

Berliner Gemeinderecht

2. Auflage

18. Band

Polizeiverwaltung, Abteilung I bis IV,
Polizeikosten, Feuerlöschwesen,
Gewerbegericht, Kaufmannsgericht,
Stadtausschuß, Schiedsmänner,
Standesämter

Berliner Gemeinderecht

Herausgegeben

vom

Magistrat

Zweite, ergänzte Auflage

Nehtzehnter Band



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1915

Polizeiverwaltung, Abteilung I—IV, Polizeikosten, Feuerlöschwesen, Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Stadtausschuß, Schiedsmänner, Standesämter

Herausgegeben

vom

Magistrat

Zweite, ergänzte Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1915

ISBN 978-3-662-01753-1

ISBN 978-3-662-02048-7 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-02048-7

Softcover reprint of the hardcover 2nd edition 1915

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung I (Straßenbau).	
Übergang der Straßenbaupolizei auf die städtische Verwaltung . . .	1
Dazu die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. 12. 1875 und der Ministerialerlaß vom 1. 1. 1876	1
Anderweite Benennung der Straßenbaupolizei-Verwaltung	2
Abgrenzung der Zuständigkeit der Abteilung I und II	2
Verhältnis der städtischen Polizei-Verwaltung, Abteilung I, zur Verkehrs-Polizei des Polizei-Präsidiums	3
Begriff der Privatstraße im Rechtsinne	3
Polizeiliche Bestimmungen über den Straßenbau (Polizei-Verord- nung vom 12. 9. 79)	5
Ortsstatut I vom 11. 1./5. 4. 1910, betreffend die Errichtung von Wohngebäuden an nicht anbaufertigen Straßen	6
Bürgersteige	7
Dazu die nachstehend verzeichneten Entscheidungen des O.B.G.:	
a) Vom 18. 3. 1880 (Bd. 6 S. 212 ff.) über die gewohnheitsrecht- liche Verpflichtung der Grundeigentümer zur Anlegung und Unterhaltung des Bürgersteiges vor seinem Grundstück	8
b) 1. Vom 28. 3. 1896 über den Umfang dieser Verpflichtung bei Herstellung der Straße	8
2. Vom 8. 1. 1912 für den Fall der veränderten Höhenlage des Dammes	8
3. Vom 9. 5. 1893 und 8. 1. 1912 bei Verschiebung der Grenz- linie zwischen Damm und Bürgersteig	9
4. Vom 30. 6. 1885 über die Verpflichtung zur Erneuerung der Materialien	10
Polizei-Verordnung über die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige vom 30. 11. 1907	10
Dazu die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 28. 10. 1910 über die Begriffe „Neu- und Umbau“ im Sinne des § 10 Absatz 1 der Polizei-Verordnung	15
ferner die vom 19. 10. 1909 über die Rechtsgültigkeit der Vor- schrift des § 10 Absatz 4	16
Bekanntmachung vom 12. 8. 1882 über die Verpflichtung der Verwaltungen zur Wiederherstellung und Unterhaltung der Bürgersteigbefeestigung aus Anlaß von Rohr- und Kabelverlegungen	16
Bekanntmachung vom 6. 11. 1884 darüber, welche Dämme zur Auf- stellung von Baugerüsten nicht aufgebrochen werden dürfen	17
Polizeiverordnung zum Schutze des Straßenkörpers und der in ihm liegenden Rohr- und Kabelleitungen vom 3. 4. 1913	18

	Seite
Allgemeine Bedingungen für die Einlegung von Rohr- und Kabelleitungen in den Körper der öffentlichen Straßen, Brücken und Plätze Berlins vom 17. 2. 1914.	21
Allgemeine Bedingungen für die Verlegung von Kabelröhren behufs Unterbringung von Fernsprechkabeln durch die Kaiserliche Ober-Postdirektion in Berlin vom 3. 6. 1890	31
Bedingungen zu Konsensen für die Verlegung von Lichtkabeln durch die Berliner Elektrizitäts-Werke	
a) die Bedingungen für die Verlegung von Lichtkabeln vom 3. 6. 1890	34
b) die Bedingungen für die Verlegung von Hochspannungskabeln vom 14. 11. 1912	35
c) die mit Schreiben der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Berlin vom 10. 1. 1914 überjandten „Allgemeinen Vorschriften für die Ausführung und den Betrieb neuer elektrischer Starkstromanlagen (ausschließlich der elektrischen Bahnen) bei Kreuzungen und Näherungen von Telegraphen- und Fernsprechkabeln“	36

Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung II (Grundstücks-Be- und Entwässerung).

Einleitung	42
Zuständigkeit	43
Vorlage betreffend die Übernahme der Grundstücks-Be- und Entwässerungspolizei durch die Stadtgemeinde vom 29. Februar 1904	43
Allerhöchste Kabinettsorder betreffend die Übertragung der polizeilichen Aufsicht über die Grundstücks-Be- und Entwässerung vom 13. Februar 1905	45
Ministerialerlaß dazu vom 31. März 1905	45
Protokoll der Sitzung der Magistrats-Kommission betreffend Ausübung der Be- und Entwässerungs-Polizei vom 30. Mai 1905	46
Verfügung des Oberbürgermeisters über die Amtsbezeichnung der Städtischen Polizeiverwaltungen vom 14. Januar 1906	49
Verfügung des Oberbürgermeisters über die Zeichnung der Verfügungen der Städtischen Polizeiverwaltungen und über die Zuständigkeit der einzelnen städtischen Polizeiverwaltungen vom 22. Februar 1906	50
Ministerialerlaß über die Handhabung der Städtischen Polizeiverwaltung durch den Oberbürgermeister vom 27. November 1899	51
Urteil des Reichsgerichts über die Eigenschaft der Stadtgemeinde Berlin als Trägerin der Städtischen Polizeiverwaltung vom 28. Januar 1901	51
Erlaß des Ober-Präsidenten betreffend die Eigenschaft des Polizei-Präsidenten als Aufsichtsinanz der Städtischen Polizeiverwaltung vom 17. Oktober 1904	52

	Seite
Polizeivorchriften	53
Polizeiverordnung über Herstellung und Betrieb der Grund- stückentwässerungen und Verhütung der Verunreini- gung der Reinwasserleitung vom <u>26. Oktober 1910</u> <u>28. November 1910</u>	53
Sonstige polizeiliche Bestimmungen	76
Gerichtsentscheidungen	77
Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Mai 1878 be- treffend Erzwingung der Einreichung von Entwässerungs- projekten durch Geldstrafen	77
desgleichen vom 5. Juni 1841 betreffend die Pflicht zum Kanalisationsanschluß, auch bei vorhandener Privatent- wässerung und bei Grundstücken ohne Gefälle	79
desgleichen vom 19. Januar 1914 betreffend Einbau von Hohrunterbrechern oder anderer Apparate zwecks Ver- hütung des Rücklaufens von Schmutzwasser in die Rein- wasserleitung	82
desgleichen vom 27. September 1904 betreffend dasselbe und Auftauen der Wasserleitung	83
desgleichen vom 20. September 1907 betreffend den Einbau von Hohrunterbrechern oder entsprechenden Apparaten	87
desgleichen vom 18. Dezember 1905 betreffend den Kanali- sationsanschluß von Grundstücken mit mehreren Straßen- fronten	89
desgleichen vom 27. Januar 1887 betreffend die Kanali- sations-Anschlußpflicht zu tief liegender Grundstücke und Erzwingung der Einreichung des Anschlußprojekts durch Zwangsstrafe neben der Übertretungsstrafe	102

Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung III (Schulpolizei).

General-Landschul-Reglement für das Königreich Preußen vom 12. 8. 1763	109
Dienst-Anweisung für die Provinzial-Schulcollegien (Konfistorien) über Aufsicht, Verwaltung und Ordnung des Schulwesens vom 28. 10. 1817	109
Gesetz betr. Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 28. 4. 1883	109
Entscheidungen des Kgl. Kammergerichts	
1. vom 28. 3. 1892	110
2. " 6. 4. 1893	109
3. " 7. 1. 1895	109
4. " 11. 7. 1895	109
Ministerialerlaß vom 8. 5. 1900 betr. Übertragung der Schulpolizei in Berlin auf den Oberbürgermeister	109
Gesetz betr. Schulpflicht taubstummer und blinder Kinder vom 7. 8. 1911	110
Ministerialerlaß vom 27. 5. 1899 betr. zwangsweise Zuführung sämiger Schulkinder in den Unterricht	111
Ministerialerlaß vom 24. 5. 1873 desgl.	111
Verfügung des Kgl. Provinzial-Schulcollegiums zu Berlin vom 15. 2. 1901 betr. Übertragung der Schulpolizei-Verwaltung an den Oberbürgermeister	112

	Seite
Reskript des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 11. 1. 1901 betr. Übertragung der Schulpolizei-Verwaltung an den Oberbürgermeister	112
Regulativ zur Konstatierung des Schulbetrugs in Berlin vom 6. 4. 1875	112
Verordnung zur Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse vom 23. 9. 1904	114
Verordnung zur Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse blinder und taubstummer Kinder vom 6. 3. 1912	115
Anweisung an die Direktoren und Schulleiter für zwangsweise Zuführung säumiger Schulkinder in den Unterricht vom 25. 3. 1913	116
Erlaß des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 8. 1. 1903 betr. Versäumnis bei Schulfesten	120
Ministerialerlaß vom 25. 1. 1896 betr. Tragung der Kosten der Vollstreckung der wegen Schulversäumnis polizeilich festgesetzten Haftstrafen	121

Polizeikosten.

Verhältnis zum Staate	124
1. Vertrag zwischen der Stadt Berlin und dem preussischen Fiskus vom 12./28. Dezember 1879 über das Polizeidienstgebäude	124
2. Polizeikostengesetz vom 3. Juni 1908 (G. S. S. 1908 Nr. 28)	127
Aus der Rechtsprechung	132
1. Zwangsheilungskosten sind mittelbare Polizeikosten, die von der Gemeinde zu tragen sind (Entscheidg. d. OVG. v. 23. 10. 1894)	132
2. Die Zwangsheilungskosten fallen zur Last:	
a) derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die Prostituierte beim Betreiben der Unzucht festgenommen worden ist (Entscheidg. d. OVG., I. Sen., v. 10. 10. 1899, Ministerialerlaß v. 12. 3. 1901)	133
b) derjenigen Gemeinde innerhalb eines Polizeibezirks, in der die Prostituierte sich bei dem polizeilichen Einschreiten, das zur Zwangsheilung führte, aufhielt (Entscheidg. d. OVG., I. Sen., v. 23. 9. 1904)	135
c) derjenigen Gemeinde, von der aus die Prostituierte, der allgemeinen Anordnung folgend, sich zur Untersuchung nach der Untersuchungsstelle der zuständigen Polizeibehörde begibt (Entscheidg. d. RG. v. 1. 11. 1906)	136
3. Unter zuständiger Polizeibehörde ist auch eine ortsfremde, sonst nicht zuständige Polizeibehörde zu verstehen, die durch Landespolizeiverfügung vorübergehend im Einzelfalle zur Beaufsichtigung der Prostituierten bestimmt ist:	
a) Entscheidg. d. RG. v. 18. 10. 1912	138
nebst Landespolizeiverfügung v. 3. 12. 1904	143
b) Entscheidg. d. RG. v. 5. 11. 1908	145
4. Zulässigkeit des Rechtsweges zur Einflagung der von der Stadt aufgewendeten Heilungskosten	146
5. Grenzen, innerhalb deren zur Seuchenbekämpfung aufgewendete Polizeikosten der Gemeinde zur Last fallen (mittelbare Ortspolizeikosten, Landespolizeikosten)	146
a) Entscheidg. d. OVG. v. 5. 11. 1907	146
b) Entscheidg. d. RG. v. 22. 9. 1909	150

	Seite
6. Allgemeine unmittelbare Polizeikosten (Entscheidg. d. OBG. v. 14. 3. 1913)	155
Polizeikosten in Angelegenheiten der Armenpflege und ähnlichen Fällen	176
1. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung im Beschwerdeverfahren	176
2. Verfügung des Polizei-Präsidenten vom 3. Dezember 1904	177
3. Freies Heilungsverfahren der geschlechtskranken Prostituierten	178
4. Aus der Judikatur:	
a) Mittelbare Polizeikosten, Zwangsheilung Syphilitischer (Urteil d. OBG. v. 23. 10. 1894)	178
b) Zwangsheilungskosten keine Polizeieingängnis-kosten (Urteil d. OBG. v. 10. 10. 1899)	178
c) Zuständigkeit der Erstattung von Zwangsheilungskosten bei einer Mehrheit von Gemeinden, für welche dieselbe Ortspolizeiverwaltung zuständig ist (Entscheidg. d. OBG. v. 23. 9. 1904)	178
d) Eruchen des Polizei-Präsidenten, eine Prostituierte heilen zu lassen, gilt als Auftrag bzw. Antrag eines Wertvertrages im Sinne des BGB.	179
Rückerstattung der Kosten, falls nicht mittelbare Polizeikosten vorliegen.	179
e) die Kosten für Zwangsheilung von Prostituierten beim Verzuge innerhalb des Landespolizeibezirkes Berlin sind mittel-mittelbare Polizeikosten des neuen Wohnortes (Erkenntnis d. RG. v. 5. 11. 1908)	183
f) Zwangsheilungskosten sind im Verwaltungsverfahren nicht einziehbar (Erkenntnis d. OBG. v. 17. 9. 1901)	183
g) Armenpolizei, Kosten der im polizeilichen Interesse angeordneten Unterbringung von Geisteskranken (Urteil d. OBG. v. 29. 4. 1904)	184
h) desgl.; aus dem Urteil d. OBG. v. 12. 6. 1900; Kosten der Überführung gemeingefährlicher Geisteskranker nach den städtischen Irrenanstalten.	189
i) Kosten des Transports Hilfloser; desgl. für Leistung der ersten Hilfe (Urteil d. OBG. v. 25. 3. 1902)	199
k) desgl. für später als nicht krank befundene Personen (Urteil d. OBG. v. 3. 1. 1899)	202
l) desgl. für Fortschaffung Betrunkener von der Straße (Entscheidg. d. OBG. v. 11. 2. 1902)	208
m) desgl. Kostentragung in Fällen, wo polizeiliche und armen-pflegerische Interessen zugleich vorliegen (Entscheidg. d. OBG. v. 9. 11. 1906)	211
5. Vertrag über die Kosten der Unterbringung hilflos aufgefundenen Personen	
a) Vertrag mit dem Polizei-Präsidium.	217
b) Stellungnahme des Polizei-Präsidenten	220
c) Gutachten über die Tragung der Kosten für den Transport hilfbedürftiger, von der Polizei auf der Straße aufgefundenen Personen	221
6. Verfügung des Ministers des Innern vom 11. 9. 1904 betreffend die Tragung der Kosten der auf Antrag von Armenverbänden seitens der Landespolizeibehörde veranlaßten Heim-schaffung ausländischer Hilfbedürftiger	228
7. Schriftwechsel über die Behandlung der Mobilien von Ermittelten	230

Feuerlöschwesen.

	Seite
1. Die Kosten des Feuerlöschwesens werden von der Stadt unter Beitragsleistung der Städtischen Feuersozietät getragen	233
Gesetz betreffend die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in den Stadtgemeinden, vom 20. 4. 1892	233
Vergleich zwischen Staat und Berlin vom 31. 7. 1837	234
Kabinettsorder vom 31. 12. 1838	237
2. Ortsstatut betreffend die Pensionen und Hinterbliebenen-Versorgung der Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr, vom 14. 12. 1892.	237
1. Nachtrag vom 23. 1. 1912	243
2. Nachtrag vom 12. 11. 1913.	243
3. Gebührenordnung über Sicherheitsfeuerwachen vom 29. 4. 1904	244
Nachtrag vom 10. 2. 1912.	245

Gewerbegericht Berlin.

Einleitung. Allgemeines über Errichtung, Aufgaben, Zusammensetzung und das Verfahren	246
Ortsstatut für das Gewerbegericht der Stadt Berlin	253
Erster Abschnitt: Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.	253
Zweiter Abschnitt: Verfahren.	267
Dritter Abschnitt: Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt	278
Vierter Abschnitt: Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts	282
Fünfter Abschnitt: Schlußbestimmungen	284
Nachtrag: betreffend Abänderung des Wahlverfahrens für die Beisitzer	285

Kaufmannsgericht Berlin.

Einleitung. Allgemeines über Errichtung, Aufgaben, Zusammensetzung und das Verfahren	292
Ortsstatut für das Kaufmannsgericht der Stadt Berlin.	297
Erster Abschnitt: Errichtung und Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts	297
Zweiter Abschnitt: Verfahren	311
Dritter Abschnitt: Einigungsamt	312
Vierter Abschnitt: Gutachten und Anträge	316
Fünfter Abschnitt: Schlußbestimmungen	318
Anhang, enthaltend den § 31 des Gewerbegerichtsstatutis und die §§ 26—61 des Gewerbegerichtsgesetzes	319

Stadtausschuß für Berlin.

Allgemeines	331
I. Verfahren (Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges)	332
II. Die Tätigkeit des Stadtausschusses	340

	Seite
A. Gewerbliche Genehmigungen, und zwar:	
1. für gewerbliche Anlagen nach § 16 der G.D.	342
2. für Dampffessel.	343
3. zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, zum Betriebe des Pfandleiher- oder Pfandvermittlergewerbes sowie zum Handel mit Giften	343
4. zur Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellung von Personen und theatralischen Vorstellungen	343
5. zum Betriebe des Gewerbes eines Stellenvermittlers	344
B. Sonstige Angelegenheiten:	
1. Klagen gegen Verfügungen der Gewerbe-Deputation in Lehrlingsfachen	345
2. Anträge von Armenverbänden auf Heranziehung unterstützungsverpflichteter Angehörigen	345
3. Anträge von Armenverbänden auf Unterbringung von Arbeits-scheuen oder säumigen Nährpflichtigen	346
4. Beschwerden gegen Beschlüsse der Schuldeputation über den Eintritt der Schulpflicht blinder oder taubstummer Kinder.	347
5. Angelegenheit der Wasser- und Fischereipolizei	347
6. Bezeichnung von Sachverständigen für die Abschätzung seuchenantrager oder seuchenverdächtiger Tiere	347
C. Landwirtschaftliche Unfallversicherung	348
Schiedsmänner	352
Standesämter	353

Anhang.

Verzeichnis derjenigen Hauptstraßen, in denen Röhren und Kabel entweder nur in den Monaten Juli und August oder nur zur Nachtzeit verlegt werden dürfen	355
Sachregister.	357

Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung I (Straßenbau).

Übergang der Straßenbaupolizei an die städtische Verwaltung.

Auf Ihren Bericht vom 19. Dezember d. Jz. erteile Ich Meine Zustimmung zum Abschluß des nebst dem Stadtvorordnetenbeschlusse vom 19. November 1874 zurückfolgenden Vertrages zwischen dem Fiskus und der Stadtgemeinde Berlin, betreffend die Übernahme der fiskalischen Straßen- und Brücken-Bau- und Unterhaltungslast durch die Stadtgemeinde Berlin. Gleichzeitig ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, die örtliche Straßenbaupolizei in Berlin, worunter die gesamte auf die Anlegung, Regulierung, Entwässerung und Unterhaltung der Straßen und Brücken bezügliche örtliche Polizei daselbst begriffen ist, der Stadtgemeinde Berlin zur eigenen Verwaltung nach § 62 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 widerruflich zu überlassen. Soweit nicht die §§ 5, 8, 9, 10 und 18 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (G. S. 561) besondere Vorschriften enthalten, verbleiben dem Polizeipräsidium zu Berlin die Rechte einer Landespolizeibehörde über die der Stadtgemeinde Berlin zur eigenen Verwaltung überlassene Straßenbaupolizei.

Berlin, den 28. Dezember 1875.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) Camphausen. Gr. Eulenburg. Achenbach.
An den Finanzminister, den Minister des Innern und den Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung übertrage ich hiermit widerruflich vom 1. Januar d. Jz. ab die Straßenbaupolizei in dem gedachten Umfange an die Stadt Berlin mit der Maßgabe, daß der Oberbürgermeister der Stadt Berlin oder das demselben nach dem Schlußjahre des § 62 der Städteordnung vom

30. Mai 1853 zu substituierende Magistratsmitglied diese Verwaltung zu übernehmen hat. (Erl. des Ministers des Innern v. 1. Januar 1876.)

Anderweite Benennung der Straßenbau-Polizeiverwaltung.

Durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 13. 2. 1905 wurde ferner die polizeiliche Aufsicht über die gesamten Ent- und Bewässerungsanlagen der Berliner Grundstücke auf die Stadtgemeinde Berlin übertragen. Aus diesem Anlaß wurde auch die Zuständigkeit der städtischen Polizeiverwaltung, Abteilung I und II gegeneinander, wie nachstehend angegeben, abgegrenzt und dabei zugleich bestimmt, daß die örtliche Straßenbaupolizeiverwaltung, Abteilung I, in Zukunft die Bezeichnung „Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung I (Straßenbau)“, und Abteilung II die Bezeichnung „Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung II (Grundstücksbe- und entwässerung)“, führen solle. Die hierüber erlassene Bekanntmachung des Oberbürgermeisters vom 16. 3. 1906 bestimmt folgendes über die Zuständigkeit der städtischen Polizeiverwaltung, Abteilung I:

„Der Geschäftskreis der Abteilung I umfaßt die Erledigung der gesamten auf die Anlegung, Regulierung, Entwässerung und Unterhaltung der Straßen, Plätze und Brücken bezüglichen ortspolizeilichen Angelegenheiten;

der Geschäftskreis der Abteilung II die Ausübung der ortspolizeilichen Aufsicht über die Be- und Entwässerung der Grundstücke.“

Hierzu ist ergänzend zu bemerken, daß gemäß Verfügung des Oberbürgermeisters vom 22. 2. 1906 — Tageb. Nr. 504 B.B. I 1906 — zur Zuständigkeit der ersten Abteilung auch die polizeiliche Aufsicht über alle Anlagen innerhalb der Straßenkörper, also auch über die Leitungen der städtischen Kanalisations- und sonstigen Entwässerungsleitungen und Kanäle gehört. Hiervon ausgenommen sind allein die Leitungen, welche die Grundstücksentwässerungsanlagen mit den im Straßenkörper liegenden Entwässerungsleitungen und Kanälen verbinden, deshalb als zur Grundstücksanlage gehörig zu betrachten sind und daher der Abteilung II unterstehen.

Verhältnis der städtischen Polizeiverwaltung, Abteilung I, zur Verkehrspolizei.

Nach dem in der ersten Auflage des Gemeinderechts in Band 1 auf S. 2—3 auszugsweise abgedruckten Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 25. 11. 1885¹⁾ hat die städtische Polizeiverwaltung, Abteilung I, „die Anlegung, Regulierung, Entwässerung und Unterhaltung der Straßen und Brücken in Berlin den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs entsprechend zu überwachen und wahrzunehmen“, und der Polizeipräsident ist nicht zuständig, „eine Anordnung, welche lediglich durch die Verkehrsbedürfnisse sich als notwendig herausstellt, zu treffen, sobald sie die Anlegung oder Regulierung oder Entwässerung oder Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr in Berlin dienenden Straßen und Brücken durch den Wegebaupflichtigen zum Gegenstand hat“.

Unter der Verkehrspolizei, soweit sie dem Polizeipräsidenten verblieben ist, ist „die polizeiliche Aufsicht über die fertiggestellten Straßen usw., über den Verkehr auf denselben zu verstehen, nicht aber ihre Fertigstellung durch den Wegebaupflichtigen im Verkehrsinteresse“.

Privatstraßen.

Aus der im Band XIX, S. 367 ff. abgedruckten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 1. April 1890:

Für die Entscheidung des Streites bedarf es vor allem einer Klarstellung des in Beziehung auf die Anlegung sog. Privatstraßen geltenden Rechts. Die Beklagte hält daran fest, die Herstellung einer Privatstraße sei gegenwärtig nach Erlaß des Gesetzes vom 2. Juli 1875 an sich unstatthaft. Dem kann nicht beigetreten werden. Gegenüber der mehrfach, namentlich auch in Berlin bemerkbar gewordenen Unsicherheit über den Begriff einer Privatstraße ist hervorzuheben, daß diese Bezeichnung nicht auf solche Straßen angewendet werden darf, welche zwar für den öffentlichen Verkehr und den Anbau mit Zustimmung der Polizeibehörde bestimmt sind, aber von den Unternehmern der Anlage oder von den Eigentümern, sei es der Straße selbst, sei es der angrenzenden Grundstücke, unterhalten werden und sich im Privatbesitze befinden. Solche

¹⁾ In den Entscheid. des OVG. nicht abgedruckt. Abschrift i. d. Akten der Städtischen Polizeiverwaltung, Abt. I, A. 2, Bd. 1, Bl. 263 ff.)

Straßen sind öffentliche Straßen, da die Öffentlichkeit eines Weges dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß seine Unterhaltung einem anderen Rechtssubjekte als dem regelmäßig Wegebaupflichtigen obliegt und daß sein Grund und Boden im Privateigentum eines Dritten steht.

Eine Privatstraße im Rechtssinne ist nur da vorhanden, wo die Straße der Verfügungsgewalt des Eigentümers unterliegt und kraft derselben dem öffentlichen Verkehre entweder tatsächlich entzogen ist, oder doch jederzeit entzogen werden kann. Mit derartigen Straßen beschäftigt sich nun das Gesetz vom 2. Juli 1875 überhaupt nicht; es bezieht sich vielmehr lediglich auf öffentliche Straßen. Deshalb ist auch die Anlegung einer wirklichen Privatstraße durch das Gesetz weder ausdrücklich verboten, noch mittelbar ohne weiteres untunlich gemacht. Die Ansicht der Beklagten, Straßen könnten, wenn für sie Fluchtlinien aus früherer Zeit nicht beständen, gegenwärtig nur nach einer in den Formen des Gesetzes vorgenommenen Fluchtlinienfestsetzung angelegt werden, trifft nicht einmal für öffentliche Straßen zu (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIV, S. 403), ist aber für Privatstraßen schon deshalb unhaltbar, weil hier eine Fluchtlinienfestsetzung von vornherein ausgeschlossen erscheint.

Auf Grund des Gesetzes läßt sich somit die Herstellung einer Privatstraße nur in dem Falle verhindern, wenn ein Ortsstatut zur Ausführung des § 12 erlassen ist und hiernach der Anbau an der Privatstraße untersagt werden kann. Letzteres setzt aber wieder voraus, daß die Annahme gerechtfertigt ist, es solle an einer in der Entstehung begriffenen öffentlichen Straße gebaut werden; d. h. es bedarf einer Feststellung, daß die Straße, wenn sie auch von dem Unternehmer etwa als Privatstraße bezeichnet wird, doch tatsächlich von Anfang an als öffentliche Straße projektiert ist oder sich wenigstens nach den vorliegenden Umständen mit und infolge der Bebauung notwendig in eine öffentliche Straße verwandeln muß.

Ausschlaggebend bleibt, ob der Eigentümer noch imstande ist, jeden anderen Verkehr auszuschließen als denjenigen, welcher mit der Bewohnung des Seitenflügels und der Quergebäude verbunden ist.

Polizeiliche Bestimmungen über Straßenbau.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird, mit Rücksicht auf den § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen usw., und mit Bezug auf das Ortsstatut vom 8. Oktober 1875¹⁾, für den Umfang des Gemeindebezirks von Berlin, nach Beratung mit dem Gemeindevorstande Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Eine Straße oder ein Straßenteil ist für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertig hergestellt zu erachten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

I. Für Straßen, welche nach Erlaß dieser Verordnung angelegt werden:

1. Die zur Straße innerhalb der Straßenfluchtlinien erforderlichen Grundflächen müssen der Stadtgemeinde übereignet sein.
2. Die Straße muß
 - a) in der Planlage,
 - b) in der Höhenlage,
 - c) in der Breite und Breiteneinteilung
 den Festsetzungen des Bebauungsplanes von Berlin und seinen Ergänzungen entsprechen.
3. Der Straßendamm muß mit Pflaster (Stein-, Holz-, Eisen- usw.) befestigt oder asphaltiert sein.

Bei Steinpflasterung müssen rechtwinklig bearbeitete Bruchsteine, deren Fußflächen mindestens $\frac{2}{3}$ der Kopfflächen betragen und die in den Höhen sowie in den Breiten nicht mehr als 1 cm voneinander abweichen, verwendet sein. Das Pflaster muß wenigstens eine Kieselbettung von 20 cm erhalten.

4. Die Straße muß mit einer genügenden, dem Bebauungsplan und seinen Ergänzungen entsprechenden, an eine vorhandene öffentliche sich anschließenden Entwässerungsanlage versehen sein.

¹⁾ Jetzt Ortsstatut vom $\frac{11. I. 1910}{5. IV. 1910}$.

6 Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung I (Straßenbau).

5. Die Straße muß an eine bereits regulierte Straße durch Herstellung des Kreuzdammes angeschlossen sein.
6. Die Herstellung der Bürgersteige muß nach den Vorschriften der Baupolizeiordnung vom 21. April 1853¹⁾ und der Verordnung vom 17. Januar 1873²⁾ geschehen.

II. Bei den gegenwärtig vorhandenen Straßen muß der Straßenkörper zwischen den bestehenden Straßenfluchten in seiner ganzen Breite als Bürgersteig und Fahrdamm mit Steinen, Asphaltierung oder Makadamisierung vollständig befestigt, und es müssen unterirdische Entwässerungskanäle oder ausgepflasterte Rinnsteine vorhanden sein, welche dem Bebauungsplane und seinen Ergänzungen entsprechen und sich an eine öffentliche Entwässerungsanlage anschließen.

§ 2.

Straßen oder Straßenstrecken, welche nur chausseemäßig unterhalten werden oder nur mit sogenannten Bauerndämmen versehen sind, gelten nicht als für den Anbau fertiggestellt.

§ 3.

Ob die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, unterliegt der gemeinschaftlichen Entscheidung des königlichen Polizeipräsidenten und der Straßenbaupolizeiverwaltung.

Berlin, den 12. September 1879.

Straßenbaupolizeiverwaltung.

Der Oberbürgermeister.

gez. v o n F o r d e n b e c k.

Ortsstatut I,

betreffend die Errichtung von Wohngebäuden an noch nicht für anbaufähig erklärten Straßen oder Straßenteilen.

Das in der ersten Auflage des Gemeinderechts abgedruckte Ortsstatut I vom 8. 10./19. 11. 1875 ist durch nachstehendes ersetzt worden, um die Bestimmung im § 1 I unter Nr. 1 der vorstehenden Polizeiverordnung vom 12. 9. 1879, welche über die Bestimmung des früheren Ortsstatuts hinausging, zweifellos gültig zu machen:

¹⁾ Jetzt Baupolizeiordnung vom 15. 8. 1897.

²⁾ Jetzt Verordnung vom 30. 11. 1907.

Ortsstatut I.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) wird für den Gemeindebezirk Berlin folgendes bestimmt:

§ 1.

An Straßen oder Straßenteilen, die noch nicht gemäß den haupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen oder Straßenteilen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

§ 2.

Ausnahmen in Einzelfällen mit Rücksicht auf Umfang, Bestimmung, örtliche Lage usw. der beabsichtigten Bauten können vorbehaltlich der Zustimmung der Baupolizeibehörde von der städtischen Bauverwaltung bewilligt werden.

§ 3.

Dies Ortsstatut tritt an die Stelle des Ortsstatuts vom 8. Oktober/19. November 1875.

Berlin, den 11. Januar 1910.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, sowie des § 146 des Zuständigkeitsgesetzes im Einverständnis mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten hierdurch bestätigt.

Berlin, den 5. April 1910.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

S o l z.

Bürgersteige.

Über den Umfang der Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige, wenn diese Pflicht den Grundstückseigentümern und nicht der Stadtgemeinde obliegt, liegen eine Reihe von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vor.

a) Zunächst wird auf die in der ersten Auflage des Gemeinderechts auf S. 11 ff. auszugsweise abgedruckte Entscheidung des OVG. vom 18. 3. 1880 (Bd. 6, S. 212 ff.) verwiesen, wonach auch in Berlin die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige nicht der Stadtgemeinde, sondern den Grundstückseigentümern obliegt; das OVG. nimmt nach seiner Entscheidung an, in Berlin bestehe ein dahingehendes Wohnheitsrecht,

„daß jeder Eigentümer den Bürgersteig vor seinem Grundstück anzulegen und zu unterhalten habe.“

Diese Verpflichtung ist auch durch den Erlaß des Fluchtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 nicht erloschen.

b) Den Umfang der Verpflichtung der Grundstückseigentümer hat das OVG. wie folgt festgestellt:

1. Bei Herstellung der Straße:

Nach der nicht veröffentlichten¹⁾, in der ersten Auflage des Gemeinderechts auf den Seiten 14 ff. abgedruckten Entscheidung des OVG. vom 28. 3. 1896 hat die Stadt nicht nur den Grund und Boden der Straße innerhalb der Straßenfluchten, also einschließlich der Bürgersteige, zu beschaffen, sondern sie hat auch das Straßenniveau herzustellen. Das OVG. sagt nämlich wörtlich:

„Nach alledem ist anzunehmen, daß das in Berlin bestehende Ortsrecht, welches den Adjazenten die Anlegung und Unterhaltung des Bürgersteiges auferlegt, sich nur auf die niveaumäßige Ausgestaltung des Bürgersteiges, nicht aber auf den durch Anschüttung erst zu beschaffenden Straßenkörper des Bürgersteiges bezieht.“

2. Bei späterer Veränderung der Höhenlage:

Die Anpassung der Höhenlage des Bürgersteiges an die veränderte Höhenlage des Fahrdammes gehört zu den Pflichten der Träger der öffentlich-rechtlichen Wegebaulast, d. h. im vorliegenden Falle auf Grund der Obervanz zu denen der Anlieger. Die Wegebaulast, und das gilt, wie für alle öffentlichen Wege, gleichmäßig für die Bürgersteige, die in dieser Beziehung keine Ausnahmestellung einnehmen, ist keine unabänderliche, keine ihrem Inhalt und Umfang nach ein für allemal feststehende Last. Aus der die Regel bildenden Einheitlichkeit der Straße als öffentlichen Ver-

¹⁾ In den Akten der städt. Poliz.-Verw. Klage 252 enthalten.

kehrsmittels folgt auch die Befugnis der Wegpolizeibehörde, die Verrückung der Linie zwischen Bürgersteig und Fahrdamm jederzeit aus polizeilichen Rücksichten und nach polizeilichen Gesichtspunkten zu verlangen. (Entsch. des OVG. vom 8. 1. 1912, Pr. W. Bl. Jahrgang 33, S. 701/2.)

3. Bei Verschiebung der Grenzlinie zwischen Damm und Bürgersteig:

Hierzu hat das OVG. in seiner Entscheidung vom 9. 5. 1893 (Bd. 25, S. 203 ff.) folgende Stellung eingenommen:

Der Regel nach bilden, wo eine öffentliche Straße aus Fahrdamm und Bürgersteig besteht, der Fahrdamm und der Bürgersteig eine Einheit derart, daß der Bürgersteig die Bestimmung hat, auch den Verkehr von der Fahrbahn weg und zu derselben hin zu vermitteln. Wird es durch die Verhältnisse der Straße und den auf ihr stattfindenden Verkehr erforderlich, die Grenze zwischen Fahrdamm und Bürgersteig neu zu regulieren, so wird diese Regulierung im Hinblick darauf zu erfolgen haben, daß die Straße so ein Ganzes bildet, und es wird, insoweit die Unterhaltung des Bürgersteiges und des Fehrdammes verschiedenen Verpflichteten obliegt, deren Verpflichtung nicht danach ausschließlich zu bemessen sein, ob die Notwendigkeit der Regulierung in höherem oder geringerem Grade in den Verhältnissen des Bürgersteiges oder des Fehrdammes ihren Ursprung hat, sondern es wird, sofern überhaupt die anderweite Abgrenzung aus den Rücksichten des öffentlichen Straßenverkehrs sich als notwendig ergibt, der zur Unterhaltung des Bürgersteiges Verpflichtete bezüglich des letzteren die Unterhaltungslast in dem Umfange der sachgemäß erfolgten neuen Abgrenzung des Bürgersteiges zu übernehmen haben, wie umgekehrt auch da, wo bei einer solchen Neuabgrenzung unter Verbreiterung des Fehrdammes eine Verengerung des Bürgersteiges erfolgt, der zur Unterhaltung des Fehrdammes Verpflichtete dem die Last der Bürgersteigunterhaltung Tragenden einen Teil dieser Last abzunehmen haben würde."

Ferner sagt das Oberverwaltungsgericht in seiner unter 2 erwähnten Entscheidung vom 8. 1. 1912:

Unzweifelhaft sind die Bürgersteige Teile der öffentlichen Straße, und deshalb gehört es zu den Aufgaben der Polizeiverwaltung als Wegpolizeibehörde, sowohl für ihre ordnungsmäßige Herstellung Sorge zu tragen, als darüber zu wachen, daß sie den Verkehrs-

bedürfnissen Rechnung tragen. Dies ergibt sich aus § 6 B des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850. Es steht den Anliegern einer Straße ein Widerspruchsrecht gegen deren Ausgestaltung nicht zu.

Aus der die Regel bildenden Einheitlichkeit der Straße als öffentlichen Verkehrsmittels folgt auch die Befugnis der Polizeibehörde, die Verrückung der Linie zwischen Damm und Bürgersteig jederzeit aus polizeilichen Rücksichten und nach polizeilichen Gesichtspunkten zu verlangen.

4. Zur Erneuerung der Materialien:

Aus der nicht veröffentlichten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 30. 6. 1885¹⁾.

„Die Pflicht zur Unterhaltung eines Straßenpflasters schließt nach den für die Wegebaulast bei öffentlichen Straßen geltenden Normen regelmäßig auch den Ersatz des nicht mehr brauchbaren Pflasters durch neues Pflaster in sich. Es gibt keine gesetzliche Norm, welche die Unterhaltungslast bei öffentlichen Wegen enger begrenzte.“

c) Wie die Bürgersteige in Berlin auszugestalten und in welchem Zustande sie zu erhalten sind, bestimmt die Polizeiverordnung vom 30. 11. 1907, welche an die Stelle der in der ersten Auflage des Gemeinderechts auf den Seiten 7—11 abgedruckten Polizeiverordnung vom 17. 1. 1873 getreten ist, da diese den zeitigen Bedürfnissen nicht mehr entsprach.

Polizeiverordnung über die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) sowie des für Berlin bestehenden Gewohnheitsrechtes verordnet die städtische Polizeiverwaltung, Abteilung I (Straßenbau), mit Zustimmung des hiesigen Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige ist nach den folgenden Bestimmungen zu erfüllen.

¹⁾ D.R.G. I 706 in den Akten der St. R. I: Klage 145.

I. Anlegung.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 2.

Die Oberfläche der Bürgersteige muß eben sein, ihr Längengefälle hat dem der Straße zu folgen, ihr Quergefälle muß nach dem Fahrdamm hin eine Neigung von 1 : 40 haben. Das Gefälle der Anschlußflächen zwischen den Bürgersteigen vor zwei benachbarten Grundstücken darf höchstens 1 : 20 betragen.

§ 3.

Die Bürgersteige sind mit Bordsteinen, mit Mosaiksteinpflaster und, wenn sie mindestens 2 m breit sind, auch mit einer Plattenbahn zu befestigen.

1. Bordsteinen.

§ 4.

Die Bordsteinen müssen aus bestem Granit, vollkantig und sauber bearbeitet sein, gute Lagerflächen und scharf schließende, zur Oberfläche winkeltrecht stehende Stoßflächen haben. Sie müssen 30 cm breit und 40—45 cm hoch sein.

Die Oberfläche muß in ganzer Ausdehnung, die vordere Fläche auf 20 cm Höhe, die Rückenfläche auf mindestens 3 cm Höhe vollständig eben und sauber gestockt, die übrigen Flächen müssen gespitzt sein. Die Länge der einzelnen geraden Bordsteinen darf nicht unter 1,50 m, die der Bogenbordsteinen nicht unter 1,20 m im äußeren Bogen gemessen, betragen.

Die vordere Fläche ist 15 cm breit von oben derartig abzuschrägen, daß die obere Kante um 4 cm aus dem Lote zurücktritt.

Die Bordsteinen sind mit ihren Enden auf einen 30 cm hohen, 40 cm breiten und langen, völlig erhärteten und festgelagerten Betonkörper zu verlegen, der aus einer gut durchgearbeiteten und frisch bereiteten Mischung von Kies und bestem Portlandzement im Verhältnis von 1 : 8 hergestellt ist.

Die Höhe der Bordsteinen über der anstoßenden Dammsfläche muß mindestens 10 cm betragen und darf 15 cm nicht überschreiten; nur vor Regeneinlässen kann das Höhenmaß bis auf 20 cm ausgedehnt werden.

12 Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung I (Straßenbau).

Bei einem Richtungswechsel sind die Bordschwellen nicht im Winkel, sondern nach einzuholender Vorschrift der städtischen Polizeiverwaltung im Bogen zusammenzuführen.

Die Fugen sind mit Zementmörtel auszugießen.

2. Plattenbahn.

§ 5.

Die Breite der Plattenbahn beträgt bei Bürgersteigen von 2 bis 2,49 m Breite 1 m, bei Bürgersteigen von 2,5 bis 2,99 m 1,5 m, bei Bürgersteigen von 3 bis 5,99 m 2 m, bei breiteren Bürgersteigen 3 m.

Die Lage der Plattenbahn bestimmt sich bei Bürgersteigen bis zu 3,30 m Breite dadurch, daß zwischen hinterer Bordschwellekante und Plattenbahn ein Mosaikpflasterstreifen von 50 cm anzulegen ist.

Bei anderen Bürgersteigen bis zu 6 m Breite liegt die Plattenbahn in der Mitte zwischen Straßenflucht und hinterer Bordschwellekante.

Bei breiteren Bürgersteigen beträgt die Entfernung zwischen der Plattenbahn und der Straßenflucht 1,85 m.

§ 6.

Die Plattenbahn ist aus Granitplatten oder Kunststeinplatten herzustellen.

Die Granitplatten müssen aus bestem Granit und in ihren Kanten voll und rechtwinklig bearbeitet sein, ihre Oberfläche darf keine Vertiefungen erhalten, in denen sich Wasser sammeln kann, sie ist ebenso wie die Seitenflächen, letztere jedoch nur in einer Breite von 8 cm mittelfein zu stoßen.

Die Platten müssen in der Längsrichtung der Bürgersteige gemessen eine Breite von mindestens 60 cm und in deren Querrichtung eine solche von mindestens 75 cm haben.

Bei Bahnen aus Platten von ungleicher Breite müssen die einzelnen Reihen des Plattenbelages in der Querrichtung des Bürgersteiges gleiche Breite erhalten.

Die Platten müssen an den Kanten mindestens 8 cm, dürfen im übrigen nicht unter 10 cm und nicht über 15 cm stark sein. Sie sind auf einer mindestens 8 cm starken Lage von Rießsand fest gebettet zu verlegen. Die Fugen dürfen höchstens 10 mm betragen

und müssen mit Kiesel sand eingeschlemmt und bis zur Oberkante der Platten ausgefüllt werden.

Die Art und die Verlegung der Kunststeinplatten bedarf der Genehmigung der städtischen Polizeiverwaltung.

3. Mosaikpflaster.

§ 7.

Zur Herstellung von Mosaikpflaster sind Bernburger Kalkstein und Plöbkyer Sandstein, sowie andere, diesen ähnliche Gesteinsarten zu verwenden. Für schmale, farbige Mosaikstreifen darf ausnahmsweise Basaltgestein benutzt werden.

Die zu verwendenden Mosaiksteine dürfen nicht unter 6 cm hoch sein und müssen scharfkantig gespaltene, ebene Köpfe besitzen, deren Abmessungen höchstens 3 bis 4 cm betragen darf.

Die Steine müssen auf einer 8 cm starken Lage von Kiesel sand fest und dichtschließend verlegt werden. Die Verwendung von Zementmörtel ist nicht gestattet.

4. Einfahrten.

§ 8.

Vor den Einfahrten kann das Quergefälle des Bürgersteiges unter entsprechender Senkung der Bordschwellen bis auf 1 : 20 erhöht werden. Jedoch muß die Bordschwelle mindestens 4 cm über das Dampfpflaster hervorragen, sie kann an ihrer vorderen Kante abgerundet werden.

Die durchgehende Höhenlage des Bürgersteiges ist mit dem gesenkten Teile durch ein Gefälle zu verbinden, das 1 : 20 nicht übersteigt.

Im Falle der Senkung der Bordschwellen ist der Bürgersteig vor den Einfahrten mit Pflastersteinen aus Granit, Porphyr, Bernburger Kalkstein oder Plöbkyer Sandstein zu befestigen.

Die zu verwendenden Steine müssen eine gut bearbeitete, rechteckige und ebene Kopffläche von 12 bis 13 cm Breite, 15 bis 25 cm Länge und 15 bis 20 cm Höhe haben. Die Fußfläche muß mindestens zwei Drittel der Kopffläche besitzen und darf an keiner Seite mehr als 2 cm hinter der Kopffläche zurücktreten.

Die Steine sind auf einer mindestens 15 cm starken Bettung aus bestem Pflasterkies zu versehen. Die Fugen sind mit feinem Kies einzuschlemmen und bis zur Straßenoberfläche zu füllen.

14 Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung I (Straßenbau).

Die Senkung der Bordschwellen und die Steinpflasterung muß erfolgen, wenn es die städtische Polizeiverwaltung fordert.

B. A u s n a h m e n.

§ 9.

Abweichungen von den §§ 2—8 kann die städtische Polizeiverwaltung zulassen und anordnen, wenn besondere Verhältnisse dies gestatten oder erforderlich machen. Diese Anordnungen dürfen jedoch eine Erschwerung der Verpflichtungen der Grundstückeigentümer nicht enthalten.

C. Z e i t p u n k t d e r A n l e g u n g.

§ 10.

Die in den §§ 2—9 vorgeschriebene Befestigung ist herzustellen, sobald auf dem anliegenden Grundstücke ein Neubau oder ein Umbau beendet wird.

Bei Bürgersteigen vor unbebauten Grundstücken und vor Grundstücken, die nicht mit Wohnhäusern bebaut sind, sowie auf unbefestigten Bürgersteigen ist diese Befestigung herzustellen, sobald es die städtische Polizeiverwaltung anordnet, die vor unbebauten Grundstücken die Breite der Plattenbahn auf 1 m beschränken kann.

Ist die Breite eines Bürgersteiges zu ändern, so ist seine Befestigung mit den Vorschriften im § 5 dieser Polizeiverordnung in Einklang zu bringen.

Ist die vorhandene Befestigung des Bürgersteiges so mangelhaft, daß die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt wird, so kann gleichfalls die städtische Polizeiverwaltung die Herstellung der Befestigung gemäß §§ 2—9 anordnen.

II. U n t e r h a l t u n g.

§ 11.

Die nach den §§ 2—9 angelegten Bürgersteige sind in der hier vorgeschriebenen Beschaffenheit dauernd zu erhalten. Ältere Bürgersteigbefestigungen sind derart instand zu halten, daß sie den Anforderungen des Verkehrs hinsichtlich Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit in jeder Beziehung genügen.

III. Ordnungs- und Strafbestimmungen.

§ 12.

Mit Arbeiten an den Bürgersteigen darf erst begonnen werden, wenn wenigstens drei Tage vorher dem zuständigen städtischen Tiefbauamt schriftliche Anzeige erstattet worden ist, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. In diesem Falle ist die Anzeige mit dem Beginne der Arbeiten zu erstatten.

Sollen Kunststeinplatten zur Verlegung gelangen, so ist dies in der Anzeige auszusprechen, und dem Tiefbauamt gleichzeitig nachzuweisen, daß die Verlegung der Platten seitens der städtischen Polizeiverwaltung genehmigt ist.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet, an deren Stelle im Falle des Unvermögens Haft bis 2 Wochen tritt.

§ 14.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1908 an Stelle der Polizeiverordnung vom 17. Januar 1873.

Ist die Verpflichtung zur Bürgersteiganlegung nach den bisherigen Verordnungen entstanden, aber noch nicht erfüllt, so ist sie nach den Vorschriften dieser Verordnung zu erfüllen.

Berlin, den 30. November 1907. (J.-Nr. 15 928 St. P. I. 07.)

Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung I
(Straßenbau).

Der Oberbürgermeister.

R i r s c h n e r.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts zur Auslegung einzelner Bestimmungen der neuen Polizeiverordnung sind bisher nicht ergangen. Dagegen liegen mehrere unangefochtene Entscheidungen des Bezirksausschusses vor:

Zu § 10 Absatz 1.

In seiner Entscheidung vom 28. 10. 1910¹⁾ ist der Bezirksausschuß der Erklärung der städtischen Polizeiverwaltung, Ab-

¹⁾ A. Nr. 52 von 1910, Ausfertigung in den Akten der St. P. I., Anlage 335.

teilung I, daß die Begriffe „Neu- und Umbau“ nur in dem gleichen Sinne aufzufassen sind, welchen sie nach den zu § 11 des Fluchtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 ergangenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts haben, und daß sie in der Polizeiverordnung nicht in einem von diesen Auslegungen verschiedenen Sinne gebraucht worden sind, nicht entgegengetreten, er hat vielmehr ausgesprochen, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Umbau vorliege, lediglich aus dem Bauprojekte selbst hergenommen werden müsse, und daß hierfür allein die größere oder geringere Summe der Baukosten nicht entscheidend sein, noch weniger aber das Verhältnis der Kosten in Betracht kommen könne, welche für den Fall der Annahme eines Umbaues durch die Umpflasterung des Bürgersteiges verursacht werden. Daneben hat der Bezirksausschuß es ausdrücklich gebilligt, daß die städtische Polizeiverwaltung, Abteilung I, namentlich bei geringeren Umbauten von der ihr durch § 9 der Polizeiverordnung verliehenen Befugnis Gebrauch macht und nicht die völlige Umgestaltung des Bürgersteiges nach der neuen Polizeiverordnung verlangt, sondern sich, soweit angängig, mit geringeren Anforderungen begnügt.

Zu § 10 Absatz 4.

Der Bezirksausschuß hat in seiner Entscheidung vom 19. 10. 1909¹⁾ die Rechtsgültigkeit der Vorschrift des § 10 Absatz 4 der Polizeiverordnung vom 30. 11. 1907 anerkannt.

Bekanntmachung.

Bei den vielfach notwendig werdenden Aufnahmen des Straßen- und Bürgersteigpflasters zum Zwecke der Verlegung von Röhren, Telegraphenkabeln usw. ist die Wahrnehmung gemacht, daß das Pflaster nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt aufgenommen und wiederhergestellt wird, wodurch die zur Unterhaltung der Bürgersteige verpflichteten Grundstückseigentümer oft nicht unerheblich geschädigt werden. Dies veranlaßt die Straßenbaupolizeiverwaltung, hiermit zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, daß die zur Aufnahme des Pflasters erforderliche straßenbaupolizeiliche Genehmigung fortan nicht nur unter der Bedingung der sofortigen

¹⁾ I. A. Nr. 1 von 1909 in den Akten der St. P. I,ilage 318.

ordnungsmäßigen Wiederherstellung des Pflasters erteilt werden wird, daß vielmehr — mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig oft erst nach längerer Zeit die durch die Aufnahme veranlaßten Reparaturbedürftigkeiten sich herausstellen — auch die Verpflichtung auferlegt werden wird, alle in dem Zeitraume von drei Jahren sich ergebenden Mängel an dem Pflaster zu beseitigen.

Über die Dauer dieser Garantiepflicht wird bei der unterzeichneten Verwaltung fortan eine genaue Kontrolle ausgeübt und während derselben jede Aufforderung wegen etwa notwendig werdender Reparaturen, wenn dieselben als eine Folge der stattgefundenen Aufnahmen des Pflasters anzusehen sind, nicht an den Grundstückseigentümer, sondern an diejenigen Verwaltungen oder Unternehmer gerichtet werden, auf deren Veranlassung die Aufnahme des Pflasters stattgefunden hat.

Damit aber endlich auch die Grundstückseigentümer in die Lage versetzt sind, ihre Rechte selbst wahren zu können, namentlich zu kontrollieren, ob das Pflastermaterial unbeschädigt geblieben ist, wird die weitere Bedingung gestellt werden, daß den Grundstückseigentümern bzw. deren Stellvertretern vor der Aufnahme des Bürgersteigpflasters schriftlich angezeigt wird, wann und in wessen Auftrage bzw. für wessen Rechnung die Arbeiten zur Ausführung kommen.

Den Grundstückseigentümern muß hienach überlassen bleiben, sich erforderlichenfalls mit dem betreffenden Auftraggeber in Einvernehmen zu setzen, etwaige Beschwerden aber im Einzelfalle bei der unterzeichneten Verwaltung anzubringen.

Berlin, den 12. August 1882.

Örtliche Straßenbaupolizeiverwaltung,
Abteilung I.

Der Oberbürgermeister.

A n m e r k u n g: Die Unterhaltungsverpflichtung der Berliner Elektrizitätswerke ist auf 5 Jahre festgesetzt.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hierdurch davon in Kenntnis gesetzt, daß in allen Straßen, welche mit Asphalt-, Holz- und Granitpflaster auf Beton- oder Steinunterbettung versehen sind, das Aufbrechen

18 Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung I (Straßenbau).

des Straßendamms zum Zwecke der Aufstellung von Baugerüsten ferner nicht gestattet werden wird.

Berlin, den 6. November 1884.

Königliches Polizeipräsidium. Örtliche Straßenbaupolizeiverwaltung,
Abteilung I.

Polizeiverordnung zum Schutze des Straßenkörpers und der in ihm liegenden Rohr- und Kabelleitungen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) verordnet die städtische Polizeiverwaltung, Abteilung I (Straßenbau), mit Zustimmung des hiesigen Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

I. Lastenverkehr.

§ 1.

Soweit für Brücken oder Straßenteile durch Anschlag eine Gewichtsgrenze für Fahrzeuge bestimmt ist, dürfen sie mit Gewichten, die über diese Grenze hinausgehen, nur nach Erteilung einer besonderen polizeilichen Erlaubnis und nur unter Innehaltung der in der Erlaubnis vorgeschriebenen Bedingungen befahren werden.

Der Erlaubnisschein ist mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

II. Straßenarbeiten.

§ 2.

Sollten statt hölzerner eiserne Schurpfähle bei Arbeiten auf den Straßen Berlins verwendet werden, so dürfen sie nur 0,50 m lang sein.

§ 3.

Eiserne Nägel, die zum Festlegen und Ausrichten von Straßenbahnschienen benutzt werden, dürfen in ihrer Länge das Maß von 0,40 m nicht überschreiten.

§ 4.

Die zur Prüfung der Dichtigkeit der im Straßenkörper liegenden Gasrohre — zum sogenannten Abriechen der Erdproben — dienen-

den Bohrer müssen mit einem festangebrachten Teller oder Querringel versehen sein, der sich in höchstens 0,50 m Entfernung von der Spitze befindet.

§ 5.

Bei Ausschachtungsarbeiten im Straßenkörper oder in seiner unmittelbaren Nähe müssen die Baugruben so sorgfältig ausgeschalt und abgesteift bzw. später wieder verfüllt werden, daß ein Nachrutschen des Erdbodens und somit eine Gefährdung der Straßenebefestigung und aller Einbauten (Röhren, Kabel und dgl.) ausgeschlossen ist.

Eine Abböschung der Baugruben statt der Absteifung ist nur bei einer Tiefe von höchstens 0,60 m zulässig, bedarf aber in jedem Fall einer besonderen Genehmigung.

§ 6.

Wird bei Aufgrabung des Straßenkörpers Schutt ausgehoben, so darf dieser nicht wieder zur Verfüllung verwendet werden; er ist vielmehr sofort abzufahren und durch guten einschlämmbaren Boden zu ersetzen.

Das gleiche gilt, wenn Lehm vorgefunden wird und der aufgebrochene Straßenteil mit Asphalt befestigt war.

Ausnahmsweise darf Lehm, jedoch nur in ganz trockenem Zustande zum Wiederverfüllen verwendet werden, wenn auf Antrag des Verpflichteten seitens des Tiefbauamtes die Herstellung eines vorläufigen Pflasters genehmigt wird.

Die Verfüllung hat in einzelnen, höchstens 0,15 m hohen Schichten zu erfolgen. Jede dieser Schichten ist gehörig festzustampfen und einzuschlämmen, Lehm nur festzustampfen.

§ 7.

Während der Zeit vom 15. November bis 15. März jedes Jahres darf das Straßenpflaster zur Vornahme von Arbeiten jeglicher Art nur aufgenommen werden, wenn es sich um die Beseitigung eines den Verkehr gefährdenden Zustandes handelt, oder wenn die Vornahme der Arbeit während der genannten Zeit von der Städtischen Polizeiverwaltung, Abteilung I, ausdrücklich genehmigt oder gar gefordert worden ist.

III. Ordnungsbestimmungen.

§ 8.

Wenn ein Pflaster bei seiner Neuherstellung eine derartige Höhenlage erhalten soll, daß dort befindliche öffentliche Anlagen (vergleiche § 10) dieser Höhenlage angepaßt werden müssen, so ist dies so rechtzeitig bei der in Betracht kommenden Verwaltung schriftlich zu beantragen, daß die Änderung unmittelbar vor Inangriffnahme der Pflasterarbeiten erfolgen kann.

§ 9.

Schieber und Hydrantfahrkästen, Einsteigebrunnen, Kabelaisten, Wasser- und Abperrottopflöze der Gaswerke und dergleichen müssen stets zugänglich bleiben und dürfen daher nicht mit Baumaterialien, Erde und dergleichen bedeckt werden.

§ 10.

Mit Rücksicht auf die im Straßenkörper vorhandenen öffentlichen Anlagen sind von allen Arbeiten an oder in demselben, ausgenommen reine Pflasterarbeiten, den Verwaltungen, denen diese Anlagen unterstehen, mindestens 3 Tage vorher schriftliche Anzeigen zur Abstempelung vorzulegen.

Diese abgestempelten Anzeigen sind den Tiefbauämtern und den Polizeirevieren bei der Anmeldung der Straßenarbeiten mit einzureichen. Das gleiche gilt, wenn die feste Unterbettung aufgebrochen werden soll.

Zu den öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch die, Privatgesellschaften gehörigen, aber der Allgemeinheit dienenden Anlagen zu rechnen.

Anmerkung: Zurzeit kommen die Anlagen der nachstehenden Verwaltungen bzw. Gesellschaften in Betracht:

Kaiserliches Telegraphenbauamt, Mühlenstraße 39/40, Telegraphenverwaltung des königlichen Polizeipräsidiums, die Feuerwehrtteilung des königlichen Polizeipräsidiums, die Städtischen Gas-, Wasser- und Kanalisationswerke, die Imperial-Kontinental-Gas-Association (Englische Gaswerke Gitschiner Straße) und die Berliner Elektrizitätswerke.

§ 11.

Die sonstigen Bestimmungen, nach denen zur Vornahme von Straßenarbeiten die Genehmigung der städtischen Tiefbauämter und demnächst die der Königlichen Polizeireviere einzuholen ist, werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

IV. Strafbestimmung.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet, an deren Stelle im Falle des Unvermögens Haft bis zu 2 Wochen tritt.

§ 13.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung¹⁾ in Kraft.

Berlin, den 3. April 1913.

Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung I,
(Straßenbau).

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung:

Dr. Reicke.

B. II. 177.

S.-Nr. 2021 B. II/13.

Allgemeine Bedingungen für die Einlegung von Rohr- und Kabelleitungen in den Körper der öffentlichen Straßen, Brücken und Plätze Berlins.

(Die in Band 8, Seite 328 abgedruckten Bedingungen vom 11. September 1913, 9. Oktober 1903 und 9. Oktober 1908 gelten nicht mehr.)

1. Einreichung des Entwurfs.

Dem der städtischen Polizeiverwaltung, Abteilung I (Straßenbau) einzureichenden Antrage auf Genehmigung²⁾ von Längs- (Straßen-)leitungen und von solchen Stichleitungen, welche den Straßendamms kreuzen³⁾, sind maßstäbliche Lagepläne in 2 Exem-

¹⁾ Die Verkündung ist rechtsverbindlich am 1. Juni 1913 erfolgt.

²⁾ Die Genehmigung erteilt die Städtische Polizeiverwaltung gemeinsam mit der Städtischen Tiefbaudeputation.

³⁾ Wegen der Hausanschlüsse siehe Nr. 14.

plaren beizufügen, in denen durch eingetragene Maße der der Verwaltung nach Maßgabe des Raumberteilungsplanes vom Mai 1901 zugewiesene Raum, die Lage der Leitungen, deren Verlegung beabsichtigt wird, und die Stelle für etwa beabsichtigte Rabelbrunnen und dergl. Bauwerke dargestellt ist.

Bei Errichtung von Rabelbrunnen und dergl. Bauwerken sind ferner genaue Zeichnungen in zwei Exemplaren im Maßstabe 1 : 100 einzureichen, welche das Bauwerk im Grundriß und Querschnitt darstellen.

Die Berliner Elektrizitätswerke haben außerdem diejenige Zeichnung, welche dem Kaiserlichen Telegraphenbauamt vorgelegen hat und durch Eintragung seiner Leitungen vervollständigt ist, sowie eine Abzeichnung dieses Planes einzureichen. In diesen vier Zeichnungen sind die Schutzvorkehrungen für die Kreuzungs- und Annäherungsstellen ihrer Starkstromkabel mit den postalischen Schwachstromanlagen kenntlich zu machen und die Spannung ihrer zu verlegenden Leitung einzutragen.

Bei Verlegung von Leitungen in Bürgersteigen auf den städtischen Brücken ist dem zuständigen Tiefbauamt mindestens zehn Tage vor Beginn der Arbeiten durch Vorlage eines Sonderentwurfs nachzuweisen, daß der zur Verlegung der Leitungen erforderliche Raum tatsächlich vorhanden ist.

Stellt sich während der Verlegung der Leitungen die Notwendigkeit heraus, erheblich von dem eingereichten und genehmigten Entwurf abzuweichen, so ist sofort dem Tiefbauamt ein neuer Entwurf unter Angabe der Gründe der Abänderung des ersten Entwurfs einzureichen.

2. Dauer der Genehmigung.

Die Genehmigung zum Einbau von Leitungen wird stets nur auf die Dauer eines Jahres erteilt; ihre Gültigkeit erlischt, sofern diese Arbeiten innerhalb eines Jahres, vom Datum der Genehmigung ab, nicht begonnen sind.

3. Zeit der Ausführung.

Während der Zeit vom 15. November bis 14. März jedes Jahres darf der Aufbruch von Straßenpflaster nur stattfinden, wenn es die Aufrechterhaltung des Betriebes erfordert, nicht aber zu Neu- oder Erweiterungsbauten.

Derartige dringliche Arbeiten im Straßenkörper sind schon im Antrage auf Genehmigung als solche zu bezeichnen, widrigenfalls sie ohne weiteres der obigen allgemeinen Vorschrift unterliegen.

Ist die Ausführung der Arbeiten in der Zeit vom 15. November bis 14. März gestattet, so darf die Straße immer nur in solcher Länge aufgebrochen werden, daß die Zuschüttung und, soweit erforderlich, Wiederzupflasterung in einem Tage bewirkt werden kann.

Die Arbeit ist bei einer Temperatur unter 5° Celsius zu unterbrechen und darf erst bei einer Temperatur von — 5° Celsius oder darüber aufgenommen werden.

In den im Anhang¹⁾ aufgeführten Straßen dürfen Arbeiten entweder nur zur Nachtzeit oder nur in den Monaten Juli und August ausgeführt werden. Eine gleiche Anordnung im Einzelfalle bleibt auch für andere Straßen vorbehalten.

Anmerkung: Die Bestimmung gilt nicht für die von der Kanalisation auszuführenden Arbeiten; hier sind diese Vorschriften in jedem einzelnen Falle den besonderen Verhältnissen anzupassen.

4. Zustimmung der Leitungsverwaltungen.

Außer der Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten ist auch die Zustimmung sämtlicher Leitungsverwaltungen zu beschaffen und dem Tiefbauamt mit der Meldung über den beabsichtigten Beginn der Arbeiten (Nr. 5) vorzulegen.

Bei Aufgrabungen in unmittelbarer Nähe der Bauwerke der Hoch- und Untergrundbahnen in größerer Tiefe als 0,50 m ist auch die Zustimmung der Hoch- und Untergrundbahn dem Tiefbauamt vorzulegen.

Die Berliner Elektrizitätswerke haben dagegen bereits dem Antrage auf Genehmigung (Nr. 1) die Zustimmungen des Magistrats und sämtlicher Leitungsverwaltungen beizufügen.

5. Beginn der Arbeiten und vorherige Meldungen.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem das Tiefbauamt und das zuständige Polizeirevier den Zeitpunkt der Ausführung schriftlich genehmigt hat. Zu diesem Zweck ist dem Tiefbauamt Tag und Stunde der Inangriffnahme der Arbeit, die Stelle, an der die Arbeit vorgenommen werden soll, ob Damm,

¹⁾ Anhang siehe am Schluß des Bandes (S. 355).

Bürgersteig oder Promenade, und bei endgültigem Dampfpflaster¹⁾ außerdem dessen Art, ob Steine, Asphalt oder Holz, genau anzugeben. Die Meldung hat für jede einzelne Straßenstrecke bzw. für jeden einzelnen Hausanschluß auf besonderem Zettel in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen.

Wird die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten nicht mit vorgelegt, so ist auf den Meldezetteln Datum und Tagebuchnummer der Genehmigung zu vermerken.

Sodann ist den Eigentümern, deren Bürgersteige aufgenommen werden sollen, schriftlich mitzuteilen, wann und in wessen Auftrage die Aufnahme erfolgt.

Wird die gemeldete Arbeit in dem dabei angegebenen Zeitpunkte nicht ausgeführt, so gilt die Meldung als erloschen und muß, sofern die Arbeit später noch ausgeführt werden soll, erneuert werden (siehe Nr. 2). Wird von der Arbeit ganz abgesehen, so ist auch hiervon dem Tiefbauamt und den Eigentümern unverzüglich Kenntnis zu geben.

6. Feststellung des Zustandes des Bürgersteiges.

Findet sich schadhafte Material auf dem Bürgersteige vor, so ist der Eigentümer oder sein im Hause wohnender Vertreter auf den Zustand des Pflastermaterials aufmerksam zu machen, mit ihm zur Verhütung von späteren Streitigkeiten eine Verhandlung über den Befund aufzunehmen und ihm zur Vollziehung vorzulegen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies und der Grund der Weigerung zu vermerken. Unterbleibt diese Vorsichtsmaßregel, so hat die Leitungsverwaltung bei Beschwerden des Eigentümers über Zerstörung seines Pflastermaterials für den Ersatz der be-

¹⁾ Endgültiges Dampfpflaster ist Asphalt- und asphaltähnliches Pflaster, Holz- oder Steinpflaster, letzteres nur dann, wenn es auf einer etwa 20 cm starken Kiesunterbettung oder auf einer Pack- und Schüttlage von zusammen etwa 20 cm Stärke und einer darüberzubringenden Kieselage von etwa 2—3 cm Stärke verlegt ist, und wenn die Steine folgende Abmessungen aufweisen:

Länge	Breite	Höhe
15—30 cm	10—12 cm oder	15—16 cm
	12—14 " "	oder
	16—18 " "	19—20 cm
	Würfel 20 cm	

schädigten oder fehlenden Baustoffe durch vorschriftsmäßige unweigerlich aufzukommen.

7. Vermeidung der Staubeentwicklung.

Während der Bauausführung ist der Staubeentwicklung durch Zusammenhalten der Bodenmassen, durch ihre ausreichende Beschonung und durch gründliche Säuberung der Baustelle nach Einstellung der täglichen Arbeiten entgegenzuwirken.

8. Revisionszeichnungen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten sind den zuständigen Tiefbauämtern binnen 4 Wochen genau maßstäbliche Zeichnungen einzureichen, aus welchen die endgültige Lage der verlegten Leitung, Lage und Ausführung der Kabelbrücken und dergl. Bauwerke durch eingetragene auf die Bauflucht oder Bordkante bezogene Maße ersichtlich ist.

Von jedem Straßenzug sind 2 maßstäbliche Querschnitte darzustellen, aus denen der der Verwaltung zugewiesene Raum, die Art, die Höhenlage und die Abmessungen der neuen Leitungen nebst der Art ihrer Isolierung und der Kabelbrücken oder anderer dergl. Bauwerke, sowie der sämtlichen bei der Verlegung vorgefundenen, auch fremden Verwaltungen gehörenden Leitungen mit Maßen hervorgehen.

9. Aufbruch des Pflasters.

- a) Der Bürgersteige und der in vorläufiger Weise gepflasterten Dämme.

Die Befestigung wird durch die Leitungsverwaltung aufgenommen.

Mit der Aufnahme der Bürgersteige auf den Brücken hat die Leitungsverwaltung diejenige Firma zu beauftragen, welche ihr vom Tiefbauamt angegeben werden wird.

- b) Der in endgültiger Weise gepflasterten Dämme, der Promenaden und promenadenartig befestigten Fußwege:

erfolgt durch das zuständige Tiefbauamt auf Kosten der Leitungsverwaltung. Nur bei sehr dringlichen Arbeiten, d. h. wenn Gefahr im Verzuge ist, darf auch in diesem Falle der Pflasteraufbruch durch die Leitungsverwaltung erfolgen, jedoch ist hier-

von dem Tiefbauamt auf kürzestem Wege, spätestens aber gleichzeitig mit dem Beginn des Aufbruches Anzeige zu erstatten.

Anmerkung: Der § 9 der Polizeiverordnung zum Schutze des Straßenkörpers und der in ihm liegenden Rohr- und Kabelleitungen vom 3. April 1913 bestimmt:

„Schieber und Hydrantfahrkästen, Einsteigebrunnen, Kabelkästen, Wasser- und Absperrtopfklöße der Gaswerke u. dergl. müssen stets zugänglich bleiben und dürfen daher nicht mit Baumaterialien, Erde u. dergl. bedeckt werden.“

10. Herstellung der Rohr- und Leitungsgräben.

Der zu beseitigende Boden ist in der ganzen Längenausdehnung gleichmäßig aufzulockern und auszuheben; das Stehenlassen von sogenannten Stegen und ihr Unterhöhlen ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen ist das Tiefbauamt berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu verbieten oder sie auf Kosten des Antragstellers selbst ordnungsmäßig auszuführen.

Ferner ist die Anordnung im § 5 der Polizeiverordnung zum Schutze des Straßenkörpers und der in ihm liegenden Rohr- und Kabelleitungen vom 3. April 1913 zu beachten:

„Bei Ausschachtungsarbeiten im Straßenkörper oder in seiner unmittelbaren Nähe müssen die Baugruben so sorgfältig ausgeschalt und abgesteift bzw. später wieder verfüllt werden, daß ein Nachrutschen des Erdbodens und somit eine Gefährdung der Straßenbefestigung und aller Einbauten (Röhren, Kabel u. dergl.) ausgeschlossen ist.

Eine Abhöschung der Baugruben statt der Einsteifung ist nur bei einer Tiefe von höchstens 0,60 m zulässig, bedarf aber in jedem Fall einer besonderen Genehmigung.“

11. Wiederherstellungsarbeiten.

A. Verfüllung der Rohr- und Leitungsgräben.

Hierfür sind die Bestimmungen im § 6 der Polizeiverordnung zum Schutze des Straßenkörpers und der in ihm liegenden Rohr- und Kabelleitungen vom 3. April 1913 maßgebend; diese lauten:

„Wird bei Aufgrabung des Straßenkörpers Schutt ausgehoben, so darf dieser nicht wieder zur Verfüllung verwendet werden; er ist vielmehr sofort abzufahren und durch guten einschlämmbaren Boden zu ersetzen.

Das gleiche gilt, wenn Lehm vorgefunden wird und der aufgebrochene Straßenteil mit Asphalt befestigt war.

Ausnahmsweise darf Lehm, jedoch nur in ganz trockenem Zustande, zum Wiederverfüllen verwendet werden, wenn auf Antrag des Verpflichteten seitens des Tiefbauamts die Herstellung eines vorläufigen Pflasters genehmigt wird.

Die Verfüllung hat in einzelnen, höchstens 0,15 m hohen Schichten zu erfolgen. Jede dieser Schichten ist gehörig festzustampfen und einzuschlämmen, Lehm nur festzustampfen.“

B. Pflasterwiederherstellung¹⁾.

a) Auf Bürgersteigen und den in vorläufiger Weise gepflasterten Dämmen.

Die Wiederherstellung der aufgenommenen Fläche, einschließlich eines 20 cm breiten Streifens zu jeder Seite, erfolgt durch die Leitungsverwaltung. Die Pflasterung hat ordnungsmäßig zu erfolgen; jeder Anordnung des Tiefbauamts ist sofort und in jeder Beziehung nachzukommen. Der Zuschuß und Ersatz von fehlendem oder nicht wieder verwendbarem Pflastermaterial, wie Pflaster sand, Kies, Steine, Platten, Bordschweller usw., liegt ebenfalls der Leitungsverwaltung ob. Mit Boden vermischter Sand und Kies dürfen nicht wieder verwendet werden, sondern sind durch reinen scharfen Kies, wie er zu besseren Pflasterungen erforderlich ist, zu ersetzen.

Die Bürgersteigplatten auf städtischen Brücken werden durch diejenige Steinmeßfirma wieder verlegt, welche den Aufbruch (Nr. 9a) ausgeführt hat, hierbei sind die vom Tiefbauamt angegebenen besonderen Bestimmungen zu beachten. Kosten und Verantwortlichkeit für die vorzunehmender Verlegungs- und Steinmeßarbeiten verbleiben derjenigen Leitungsverwaltung, auf deren Veranlassung die Aufnahme der Bürgersteigplatten erfolgt ist.

Ist in Bürgersteigen mit undurchlässiger Abdeckung neben Straßendämmen von gleicher Beschaffenheit²⁾ der Einbau der Leitungen neben der Bordschwelle erfolgt, so ist bei Wieder-

¹⁾ Auf die Bestimmungen der §§ 2 und 8 der Polizeiverordnung zum Schutze des Straßenkörpers und der in ihm liegenden Rohr- und Kabelleitungen vom 3. April 1913 wird verwiesen.

²⁾ Als undurchlässiges Material gilt solches, welches das Eindringen von Feuchtigkeit in den Erdboden verhindert, z. B. Gußasphalt, Zement, Kunststeinplatten, Tonfliesen, Stampfasphalt, Steinpflaster mit ausgegossenen Fugen und Holzpflaster.

herstellung der Bürgersteigbefestigung die undurchlässige Abdeckung durch einen Streifen von Mosaikpflaster zu ersetzen, und dieser durch eine Streckficht aus Eisenklütern¹⁾ gegen das undurchlässige Bürgersteigpflaster abzugrenzen²⁾. Das nicht wieder verwendete Abdeckungsmaterial ist den betreffenden Hauseigentümern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Dieser Streifen Mosaikpflaster erhält, soweit nicht abweichende Bestimmungen im Einzelfall dafür vorgeschrieben werden, in Bürgersteigen von 4 m und darunter eine Breite von 0,5 m, in Bürgersteigen über 4 m aber eine solche von 1 m.

- b) Auf den in endgültiger Weise gepflasterten Dämmen, auf Promenaden und promenadenartig befestigten Fußwegen.

Die Befestigung der aufgenommenen Fläche einschließlich eines zu jeder Seite zum Anschluß erforderlichen Streifens erfolgt durch das Tiefbauamt auf Kosten der Leitungsverwaltung. Hält das Tiefbauamt den Ersatz der vorhanden gewesenen Kies- oder Schotterunterbettung durch eine Betonunterbettung für erforderlich, so bringt es diese ebenfalls auf Kosten der Leitungsverwaltung zur Ausführung.

Anmerkung: Ob in verkehrreichen Straßen an Stelle der vorläufigen Ausbohlung sogleich Gußasphalt oder ein anderes völlig glattes Pflaster herzustellen ist, wird im Einzelfall vom Tiefbauamt besonders bestimmt werden.

C. Förderung der Arbeiten.

- a) Alle Arbeiten sind in unmittelbarer Reihenfolge so schnell als möglich auszuführen.
- b) Bei Einbauten von geringerem Umfange haben die Leitungsverwaltungen dafür Sorge zu tragen, daß die Zufüllung der Baugruben und die Wiederherstellung des Pflasters sofort nach der Verlegung in Angriff genommen, ohne Unterbrechung gefördert und möglichst noch an demselben Tage, spätestens aber an dem darauf folgenden Tage beendet werden.

¹⁾ Liegen Mosaiksteine neben Granitplatten von mindestens 5 cm Kantestärke, so ist eine besondere Streckficht nicht erforderlich.

²⁾ Die für Verlegung von Gas- und Wasserleitungen in Bürgersteigen mit undurchlässiger Abdeckung erlassene Magistratsverfügung vom 16. Mai 1888 (S.-Nr. 5138 B. II. 88) bleibt in ihrem ganzen Umfange bestehen.

Bei Arbeiten von größerer Längenausdehnung sind die Leitungsverwaltungen gehalten, sobald die Rohr- oder Kabelverlegung auf eine Strecke von etwa 30—40 m vorgetrieben ist, sofort mit der Verfüllung der Rohrgräben auf dieser Strecke zu beginnen und unmittelbar nach bewirkter Zuschüttung, spätestens aber am darauf folgenden Tage, die Wiederherstellung des Pflasters auf dem zugeschütteten Teile des Rohrgrabens folgen zu lassen.

Bei Arbeiten in der Zeit vom 15. November bis 14. März sind die Vorschriften unter Nr. 3 maßgebend.

- c) Sollten die Wiederherstellungsarbeiten nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit ausgeführt werden, so werden sie auf Kosten der Leitungsverwaltung durch das Tiefbauamt vollendet. Die in Nr. 12 dieser Bedingungen enthaltenen Festsetzungen für die Unterhaltung des wiederhergestellten Pflasters erleiden durch Eintritt dieses Falles keine Abänderung.
- d) Liegt die Wiederherstellung des Pflasters dem Tiefbauamte ob (siehe Nr. 11Bb), so haben die Leitungsverwaltungen diesem, sobald mit der Zuschüttung der Rohrgräben begonnen werden soll, schriftlich Anzeige zu erstatten. In dieser Anzeige ist der Zeitpunkt anzugeben, an welchem die Zuschüttung so weit bewirkt sein wird, daß mit der Wiederherstellung des Pflasters begonnen werden kann¹⁾.

Die Leitungsverwaltung trägt die Haftpflicht bis zu dem Augenblick, wo sie auf der Baustelle diese mit einer Übergabeverhandlung dem Tiefbauamte oder dessen Pflasterunternehmer übergeben hat.

12. Unterhaltung des wiederhergestellten Pflasters.

- a) Die Verpflichtung zur Unterhaltung währt drei Jahre (für die Berliner Elektrizitätswerke 5 Jahre) vom Tage der völligen Fertigstellung der Gesamtarbeiten an gerechnet, sofern nicht durch besonderen Vertrag eine andere Zeitdauer festgesetzt wird. Zur Unterhaltung gehört auch die Beseitigung aller Versackungen, die infolge Einbaues der Leitung seitlich des über dem wiederverfüllten Rohrgraben befindlichen Pflasters

¹⁾ Die Tiefbauämter werden auf Grund solcher Anzeige die sofortige Wiederherstellung des Pflasters veranlassen.

aufzutreten oder bei der Bauausführung durch Lagern von Materialien (Röhren, Kabel, Pflastermaterial und dergl.) entstanden sind.

- b) Das Pflaster der Bürgersteige und der in vorläufiger Weise befestigten Dämme ist von den Leitungsverwaltungen selbst zu unterhalten; das Pflaster der in endgültiger Weise befestigten Dämme, die Promenadenbefestigung und die promenadenartig befestigten Fußwege dagegen werden vom Tiefbauamt auf Kosten der Leitungsverwaltung unterhalten.
- c) Alle während der Unterhaltungszeit von den Aufsichtsbeamten des Tiefbauamts für notwendig erachteten Ausbesserungen an den Bürgersteigen oder den in vorläufiger Weise befestigten Dämmen sind nach erfolgter Aufforderung hierzu innerhalb der gestellten Frist auszuführen, widrigenfalls sie auf Kosten der Leitungsverwaltung durch das Tiefbauamt vorgenommen werden.

Zur Vornahme der Ausbesserungen an dem endgültigen Dammpflaster und der Promenadenbefestigung durch das Tiefbauamt bedarf es keiner zuvorigen Mitteilung an die Leitungsverwaltung.

13. Prüfung der Rechnungen.

Die Rechnungen für die durch das Tiefbauamt ausgeführten Arbeiten unterliegen nur in rechnerischer Hinsicht, nicht aber in bezug auf den Umfang der angegebenen Leistungen und Lieferungen und die dafür angelegten Preise der Prüfung der Leitungsverwaltungen.

14. Stickleitungen (Hausanschlüsse).

Die Einholung einer Genehmigung nach Nr. 1 ist hierfür, also vornehmlich für den Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Ent- und Bewässerungsanlagen, für die Zuleitung von Gas- und elektrischem Licht und dergl., bis auf weiteres nicht erforderlich, wenn der Hausanschluß ohne Kreuzung des Dammes erfolgt.

Für die Stickleitungen gelten die Bestimmungen unter Nr. 3—6 und Nr. 9—13 oder sie sind sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 17. Februar 1914.

Städtische Tiefbaudeputation.

Städtische Polizeiverwaltung,
Abteilung I (Straßenbau).

Der Oberbürgermeister.

B. II. 193.

Allgemeine Bedingungen zu Konsensen für die Verlegung von Kabelröhren behufs Unterbringung von Fernsprechkabeln durch die Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Unter Aufrechterhaltung der allgemeinen Bedingungen für die Einlegung von Rohrleitungen in den Körper öffentlicher Straßen wird bezüglich der Verwendung von Kabelröhren folgendes bestimmt:

1. Zu Kabelröhren sind durchweg Normalmuffentröhren von bester Beschaffenheit zu verwenden, schadhafte Röhren dürfen nicht verlegt, müssen vielmehr sofort ausgeworfen und von der Baustelle entfernt werden.
2. Die Röhren müssen an jeder Stelle einen Naddruck von 30 Ztr. Widerstand leisten, ohne Spuren von eintretender Zerstörung zu zeigen.

Die Städtische Bauverwaltung hat das Recht, durch Versuche, welche auf Kosten der Unternehmerin anzustellen sind, sich jederzeit von der Tragfähigkeit der zur Verwendung bestimmten Röhren zu überzeugen.

3. Die zur Aufnahme von Telephonkabeln bestimmten Röhren sind in Straßen mit Vorgärten möglichst nahe der Vorgärtenumwähnung, in Straßen ohne Vorgärten aber 1,5 bis höchstens 2 m von der Bauflucht einzubetten.
4. Die Durchführung der Kabelröhren durch Straßendämme soll tunlichst auf kürzestem Wege rechtwinklig erfolgen.

Im Falle von Kreuzungen besonders solcher Straßen, welche definitives Pflaster haben (Holz, Asphalt, Stein auf fester Unterbettung) durch Kabelröhren ist vorher von den betreffenden Tiefbauämtern die Bestimmung der genauen Lage der Kabelröhren mit Bezug auf etwa schon vorhandene unterirdische Anlagen einzuholen.

5. Die Kabelröhren, welche in gleicher oder annähernd gleicher Richtung mit Gasrohrleitungen geführt werden, dürfen nicht unmittelbar über oder neben letzteren, sondern nur in einer Entfernung von mindestens 30 cm verlegt werden.
6. Der äußere Durchmesser der Röhren, jedoch ausschließlich der Muffen, darf in der Regel das Maß von 40 cm nicht übersteigen.

7. Die Sohle der Röhren darf auf den Bürgersteigen nicht mehr als 80 cm, muß dagegen in den Straßendämmen wenigstens 80 cm unter der Oberfläche der benutzten Straße liegen. Bei den Straßendämmen ist das Maß an der Bordschwelle zu messen; die Sohle der etwa anzulegenden Revisionsbrunnen darf überhaupt nicht tiefer als 90—100 cm unter die Oberfläche der benutzten Straße herabreichen.
Zwischen der Sohle der Kabelröhren und der unter ihnen quer hindurchführenden Gasleitungen muß mindestens ein Zwischenraum von 65 mm verbleiben.
8. Die Röhren sind in den Muffen nach Art der Gas- und Wasser- röhren mit Weißstrich und Blei auf das sorgfältigste zu dichten.
9. Die Anlage von Wasserfängen usw. ist nicht gestattet.
10. Die Untersuchungsbrunnen sollen möglichst parallel zur Längs- achse der Straße liegen, dieselben dürfen nicht über den an den Gasrohr- und Wasserrohrleitungen vorhandenen Abzwei- gungsstellen angeordnet werden.
Die Seitenwände der Brunnen sind von außen mit Zement- mörtel zu betappen, die Fugen im Innern sorgsam zu ver- streichen und ihre Sohle unter Versetzung der Fugen mit Rathenower Steinen in Zementmörtel mit einer doppelten Pflasterschicht zu befestigen.
Um ein etwaiges Eintreten von Gas in die Brunnen rechtzeitig wahrzunehmen, sind die letzteren nach einem einheit- lichen Plane in kurzen Zwischenräumen auf das Vorhandensein von Gasansammlungen hin zu untersuchen und hierbei für eine regelmäßige, ausreichende Lüftung der Rohrstränge zu sorgen. Den Leitungsrevisoren und Arbeitern ist die größte Vorsicht beim Gebrauch von Feuer und Licht beim Öffnen der Unter- suchungsbrunnen zur Pflicht zu machen.
11. Die Kessel und Pumpschachte öffentlicher Straßenbrunnen, die Revisionsbrunnen, Gullies und Lampenlöcher der Kanalisa- tion dürfen von den Leitungen unter keinen Umständen durch- oder angeschnitten werden.
12. Bezüglich der Anlage von Leitungen in Straßen mit Baum- pflanzungen ist der städtische Gartenbau-Direktor über den etwa zu haltenden Abstand der Röhren von den Baumreihen zu hören.
13. Werden beim Ausheben des Kanalgrabens Röhre angetroffen, welche weniger als 80 cm unter der Straßenoberfläche liegen,

so ist dem Tiefbauamt und derjenigen Verwaltung, welcher die Röhre gehören, unverzüglich Anzeige zu erstatten und deren Entscheidung über etwaige Verlegung der Röhre Folge zu geben

Sollte trotz sorgfältiger, vorher seitens der Unternehmerin zu veranstaltender Untersuchungen sich dennoch die Notwendigkeit einer Rohrverlegung unerwartet ergeben, so ist Unternehmerin verpflichtet, behufs tunlichster Aufrechterhaltung des Verkehrs die Baugrube zu schließen und die Straßenoberfläche wenigstens provisorisch wieder zu befestigen.

Zur Vermeidung jeder Verkehrsstörung und jedes unnützen Aufenthalts hat die Unternehmerin ein vollständig assortiertes Lager von Fassonstücken, wie solche erfahrungsmäßig bei Abweichung von horizontaler oder vertikaler Richtung gebraucht werden, vorrätig zu halten.

14. Für die Überführung von Rabelröhren usw. über städtische Brücken sind besondere Entwürfe, welche alle wesentlichen Teile darstellen müssen, der städtischen Verwaltung zur Genehmigung vorzulegen.
15. Findet eine provisorische Verlegung von Rabelröhren in einer nicht mit regelrechter Eintheilung versehenen bzw. nicht gepflasterten Straße statt, so ist auf Verlangen der städtischen Bauverwaltung bei regelrechter Herstellung der Straße die Leitung nach § dieser Bestimmungen ohne Entschädigung auf den Bürgersteig zu verlegen und sind die alten Gräben gehörig zu verfüllen.
16. Werden im öffentlichen Interesse Änderungen in und auf der Straße erforderlich, oder muß infolge von Umbauten der Bürgersteig erhöht oder gesenkt werden, so ist die Unternehmerin gehalten, die an ihren Leitungen dadurch nötig werdenden Änderungen auf ihre Kosten sofort nach erfolgter Aufforderung zu bewirken.
17. Wenn die örtlichen Verhältnisse Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen notwendig erscheinen lassen, so sind diese Abweichungen gleichzeitig mit der Vorlage der betreffenden Pläne kurz zu erläutern und zu beantragen.

Berlin, den 3. Juni 1890.

Städtische Bau-Deputation
Abteilung II.

gez. Dr. Weber

Örtliche Straßenbau-
Polizei-Verwaltung, Abt. I.

Der Oberbürgermeister.

J. B.

gez. Meubring.

B. II. 185.

Bedingungen zu Konsensen für die Verlegung von Lichtkabeln durch die Berliner Elektrizitäts-Werke.

1. Die Kabel der Elektrizitätswerke sind grundsätzlich unter die Bürgersteige zu legen. Wo solches sich aus irgendwelchen Gründen nicht ermöglichen läßt, ist unter allen Umständen über die zu wählende Lage die besondere Genehmigung der Bauverwaltung einzuholen.

2. Da, wo die Lichtkabel die Straßendämme kreuzen, sind behufs Verhütung späterer Dammaufbrüche dieselben in eisernen Röhren von entsprechender Stärke zu verlegen.

3. Bei etagenweiser Lagerung mehrerer Rohrgruppen übereinander sind statt der bisher wiederholt verwendeten hölzernen Lager massive (gußeiserne) zu verwenden.

4. Die Untersuchungsbrunnen sollen möglichst parallel zur Längsachse der Straße liegen, dieselben dürfen nicht über den an den Gasrohr- und Wasserrohrleitungen vorhandenen Abzweigungspunkten angeordnet werden.

Die Seitenwände der Brunnen sind, sofern diese Brunnen nicht aus Gußeisen bestehen, und zwar derart, daß Sohle und Seitenwände in einem Stück gegossen sind, von außen mit Zementmörtel zu berappen, die Fugen im Innern sorgsam zu verstreichen und ihre Sohle unter Verlegung der Fugen mit Rathenower Steinen in Zementmörtel mit einer doppelten Pflasterschicht zu befestigen.

Um ein etwaiges Eintreten von Gas in die Brunnen rechtzeitig wahrzunehmen, sind die letzteren nach einem einheitlichen Plane in kurzen Zwischenräumen auf das Vorhandensein von Gasansammlungen hin zu untersuchen und hierbei für eine regelmäßige ausreichende Lüftung der Rohrstränge zu sorgen. Den Leitungsrevisoren und Arbeitern ist die größte Vorsicht beim Gebrauch von Feuer und Licht beim Öffnen der Untersuchungsbrunnen zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 3. Juni 1890.

Städtische Baudeputation,
Abteilung II.

gez. Dr. Weber.

Örtliche Straßenbau-Polizei-
Verwaltung, Abteilung I.

Der Oberbürgermeister

F. B.

gez. Meubrinck.

Die Bedingungen unter Nr. 5—11 sind durch die
allgemeinen Bedingungen
für die
Einlegung von Rohr- und Kabelleitungen in den Körper der
öffentlichen Straßen vom 11. September 1903¹⁾
ersetzt worden.

Berlin, den 14. Januar 1909.

Städtische Tiefbau-Deputation.

gez. Reide. Franz. J. B.
Gottheiner.

J.-Nr. 16 853 St. P. I 12. Berlin, den 14. November 1912.

Der Magistrat hat die bisherige Bestimmung vom 2. April 1900 aufgehoben, wonach die Berliner Elektrizitätswerke Hochspannungskabel nur dann in den Bürgersteig verlegen dürfen, wenn sie mindestens 1 m Abstand von benachbarten anderen, parallelen Starkstromkabeln, gemessen in der Horizontalprojektion, und mindestens 0,50 m Abstand von anderen parallel laufenden metallischen Röhren, Schwachstromkabeln und dergl. innehalten können, daß aber in allen Fällen, wo diese Abstände nicht innegehalten werden, die Hochspannungskabel in den Damm verlegt werden müssen. Die Verlegung von Hochspannungskabeln wird künftig unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

- a) Der den Berliner Elektrizitätswerken zugewiesene Raum im Bürgersteig, aber auch nur dieser (vgl. Normalzeichnung für die Verlegung usw. vom Mai 1901) darf auch mit Hochspannungskabeln belegt werden.

Für die Tiefenlage der Hochspannungskabel und ihren Abstand von den Leitungen bzw. Röhren anderer Verwaltungen sind die zurzeit für die Verlegung von Speise- und Verteilungsleitungen bestehenden Vorschriften maßgebend.

- b) Jedes Hochspannungskabel ist mit Zementsäcken von mindestens 6 cm Stärke zu panzern.
- c) Sonstige Kabel, mit Ausnahme der unten genannten, sind ebenfalls mit Zementsäcken zu sichern, deren Stärke jedoch nur mindestens 3 cm zu betragen braucht.

¹⁾ Jetzt vom 17. Februar 1914.

- d) Da, wo Hochspannungs- und andere Kabel nebeneinander oder übereinander verlegt werden, müssen die Zementfäden die Kabel so bedecken, daß zwischen einem Hochspannungs- und einem Lichtkabel $6 + 3 = 9$ cm Panzerung liegt.
- e) Die Nullleiter und Prüfdrähte dürfen nur in der obersten Lage verlegt werden (vgl. c).
- f) Diese Bestimmungen gelten nur insoweit, als der ministerielle Erlaß vom 28. April 1909 betr. Allgemeine Polizeianforderungen an neue elektrische Starkstromanlagen usw. (abgedruckt im Min.-Bl. für die preuß. innere Verw. Heft 5, S. 136 bis 142) nichts anderes bestimmt.
Zwei weitere Abzüge dieser Mitteilung füge ich für den dienstlichen Gebrauch bei.

Städtische Tiefbau-Deputation.
gez. Krause.

Städtische Polizei-Verwaltung,
Abteilung I (Straßenbau).

Der Oberbürgermeister.

J. W. gez. Wiemer.

Beglaubigt:

Eisholz,
Stadtsekretär.

Allgemeine Vorschriften für die Ausführung und den Betrieb neuer elektrischer Starkstromanlagen (ausschließlich der elektrischen Bahnen) bei Kreuzungen und Näherungen von Telegraphen- und Fernspregleitungen.

(Der Städtischen Polizeiverwaltung I mit Schreiben der Ober-Postdirektion vom 10. I. 1914 übersandt.)

1. Für die mit elektrischen Starkströmen zu betreibenden Anlagen müssen die Hin- und Rückleitungen durch besondere Leitungen gebildet sein. Die Erde darf als Rückleitung nicht benutzt oder mitbenutzt werden. Auch dürfen in Dreileiteranlagen die blank in die Erde verlegten oder mit der Erde verbundenen Mittelleiter Verbindungen mit den Gas- oder Wasserleitungsnetzen nicht haben, wenn die vorhandenen Telegraphen- oder Fernspregleitungen mit diesen Netzen verbunden sind.

2. Oberirdische Hin- und Rückleitungen müssen überall in tunlichst gleichem, und zwar in so geringem Abstände von-

einander verlaufen, als dies die Rücksicht auf die Sicherheit des Betriebs zuläßt.

3. An den oberirdischen Kreuzungsstellen der Starkstromleitungen mit den Telegraphen- und Fernsprechleitungen müssen Schutzvorrichtungen angebracht sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Drähte verhindert bzw. unschädlich gemacht wird.

Bei Niederspannung ist es zulässig, wenn zur Verhinderung von Stromübergängen in die Schwachstromleitungen die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Strecke — mindestens in dem in Betracht kommenden Stützpunktszwischenraum — aus isoliertem Drahte hergestellt sind, oder wenn bei Verwendung blanken Drahtes eine Berührung der beiderseitigen Drähte durch geeignete Schutzvorrichtungen verhindert oder unschädlich gemacht wird.

Bei der Ausführung von Hochspannungsanlagen ist danach zu streben, daß die Starkstromleitung oberhalb der Schwachstromleitung über letztere hinweggeführt wird. In diesem Falle wird, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, als geeignete Schutzmaßnahme ein solcher Ausbau der Starkstromanlage angesehen, daß vermöge ihrer eigenen Festigkeit ein Bruch oder ein die Schwachstromleitung gefährdendes Nachgeben der Starkstromleitungen oder ihrer Gestänge im Kreuzungsfeld auch beim Bruch sämtlicher Leitungsdrähte in den benachbarten Feldern ausgeschlossen ist. Außerdem ist denjenigen Gefährdungen der Festigkeit der Leitungen Rechnung zu tragen, die durch Stromwirkungen beim Bruch von Isolatoren oder dergleichen eintreten.

Liegt die Starkstromleitung unterhalb der Schwachstromleitung, so können als geeignete Maßnahmen z. B. Schutzdrähte gelten, die parallel mit den Starkstromleitungen oberhalb und seitlich von ihnen angeordnet, und von denen die oberen durch Querdrahte verbunden sind, während die seitlichen Drähte das Umschlingen der Starkstromleitungen verhindern sollen. Diese Schutzdrähte müssen möglichst gut geerdet sein.

4. Die Kreuzungen der Starkstromdrähte mit Telegraphen- und Fernsprechleitungen müssen tunlichst im rechten Winkel ausgeführt sein.

5. An denjenigen Stellen, an welchen die Starkstromleitungen neben den Schwachstromleitungen verlaufen und der Abstand der Starkstrom- und Schwachstromdrähte voneinander

weniger als 10 m beträgt, müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch welche eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen sicher verhütet wird. Bei der Ausführung von Niederspannungsanlagen kann als Schutzmittel isolierter Draht verwendet werden. Von der Anbringung besonderer Schutzvorrichtungen kann abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Herabfallen von Drähten ausschließen, oder wenn die Leitungsanlage durch entsprechende Verstärkung, Verankerung oder Verstrebung des Gestänges oder Befestigung an Häusern vor Umsturz geschützt ist. Gegen die durch Leitungsbruch verursachte Berührungsfahr der beiden Leitungen gilt — soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen — ein Horizontalabstand von 7 m zwischen beiden Leitungen als hinreichende Sicherheit, wenn innerhalb der Annäherungstrecke die Spannweite in jeder der beiden Linien 30 m nicht überschreitet.

6. Bei Kreuzungen darf, wenn die Starkstromanlage Hochspannung führt, und wenn zwischen ihr und den Schwachstromleitungen keine geerdeten Schutznetze vorhanden sind, der Abstand der Konstruktionsteile der Starkstromanlage von den Schwachstromleitungen in senkrechter Richtung nicht weniger als 2 m, bei Hochspannungsanlagen, wenn geerdete Schutzvorrichtungen angebracht sind, sowie bei Niederspannungsanlagen derselbe Abstand nicht weniger als 1 m, der Abstand in wagerechter Richtung dagegen in allen Fällen nicht weniger als 1,25 m betragen. Bei Niederspannung können in besonderen Fällen Ermäßigungen des wagerechten Abstandes zugelassen werden.

7. Der Abstand der Konstruktionsteile oberirdischer Starkstromanlagen (Stangen, Streben, Anker, Erdleitungsdrähte usw.) von Telegraphen- und Fernsprechkabeln soll möglichst groß sein und mindestens 0,8 m betragen. In Ausnahmefällen kann eine Annäherung bis auf 0,25 m zugelassen werden, alsdann müssen die Telegraphen- und Fernsprechkabel mit eisernen Röhren umkleidet sein.

8. Die Starkstromkabel müssen tunlichst entfernt, jedenfalls in einem seitlichen Abstände von mindestens 0,8 m von den Konstruktionsteilen der oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechlinien (Stangen, Streben, Anker usw.) verlegt sein. Wenn sich dieser Mindestabstand ausnahmsweise in einzelnen Fällen

nicht hat innehalten lassen, so müssen die Kabel in eiserne Röhre eingezogen sein, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,25 m hinausragen. Die Röhre müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauarbeiten an den Telegraphen- und Fernsprechklinen genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,25 m Abstand darf das Kabel den Konstruktionsteilen der Telegraphen- und Fernsprechklinen in keinem Falle genähert werden. Über die Lage der verlegten Kabel hat der Unternehmer der Oberpostdirektion einen genauen Plan vorzulegen.

9. Die unterirdischen Starkstromleitungen müssen tunlichst entfernt von den Telegraphen- und Fernsprechkabeln, womöglich auf der anderen Straßenseite verlaufen.

Wo die beiderseitigen Kabel sich kreuzen oder in einem seitlichen Abstände von weniger als 0,3 m nebeneinander laufen, müssen die Starkstromkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Halbmuffen aus Zement oder gleichwertigem feuerbeständigem Material von wenigstens 0,06 m Wandstärke versehen sein. Die Muffen müssen 0,3 m zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Straße hinausragen. Liegen bei Kreuzungen oder bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,3 m die Starkstromkabel tiefer als die Schwachstromkabel, so müssen letztere zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Röhren bekleidet sein, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 0,5 m hinausragen. Besonderer Schutzvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Starkstrom- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 m Wandstärke befinden.

10. Zur Sicherung der Telegraphen- und Fernsprechleitungen gegen mittelbare Gefährdung durch Hochspannung müssen Schutzvorkehrungen getroffen sein, durch die der Übertritt hochgespannter Ströme in dritte, mit den Telegraphen- und Fernsprechleitungen an anderen Stellen zusammentreffende Anlagen oder das Entstehen von Hochspannung in diesen Anlagen verhindert oder unschädlich gemacht wird (vgl. Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen vom 1. Januar 1908, § 4 sowie § 22h und i, Satz 1).

11. Innerhalb der Gebäude müssen die Starkstromleitungen tunlichst entfernt von den Telegraphen- und Fernsprechleitungen angeordnet sein.

Sind Kreuzungen oder Annäherungen bei festverlegten Leitungen an derselben Wand nicht zu vermeiden, so müssen die Starkstromleitungen so angeordnet sein, oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen sein, daß eine Berührung der beiderseitigen Leitungen ausgeschlossen ist.

12. Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

13. Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln ist der zuständigen Post- oder Telegraphenbehörde beizeiten, wenn möglich, vor dem Beginne der Arbeiten, schriftlich Nachricht zu geben.

14. Fehler — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage, durch welche der Bestand der Telegraphen- und Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, oder welche zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebs Anlaß geben, sind ohne Verzug zu beseitigen. Außerdem kann in dringenden Fällen die Abschaltung der fehlerhaften Teile der Starkstromanlage bis zur Beseitigung der Ursache der Gefahr oder Störung gefordert werden.

15. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und vor Ausführung der etwa notwendigen Änderungen an den Telegraphen- und Fernsprechleitungen darf das Leitungsnetz auch für Probebetrieb oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Von der Innehaltung dieser Frist kann nach vorheriger Vereinbarung mit der zuständigen Post- oder Telegraphenbehörde abgesehen werden.

16. Falls die gewählte Anordnung¹⁾ oder die vorgesehenen

¹⁾ § 12 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. 4. 1892 lautet:

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebs der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.

§ 6 des Telegraphenwegesetzes vom 18. 12. 1899 lautet:

Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen.

Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie muß auf Kosten der Telegraphenverwaltung stattgegeben

Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen und für die Sicherheit des Bedienungspersonals oder Störungen für den Betrieb der Telegraphen- und Fernsprechleitungen fernzuhalten, sind im Einvernehmen mit der Telegraphenverwaltung weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Gefahren oder der störenden Einflüsse erfolgt ist.

17. Von geplanten wesentlichen Veränderungen oder von beabsichtigten wesentlichen Erweiterungen der Starkstromanlage, soweit diese Veränderungen oder Erweiterungen die Punkte 1 bis 10 und 12 bis 16 berühren, hat der Unternehmer behufs Feststellung der weiter etwa erforderlichen Schutzmaßnahmen der Telegraphenverwaltung Anzeige zu erstatten.

18. Wegen Tragung der Kosten für die durch die Starkstromanlagen bedingten Änderungen an den Telegraphen- und Fernsprechleitungen sowie für Herstellung und Unterhaltung der Schutzvorkehrungen an der Starkstromanlage oder an den Telegraphen- und Fernsprechleitungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrisikofürsichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr dienenden Telegraphenlinie kann nur dann verlangt werden, wenn die Telegraphenlinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen.

Überläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind der Telegraphenverwaltung die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.

Die Unternehmer anderer als der in Abs. 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telegraphenlinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.

Auf spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

Städtische Polizeiverwaltung,

Abteilung II. (Grundstücks-Be- und -Entwässerung).

Einleitung.

Am 15. Mai 1873 hatten die städtischen Behörden die systematische Kanalisation des Radialsystems III — südwestlicher Teil Berlins — beschlossen. Um den Anschluß der Grundstücke erforderlichenfalls erzwingen zu können, wurde nach längeren Verhandlungen zwischen dem Magistrat und dem königlichen Polizeipräsidium unterm 14. Juli 1874 von letzterem eine Polizeiverordnung erlassen, die den Anschluß der Grundstücke vorschrieb und bezüglich der Ausführung der Entwässerungsanlagen Bestimmungen enthielt, die hauptsächlich dazu dienen sollten, den Bestand und den Betrieb der städtischen Kanäle zu schützen.

Die Baupolizei wurde damals allein vom Polizeipräsidium ausgeübt. Die Genehmigung der Entwässerungsprojekte und die Erlaubnis zur Inbetriebnahme der ausgeführten Anlagen wurden daher auch vom Polizeipräsidium erteilt, während die technischen Prüfungen auf Grund einer Vereinbarung mit dem Magistrat von der Bauverwaltung der Kanalisationsarbeiten erledigt wurden.

Nachdem unterm 28. Dezember 1875 durch Kabinettsorder die Straßenbaupolizei auf die Stadtgemeinde übertragen worden war, übernahm diese infolge Vereinbarung vom 20. Januar 1876 die sich aus der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1874 ergebenden polizeilichen Funktionen. Die Entwässerungsanlagen bilden einen Teil des Gebäudes, und die Stadtgemeinde hatte somit Funktionen übernommen, die eigentlich vom Polizeipräsidium als alleinigem Inhaber der Grundstücksbaupolizei hätten ausgeübt werden müssen. Es war aber in den Verhandlungen zwischen Magistrat und Polizeipräsidium Einverständnis darüber, daß es sich empfehle, die Herstellung der Hausanschlüsse als integrierenden Teil der Straßenbaupolizei zu behandeln.

Für die Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten bei der Kanalisation wurde eine besondere Verwaltungsstelle, die „Orts-polizeiverwaltung für die Kanalisation“, eingerichtet. Die Obliegenheiten der Verwaltung bestanden in Prüfung und Überwachung der Grundstücks-Entwässerungsanlagen. Die Bezeichnung der Verwaltung wurde später in „Örtliche Straßenbaupolizeiverwaltung Abt. II“, abgeändert; seit dem 14. Januar 1906 führt sie die Bezeichnung: „Städtische Polizeiverwaltung, Abt. II (Grundstücks-Be- und -Entwässerung)“.

Zum Fortschwemmen der in die Kanalisationsleitungen abzuführenden Stoffe wird meistens die städtische Wasserleitung benutzt. Durch die hierdurch entstehende Verbindung zwischen Abfluß- und Zuflußleitung entsteht für die letztere eine Gefahr der Verunreinigung. Um diese abzuwenden, erließ der Polizeipräsident unterm 14. Juni 1902 eine Polizeiverordnung (später durch Pol.-Verordn. v. 30. 1. 1906 und 26. 10. 1910 § 37 ff. ersetzt). Die Verhandlungen wegen Übernahme der Durchführung dieser Verordnung führte dazu, daß durch Kabinettsordre vom 13. Februar 1905 der Stadtgemeinde Berlin die Befugnis zur Ausübung der polizeilichen Aufsicht über die Ent- und Bewässerungsanlagen der Grundstücke widerruflich übertragen wurde.

Seit dem 26. Oktober 1910 sind die Vorschriften sowohl für die Grundstücks-Bewässerung als auch die für die -Entwässerung in einer Polizeiverordnung zusammengefaßt. Diese Verordnung ist auf Anregung und durch Vermittelung des Polizeipräsidenten in allen Städten des Landespolizeibezirks Berlin gleichlautend erlassen worden.

Im folgenden sind einige Schriftstücke und Gerichtsurteile, die über die Zuständigkeit der Verwaltung und die Art ihrer Aufgaben Aufklärung geben, abgedruckt.

Zuständigkeit.

Vorlage (Z.-Nr. 3905 V. B. I 03) — zur Beschlußfassung —, betreffend die Übernahme der Grundstücks-Be- und -Entwässerungs-polizei durch die Stadtgemeinde.

Am 14. Juni 1902 erließ der Herr Polizeipräsident mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900 eine in

einem Druckexemplar beifolgende Polizeiverordnung für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf zwecks Beseitigung der bei den jetzt üblichen Einrichtungen der Klosette, Bäder usw. bestehenden Gefahr der Verunreinigung des Trinkwassers.

Aufforderungen zur Abänderung alter Anlagen in Gemäßheit dieser Verordnung sind bisher nur in Schöneberg ergangen; sie haben starken Widerspruch hervorgerufen, die Hausbesitzervereine haben die Aufhebung der Polizeiverordnung beantragt. Es ist hierdurch ein vorläufiger Aufschub in der Durchführung der Verordnung bei alten Grundstücken erreicht worden, nach dem augenblicklichen Stand der Angelegenheit ist aber eine Aufhebung der Polizeiverordnung nicht zu erwarten.

Nach Ansicht des Polizeipräsidenten hätte die Straßenbaupolizei, Abteilung II, die Polizeiverordnung für Berlin durchzuführen. Hiergegen hat der unterzeichnete Oberbürgermeister den Einwand erhoben, daß die Zuständigkeit der städtischen Straßenbaupolizei II für diese Angelegenheit nicht sicher feststehe. Durch die Kabinettsorder vom 28. Dezember 1875 sei zwar die auf die Anlegung, Regulierung, Entwässerung und Unterhaltung der Straßen und Brücken bezügliche Polizei auf die Stadtgemeinde übergegangen. Hier aber handle es sich um Einrichtungen im Innern der Gebäude; die Stadtgemeinde (die Straßenbaupolizei II) könne daher die bezüglichen Arbeiten nur übernehmen, wenn ihre Zuständigkeit staatlicherseits zweifelsfrei festgestellt werde.

Staatlicherseits sind wir darauf zunächst um eine Erklärung ersucht worden, ob wir bereit sein würden, die polizeilichen Befugnisse auch hinsichtlich der Bewässerung der Grundstücke zu übernehmen.

Die Überwachung der Bewässerungsanlagen, die zum größten Teil mit den von der Straßenbaupolizei II schon bisher kontrollierten Entwässerungsanlagen in enger Verbindung stehen, wird voraussichtlich keine erheblichen Mehrkosten verursachen. Auch kann es der Stadtgemeinde nur erwünscht sein, die Durchführung der in bezug auf Bewässerung der Grundstücke bestehenden und noch erforderlich werdenden Bestimmungen selbst zu übernehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird demgemäß ersucht, zu beschließen:

Die Versammlung erklärt sich mit dem Übergang der auf die Be- und Entwässerung der Grundstücke bezüglichen örtlichen Polizei-

Allerh. Kabinettsord. v. 13. II. 1905. Ministerialerl. v. 31. III. 1905. 45

verwaltung auf die Stadt Berlin bzw. den Oberbürgermeister (§ 62 der Städteordnung) einverstanden.

Berlin, den 29. Februar 1904.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
(gez.) Rirschner.

Bemerkung: Vorstehende Vorlage ist durch Beschluß der Stadtverordneten vom 14. April 1904 angenommen worden.

Allerhöchste Kabinettsorder vom 13. Februar 1905.

Auf den Bericht vom 31. Januar 1905 will Ich genehmigen, daß der Stadtgemeinde Berlin die Befugnis zur Ausübung der polizeilichen Aufsicht über die Ent- und Bewässerungsanlagen der Grundstücke nach § 62 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wider- ruflich übertragen werde.

Berlin, den 13. Februar 1905.

gez. Wilhelm R.

ggez. Studt. Freiherr v. Hammerstein. v. Budde.

Ministerialerlaß vom 31. März 1905.

Der Minister des Innern.

II a 1193.

Berlin, den 31. März 1905.

M. d. g. U. M. 17 201.

M. d. ö. U. III 2992.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch den ab- schriftlich beiliegenden Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Befugnis zur Ausübung der polizei- lichen Aufsicht über die Ent- und Bewässerungsanlagen der Grund- stücke in Berlin nach § 62 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 der Stadtgemeinde Berlin übertragen werde.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung übertragen wir hiermit widerruflich die polizeiliche Beaufsichtigung der Ent- und Bewässerungsanlagen der Grundstücke an die Stadt Berlin zur eigenen Verwaltung mit der Maßgabe, daß der Oberbürgermeister der Stadt Berlin oder das demselben nach dem Schlusse des § 62 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zu substituierende Magistratsmitglied die fraglichen Geschäfte zu übernehmen hat. Das hiesige Polizeipräsidium ist hiervon in Kenntnis gesetzt und

die Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam angeordnet worden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

J. M.:

gez. Unterschrift.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. B.:

gez. Unterschrift.

Der Minister des Innern.

J. B.:

gez. Unterschrift.

Protokoll der Sitzung der Magistratskommission behufs Erörterung der Maßnahmen zur Ausübung der Polizei über die Ent- und Bewässerung der Grundstücke durch die Stadt am 30. Mai 1905.

Anwesend waren:

Herr Oberbürgermeister Kirschner.

Herr Stadtrat Marggraff.

Herr Syndikus Weise.

Herr Stadtrat Geh. Rat von Friedberg.

Herr Stadtrat Rgl. Raurat Kolle.

Zugezogen war Herr Ingenieur Bedmann von der Straßenbaupolizei, Abteilung II (Kanalisation).

1. Zur Ausübung der polizeilichen Funktionen bezüglich der Bewässerung der Grundstücke eignet sich die jetzige Ortliche Straßenbaupolizeiverwaltung, Abteilung II, am besten. Sie hat durch ihre Entwässerungsakten Kenntnis von den meisten Anlagen, bei welchen eine Gefahr der Verunreinigung des Trinkwassers besteht, und ihre Organe können ohne großen Mehraufwand an Zeit bei Gelegenheit der Revision der Entwässerungsanlagen gleichzeitig eine Kontrolle über die Bewässerungsanlagen ausüben.

Die Übertragung der Befugnisse bezüglich Bewässerung der Grundstücke an eine andere Verwaltung würde ganz erhebliche Kosten verursachen, erscheint auch nicht zweckmäßig, weder für die Handhabung noch für die Bürgerschaft, der die Teilung sich so nahe berührender Befugnisse Umstände verursachen würde. Dagegen

soll den städtischen Wassertwerken auf die polizeilichen Maßnahmen ein Einfluß zugestanden und zu diesem Zweck die Magistratsverfügung vom 31. August 1901 aufrecht erhalten werden.

2. Die jetzige Bezeichnung der Örtlichen Straßenbaupolizeiverwaltung, Abteilung II (Kanalisation), ist nicht zutreffend für eine Verwaltung, deren Tätigkeit sich auf die Grundstücke beschränkt, die Verwaltung soll daher fortan die Bezeichnung führen:

„Städtische Polizeiverwaltung II (Grundstücks-Be- und Entwässerung).“

3. In der Kabinettsorder vom 13. Februar 1905 ist die Übertragung der polizeilichen Beaufsichtigung der Ent- und Bewässerung der Grundstücke auf die Stadtgemeinde ausgesprochen worden. Nach § 62 der Städteordnung sind die bezüglichen polizeilichen Funktionen vom Oberbürgermeister auszuüben, seine Anordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung. Der Oberbürgermeister will die durch die Kabinettsorder übertragenen Funktionen selbst ausüben. Für die von ihm bestellten Vertreter ist die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten nicht erforderlich. Diese Genehmigung würde nur dann nötig sein, wenn die Verantwortlichkeit für die Ausübung der Polizeigewalt auf ein anderes Magistratsmitglied übertragen werden sollte (vgl. DVG. Entsch. Band 30 S. 412 Nr. 63).

4. Die Vertretung des Oberbürgermeisters, die durch eine besondere Verfügung geregelt werden wird, sind die Herren Stadträte von Friedberg, Marggraff und Kolle bereit zu übernehmen. Gleichzeitig soll in dieser Verfügung bestimmt werden, in welchem Umfange der technische Leiter und dessen Vertreter die technischen Anordnungen und vorbereitende Verfügungen treffen und zeichnen dürfen.

5. Zu den durch die Kabinettsorder übertragenen Funktionen gehört auch die Überwachung der Wasserversorgung der Grundstücke. Eine Untersuchung des Wassers von privaten Brunnenanlagen auf Reinheit soll jedoch nur angeordnet werden, wenn besondere Veranlassung vorliegt.

6. Was die Durchführung der Polizeiverordnung vom 14. Juni 1902 betrifft, so sollen zunächst nur wenige Eigentümer zur Abänderung der Anlagen aufgefordert werden, da die heftige Agitation gegen die Polizeiverordnung voraussichtlich zahlreiche Einsprüche

und Beschwerden hervorrufen wird, und weil es sich empfiehlt, den Installateuren Zeit zu geben, sich auf die Arbeit einzurichten. Wegen der vermehrten Arbeit werden die im Etat der Straßenbaupolizeiverwaltung, Abteilung II, bewilligten und noch nicht besetzten Technikerstellen nunmehr besetzt werden. Die Zeitdauer für die Abänderung der Anlagen in alten Gebäuden wird wohl 3—4 Jahre betragen.

7. Die städtische Polizeiverwaltung, Abteilung II wird, wie bisher die Straßenbaupolizeiverwaltung, Abteilung II, für die an Berlin angeschlossenen fremden Gebietsteile die Entwässerungsangelegenheiten der Grundstücke bearbeiten, die Arbeiten zur Durchführung der Polizeiverordnung vom 14. Juni 1902 wird sie nicht übernehmen. Vielmehr wird darauf Bedacht genommen werden, die für die fremden Gebiete auszuführenden Arbeiten bezüglich der Grundstücksentwässerung auf ein Maß zu beschränken, das mit den Interessen der Stadt Berlin und deren Befugnissen an diesen Anlagen im Einklang steht.

8. Der Polizeipräsident hat die Straßenbaupolizeiverwaltung II um Auskunft darüber gebeten, nach welchen Grundsätzen die Polizeiverordnung vom 14. Juni 1902 durchgeführt werden soll. Mit der Antwort soll die Anfrage verbunden werden, ob eine Abänderung der Polizeiverordnung beabsichtigt wird, da in einer Antwort des Ministers des Innern und des Kultusministers auf eine Beschwerde Schöneberger Grundbesitzer über die Polizeiverordnung erwähnt wird, daß keine Veranlassung vorliege, wesentliche Abänderungen der Polizeiverordnung vorzunehmen. Besonders wird auf den fehlenden Hinweis auf das Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. März 1850 im Eingang der Verordnung aufmerksam zu machen sein. Dem Polizeipräsidenten ist ferner bei dieser Gelegenheit davon Kenntnis zu geben, daß die städtische Polizeiverwaltung II die Arbeiten zur Durchführung der Polizeiverordnung vom 14. Juni 1902 in den an die Berliner Kanalisation angeschlossenen Gebietsteilen der Nachbarstädte nicht übernehmen wird.

9. Die Kontrolle über die Entwässerung von Grundstücken, die nicht in die Kanalisation entwässern, wurde bisher von der Straßenbaupolizeiverwaltung I geübt. Fortan wird die städtische Polizeiverwaltung II diese Kontrolle ausüben.

10. Gebühren für die Revisionen der Grundstücks-Be- und Entwässerungsanlagen sollen vorläufig nicht eingeführt werden.

Die bezügliche Vorlage der Straßenbaupolizeiverwaltung, Abteilung II, an den Magistrat wird zurückgezogen.

gez. Kirchner. gez. v. Friedberg.

Verfügung des Oberbürgermeisters vom 14. Januar 1906.

Nr. 3543 V. B. I. 05. Berlin, den 14. Januar 1906.

Damit die Abteilungen, denen die Bearbeitung der der Stadtgemeinde Berlin übertragenen ortspolizeilichen Angelegenheiten obliegt, eine gleichartige Amtsbezeichnung tragen, die auch die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen erkennen läßt, soll in Zukunft

1. die Amtsbezeichnung der Ortlichen Straßenbaupolizeiverwaltung, Abteilung I:

Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung I
(Straßenbau),

2. die der Ortlichen Straßenbaupolizeiverwaltung, Abteilung II (Kanalisation):

Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung II
(Grundstücks- Be- und -Entwässerung),

3. die der Schulpolizeiverwaltung:

Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung III
(Schulpolizei),

lauten.

In bisheriger Weise ist hinzuzufügen:

„Der Oberbürgermeister.“

Der Tag, von dem ab die neuen Amtsbezeichnungen anzuwenden sind, wird in einiger Zeit mitgeteilt werden.

Mit der Beschaffung neuer Formulare, Siegelmarken, Amtsstempel ist dagegen sofort zu beginnen, damit sie vorhanden sind, wenn die neue Firmierung erfolgen soll.

Die vorhandenen Formulare sind unter Abänderung der alten Bezeichnung aufzubrechen bei Verwendungen, bei denen nicht besondere Bedenken gegen veränderte Firmenbezeichnung bestehen.

Bei den Vorarbeiten ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die in dem beifolgenden Protokollauszuge verzeichneten Beschlüsse von dem noch zu bezeichnenden Termine ab in Kraft treten werden.

Der Oberbürgermeister.

gez. Kirchner.

Verfügung des Oberbürgermeisters vom 22. Februar 1906.

Der Oberbürgermeister.

J.-Nr. 504 V. B. I/06.

Berlin, den 22. Februar 1906.

Den anliegenden Abdruck meiner Bekanntmachung, die am 16. bzw. am 18. März d. Js. im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, dem Gemeindeblatt, der Pottsdamer Zeitung, der Nationalzeitung und dem Berliner Lokalanzeiger veröffentlicht wird, übersende ich mit dem Auftrage, vom 16. März d. Js. ab die neue Amtsbezeichnung zu führen.

Die Ausübung der polizeilichen Funktionen behalte ich mir vor; der Bestellung eines Vertreters gemäß § 62 der Städteordnung (letzter Absatz) bedarf es daher nicht. Deshalb sind die Entwürfe und Ausfertigungen der Verfügungen, soweit nicht ihre Zeichnung durch mich nach der allgemeinen Bestimmung angeordnet ist, „Im Auftrage“ zu zeichnen. Wegen Benennung der in diesen Fällen zur Zeichnung Berechtigten ist, sofern nicht bereits Bestimmung getroffen ist, mir Vorlage zu machen.

Betreffs der Zuständigkeit bemerke ich noch: In den Geschäftskreis der Abteilung I gehört hinfort die polizeiliche Aufsicht über alle Anlagen innerhalb der Straßenkörper, also auch die Leitungen der städtischen Kanalisation und sonstiger Entwässerungsleitungen und -kanäle. Ausgenommen sind die Grundstücksanschlüsse an die Entwässerungsleitungen und -kanäle, die als zur Grundstücksentwässerung gehörig zu betrachten sind und der Aufsicht der Abteilung II unterstehen.

Die bisher von der Abteilung I ausgeübte Kontrolle über die Entwässerung von Grundstücken in alte provisorische Leitungen geht auf Abteilung II über. Diese ist auch bezüglich der Entwässerung der Grundstücke nach Kinnsteinen und in Gruben zuständig. Die durch Magistratsverfügung vom 31. August 1901 — J.-Nr. 1249 G. B. I/01 — angeordnete Mitwirkung der Deputationen für die Verwaltung der Kanalisation und der Wasserwerke und der Hochbaudeputation bei den Maßnahmen der städtischen Polizeiverwaltung bleibt bestehen. Auch ist von Abteilung II vor Erteilung von Genehmigungen zu Grubenentwässerungen von Grundstücken an noch nicht gepflasterten und entwässerten, also noch nicht anbaufertig hergestellten Straßen bei größeren Bauprojekten die Tiefbaudeputation darüber zu hören, ob eine baldige Regulierung der Straße in Aussicht steht.

gez. Kirchner.

Ministerialerlaß vom 27. November 1899.

Der Minister des Innern.

II. 14 161.

Berlin, den 27. November 1899.

Auf den Bericht vom 10. November 1899

— 3939 G. B. II. 99.

Die von dem Magistrate gewünschte Erläuterung, „daß durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Dezember 1875¹⁾ nur beabsichtigt sei und nur beabsichtigt sein konnte, die örtliche Straßenhauptpolizei in Berlin dem ersten Bürgermeister der Stadt Berlin und nicht der Stadtgemeinde zu übertragen“, vermag ich nicht ergehen zu lassen, weil sie dem Wortlaute und auch dem Sinne jener Kabinettsorder nicht entsprechen würde. Vielmehr ist anzunehmen, daß danach die Stadtgemeinde Trägerin der Straßenspolizei sein, der erste Bürgermeister nur ihre Handhabung besorgen soll. Weshalb eine solche Einrichtung nicht beabsichtigt sein konnte, vermag ich nicht abzusehen; denn sie findet ihr Vorbild in dem Gesetze vom 11. März 1850 (G.S. S. 265), welches als Regel davon ausgeht, daß die örtliche Polizeiverwaltung von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeister usw.) zu führen, die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung dagegen von den Gemeinden zu bestreiten und alle Polizeibeamten von den Gemeindebehörden anzustellen sind.

gez. Freiherr von Rheinbaben.

An

den Magistrat hiesiger königlichen
Haupt- und Residenzstadt.

Aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 28. Januar 1901 i. S. Großhennig wider Stadtgemeinde Berlin.

„Aus zutreffenden Gründen nimmt das Berufungsgericht die Passivlegitimation der Beklagten für gegeben an. Letztere will zu Unrecht den Anspruch gegen den Oberbürgermeister von Berlin als alleinigen Träger der Ortspolizeiverwaltung gerichtet sehen. Eine solche Auffassung widerspricht der Kabinettsorder vom 28. Dezember 1875 und dem auf Grund derselben ergangenen

¹⁾ cf. Seite 1 d. Bd. I d. I. Aufl.

Ministerialerlasse vom 1. Januar 1876. Hierdurch ist unter Bezugnahme auf § 62 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 die Straßenbaupolizei auf die Stadtgemeinde Berlin mit der Maßgabe übertragen, daß der Oberbürgermeister der Stadt Berlin oder das demselben nach dem Schlusse des § 62 zu substituierende Magistratsmitglied die Verwaltung zu übernehmen habe. Grundfähig ist sonach die Gemeinde Trägerin der Verwaltung geworden, nur die Ausübung des Amtes ist aus rechtspolitischen Gründen auf ein bestimmtes einzelnes Organ der Gemeinde übertragen. Es ist demnach mit Recht die Verfügung vom 27. April 1880, durch welche dem klägerischen Erblasser die Stelle eines Revisionsbeamten übertragen worden ist, als für die Stadtgemeinde Berlin erlassen anzusehen.“

Erlaß des Oberpräsidenten vom 17. Oktober 1904.

Der Oberpräsident
der Provinz Brandenburg.

O. P. 20 626.

Potsdam, den 17. Oktober 1904.

Die Eingabe vom 18. August d. J. bietet mir keine Betanaffung zum Einschreiten gegen die örtliche Straßenbaupolizeiverwaltung daselbst. Soweit sie sich als Beschwerde gegen die Ihnen am 16. August 1904 zugestellte Straffestsetzung der erwähnten Behörde vom 10. August d. J. richtet, war sie an den dortigen Herrn Polizeipräsidenten als die nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 28. Dezember 1875 dafür zuständige Landespolizeibehörde gemäß § 133 Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 einzureichen, und zwar innerhalb der dort bestimmten Frist von 2 Wochen (vom 16. August ab gerechnet).

Beabsichtigen Sie dagegen die Ihnen am 29. Juni d. J. zugestellte, die Anbringung einer Rückstauvorrichtung an einem Ausguß im Keller Ihres Grundstückes fordernde Verfügung vom 21. Juni 1904 anzufechten, so konnte dieses gemäß § 127 Landesverwaltungsgesetzes durch Beschwerde oder Klage geschehen. Da die Frist für diese Rechtsmittel nach § 129 a. a. O. ebenfalls 2 Wochen beträgt, innerhalb dieser Zeit jedoch, vom 29. Juni d. J. ab gerechnet, weder das eine noch das andere Rechtsmittel eingelegt ist, so kann Ihrer Eingabe vom 18. August 1904 auch in dieser Hinsicht keine Folge gegeben werden.

An den Hausbesitzer Herrn Fritz Wieland zu Berlin C 25,
Hirtenstr. 8.

* * *

An
die örtliche Straßenbaupolizeiverwaltung
zu Berlin.

Abchrift auf den Bericht vom 21. September 1904 — 918 V.
Str. P. II 04 — zur gefälligen Kenntnisnahme.

J. W.:
gez. Unterschrift.

Polizeivorschriften.

Polizeiverordnung über Herstellung und Betrieb von Grundstücksentwässerungen und Verhütung der Verunreinigung der Reinwasserleitung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 18 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die städtische Polizeiverwaltung mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

A. Allgemeine Vorschriften.

Verpflichtung zum Anschluß.

§ 1.

Sobald in anbaufähigen Straßen, Plätzen, Wegen usw. öffentliche Entwässerungsleitungen betriebsfertig hergestellt sind, müssen die anliegenden bebauten Grundstücke an diese angeschlossen werden. Unter der gleichen Voraussetzung müssen auf Verlangen der Polizeibehörde unbebaute Grundstücke sowie bebaute Grundstücke an nicht anbaufähigen Straßen angeschlossen werden, sobald auf ihnen Abflüsse der im § 2 bezeichneten Art entstehen.

Abzuleitende Abwässer.

§ 2.

Durch die Entwässerungsleitung sind abzuleiten:

- a) das durch den hauswirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser,
- b) die menschlichen Abgänge nebst dem erforderlichen Spülwasser,

- c) (beim gemeinsamen System) das Niederschlagswasser, soweit nicht eine anderweitige Abführung von der Polizeibehörde besonders genehmigt wird,
 (beim Trennsystem) das Niederschlagswasser, jedoch nur soweit die Einleitung in die Schmutzwasser- oder Regenwasserleitung von der Polizeibehörde gestattet oder gefordert wird.

Unreine Abwässer aus Fabriken, gewerblichen Betrieben und maschinellen Anlagen und dergleichen, zu welchen unter anderem auch die Abwässer aus Staubaufsauganlagen, gewerblich betriebenen Wasch- und Badeanstalten gehören, dürfen, sofern nicht die Polizeibehörde mit Zustimmung des Gemeindevorstandes eine besondere Genehmigung hierzu erteilt, der Kanalisation nicht zugeführt werden. Das notwendige Wasch- und Badewasser für die im Betriebe Beschäftigten wird nicht zu diesen unreinen Wässern gerechnet.

Die Wärme der Abwässer darf beim Eintritt in die Ableitungen 35° Celsius nicht überschreiten. Zur Kontrolle der Wärme ist auf Verlangen der Polizeibehörde ein Maximalthermometer einzubauen. Ausgeschlossen von der Einführung in die Entwässerungsleitungen sind feste Stoffe, wie Küchenabfälle, Müll, Rehricht, Schutt, Sand, Asche und dergleichen sowie auch feuergefährliche oder explosive oder schädliche Ausdünstungen verbreitende Stoffe, Flüssigkeiten, Gase oder Dämpfe.

Reine Abwässer aus Fabriken, gewerblichen Betrieben und maschinellen Anlagen und dergleichen (z. B. Kühl- oder Fahrstuhlwasser) sowie das Wasser aus Springbrunnen, soweit sie nicht auf Straßen und Plätzen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, unterhalten werden, und das Grundwasser sind ebenfalls von der Einleitung in die Entwässerungsleitung des Grundstücks ausgeschlossen, sofern nicht die Polizeibehörde mit Zustimmung des Gemeindevorstandes eine besondere Genehmigung hierzu erteilt.

Spülung.

§ 3.

Eine genügende Spülung der Entwässerungsanlage ist durch Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung oder durch eine anderweitige, von der Polizeibehörde zu genehmigende Wasserversorgungsanlage zu gewährleisten.

Über allen Eingüssen usw. der Abflußleitung müssen Hähne der Wasserleitung angebracht werden. Spülorte und Pissoire sind mit besonderen Spülvorrichtungen zu versehen.

Bei Fußbodeneinläufen genügt es, wenn die Spülung durch einen Zapfhahn der Wasserleitung an der Wand des betreffenden Raumes gesichert ist.

Hofeinläufe (Sinkkästen, Gullies) bedürfen keines besonderen Wasserhahnes, wenn nach Ansicht der Polizeibehörde die Spülung anderweitig in ausreichender Weise gesichert ist.

Übermäßige Spülung von Entwässerungsobjekten sowie übermäßige Verdünnung unreiner Wässer ist untersagt.

Ausschluß gemeinschaftlicher Anlagen.

§ 4.

Jedes Grundstück ist für sich und ohne Benutzung des Nachbargrundstückes bis in die Straßenleitung zu entwässern.

Bei Teilung eines Grundstückes sind die Entwässerungsanlagen der Teile dieser Bestimmung entsprechend herzustellen.

Beseitigung älterer Anlagen.

§ 5.

Sobald ein Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsleitungen angeschlossen ist, müssen vorhandene Sinkgruben für Schmutzwasser, Abtrittsgruben, alte, weiter nicht benutzbare Kanäle und dergl. abgebrochen und beseitigt oder entleert, gereinigt und mit gutem Boden ausgefüllt werden.

B. Behördliche Aufsicht und Genehmigung.

Zuständigkeit der Behörde.

§ 6.

Die Anlagen unterliegen vor der Ausführung in allen Teilen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Zutritt der Beamten zu den Grundstücken.

§ 7.

Den mit der Beaufsichtigung beauftragten Beamten der Polizeibehörde und der Gemeindeverwaltung ist nach entsprechendem Ausweis der Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu gestatten.

Angaben für den Entwässerungsentwurf.

§ 8.

Auf Antrag werden dem Eigentümer oder dessen Beauftragten für den Entwurf der Entwässerungsanlagen von der Polizeibehörde vorher angegeben:

- a) Lage und Höhe der beiden nächsten Höhenpunkte,
- b) Lage und Höhe der Anschlußstelle.

Antrag zur Genehmigung.

§ 9.

Vor Ausführung oder Veränderung einer Entwässerungsanlage sowie zum Anschluß an die Straßenleitung muß die Genehmigung der Polizeibehörde vom Eigentümer schriftlich nachgesucht und von der Behörde erteilt sein.

Dem Antrage sind Pläne der Anlage in doppelter Ausfertigung beizufügen, sofern nicht die Polizeibehörde eine dritte Ausfertigung vorschreibt.

Die Pläne müssen auf festem, dauerhaften Material in einer dem Reichsformat 21:33 cm oder einem Vielfachen desselben entsprechenden Größe hergestellt werden. Eine Ausfertigung muß auf Pausleinwand hergestellt sein.

Die mit Maßstäben zu versehenen Planvorlagen müssen enthalten:

- a) Übersichtsplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 500,
- b) Grundrisse des untersten Geschosses sowie der übrigen Geschosse, soweit es verlangt wird, im Maßstabe 1 : 100,
- c) Schnitte der Ableitungen und Fallröhren im Maßstab 1:100.

Auf dem Übersichtsplan müssen ersichtlich sein: Die genaue Lage des Grundstücks zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken, sämtliche auf dem Grundstücke vorhandenen Gebäude, die Baufluchtlinie, die Lage der Hauptableitung mit etwaigen Hofeinfäulen und Regenableitungen, ferner vorhandene Brunnen sowie die Hauptaufußleitung mit Absperr- und Sprenghähnen, soweit diese Angaben nicht im Grundrisse enthalten sind.

Die Grundrisse müssen im besonderen enthalten: Die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einfäulen unter Bezeichnung ihrer Art (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoire, Badeeinrichtungen usw.) und ihrer Lage (Keller, Erdgeschos, 1. Stock usw.) nebst den Ableitungen unter

Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials, ferner die Lage etwaiger Fettfänge und Entlüftungen der Leitungen. Die Entfernungen der Austritte der Hauptableitungsrohre aus dem Gebäude und der Anschlußstellen an die Straßenleitung von der Nachbargrenze sowie die Lage der Einführung der Wasserleitung in das Grundstück sind anzugeben.

Die Schnitte müssen enthalten: Die Höhenlagen der Ableitungen, des Hofes, des Bürgersteiges und des Fußbodens des untersten Geschosses.

Alle Höhenangaben sind auf den Normal-Nullpunkt zu beziehen.

Die Zeichnungen müssen mit Angabe der Straße und Hausnummer oder der amtlichen Grundstücksbezeichnung sowie mit der Unterschrift und Wohnungsangabe des Grundstückseigentümers versehen sein.

Auf den Zeichnungen sind bestehende Einrichtungen schwarz zu bezeichnen, neue Anlagen sind farbig, und zwar sind beim Trennsystem die Schmutzwasserleitungen rot, die Regenwasserleitungen blau anzugeben, wegfallende Entwässerungsanlagen sind entsprechend zu durchstreichen. Die für den Prüfungsvermerk dienende grüne Farbe darf in den Bauvorlagen nicht verwendet werden.

Genehmigung.

§ 10.

Die Genehmigung des Antrages und der Zeichnung erfolgt schriftlich. Eine Ausfertigung der Zeichnung mit den Prüfungsbemerkungen wird dem Grundstückseigentümer zurückgegeben; die übrigen Ausfertigungen bleiben bei den Akten der Behörde.

Die Genehmigung erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung inzwischen nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr nicht ernstlich fortgesetzt worden ist.

Aufsicht während der Ausführung.

§ 11.

Der Anfang und jede Wiederaufnahme der Arbeit ist der Polizeibehörde spätestens am vorhergehenden Tage schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist der ausführende Unternehmer zu nennen.

Leitungen, die verdeckt werden sollen, sind mindestens einen Werktag nach Fertigstellung frei zu belassen, um eine behördliche

Besichtigung zu ermöglichen; widrigenfalls kann die Freilegung der Leitung angeordnet werden.

Während der Ausführung müssen die genehmigten Zeichnungen auf der Baustelle stets verfügbar sein. Abweichungen von diesen genehmigten Zeichnungen sind nur mit vorheriger Genehmigung der Behörde gestattet. Auf Verlangen der Behörde sind Nachtragszeichnungen einzureichen.

Prüfung der Anlagen.

§ 12.

Während der Ausführung können von den Beamten der Polizeibehörde Prüfungen auf Dichtigkeit der Leitungen, Wirksamkeit der Geruchverschlüsse usw. vorgenommen werden.

Die gesamte Anlage unterliegt nach ihrer Fertigstellung einer Abnahmeprüfung. Hierbei kann die Polizeibehörde den Nachweis der Dichtigkeit der Ableitungen und der anschließenden Teile der Fallleitungen durch Wasserdruck bis Straßenhöhe, der Dichtigkeit der übrigen Anlagen einschließlich der Geruchverschlüsse durch die Rauch- oder Geruchprobe verlangen.

Der Eigentümer hat die zu allen Prüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien auf seine Kosten bereitzustellen.

Abnahme und Inbetriebnahme der fertigen Anlage.

§ 13.

Nach Fertigstellung einer Entwässerungsanlage ist bei der Polizeibehörde die Abnahmeprüfung der Anlage schriftlich zu beantragen.

Falls sich bei der Abnahme Mängel ergeben, ist der Antrag zur Abnahme nach Abstellung der Mängel zu wiederholen.

Durch die Abnahmebescheinigung übernimmt die Polizeibehörde keine Verantwortung für den vorschriftsmäßigen Zustand der Anlage. Mängel, die sich nachträglich ergeben sollten, müssen nach Aufforderung in der von der Behörde gesetzten Frist beseitigt werden.

C. Einzelvorschriften für den Bau.

Bezeichnungen.

Im Sinne dieser Verordnung sind zu verstehen unter:

- a) Ableitungen: liegende Leitungen, sog. Gefälleleitungen, Sohlleitungen usw.; sie werden in Hauptableitungen und Nebenableitungen geteilt,

- b) Fallröhren: senkrecht herabkommende Leitungen; sie werden in Hauptfallröhren und Nebenfalldröhren geteilt,
- c) Schrägleitungen: alle Leitungen, die an der Wand geschleift werden,
- d) Knieröhren: Röhren in Bogenform mit Halbmessern bis zu 2 Rohrdurchmessern,
- e) Bogendröhren: Röhren in Bogenform mit größerem Halbmesser als unter d,
- f) Sprungröhren: Etagenbögen, S-Stücke.

Lage der Leitungen.

a) Ableitungen.

§ 14.

Die Ableitungen sind möglichst kurz und geradlinig zu führen. Richtungsänderungen sind bei unterirdischen Leitungen nur mittels Bogenröhren zu bewirken. Bei freiliegenden Leitungen können auch Knieröhren verwendet werden.

Verbindungen müssen durch besondere Verbindungsrohre unter einem Winkel von nicht mehr als 60 Grad in der Abflussrichtung hergestellt werden. Ableitungen an Mauern dürfen nicht tiefer liegen als die Sohle des Fundaments.

b) Fallröhren für Schmutzwasser sowie für reines Wasser aus gewerblichen und bergleichen Betrieben, sofern dessen Ableitung-in die Kanalisation gestattet wird (vgl. § 2).

Die Fallröhren für Schmutzwasser sind innerhalb der Gebäude und möglichst senkrecht zu führen. Bei Verschiebung der Rohrachse an Mauerabhängen sind Sprungröhren zu verwenden.

Die Fallröhren und ihre Verbindungen müssen leicht zugänglich angeordnet und sicher befestigt werden, die Verbindungen sind unter einem Winkel von nicht mehr als 70 Grad unter Verwendung besonderer Verbindungsstücke herzustellen.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in die innerhalb der Gebäude liegenden Fallröhren für Schmutzwasser ist, abgesehen von den Abflüssen kleiner Balkone usw., verboten.

c) Fallröhren für Niederschlagswasser.

Das Niederschlagswasser von Dachflächen und Balkonen ist, sofern nicht Ausnahmen gestattet werden, in Rinnen zu sammeln und durch besondere Fallröhren abzuleiten. Diese Regenfallröhren sind senkrecht und je nach Bestimmung der Polizeibehörde ent-

weder in die Ableitungen oder unmittelbar in die Straßenleitung zu führen.

Regenröhren von kleinen Dachflächen, Erkern, Balkonen usw. können in den Hof oder in die an der Straße liegenden Vorgärten frei ausmünden, falls an diesen Stellen kein Verkehr stattfindet. Die Einleitung solcher Regenröhren in Hoffinkästen kann ausnahmsweise gestattet werden. Regenröhren von Balkonen, Loggien und dergl. unmittelbar an der Straße sind stets an die Innenleitung anzuschließen und mit einem frostsicheren Geruchverschluss zu versehen. Werden mehrere Balkone durch ein Fallrohr entwässert, so darf dieses nicht unterbrochen werden, die einzelnen Einläufe sind vielmehr durch Zweigleitungen anzuschließen. Die Einläufe an den Balkonen und dergl. sind mit festen Sieben (vgl. § 24) zu versehen.

Zur Verhütung des Eintritts von Wasser in das Gebäude können in der Balkonbrüstung Öffnungen angebracht werden, durch welche das Wasser, jedoch nur bei außergewöhnlichen Regenfällen, abfließen kann.

In die Fallröhren für Niederschlagswasser darf kein Schmutzwasser eingeführt werden.

Zur Zurückhaltung gröberer Stoffe kann bei Regenfallröhren die Einschaltung eines Schuttfaßes oder die Anbringung einer Drahthaube vorgeschrieben werden.

Gefälle der Leitungen.

§ 15.

Die verfügbaren Gefällhöhen sind so zu verteilen, daß die verschiedenen Ableitungen durchgehende, möglichst günstige Gefälle erhalten.

Gefälle von weniger als 1 : 200 sind nur mit besonderer Genehmigung und unter den von der Polizeibehörde vorzuschreibenden Bedingungen für die Spülung und Zugänglichkeit der Leitung zulässig.

Weite der Leitungen.

§ 16.

Die Rohrweite für die Hauptableitung soll nicht mehr als 150 mm betragen, erforderlichenfalls sind mehrere Hauptableitungen anzuordnen. Die Hauptableitungen unter der Erde müssen mindestens 100 mm betragen, die Weite der Nebenfallröhren muß für

einzelne Eingüsse, Waschbecken, Bidet 50 mm, für mehrere Eingüsse, Waschbecken, Bidet und für Bäder 70 mm, für Spülaborte in der Regel 100 mm, ausnahmsweise 125 mm, betragen.

Röhren von 40 mm sind nur für Anschlußleitungen einzelner Eingüsse usw., solche von weniger als 40 mm nur für Überlaufleitungen, Anschluß kleiner Eingüsse und dergleichen gestattet.

In der Richtung des Abflusses darf kein Rohr in ein solches von geringerer Weite übergehen oder in mehrere geteilt werden.

Übergänge von einem kleinen Durchmesser in einen größeren sind durch Übergangsröhren herzustellen.

Querschnitt und Gefälle der Ableitungen sind so zu bemessen, daß die gesamte Abwassermenge abgeleitet werden kann.

Material der Leitungen.

§ 17.

a) Ableitungen.

Die Ableitungen sind aus innen und außen asphaltierten Gußeisenröhren herzustellen.

Außerhalb der Gebäude in einem Abstände von mehr als 1,5 m von den Fundamentmauern können auch innen und außen glasierte Steinzeugröhren für die Ableitungen verwendet werden.

b) Fallröhren für Schmutzwasser.

Fallröhren für Schmutzwasser und für Abwässer von Balkonen, Loggien und Terrassen usw. sind aus innen und außen asphaltierten Gußeisenröhren mit Bleidichtung herzustellen.

Leitungen von weniger als 70 mm Weite sowie Anschlußverbindungen bis zu 2 m Länge auch größerer Weiten können aus Blei vollständig luftdicht mit Plombenlötung hergestellt werden.

Andere Materialien sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

c) Fallröhren für Niederschlagswasser.

Regenfallröhren von Dachflächen sind aus dichtgelötetem Zink oder Kupfer oder aus Eisen mit Bleidichtung herzustellen. Der untere Teil bis 2 m über Erdboden, dabei aber mindestens 1 m über Bordswellenthöhe, muß aus Eisenrohr bestehen.

d) Lüftungsleitungen.

Für die Lüftungsleitungen sind gußeiserne Röhren mit Bleidichtung oder dicht gelötete Kupfer- und Bleiröhren oder gezogene

oder geschweißte schmiedeeiserne Röhren zu verwenden. Zinkröhren dürfen nur außerhalb der Gebäude in einer Höhe von 2 m über Erdboden ab Verwendung finden.

Lüftung der Leitungen.

§ 18.

a) Ableitungen.

Befindet sich am oberen Ende einer Ableitung kein zur Lüftung dienendes Fallrohr, so kann die Polizeibehörde die Anbringung einer besonderen Leitung zu diesem Zwecke verlangen.

b) Fallröhren.

Sämtliche Fallröhren sind zum Zwecke der Lüftung in vollem Querschnitte möglichst senkrecht und ohne Krümmung bis mindestens 0,5 m über die Dachfläche und mindestens 1 m über etwaige daselbst befindliche, weniger als 3 m von der Lüftungsöffnung entfernte Fenster oder sonstige Öffnungen zu führen.

Die Vereinigung mehrerer Lüftungsröhren ist ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung zulässig bei entsprechender Erweiterung der vereinigten Lüftungsleitung. Bei unvermeidlichem Schleifen (Schrägziehen) von Lüftungsröhren darf die Steigung nicht weniger als 1 : 5 betragen.

Der oberste Teil der Lüftungsleitung in einer Entfernung von 0,5 m unter Dach aufwärts soll einen um 50 mm größeren Durchmesser als die Lüftungsleitung selbst erhalten. Die Ausmündungen sind mit festen Schutzhäuben zu versehen. Zwischen der Haube und dem Rohrrande muß die freie Öffnung die doppelte Querschnittsfläche des Lüftungsrohres besitzen.

Die Einführung von Lüftungsröhren in gemauerte Röhren (ausgenommen Fabrikfornsteine) oder in Hausentlüftungschlote ist verboten.

Bei kurzen Anschlußleitungen von einem Einguß oder dergleichen kann, sofern durch geeignete Vorkehrungen ein Auslaufen des Geruchsverschlußes ausgeschlossen wird, die Anbringung einer Lüftungsleitung erlassen werden; ihre Herstellung kann jedoch jederzeit nachträglich angeordnet werden.

c) Regenfallröhren.

Sämtliche unterirdisch in die Straßenleitungen entwässernden Regenfallröhren sind zur Lüftung der Straßenleitungen und Ab-

leitungen ohne Geruchverschluß bis zum Dach durchzuführen. Nur wenn die Regenröhren unter oder in unzulässiger Nähe von Fenstern bewohnter Räume enden, ist ein forsfticherer, zugänglicher Geruchverschluß anzubringen. Die Anbringung eines Geruchverschlusses kann jederzeit vorgeschrieben werden.

Frostschutz der Leitungen.

§ 19.

Die Leitungen mit allen Nebenleitungen müssen frostsicher verlegt werden. Außerhalb der Gebäude muß die Deckung über dem Rohr mindestens 0,80 m betragen. Innerhalb der Gebäude in nicht frostfreien Räumen sind die Leitungen in geeigneter Weise gegen Einfrieren zu sichern. Fallröhren mit ihren Eingüssen, Geruchverschlüssen usw. sollen grundsätzlich an Innenwänden angebracht werden.

fußöffnungen.

§ 20.

In einer Entfernung von höchstens 2 m hinter der Bauflucht ist eine luftdicht verschließbare Fußöffnung (Revisionskasten) in der Hauptableitung anzubringen. Liegt diese Öffnung versenkt, so ist sie durch einen wasserdichten Schacht von 100 × 70 cm Weite oder 90 cm Durchmesser zugänglich zu machen, in dem Steigeisen anzubringen sind. Diese Fußöffnung darf nur von den Beauftragten der Polizeibehörde oder der Gemeindeverwaltung geöffnet werden.

Auch an anderen Stellen sind luftdicht verschließbare Fußöffnungen anzuordnen, damit bei Betriebsstörungen das Anhauen der Leitungen vermieden wird. ReinigungsSchächte mit offenem Durchfluß sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

Fettfänge.

§ 21.

Bei der Ableitung aus Räumen, die fetthaltige Abflüsse in größerer Menge liefern (z. B. Metzgereien, Wurstküchen, größere Kochküchen usw.) müssen zum Abfangen der Fettstoffe ausreichende Fettfänge eingeschaltet werden. Die Fettfänge sollen möglichst nahe an den Eingußstellen liegen. Sie müssen luftdicht verschlossen sein, aus Gußeisen bestehen, ausreichende Kühlflächen besitzen und mit zugänglichen Fußöffnungen versehen sein und vorschriftsmäßig

entlüftet werden. Für große Betriebe können gemauerte Fettfänge zugelassen werden.

Hofeinläufe.

§ 22.

Die Hofeinläufe sind mit einem Krost von höchstens 15 mm lichter Weite zwischen den Stäben, mit Geruchverschluß sowie mit einem Sandfang zu versehen. Bei Einläufen im Freien muß der Wasserpiegel des Sandfanges mindestens 0,8 m unter Oberkante und mindestens 50 cm über der Sohle liegen. Die Weite des Sandfanges muß mindestens 30 cm betragen, eine größere Weite als 50 cm muß besonders genehmigt werden. Der Krost muß so stark sein, daß er den über ihn hinweggehenden Verkehr mit ausreichender Sicherheit aufzunehmen imstande ist.

Bei dem Trennsystem müssen Vorrichtungen (Trennrüden im Pflaster usw.) getroffen werden, um das Schmutzwasser von den Regeneinläufen fernzuhalten und das Regenwasser nur von der durch die Polizeibehörde zugelassenen Fläche in die Schmutzwasser-einläufe gelangen zu lassen.

Die Einlaufkroste sind aus Eisen, die Sandfänge wasserdicht aus Gußeisen, Steinzeug, Beton oder Mauerwerk herzustellen.

Die Hofeinläufe dürfen nicht unmittelbar über Brunnenkesseln errichtet werden; ihr Abstand von solchen muß mindestens 2 m betragen.

Geschieht die Reinigung des Sandfanges mittels Reinigungsöffnung im Keller, so müssen sowohl die Einlaufleitungen als auch die Abflußleitungen mit bequem zu bedienenden Absperrvorrichtungen versehen werden.

Bei Dichtböden und kleinen, dicht abgepflasterten Flächen kann zur Entwässerung ein Fußbodeneinlauf (§ 24) gestattet werden.

Entwässerung tiefliegender Räume oder Flächen. Rücktauer-schluß.

§ 23.

Der Anschluß von Einläufen, Eingüssen, Spülaborten usw., die tiefer als Straßenbordkante (Bordschwellenhöhe am Austritt des Hauptableitungstrohres) liegen, an die Entwässerungsanlage ist nur unter der Bedingung gestattet, daß die betreffende Sonderleitung sowohl mit einem von Hand beweglichen als auch mit einem selbsttätigen Verschluß versehen ist.

Die Rückstauverschlüsse sind so anzubringen, daß sie jederzeit, auch bei eintretendem Rückstau, bequem bedient werden können. Die Verschlüsse müssen derart konstruiert sein, daß sie sicher wirken und an ihnen keine Kanalgaße austreten können.

Alle Leitungen von Einläufen, Eingüssen, Spülaborten usw., die über der Straßenbordkante liegen, sind unmittelbar in die Straßenleitung oder in die Ableitung zwischen der Straßenleitung und dem Rückstauverschluß einzuleiten, so daß ihre Vorflut jederzeit frei ist.

Die Genehmigung zum Anschluß solcher Einläufe, die tiefer als die Straßenbordkante liegen, wird nur widerruflich erteilt. Der Eigentümer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und die richtige Handhabung der Verschlüsse Sorge zu tragen und ist für alle durch etwaigen Rückstau hervorgerufenen Schäden allein verantwortlich.

Liegen Keller oder sonstige Flächen so tief, daß ihre unmittelbare Entwässerung nach der Straßenleitung nicht möglich ist, so muß die Entwässerung im Bedarfsfalle durch künstliche Hebung des Abwassers bewirkt werden. Sammelbehälter zu diesem Zweck dürfen nicht mehr als 2 cbm Flüssigkeit aufnehmen können; bei Abwässern aus Aborten müssen sie aus Eisen sein. Die Vorrichtung zum Heben der Abwässer unterliegt der Genehmigung der Polizeibehörde.

Fußbodeneinläufe, Eingüsse, Spültische und Waschbecken.

§ 24.

Die Einläufe, Eingüsse usw. sind mit festen Sieben mit Löchern von höchstens 10 mm Durchmesser sowie mit Geruchverschluß zu versehen. Bei Spültischen und Waschbecken ist die Anwendung von Kreuzstäben mit einer größten Lichtweite der einzelnen Öffnungen bis zu 15 mm zulässig. Als Material der Eingüsse sind Porzellan, Steinzeug, gut emailliertes Gußeisen oder andere Metalle und glatt geschliffener, nicht poröser Stein zu verwenden. Fußbodeneinläufe sind aus Gußeisen oder in geeigneten Fällen aus Kupfer herzustellen.

Die Abflußventile müssen unmittelbar an der Abflußöffnung sitzen, so daß ein zwischen Abflußöffnung und Ventil entstehender Raum leicht gereinigt werden kann.

Stalleinläufe.

§ 25.

Viehställe können durch Fußbodeneinläufe mit festen Sieben (vgl. § 24) oder durch Sinkkästen (Jauchekästen) mit Rosten (vgl. § 22) entwässert werden.

Der Abfluß der Sinkkästen ist mit festem Sieb zu versehen, wenn der Sandfang des Sinkkastens weniger als 50 cm Tiefe und 30 cm Weite hat. Bei Verwendung auffaugender Streu kann von dem Anschluß an die Entwässerungsleitung Abstand genommen werden.

Gruben für gewerbliche und ähnliche Abwässer.

§ 26.

Abwässer, die vor ihrer Einführung in die Entwässerungsleitung einer Behandlung (z. B. Neutralisation, Verdünnung) unterworfen werden müssen, damit sie den Bestand und den Betrieb der Leitungen nicht gefährden, sind vor Eintritt in die Hausentwässerungsleitungen in Behälter oder Gruben zu führen, deren Abfluß mit Geruchsverschluß zu versehen ist. Die Abwässer in diesen Gruben müssen jederzeit so beschaffen sein, daß ihre Einführung in die Leitungen unbedenklich ist; sie müssen geruchlos sein (z. B. bei Sauggasanlagen) und dürfen nicht mehr als $\frac{1}{20}$ % freie Säure enthalten.

Abwässer mit Sinkstoffen sind ebenfalls in Behälter oder Gruben zu leiten.

Um zu verhüten, daß auch nur geringe Mengen von Benzin, dessen Einführung in die Entwässerungsleitungen nachdrücklich verboten ist, in die Leitungen gelangen, müssen Einläufe in Räumen, in denen Benzin verwendet wird (chemische Wäschereien, Automobilierräume) in Gruben geleitet werden, die durch ein mindestens 10 cm weites Rohr ins Freie zu entlüften sind. Der Einlauf dieser Gruben muß 10 cm, der Abfluß $\frac{2}{3}$ der Schlammfanghöhe Wasserabfluß im Geruchsverschluß haben.

Die Größe und Bauart der Behälter oder Gruben richtet sich nach der Art des Betriebes und wird besonders vorgeschrieben. Bei säurehaltigen Abwässern sowie in Räumen, worin Benzin verwendet wird, müssen die Gruben mindestens $\frac{1}{4}$ cbm Flüssigkeit enthalten.

Abschleppabwässer sind von der Einleitung in derartige Gruben ausgeschlossen; die Einführung von Wirtschaftswässern muß besonders genehmigt werden.

Die Abdeckung der Gruben muß so stark sein, daß sie den über sie hinweggehenden Verkehr mit ausreichender Sicherheit aufzunehmen imstande sind.

Spülaborte und Pissoire.

§ 27.

Menschliche Abgänge sind durch Aborte und Pissoire mit Wasser-spülung abzuleiten. Pissoire sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

Die Spülaborte müssen aus einem frei stehenden Becken mit Geruchverschluß bestehen. Die Abflußöffnung des Beckens muß sichtbar liegen und darf nicht mehr als 70 mm lichte Weite haben. Die Verbindung zwischen Geruchverschluß und Anschlußmuffe muß jederzeit besichtigt und die Dichtung erforderlichenfalls leicht nachgebessert werden können.

Die Spülung muß nach jedesmaligem Gebrauch die vollständige Ausspülung des Beckens und Geruchverschlusses bewirken.

Der Sitz soll aufklappbar sein, doch ist Vororge zu treffen, daß durch das Aufklappen die Spülvorrichtung nicht beschädigt werden kann.

Das Becken muß aus Porzellan, hell glasiertem Steinzeug oder gut emailliertem Gußeisen bestehen.

Spülaborte, in denen die Auswurfstoffe durch mechanisch bewegte Teile gehen (Klappen-, Kolbenklosette usw.), sind verboten. Spülvorrichtungen, die durch Bewegung der Türen oder durch den Sitz in Gang gesetzt werden, sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

Für größere Anstalten (Fabriken, Kasernen, Schulen usw.) können Massenspülaborte durch besondere Genehmigung der Detailkonstruktion für jeden einzelnen Fall zugelassen werden. Bei solchen Massenaborten muß ebenfalls durch eine genügend kräftige Spülung die schleunige Entfernung aller Auswurfstoffe gewährleistet sein. Die Pissoirbecken sind aus Porzellan, Steinzeug oder emailliertem Gußeisen mit Spülrand herzustellen. Massenpissoire können auch als Standpissoire mit wasserdichter Bekleidung und dauernder oder selbsttätig wiederkehrender Spülung ausgeführt werden.

Der wasserdicht herzustellende Fußboden in solchen Pissoiren muß mit Gefälle nach einem mit Geruchverschluß versehenen Einlauf angelegt sein.

Spülaborte und Pissoire müssen in frostoffreien Räumen aufgestellt werden; wo dies nicht möglich ist, können von der Polizeibehörde besondere Einrichtungen genehmigt oder vorgeschrieben werden.

Überläufe.

§ 28.

Überläufe aus Wasserbehältern, Regenbehältern, Springbrunnen und dergl. Abläufe aus Fangschalen und überhaupt alle solche Über- und Abläufe, bei denen keine Sicherheit für die Erneuerung des Wassers im Geruchverschluß vorhanden ist, dürfen nicht unmittelbar an die Entwässerungsleitung angeschlossen werden, sondern sind entweder ins Freie zu führen, sofern keine Mißstände dadurch entstehen, oder durch ein Rohr zu entwässern, das über einem Einlauf oder Einguß sichtbar ausmündet.

Die Sicherheitsüberläufe von Waschbecken, Pissoiren, Badewannen usw. sind in die Geruchverschlüsse oberhalb des Wasserspiegels einzuführen.

Bäder und Bidets.

§ 29.

Bäder und Bidets sind mit Geruchverschluß zu versehen. Die Abläufe und Überläufe erhalten feste Siebe mit höchstens 10 mm Lochweite oder Kreuzstäbe mit höchstens 15 mm Lichtweite der einzelnen Öffnungen.

Badewannen und Bidets sind behufs Reinigung der Baderäume, wo möglich, leicht wegnehmbar mit dem Ablauf über einer Bodenentwässerung zu gestalten.

Das Abflußventil muß unmittelbar an der Abflußöffnung liegen (vgl. § 24).

Eischränke usw.

§ 30.

Eischränke, Fischkasten, Speischränke und ähnliche Behälter für Nahrungsmittel dürfen nicht unmittelbar mit der Abflußleitung verbunden werden.

Geruchverschlüsse.

§ 31.

Abgesehen von Fallröhren für Niederschlagswasser, für welche die Bestimmungen in § 14 c maßgebend sind, muß jede Einführungsstelle in die Entwässerungsleitung mit einem festen und gegen Ein-

frieren gesicherten Geruchverschluß versehen sein. Bei Gruppenanlagen, wie Massenspülaborten, Gruppenwaschtischen und dergl. können mit besonderer Genehmigung mehrere Einführungsstellen in einen Geruchverschluß eingeleitet werden, jedoch ist eine größere Entfernung als 2 m zwischen Einlauf und Geruchverschluß unzulässig.

Alle Geruchverschlüsse sind durch glatte U- oder S-förmig gebogene Röhren oder feste Tauchplatten oder Kniee, die einen einfachen Wasserabfluß gewährleisten, herzustellen.

Die Geruchverschlüsse sind aus Blei, Kupfer, Messing, Gußeisen, Steinzeug oder einem gleich guten Material herzustellen. Geruchverschlüsse aus Zink sind verboten.

Die Rohrweite der Geruchverschlüsse soll im allgemeinen betragen:

Für kleine Eingüsse, Pissoirbecken und dergl.	30 mm
„ Eingüsse, Waschbecken und dergl.	40 „
„ Rükeneingüsse, Bäder und Massenpissoire.	50 „
„ Spülaborde	100 „
„ Massenspülaborde	100 und 125 „
„ Fußbodeneinläufe.	50, 70 und 100 „
„ Hofeinläufe	100 und 125 „

Bei Eingüssen, Waschbecken, Bädern und dergl. darf die Summe der Querschnitte der Abflußöffnungen in den Sieben oder Kreuzstäben die Hälfte des freien Querschnittes des Geruchverschlusses nicht übersteigen.

Der Wasserabfluß der Geruchverschlüsse soll bei Spülaborten mindestens 50 mm, bei Hofeinläufen und Regenröhren mindestens 100 mm und bei allen anderen Einläufen, Eingüssen usw. mindestens 70 mm Tiefe haben.

Alle Geruchverschlüsse müssen leicht gereinigt werden können. Zu diesem Zwecke sind in der Regel leicht zugängliche luftdicht verschließbare Fußöffnungen anzubringen.

Die Geruchverschlüsse sollen möglichst dicht unter den Eingußöffnungen angebracht und mit ihrem Ableitungshenkel möglichst unmittelbar an das Fallrohr oder an die Ableitung angeschlossen werden. Wo dies nicht möglich ist und deshalb aus diesem oder aus einem andern Grunde die Gefahr des Ausaugens des Geruchverschlusses vorliegt, müssen hiergegen geeignete Vorkehrungen getroffen werden.

Als solche kommen in Frage: Anordnung unabfuhrbarer Geruchverschlüsse, Erweiterung des Ableitungskanals oder der Fallröhre oder endlich Anbringung einer Hilfslüftung, d. h. Anbringung eines Lüftungsröhres an dem oberen Knie des Geruchverschlusses, das entweder oberhalb der höchsten Einlaufstelle in das Fallrohr mündet oder bis über das Dach hochgeführt wird.

Beschaffenheit und Abmessungen der Röhren.

§ 32.

Die bei den Entwässerungsanlagen zur Verwendung gelangenden Materialien, Gegenstände, Vorrichtungen usw. müssen von guter Beschaffenheit sein.

Die Geruchverschlüsse sollen mindestens die Wandstärke der Röhren gleichen Durchmessers und gleichen Materials haben.

Von Materialien, Gegenständen und Apparaten, die noch nicht zur Verwendung von der zuständigen Polizeibehörde zugelassen worden sind, müssen von dem Antragsteller Zeichnungen mit eingeschriebenen Maßen nebst Beschreibung und Muster unentgeltlich der Polizeibehörde zur Prüfung übersandt werden.

Steinzeugröhren.

Die Steinzeugröhren und ihre Formstücke müssen aus bestem Material bestehen und auf ihrer ganzen Oberfläche, im Inneren und Äußerem, gleichmäßig mit einer während des Brennens aufgetragenen Salzglasur versehen sein.

Die Muffen müssen in der Röhrenpresse in einer Pressung zusammen mit dem Rohr hergestellt werden und die Stoßflächen der Muffe und des Schwanzendes rechtwinklig zur Längsachse des Rohres stehen.

Die Röhren müssen wasserdicht, genau in Form, frei von Fehlern, aus dichtem Material hergestellt und vollständig durchgebrannt sein, so daß sie beim Anschlagen hell klingen.

Die Wandstärke der Röhren muß bei 10 cm Weite 1,5 cm, bei 12,5 cm Weite 1,6 cm, bei 15 cm Weite 1,7 cm betragen. Die Muffentiefe muß 6 bis 7 cm, die Dichtungsstärke an dem vorderen Muffenrand 1,5 cm, am Muffenboden 1,2 cm betragen. Die Innenfläche der Muffe und das Schwanzende des Rohres sind auf 5 cm Länge mit Riefen zu versehen.

Gußeiserne Röhren.

Die gußeisernen Röhren und ihre Formstücke müssen aus gleichmäßig dichtem Material hergestellt, luft- und wasserdicht, genau in der Form und frei von Fehlern sein. Sie müssen innen und außen mit einem in rostfreiem, heißem Zustande aufgebrachtten Asphaltüberzug versehen sein. Es steht der Polizeibehörde frei, die Prüfung der Röhren durch Luftdruck bis zu 0,5 Atm. Überdruck unter Wasser vorzunehmen.

Die Wandstärke der Röhren muß bis 70 mm Weite mindestens 5 mm, bei größerer Weite mindestens 6 mm betragen.

Die Muffenwandstärke, der Muffenspielraum und die Muffentiefe sind so zu bemessen, daß sich mittels Hanfstrich und Blei eine vollkommene Dichtung herstellen läßt. Die Formstücke müssen den Bestimmungen unter § 14 entsprechen und eine vollständige Muffendichtung ermöglichen.

(Sowohl die Normalien für Abflußröhren, welche nach dem Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. Juli 1908 bei Verbindungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen zugrunde zu legen sind, als auch die vom Verbands Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine im Jahre 1903 aufgestellten Abflußrohr-Normalien entsprechen diesen Anforderungen.)

Bleiröhren.

Die Bleiröhren müssen aus bestem, reinem Blei dicht und genau konzentrisch gezogen hergestellt sein. Die Wandstärke muß bei 25 mm Weite mindestens 3 mm, bei 30 mm Weite mindestens 3,5 und bei 40 mm Weite mindestens 4 mm betragen.

Zinkröhren.

Zinkröhren sollen aus Zink nicht unter der Stärkenummer 13 sorgfältig und dicht verlötet hergestellt sein.

Mauerwerk.

§ 33.

Mauerwerk muß aus dichten, scharfgebrannten Ofenbrandsteinen in Portlandzement-, Traß- oder hydraulischem Kalkmörtel hergestellt werden. Beton muß aus bestem Material in sorgfältiger Weise hergestellt und eingebaut sowie mit wasserdichtem Zinnenputz versehen sein.

Ausführung.

§ 34.

Die Röhren sind mit der Muffe in der aufsteigenden Richtung zu verlegen. Bei nicht tragfähigem Boden sind die Rohrgräben entsprechend tiefer auszuheben und durch Einstampfen von Beton oder Sand bis Unterflanke Rohr wieder auszufüllen. Bei trockenem Ton- oder Lehmboden ist die Leitung in eine Schicht sandigen Bodens einzubetten. Die Röhren sollen mindestens 30 cm hoch mit sandigem, steinfreiem Boden bedeckt werden. Bei wasserführendem Ton- oder Lehmboden ist Sand oder Kies zu verwenden.

Bei Durchführung durch Grundmauern ist die Leitung nur dann fest einzumauern, wenn es sich um die Straßenfrontwand handelt, oder wenn ein Eindringen von Wasser durch die Maueröffnung zu befürchten ist.

Die Muffendichtung hat bei Steinzeugröhren mit geteertem Hanfstrick und Asphaltkitt, bei gußeisernen Röhren mit geöltem oder geteertem Hanfstrick und gutem weichen Blei zu erfolgen. Das Blei ist in die Muffen in einem Gusse einzubringen und dann luft- und wasserdicht zu verstemmen. Der Bleiring muß mindestens 2 cm Tiefe haben. Andere Arten der Herstellung der Asphalt- oder Bleidichtung bedürfen besonderer Genehmigung; Ton- und Zementdichtungen sind verboten.

Der Anschluß der gußeisernen Röhren an Steinzeugröhren muß mit besonderen Anschlußstücken und Asphaltichtung geschehen. Der Anschluß der anderen Metallröhren an Gußeisenröhren muß mit besonderen angelöteten und in der Muffe mit Blei zu verstemmenden Anschlußstücken aus Messing oder mit gußeisernen Flanschenstücken erfolgen. Geruchverschlüsse aus Porzellan oder Steingut müssen beim Anschluß an gußeiserne Leitungen bis dicht an die Stoßfuge im Boden der Muffe geführt werden. Die Dichtung soll mittels genau passenden Gummiringes aus reinem Gummi luftdicht erfolgen. Über dem Gummi ist der noch frei bleibende Raum in der Muffe mit einer Gummi nicht angreifenden Masse, z. B. Asphaltkitt, auszufüllen, die dauernd einen luftdichten Verschluß bildet.

Blei-, Kupfer- und Zinkröhren müssen an den Stößen sorgfältig dicht verlötet werden.

Instandhaltung der Anlagen.

§ 35.

Die Entwässerungsanlagen müssen dauernd in gutem Zustande erhalten, gehörig gereinigt und gespült werden. Bei zeitweiliger Nichtbenutzung sind die Geruchverschlüsse aufzufüllen.

Mißbräuchliche Benutzung der Anlagen.

§ 36.

Die Benutzung der gesamten Anlagen darf nur im Sinne der vorstehender Bestimmungen erfolgen, insbesondere dürfen die Klosette nur zur Aufnahme der menschlichen Abgänge nebst dem erforderlichen Spülwasser dienen.

Vorschriften zur Verhinderung des Eintritts unreiner Wässer in die Reinwasserleitung.

§ 37.

Spülabtritte, Badewannen, Bidets, Wasch- und Spülbecken, Waschmaschinen, Wasserbehälter, Wasserstrahlaparate, Turbinen, Dampfinjektoren, Absperrhähne, Sprenghähne, Staubauffangevorrichtungen und andere Anlagen, die mit der Hauswasserleitung in Verbindung stehen, sind derartig einzurichten, daß eine Verunreinigung infolge Rückfließens oder Rücklaufens von Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen eintreten kann. Die hierzu gewählte Einrichtung muß der Beaufsichtigung zugänglich sein und auch bei längerem Gebrauche ein Zurücktreten irgendwelcher Stoffe in die Leitung sicher verhüten.

Bei Spülabtritten, welche nicht durch Spülbehälter, sondern durch direkte Verbindung mit der Wasserleitung gespült werden, kann dieser Bestimmung durch Unterbrechung der Zuflußleitung zwischen Absperrhahn und Klosett Genüge geleistet werden, so daß beim Schließen des Hahnes sowie bei Entleerung der Wasserleitung Luft eintritt.

Die so entstehende Öffnung in der Zuflußleitung muß gegen Verunreinigung geschützt werden; sie muß mindestens 20 cm über der Oberkante des Klosettbeckens liegen, und zwar auch dann, wenn auf die Öffnung ein Luftrohr aufgesetzt oder die Öffnung während des Spülens durch ein Ventil geschlossen wird.

Als Öffnung im angegebenen Sinne gilt die Stelle, an welcher das zufließende Wasser mit der Luft in Berührung kommen kann.

Der Gesamtquerschnitt der Luftwege muß mindestens gleich dem Querschnitt der Zuflußleitung in dem Teile zwischen Hahn und Unterbrecher sein.

An keiner Stelle darf die Weite der Luftwege geringer als 4 mm sein.

Die Unterbrechung ist durch einen gut und dauerhaft gearbeiteten Apparat herzustellen. Dieser Apparat darf weder aus Weichmetall noch aus Eisen, sofern dieses nicht hinreichend gegen Rosten geschützt ist, hergestellt werden. Die Konstruktion und Anordnung der Ventile müssen besonders genehmigt sein. Bei der Spülvorrichtung ist zu beachten, daß die Spülung ausreichend ist und den bezüglichlichen Vorschriften entspricht.

Diejenigen Apparate, deren Prüfung ergeben hat, daß sie den polizeilichen Anforderungen entsprechen, liegen bei der Polizeibehörde aus.

Bei Spülabtritten mit Rastenspülung muß die Entfernung zwischen der Unterkante des Spülbehälters und dem Beckenrand mindestens 20 cm betragen.

Bei Badewannen, Waschbecken, Spülwannen und ähnlichen Anlagen muß der Wassereinlauf mindestens 2 cm über Oberkante der Wanne oder des Beckens liegen. Wo dieser Forderung mit Rücksicht auf den Zweck der Objekte nicht Genüge geleistet werden kann, wie z. B. bei Bidets, ist die Zuleitung durch einen Unterbrecher zu schützen, dessen Luftöffnung wenigstens 20 cm über Beckenoberkante liegt. Dagegen genügt es bei Wasserbehältern, die nur zur Aufnahme reinen Wassers dienen, wenn der Zufluß oberhalb der Abflußöffnung eines hinreichend weiten Überlaufes liegt. Die Behälter sind gut abzudecken, um eine Verschmutzung von außen zu verhüten.

Bei GläserSpülwannen und Fischbehältern kann der Einlauf unten erfolgen, wenn Rohrunterbrecher (wie für Bidets) eingeschaltet werden.

Wird zum Füllen der Badewannen, Waschgefäße, Fischbehälter oder für andere Zwecke (z. B. bei Kopfbrausen) an dem Zapfhahn ein Schlauch befestigt, der in das Gefäß eintaucht, so muß in der Wasserzuflußleitung ein Unterbrecher (wie für Spülabtritte) eingebaut werden.

Die Entleerungsöffnung der Absperrhähne muß in Kellern mindestens 10 cm über Keller sohle liegen.

Hähne mit Entleerungsöffnung in Höfen, Gärten sowie in nicht frostfreien Räumen und Zapfstellen unter der Erdoberfläche müssen in Gruben mit wasserdichten Wänden und dichter Abdeckung liegen, die so bemessen sind, daß das gesamte Entleerungswasser den Hahn nicht erreicht, sie müssen jedoch mindestens 25 cm weit und 30 cm tief unter dem Hahn sein. Die Gruben müssen gegen den Einlauf von Regen- und Schmutzwasser geschützt liegen, innerhalb von Gebäuden muß ihre Oberkante 10 cm über den Fußboden hinausragen. Liegt der Hahn unterm Grundwasserspiegel, oder ist der Boden völlig undurchlässig, so ist auch die Sohle der Gruben wasserdicht herzustellen und das angesammelte Wasser durch Ausschöpfen oder Auspumpen zu entfernen.

Das Durchführen der Wasserleitung durch Revisionsgruben, Sinnkästen, Reinigungsschächte oder ähnliche Teile der Entwässerungsanlagen ist nicht gestattet.

Verbindungsleitungen ohne Rohrunterbrechung zwischen Wasserleitung und Abflußleitung zur Verhütung des Einfrierens sind unzulässig. Die Unterbrechung muß mindestens 10 cm über Keller- sohle, in Gruben für Hofflosette 50 cm über der Sohle liegen.

Die Verwendung von Wasserstrahlpumpen zum Heben von Flüssigkeiten muß in jedem Falle besonders genehmigt werden.

Dampfkessel mit höherem Druck (mehr als 1 Atmosphäre Überdruck) dürfen nur mittelbar von der Reinwasserleitung aus gespeist werden; die Verwendung von Dampfinjektoren zu diesem Zwecke bedarf der besonderen Genehmigung.

Dampfkessel mit nicht mehr als 1 Atmosphäre Überdruck, Warmwasserbereitungsanlagen usw. dürfen nur dann mit der Reinwasserleitung direkt verbunden werden, wenn in der Zuflußleitung ein sicher wirkendes Rückschlagventil eingebaut und eine Verunreinigung der Anlagen durch Schmutzwasser ausgeschlossen ist.

Eine unmittelbare Verbindung von Privatwasserleitungen mit der öffentlichen Wasserleitung ist verboten.

§ 38

Die Vorschriften dieser Verordnung finden bei den zu Recht bestehenden, an eine öffentliche Straßenleitung bereits angeschlossenen Entwässerungsanlagen nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses es fordern und die nötigen Änderungen unaufschiebbar machen.

Bestehende Anlagen, die den Bestimmungen des § 37 nicht genügen, sind spätestens binnen 6 Wochen nach ergangener polizeilicher Aufforderung abzuändern.

§ 39.

Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 40.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 1910 in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 4. Mai 1908 betreffend Regelung der Entwässerung der Grundstücke durch die städtische Kanalisation wird mit demselben Tage aufgehoben.

Berlin, den 26. Oktober 1910.

Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung II
(Grundstücks-Be- und =Entwässerung).

Der Oberbürgermeister.

Rirschner.

Lgb.-Nr. 364 gen. St. P. II. 10.

Polizeiverordnung betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über Herstellung und Betrieb von Grundstücksentwässerungen und Verhütung der Verunreinigung der Reinwasserleitung vom 26. Oktober 1910.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 18 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die städtische Polizeiverwaltung mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

Der § 40 der Polizeiverordnung über Herstellung und Betrieb von Grundstücksentwässerungen und Verhütung der Verunreinigung der Reinwasserleitung vom 26. Oktober 1910 erhält folgende Abänderung:

„Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1911 in Kraft.
Die Polizeiverordnung vom 4. Mai 1908 betreffend Regelung

der Entwässerung der Grundstücke durch die städtische Kanalisation wird mit demselben Tage aufgehoben.“

Berlin, den 28. November 1910.

Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung II
(Grundstücks-Be- und -Entwässerung).

Der Oberbürgermeister.

Rirschner.

Lgb.-Nr. 456 gen. St. P. II. 10.

Bemerkung:

Außer diesen Verordnungen sind für die Handhabung der Grundstücks-Be- und -Entwässerungs-Polizei noch nachstehende

Bestimmungen

maßgebend:

- a) § 10 L. II Tit. 17 des Allg. Landrechts.
- b) § 37 L. I Tit. 8 des Allg. Landrechts.
- c) Polizeiverwaltungs-gesetz vom 11. 3. 1850.
- d) § 367¹⁵ des Reichsstrafgesetzbuches.
- e) §§ 22—26 und 28³ der Berliner Baupolizeiordnung vom 15. 8. 1897.
- f) Gesetz betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen vom 23. 4. 1883.
- g) § 453 ff. der Strafprozeßordnung.
- h) Verordnung vom 15. November 1899 betr. das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.
- i) §§ 127—133 und 136—145 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. 7. 1883.
- k) § 145 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883.
- l) Kanalisationsordnung vom 22. 5. 1912.
- m) § 120 ff. der Straßenordnung vom 31. 12. 1899.

Gerichtsentscheidungen.

Aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Mai 1878 betr. das Grätweil'sche Grundstück in Berlin, Friedrichstr. 137/138 wegen Erzwingung der Einreichung des Entwässerungsprojektes durch Geldstrafen (I. 476).

„Dem Vorderrichter ist zwar darin beizutreten, daß die Einreichung eines Entwässerungsprojektes, wie sie dem Kläger auf-

gegeben worden, an sich nicht als eine Handlung anzusehen ist, „welche unter keinen Umständen durch einen Dritten geleistet werden kann.“ (§ 33 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876.) Indessen hatten diese Worte auch keineswegs die Bestimmung, lediglich den Fall der vollen Unmöglichkeit zu bezeichnen und insbesondere jedes die Verhältnisse des einzelnen Falles billig berücksichtigende Ermessen der Behörde auszuschließen. Wäre dies die Absicht gewesen, so hätte die den Fällen der Nr. 2 des § 33 gegenüberstehende Nr. 1 dahin lauten müssen:

„Die Behörde hat, sofern es möglich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen“, während sich das Gesetz des dehnbaren Ausdrucks „tunlich“ bedient, welcher deutlich darauf hinweist, daß auch auf die Angemessenheit der Ausführung durch einen Dritten in dem gegebenen Falle Rücksicht genommen werden soll. Geht man aber von diesem Gesichtspunkte aus, so erscheint die Annahme des Vorderrichters, daß das hier angewendete Zwangsmittel seiner Art nach nicht „gerechtfertigt“ gewesen sei, nicht begründet. Die Art und Weise, in welcher der Anschluß der bebauten Grundstücke an die Kanalisation erfolgen kann, ist eine so verschiedene, durch die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der einzelnen Grundbesitzer so sehr bedingte, daß sie in zweckmäßiger Weise nur nach den von den einzelnen Beteiligten selbst eingereichten Projekten geschehen kann, und gerade diejenigen Umstände, welche der Kläger gegen die Anwendung der Androhung einer Exekutivstrafe im vorliegenden Falle geltend macht, nämlich die beschränkte derzeitige Verwendbarkeit der Baulichkeiten und die Unbestimmtheit ihrer Zukunft, lassen es als ganz besonders angezeigt erscheinen, die Handlung hier als eine solche zu behandeln, deren Leistung durch einen Dritten nicht tunlich war. Demgegenüber fallen die Einwendungen des Klägers in der Gegenerklärung auf die Berufungsschrift nicht ins Gewicht, indem dieselben im wesentlichen nur für die Ausführung der Anlage Bedeutung haben, nicht für die Projektierung, um welche es sich für jetzt allein handelt.“

**Aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Juni 1884
II. Senat, betr. den Anschluß des Steinleinschen Grundstücks zu Berlin,
Albrechtstr. 17, an die Kanalisation (II. 518).**

„Die Kanalisation in Berlin ist, wie die Beklagte mit Recht hervorhebt, im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege eingeführt; zur Erzielung pekuniären Gewinnes soll sie nicht dienen und dient sie auch in Wirklichkeit nicht, notorisch kostet sie ein Erhebliches mehr, als sie vermöge der Rieselfelder usw. einbringt. Daß die Stadt die Anlage möglichst billig einzurichten und deshalb die Abwässer durch Berieselung usw. möglichst hoch zu verwerten bestrebt ist, liegt in der Aufgabe einer verständigen Verwaltung, macht die Maßregel aber nicht zu einem auf Gewinn berechneten Betriebe. Demnach entbehrt der Einwand der Klägerin, die Polizeiverordnung sei in unzulässiger Weise zum Schutze vermögensrechtlicher Interessen der Stadtgemeinde bestimmt, des erforderlichen tatsächlichen Anhaltes.

Die Kanalisation beruht weiter auf der Erwägung, daß für die öffentliche Gesundheit nur dann genügend gesorgt werden könne, wenn die Abwässer der städtischen Grundstücke allgemein durch öffentliche Kanäle abgeführt werden. Die Frage, ob etwa einem anderen Entwässerungssysteme der Vorzug zu geben gewesen wäre, ist hier nicht zu prüfen; denn sie liegt ausschließlich auf dem Gebiete der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Maßregel und entzieht sich deshalb der Beurteilung des Verwaltungsrichters [§ 17 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850]. An sich steht der Polizeibehörde eine Regelung der Abwässerungsverhältnisse unzweifelhaft zu; das wird von der Klägerin selbst anerkannt und erhellt auch ohne weiteres aus dem § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts und dem § 6 des obenangeführten Gesetzes, welcher letztere unter den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften besonders die „Sorge für Leben und Gesundheit“ hervorhebt. Wenn aber die Polizeibehörde für erforderlich erachtet hat, die Regelung dahin zu treffen, daß alle bebauten Grundstücke der Anschlußpflicht unterliegen ohne Rücksicht darauf, ob vielleicht bei dem einen oder anderen Grundstücke die Entwässerung bisher in anderer Weise ohne Gefährdung der Gesundheit bewirkt ist oder doch bewirkt werden könnte, so muß anerkannt werden, daß der mit der Kanalisation erstrebte Zweck vollständig und sicher

nur bei allgemeiner Durchführung der Maßregel erreicht werden kann. Deshalb erscheint die Polizeibehörde auch befugt, einen allgemeinen Zwang einzuführen. Die Anschauung der Klägerin, daß die Anschlußpflicht in solchen Fällen nicht habe vorgeschrieben werden dürfen, wo bestehende Entwässerungsanlagen das sanitäre Interesse nicht verletzen, kann daher nicht gebilligt werden; insfolgedessen stellt sich auch eine Untersuchung darüber, ob dieser Tatbestand bei dem fraglichen Teile des Grundstücks Albrechtstraße Nr. 17 vorliegt, als entbehrlich dar.

Der Umstand ferner, daß die Grundeigentümer vermöge der Anschlußpflicht eine Beschränkung der an sich in ihrem Eigentumsrechte liegenden Befugnisse oder sonstiger Privatrechte erleiden, steht der Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung ebenfalls nicht entgegen. Das ist vom Vorderrichter unter ausführlicher Darlegung der Entstehungsgeschichte des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 überzeugend nachgewiesen. (Vgl. hierzu außer dem vom Vorderrichter bereits angezogenen diesseitigen Erkenntnisse vom 5. Dezember 1881 [Entscheidungen Band VII Seite 327] auch die Urteile des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 19. April 1881 [Entscheidungen in Strafsachen Band IV Seite 106 ff.] und des I. Zivilsenates vom 14. Januar 1882 [Entscheidungen in Zivilsachen Band IX Seite 203 ff.].) Durch Polizeiverordnungen kann eben auch in Privatrechte eingegriffen werden; der Anspruch auf Entschädigung, welcher daraus möglicherweise dem Beteiligten nach Maßgabe des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 erwächst, berührt weder die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung noch die rechtliche Wirksamkeit der auf Grund einer solchen Rechtsnorm erlassenen polizeilichen Verfügung, ist übrigens auch im vorliegenden Falle der Klägerin durch die Vorentscheidung noch ausdrücklich vorbehalten worden. Somit kann sich die Klägerin auf den Erwerb einer Berechtigung zur Einleitung ihrer Abwässer in die Panke vermöge 44-jährigen Besitzstandes nicht berufen; das etwa bestehende Recht wird ihr durch die Polizeiverordnung überhaupt nicht genommen, sie wird nur im öffentlichen Interesse an Ausübung desselben gehindert, wie dies auf polizeilichem Gebiete oft genug vorkommt.“

„Nach der Ansicht der Klägerin soll es ferner eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Polizeiverordnung sein, daß die Grund-

stücke vermöge natürlichen Gefälles in den Straßentanal abwässern können. Der Klägerin mag zugegeben werden, daß von Seiten der beteiligten Behörden bei Einführung der Kanalisation im großen und ganzen von dieser Annahme ausgegangen ist; die Beklagte selbst räumt das ein. Allein entscheidend für die streitige Frage ist eine solche Auffassung der Behörden nicht; vielmehr kommt es lediglich darauf an, was die Polizeiverordnung für diejenigen Fälle bestimmt, wo jene Voraussetzung ausnahmsweise nicht zutrifft. Dieselben haben aber eine besondere Berücksichtigung nicht gefunden; folglich bleibt es hinsichtlich ihrer bei der im § 1 als Regel vorgesehenen Anschlußpflicht. Dieser Pflicht, „jedes bebaute Grundstück durch ein in dasselbe einzuführendes Rohr [Hausableitungsrrohr] an das Straßenrohr bzw. den Straßentanal anzuschließen“, wird nicht genügt, wenn der Eigentümer ein solches Rohr legt, dadurch aber eine Entwässerung seines Grundstückes nicht bewirkt; vielmehr muß die Einrichtung derart getroffen werden, daß die Entwässerung wirklich erfolgt. Die dazu erforderlichen Anlagen sind von dem Eigentümer auf eigene Kosten herzustellen, wie die Klägerin auch nicht in Abrede nimmt, soweit es sich um die regelmäßig vorkommenden Anstalten — das Hausableitungsrrohr und die gewöhnlichen Anschlüsse innerhalb der Gebäude — handelt. Anstandslos hat sie dementsprechend früher dies Projekt für den vorderen Teil des Grundstückes zur Ausführung gebracht. Es ist aber nicht abzusehen, aus welchem Rechtsgrunde diese Verpflichtung des Eigentümers in Wegfall kommen sollte, wenn die Lage des Grundstückes oder andere besondere Verhältnisse außerordentliche Einrichtungen notwendig machen. Weder die Polizeiverordnung noch das Ortsstatut bieten einen Anhalt dafür, daß in derartigen Fällen die Stadtgemeinde einzutreten habe; das Ortsstatut besagt das gerade Gegenteil, wenn es im § 1 zuvörderst anordnet, daß die Legung des Hausableitungsrrohres innerhalb bestimmter Grenzen durch den Magistrat für Rechnung des Eigentümers zu erfolgen hat und dann fortfährt: „Die sonstigen, innerhalb der Grundstücke zur Abführung der Unreinigkeiten derselben erforderlichen Einrichtungen herzustellen, ist Sache des Eigentümers“. Deshalb kann die Klägerin nicht beanspruchen, daß die Stadtgemeinde bzw. die Beklagte entweder den Straßentanal tiefer lege oder die hier notwendigen, besonders kostspieligen Anlagen auf dem fraglichen Grundstück einrichte.“

Aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts VIII. Senat vom 19. Januar 1904, betr. ein Spandauer Grundstück, wegen der Befugnis der Polizei, von den Hauseigentümern zu verlangen, daß sie Spülanlagen so einrichten, daß aus ihnen ein Rückfließen oder Rückfangen in die Reinwasserleitung nicht stattfinden kann (VIII 106).

„Bei der sachlichen Beurteilung ist unbedenklich dem Vorderrichter darin beizutreten, daß der Gegenstand der Regierungs-Polizeiverordnung, welche das Publikum vor Gefährdung der Gesundheit durch Genuß verseuchten Wassers schützen will, durchaus in den Rahmen der der Polizei nach § 10 Lit. 17 Zl. II A. V. und § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 zugewiesenen Aufgaben gehört. Auch der Einwand der Klägerin, daß durch Polizeiverordnung rechtliche Pflichten nicht neu begründet werden könnten, ist vom Vorderrichter mit dem zutreffenden Grunde, daß es sich nur um die Ausführung und Regelung der jedem Besitzer obliegenden Pflicht handle, sein Grundstück in polizeimäßigem Zustande zu erhalten, abgewiesen worden. Es ist auch verfehlt, wenn die Klägerin das Vorhandensein der Gefahr mit dem Hinweis darauf bestreitet, daß noch kein praktischer Fall des Rückfließens unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung vorgekommen sei. Wenn weiter die Klägerin anführt, das Vorgehen durch Polizeiverordnung sei nur gerechtfertigt, wenn eine Gesundheitsgefahr bestehe, die entweder bereits praktisch geworden sei oder doch nach menschlicher Voraussicht praktisch werden müsse, so wird man, selbst wenn diese Auffassung der Klägerin bedenkenfrei sein sollte, nach ihrer eigenen Darstellung nicht leugnen können, daß das Bestehen einer solchen Gefahr auf dem vorliegenden Gebiet gewiß anzunehmen ist. Aber es ist auch die Ausübung der polizeilichen Verordnungsgewalt da, wo es sich um überhaupt mögliche Gesundheitsgefahren handelt, nach § 6 f. des Gesetzes vom 11. März 1850 zugelassen. Der von der Klägerin zwischen bloß hypothetischer und praktischer Gesundheitsgefahr gemachte Unterschied ist für diese Frage ohne Bedeutung.“

„Ist hiernach auf Grund der Polizeiverordnung vom 3. Oktober 1902 der Verpflichtete nicht gehalten, einen ganz bestimmten Apparat anzuschaffen, so hat auch die beklagte Polizeiverwaltung, wie sie durch ausdrückliche Erklärung ihres

Vertreters erläutert hat, in der angefochtenen Verfügung nicht die Anschaffung eines bestimmten, vom Regierungspräsidenten bekannt gegebenen, sondern eines solchen, der den Vorschriften der Polizeiverordnung entspricht, verlangt."

Aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. September 1904, betr. polizeiliche Verfügung an einen Hausbesitzer, das Klosettrohr aufzutauen und zu reinigen, die Wasserrohre einer zweistöndigen Spülung unter Hinzuziehung der Wasserwerksverwaltung zu unterziehen, die Klosetts mit Hochunterbrechern zu versehen und die Konus- hähne durch Niedererschraubhähne zu ersetzen (VIII 1318).

Auf die Anzeige mehrerer Bewohner des Hauses L.-Straße Nr. ... zu S. vom 16. Dezember 1902:

„in dem ersten Stockwerke bei N. sei das Klosett- und Ausgußrohr zugestoren, das infolgedessen überlaufende schmutzige und übelriechende Wasser verbreite sich in Küche, Flur und im Keller, wo die Wasserleitungsrohre sich befänden, der Hausbesitzer H. schaffe trotz mehrfacher Vorstellungen keine Abhilfe“, wurden dem H. zur Abwehr des gerügten Zustandes durch polizeiliche Verfügung vom 17. Dezember 1902 vier Auflagen gemacht. Die hiergegen gerichtete Klage ist vom Bezirksausschusse zurückgewiesen worden.

Auf die noch erhobene Berufung des Klägers war das Urteil des Bezirksausschusses aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung an dasselbe Gericht zurückzuweisen.

1. Mit den Auflagen a und c der angefochtenen Verfügung war vom Kläger das Auftauen und Reinigen des Klosettstrangs sowie eine zweistöndige Spülung der Wasserrohre unter Hinzuziehung der Wasserwerksverwaltung gefordert worden. Sachliche Einwendungen sind hiergegen vom Kläger nicht geltend gemacht, er hat sich in der Vorinstanz auf die Bemerkung beschränkt, eine gründliche Spülung der Wasserrohre sei nicht notwendig, auch sei kein Grund angegeben, warum dies geschehen solle. — Ohne weiteres ist klar, daß das Zufrieren eines Klosettrohres und die damit verbundene Unbrauchbarkeit der angeschlossenen Wasser Klosetts die Gesundheit der auf ihre Benutzung angewiesenen Hausbewohner gefährdet; nicht minder erscheint die Darlegung der Beklagten zutreffend, von den bis zum Beckenrand des durch den Frost betroffenen Klosetts stehenden Fäkalien hätten

Bestandteile durch Rücksaugen in die Haustrinkwasserleitung eindringen können, ihre Vermischung mit dem Wasser wäre eine Gefahr für die auf den Genuß des Wassers angewiesenen Hausbewohner gewesen. Der Gerichtshof hat hiernach kein Bedenken getragen, die binnen 24 Stunden verlangte und alsbald durchgeführte Öffnung des Klosettrohres und die Spülung der Wasserzuführungsröhre in Übereinstimmung mit dem Borderrichter für eine rechtlich zulässige, keinesfalls sachwidrige Maßnahme zu erachten.

2. Gleiches gilt von der unter b der angefochtenen Verfügung enthaltenen Auflage,

sämtliche Klosetts in dem genannten Hause mit Rohrunterbrechern zu versehen.

Bezweckte die Spülung die Verdrängung etwa verseuchter Wassermengen aus der Hausleitung und die Reinigung ihrer Rohrwandungen, so sollte mit der auf dringendes Anraten des Kreisarztes geforderten Einsetzung von Rohrunterbrechern dem Rückfließen oder Rücksaugen von Fäkalflüssigkeiten in die Trinkwasserleitung auch für die Zukunft vorgebeugt werden. Der Versuch des Klägers, dieser polizeilichen Anordnung gegenüber das Vorliegen der Gefahr zu leugnen, ist durchaus mißlungen. Wenn der Kläger zu diesem Zweck anführt, im Dezember 1902 sei ein Zurücksaugen der im Klosettbecken stehenden Fäkalien nicht möglich gewesen, weil die Wasserleitung und der (Absperr-) Hahn selbst zugefroren waren, so übersieht er, daß der Frost jederzeit aufhören und alsdann die Vermischung von neu zugelassenem Spülwasser mit den noch nicht entfernten Auswurfstoffen eintreten konnte. Das weitere Vorbringen aber, der „verständige“ Mensch werde in ein vollgefülltes Becken nicht noch Wasser laufen lassen, ist nicht stichhaltig, weil die Polizeibehörde auch mit dem Gebaren unachtsamer Personen zu rechnen hat und die Öffnung des Spülventils zur Beseitigung des Beckeninhalts nahe liegt. Zurückzuweisen ist endlich die Behauptung, von einer Verseuchung der öffentlichen Wasserleitung könne überhaupt keine Rede sein, da der zwei bis drei Atmosphären betragende städtische Wasserdruck jede sich ihm entgegensehende Wassermasse einer Hausleitung vor sich herschiebe. Wäre aber letzteres selbst der Fall, so bleibt doch die unwiderlegte Annahme einer Gesundheitsgefahr durch Verseuchung der Hausleitung bestehen, zu deren nachhaltiger Abwendung die Polizei die nötigen Anstalten gemäß § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen

Landrechts und § 6f. des Gesetzes vom 11. März 1850 wie bei a und c der Verfügung treffen konnte. Dabei blieb zu beachten die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Potsdam über Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung vom 3. Oktober 1902 (Amtsblatt S. 454, 455) und die ihr beigegebene Bekanntmachung vom gleichen Tage, wonach Rohrunterbrecher der Zuflußleitung zwischen Hahn und Klosett als geeignetes Mittel zur Bekämpfung der fraglichen Verunreinigung anzusehen sind, wie dies vom Oberverwaltungsgericht bereits durch Urteil vom 19. Januar d. J. — abgedruckt im Pr. Wbl. Jahrgang 26 S. 45/46 — dargelegt worden ist. Aus der Bemerkung des Klägers, früher sei stets in anderer Weise Abhilfe geschaffen, war nicht zu entnehmen, daß die Gefahr durch einfachere Mittel als das von der Beklagten angegebene hätte beseitigt werden können. Die Beklagte war bei ihrer Anforderung auch nicht an die Frist — bis 25. März 1903 — gebunden, welche der vom Kläger angeführte polizeiliche Aufruf vom 21. November 1902 für die Einrichtung von Sicherungen gegen Verunreinigung des Trinkwassers durch Spülabtritte usw. im allgemeinen enthielt, weil nach den polizeilichen Erhebungen und dem Räte des Kreisarztes die im Dezember 1902 im Hause L.-Straße Nr. ... vorgefundenen Mißstände ein sofortiges Vorgehen erheischten. Nur irrt die Beklagte wie der Vorderrichter, wenn sie die Verpflichtung zur Anlage der Rohrunterbrecher auf den § 17 Nr. 9 der Ortspolizeiverordnung vom 14. Februar 1902 mitstützen wollen; bei Erlaß der angefochtenen Verfügung war diese lokale Vorschrift bereits durch den mit ihr fast wörtlich übereinstimmenden § 1 der gedachten Regierungspolizeiverordnung vom 3. Oktober 1902 außer Anwendung gesetzt.

3. Konnte der Gerichtshof betreffs der bisher erörterten drei Auflagen dem Bezirksausschusse beitreten und mit ihm die dagegen gerichtete Klage für unbegründet erachten, so war dies auf Grund der bisherigen Verhandlungen bei der vierten Auflage — d —, wonach die in der gesamten Wasserleitung eingeschalteten Konuschhähne mit selbsttätiger Entleerung zu entfernen und durch Niederschraubhähne zu ersetzen sind, nicht der Fall. In dem ersten Urteil ist auf den Angriff des Klägers gegen diese Anforderung, für welche die Beklagte sich in der Vorinstanz lediglich auf § 17 Nr. 6 der Ortspolizeiverordnung vom 14. Februar 1902 gestützt hatte, nicht näher eingegangen. Das Vorbringen in Klage und Replik, in dem Hause

L.-Straße Nr. ... sei bereits vor der Anlegung der städtischen Wasserleitung eine private Leitung mit Konuschähnen angebracht und von der Polizeiverwaltung genehmigt und abgenommen, auch befänden sich Konuschähne noch in Hunderten von den Ser Häusern, ebenso in den benachbarten Städten B. und C., trotz des dortigen höheren Wasserdrucks, führte aber zunächst zu der Frage, ob die Anlegung der Konuschähne eine illegale gewesen ist und deshalb ohne weiteres die Polizeiverordnung von 1902 zur Anwendung gebracht werden kann. Dies war zu verneinen. Zwar enthalten die im Termin vorgelegten polizeilichen Bauakten über das Grundstück L.-Straße Nr. ... keine Genehmigung einer Wasseranlage in dem 1896 dafelbst erbauten Wohnhause, auch ist daraus der Zeitpunkt der Abnahme des Hauses, abgesehen von dessen am 29. Januar 1896 erfolgter Rohbauabnahme, nicht sicher zu entnehmen, dies gereicht aber dem Kläger nicht zum Nachteil, weil damals zu der in dem Hause angebrachten privaten Wasseranlage nach der Erklärung des die Beklagte vor dem Berufungsgerichte vertretenden Stadtbaurats B. eine Genehmigung überhaupt nicht erforderlich war. Auch die Wahl der nötigen Hähne blieb damals dem Hausbesitzer überlassen. Erst mit Einführung der städtischen Wasserleitung sind dann im § 16 Nr. 6 der Ortspolizeiverordnung betreffend den Anschluß der Grundstücke an diese Leitung vom 20. August 1897 zum Abzapfen des Wassers Niederschraubhähne verlangt und sogenannte Konuschähne nur als Absperrhähne für einzelne Zweigleitungen da, wo das Schließen bei ruhigem Wasser erfolgt, zugelassen. Diese Bestimmung ist auch in die von der Beklagten angezogene Ortspolizeiverordnung vom 14. Februar 1902 über die Herstellung von Be- und Entwässerungsanlagen usw. unter Aufhebung der Verordnung von 1897 übernommen worden (vgl. § 17 Nr. 6 und § 24). Daß aber die Vorschriften über die Beschaffenheit der Hähne auf andere als künftige Anlagen, insbesondere auf längst vor ihrem Erlasse hergestellte private Wasseranlagen angewendet werden sollten, erhellt aus der Verordnung nicht.

In dem Verhandlungstermin ist der Vertreter der Beklagten dazu übergegangen, für die Anordnung zu d noch den § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts anzurufen. Nach den von ihm gemachten Äußerungen sollen beim Vorhandensein von Konuschähnen, da sie beim Drehen sofortigen starken Wasserdruck zulassen, im Gegensatz zu Niederschraubhähnen, bei denen der Wasserabfluß

nur allmählich an Stärke zunimmt, Rohrbrüche nicht allein in der Hauptleitung, sondern namentlich auch in den dünnwandigen Hausleitungen, sowie letzterenfalls Überschwemmungen des Grundstücks und Verfeuchtung des Wassers zu befürchten sein. Der Gerichtshof vermochte aus diesen neuen Angaben, die dem im Termin nicht vertretenen Kläger unbekannt geblieben sind, eine das Vorgehen der Polizei rechtfertigende Gefahr für Leben oder Gesundheit des Publikums oder von Bewohnern des Hauses L.-Straße Nr. ... noch nicht zu entnehmen, zumal der Kreisarzt nach der früheren Darstellung der Beklagten nur die Anlegung der Rohrunterbrecher verlangt hatte. Es erschien daher geboten, durch Anhörung beider Parteien und eventuell weitere Beweisaufnahme (Bernehmung eines Sachverständigen und dgl.) die erforderliche Aufklärung herbeizuführen. Zu diesem Zweck ist nach Aufhebung des ersten Urteils die Sache an den den Verhältnissen näher stehenden Bezirksausschuß behufs weiterer Entscheidung zurückgegeben.

Aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 20. September 1907 betr. das Kraak'sche Grundstück zu Berlin, Gubener Str. 8, wegen Einbaues von Rohrunterbrechern (VIII. 1632).

Durch Verfügung der Städtischen Polizeiverwaltung, Abteilung II (Grundstücks-Be- und -Entwässerung), zu Berlin vom 7. September 1906 ist der Hausbesitzer Kraak zu Berlin als Eigentümer des in Berlin Gubener Str. 8 belegenen Hausgrundstücks auf Grund der Polizeiverordnung vom 30. Januar 1906 aufgefodert worden, die auf dem bezeichneten Grundstück befindlichen Be- und Entwässerungsanlagen binnen 6 Wochen der Verordnung entsprechend zu ändern, soweit die Anlagen nicht schon den bezüglichen Bestimmungen genügt. — Gegen diese Verfügung hat der Adressat Beschwerde eingelegt, welche der königliche Oberpräsident von Berlin mit Bescheid vom 22. Dezember 1906 zurückgewiesen hat. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage war der Erfolg zu versagen.

Den Parteien sind die im Preussischen Verwaltungsblatt Jahrgang XXVI Seite 45 und 390 abgedruckten Urteile des Gerichtshofes vom 19. Januar und 27. September 1904 bekannt. Diese Urteile legen dar, daß der Gegenstand von Polizeiverordnungen, die mit der jetzt angefochtenen Verordnung vom 30. Januar 1906

übereinstimmen, durchaus in den Rahmen der der Polizei zugewiesenen Aufgaben gehört. Es werden auch in jenen Entscheidungen im wesentlichen die vom Kläger in dieser Sache erhobenen Einwendungen widerlegt, so daß zur Begründung der jetzigen Entscheidung zunächst eine Hinweisung auf die Ausführungen jener Erkenntnisse genügt.

Im einzelnen kann etwa noch hervorgehoben werden:

Der Angriff, daß die Polizeiverfügung und die Polizeiverordnung nicht zweckmäßig seien, erledigt sich dadurch, daß dem Verwaltungsrichter eine Prüfung in dieser Hinsicht untersagt ist.

Wenn der Kläger behauptet, die Möglichkeit einer Gefahr bestehe bei dem gegenwärtigen Zustande nicht, so hat er nach § 127 Abs. 3 Ziff. 2 des Landesverwaltungsgesetzes diese zur Begründung der Klage vorgebrachte Behauptung zu beweisen, und er irrt in der Annahme, es sei Sache der Polizei, die Möglichkeit der Gefährdung darzutun. Übrigens kann nach der Überzeugung des Gerichtshofes diese Möglichkeit gar nicht in Rede gestellt werden. Sie ist auch in den „Erläuterungen zur Polizeiverordnung vom 30. Januar 1906“, welche die verfügende Behörde herausgegeben hat, insbesondere auf Seite 7, 8, 11 daselbst technisch dargestellt. Verunreinigungen des Leitungswassers haben auch nach dem Bericht der Polizeibehörde tatsächlich schon auf den Grundstücken Schlesiſche Straße 14, Frankfurter Allee 31 und Fischerbrücke 4 stattgefunden.

Nach der Polizeiverordnung sollen bestimmte Einrichtungen und Apparate, welche den polizeilichen Anforderungen genügen, öffentlich bekanntgegeben werden. Was es mit einer solchen Bekanntmachung für eine rechtliche Bewandnis hat, ist im Urteil vom 19. Januar 1904 gesagt. Die verfügende Behörde hat nun eine solche Bekanntmachung unter dem 18. Juli 1906 erlassen. Im letzten Absatz dieser Bekanntmachung heißt es:

„Es bleibt vorbehalten, Apparate, die zur Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung zugelassen sind, von der weiteren Verwendung auszuschließen, sofern sie sich im Gebrauch als ungeeignet erweisen.“

Wenn der Kläger hieran die Einwendung knüpft, mit dieser Bestimmung überschreite die Polizei die ihrem Ordnungsrechte gezogene Grenze, so irrt er einmal in der Annahme, daß die Be-

Kanntmachung einen Bestandteil der Verordnung bilde. Sie ist von einer zum Erlaß der Verordnung nicht zuständigen, aber nach der Bekanntmachung des Polizeipräsidenten vom 30. Januar 1906 zum Erlaß der Bekanntmachung der den polizeilichen Anforderungen bisher genügenden Einrichtungen und Apparate berufenen Behörde erlassen worden, sie verordnet überhaupt nichts, sondern äußert sich, dem § 1 letzter Satz der Verordnung entsprechend, nur darüber, welche Einrichtungen und Apparate den polizeilichen Anforderungen genügen. Ihr Inhalt kann danach die Gültigkeit der Polizeiverordnung nicht berühren. Wenn aber aus dem Schlußsatz der Bekanntmachung sich ergibt, daß die städtische Polizeiverwaltung mit der Möglichkeit rechnet, daß auch die jetzt von ihr für genügend befundenen Apparate im Einzelfall einmal so beschaffen sein können, daß sie die Gefahr nicht ausschließen, so liegt der Hinweis darauf, daß solche Apparate von der Verwendung ausgeschlossen werden könnten, nur im Interesse des Publikums. Die Polizei könnte sich gar nicht binden, bestimmte Apparate für alle Zeit, und auch für den Fall, daß sie nutzlos blieben und die Gefahr nicht beseitigten, als genügend zu belassen. — Zu beachten bleibt immer, daß weder nach der Polizeiverordnung noch durch die polizeiliche Verfügung die Anbringung ganz bestimmter Apparate verlangt wird. Kennt der Kläger ein die Gefahr beseitigendes anderes Mittel als die von der Polizei für polizeigemäß erkannten Apparate, so mag er das von ihm als genügend erkannte Abhilfemittel anwenden, wesentlich ist nur, daß er, wozu er als Eigentümer seines Grundstücks verpflichtet ist, die Gefahr beseitigt.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen. Über den Streitwert und die Kosten war nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes zu befinden.

Aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 1905 betr. den Anschluß eines Charlottenburger Grundstücks mit zwei Straßenfronten (IV. 1736).

„Im März 1904 erbat die Aktiengesellschaft L. von der königlichen Polizeidirektion zu Charlottenburg die haupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Fatterfallgebäudes auf ihrem Grundstück Kurfürstendamm Nr. ... zu Charlottenburg. Die Polizeidirektion versagte diese Genehmigung — in Übereinstimmung mit den Erklärungen des von ihr über den Antrag gehörten Magistrats —

durch Verfügung vom 26. Mai 1904, weil die unstreitig nach dem Kanal im Kurfürstendamms geplante Entwässerung des ganzen Grundstücks dem landespolizeilich genehmigten Kanalisationsprojekt für Charlottenburg widerspreche. Nach diesem Projekt müsse die größere Hälfte des Grundstücks nach der Liegenburger Straße entwässern, in welcher der Kanal noch nicht hergestellt sei. Die projektmäßige Entwässerung des zu bebauenden Geländes sei also zurzeit nicht angängig.

Außerdem teilte die Polizeidirektion der Aktiengesellschaft durch Schreiben vom 21. Juli 1904 mit, daß sie auch bei später vorhandener Möglichkeit zur planmäßigen Entwässerung des Grundstücks doch genötigt sein würde, die Bauerlaubnis auf Grund von § 6 a, b, f des Gesetzes vom 11. März 1850 zu verjagen. Denn

„die Einrichtung und der Betrieb eines Fattersfalls würde den ganzen Charakter des in Betracht kommenden Stadtteils in Frage stellen.

Nicht nur, daß durch den Verkehr von und zum Grundstück die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des sonstigen Straßenverkehrs gefährdet werden würde, es würden durch die unvermeidlichen und durch nichts zu beseitigenden, in Ungeziefer, störenden Geräuschen, üblen und gesundheitschädlichen Ausdünstungen bestehenden Folgeerscheinungen die Passanten des Kurfürstendamms belästigt, die Anwohner der benachbarten Grundstücke nach Lage der Verhältnisse aber in solchem Umfange in Mitleidenschaft gezogen werden, daß der geplante Bau als ein dem Gemeinwesen schädlicher im Sinne des § 66 Titel 8 Teil I des allgemeinen Landrechts erachtet werden müsse.“

Die Aktiengesellschaft erhob Beschwerde gegen die Verjagung der Baugenehmigung bei dem Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin und suchte dabei auch die Ausführungen des Schreibens vom 21. Juli 1904 zu widerlegen. Hierzu berichtete die Polizeidirektion, daß ihr Schreiben keine nachträgliche Begründung der die Baugenehmigung ablehnenden Verfügung und auch keine selbständige Verfügung sei, sondern lediglich vorbeugend den Standpunkt kennzeichnen solle, den sie künftig „auf Grund weiterer Erörterungen einzunehmen gezwungen sein werde, falls der zeitige Verjagungsgrund durch die eingetretene Möglichkeit zur planmäßigen Entwässerung der projektierten Bauten behoben sein würde.“

Der Polizeipräsident wies darauf die Beschwerde durch Bescheid vom 5. Oktober 1904 als unbegründet zurück, weil der vom Magistrat der Stadt Charlottenburg gegen das Bauprojekt wegen mangelnder Entwässerungsfähigkeit des zu bebauenden Grundstücks erhobene Einspruch berechtigt sei. Auch polizeilich könne die Bebauung eines Grundstücks, welches ordnungsmäßig nicht zu entwässern sei, nicht geduldet werden. Eine Entwässerungsform aber, die dem landespolizeilich genehmigten Kanalisationsprojekte der Stadt Charlottenburg so direkt widerspreche wie die von der Aktiengesellschaft „Tatterfall am Kurfürstendamm“ geplante Entwässerung des gesamten, nach zwei Straßen zu gelegenen Bauterrains nur nach einer dieser Straßen könne als eine ordnungsmäßige und statthafte nicht betrachtet werden. Abweichungen von dem städtischen Kanalisationsprojekt bei Entwässerung von Neubauten Grundstücken könnten vielmehr nur nach Übereinkunft zwischen der städtischen Verwaltung und dem Bauherrn geduldet werden.

Dem Bauprojekt würden im übrigen auch der § 1 des Ortsstatuts der Stadt Charlottenburg betreffend die Errichtung von Wohngebäuden an Straßen vom 27. Mai 1891 und der § 1 der dazu erlassenen Polizeiverordnung der königlichen Polizeidirektion zu Charlottenburg vom 27. Juni 1891 hindernd im Wege stehen, da der auch Wohngebäude in sich schließende projektierte Bau nach eigener Angabe der Beschwerdeführerin eines zweiten, durch grundbuchamtliche Eintragung schon gesicherten Ausgangs nach der Liezenburger Straße bedürfe und ihn erhalten solle, während unbestritten sei, daß die Liezenburger Straße eine regulierte Straße im Sinne obiger statutarischer und polizeilicher Anordnungen nicht sei.

Endlich müsse noch ausgesprochen werden, daß selbst nach Beseitigung der vorerörterten zwei Hindernisse dem Bauprojekt der Beschwerdeführerin die polizeiliche Genehmigung versagt werden müßte, weil nach der jüngst erlassenen Polizeiverordnung vom 29. Juli 1904 die Errichtung der projektierten Stallanlagen auf dem Grundstück Kurfürstendamm Nr. ... zu verbieten sei.

Schließlich bemerkt der Bescheid noch, daß auf die sich gegen das Schreiben der Polizeidirektion vom 21. Juli 1904 richtenden Ausführungen nicht näher eingegangen zu werden brauche, weil dieses Schreiben keine „Anordnungen und Entscheidungen enthalte, sondern nur vorbeugender und spätere Verfügungen vorbereitender Art“ sei.

Die erwähnte Verordnung vom 29. Juli 1904 unterlagt für bestimmte Teile des Gebiets von Charlottenburg — die auch das Grundstück der Klägerin umfassen —

„die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender gewerblicher Anlagen, welche bei ihrem Betriebe durch Verbreitung schädlicher oder übler Dünste, starken Rauchs oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachteile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen können“ (Amtsblatt 1904 S. 293).

Auch die weitere Beschwerde der Aktiengesellschaft wurde von dem königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg durch Bescheid vom 4. Februar 1905 zurückgewiesen, in welchem es heißt:

„Es ist zu berücksichtigen, daß sich der städtische Entwässerungsplan auf das ganze vom Kurfürstendamm bis zur Liezenburger Straße reichende Grundstück, und zwar als Einheit bezieht. Wenn aus der Mitte dieses Gebäudes jetzt ein besonderes Grundstück zur Bebauung durch die Tattersall-Gesellschaft herausgeschnitten wird, so wird die Bestimmung des städtischen Kanalisationsplanes über die Art der Entwässerung des Gesamtgrundstücks durch die Parzellierung in nichts geändert. Insbesondere ist es hierbei belanglos, ob das nach der Seite der Liezenburger Straße sich weit über die Mitte des Gesamtgrundstücks erstreckende Teilstück der Tattersall-Aktiengesellschaft seinen Hauptausgang nach dem Kurfürstendamm zu hat. Es kommt lediglich darauf an, daß der Zweck des Kanalisationsplanes, die Abwässer des Gesamtgrundstückes möglichst gleichmäßig den Kanalisationssträngen des Kurfürstendamms und der Liezenburger Straße zuzuführen, erreicht wird. Dieser Zweck würde vereitelt, wenn die Auffassung der Aktiengesellschaft gerechtfertigt wäre.

Außer diesem Grunde spricht gegen die Berechtigung der Beschwerde, daß ihr die Bestimmungen des Ortsstatuts der Stadt Charlottenburg entgegenstehen, wie dies in dem Bescheide vom 5. Oktober v. J. zutreffend ausgeführt ist.

Da die vorstehenden Ausführungen die Entscheidung hinreichend begründen, besteht kein Anlaß, auf den weiteren Inhalt des angefochtenen Bescheides einzugehen.“

Gegen diesen Bescheid hat die Aktiengesellschaft Klage erhoben mit dem Antrage,

„unter Aufhebung des Bescheides des Herrn Beklagten vom 4. Februar 1905 und des Bescheides der Polizeidirektion Charlottenburg vom 26. Mai 1904 die von den bisher angerufenen Behörden gegen die Anlage eines Tatterfalls auf dem Grundstücke Kurfürstendamm geltend gemachten Bedenken für unbegründet zu erklären und auszusprechen, daß der Klägerin die Genehmigung zur Errichtung des projektierten Tatterfalls zu erteilen ist, vorbehaltlich der noch ausstehenden bautechnischen Prüfung des Projekts.“

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt, und diesem Antrage hat sich der auf Veranlassung des Beklagten beigeordnete Magistrat der Stadt Charlottenburg angeschlossen.

Der Bescheid des beklagten Oberpräsidenten und die darin aufrecht erhaltene Verfügung der Polizeidirektion zu Charlottenburg waren außer Kraft zu setzen.

Das Grundstück der Klägerin, auf welchem der geplante Bau errichtet werden soll, bildet den mittleren Teil einer Grundfläche, die sich vom Kurfürstendamm bis zur Liezenburger Straße mit einer Länge von 220 m und in einer Breite von 39,50 m erstreckt. Der im Besitz der Klägerin befindliche Teil, welcher etwa 100 m lang ist, liegt vom Kurfürstendamm und von der Liezenburger Straße je etwa 60 m entfernt. Es gehört jedoch der Klägerin noch ein Streifen von etwa 6 m Breite, der zum Kurfürstendamm führt. Die Flächen zwischen dem Baugrundstück und der Liezenburger Straße stehen nicht im Eigentum der Klägerin, die Klägerin hat sich aber ihrer eigenen Angabe nach einen Ausgang über diese Flächen nach der Liezenburger Straße durch Grundgerechtigkeit gesichert. Die Entwässerung des Baugrundstücks soll nach dem Plane der Klägerin durch Anschluß an den Kanal im Kurfürstendamm erfolgen. Es ist unstreitig, daß eine solche Entwässerung dem landespolizeilich genehmigten Kanalisationsprojekt für den von dem Kurfürstendamm, der Liezenburger Straße, der Uhlandstraße und der Kneesebeckstraße begrenzten Baublock widerspricht. Durch das Projekt ist dieses Viereck so geteilt, daß bestimmte Flächen den Kanälen in den vier genannten Straßen zugewiesen werden. Die Teilungslinien schneiden das Baugrundstück der Klägerin in der Art, daß ein Teil nach dem Kanal in der Liezenburger Straße, ein größerer Teil nach dem Kurfürstendamm und der größte Teil nach dem Kanal in der Uhlandstraße zu entwässern hätte. Dies ergibt der

in den Streitakten Blatt 80 befindliche Plan, der von dem als Sachverständiger gehörten Magistratsbaurat M. nach dem Kanalisationsprojekt gezeichnet und von den Parteien nicht beanstandet worden ist. Der Beklagte und der Beigeladene sind nun zunächst der Ansicht, daß jene Scheidungslinien des Kanalisationsprojekts für die Entwässerung der Grundstücke und ihren Anschluß an die Kanäle maßgebend sein müssen. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die Einteilung des Grundstücksvierecks durch jene Linien, die sogenannten „ideellen Wasserscheiden“, hat nur die Bedeutung, einen Überblick zu gewinnen über die an die Kanäle der einzelnen Straßen anzuschließenden Flächen, um daraus ungefähr die Größe der für die Entwässerung erforderlichen Kanalaröhren berechnen zu können. Die Linien sind daher auch rein geometrisch gezogen, ohne Rücksicht auf die Eigentums Grenzen. Die Entwässerung kann sich aber tatsächlich nur nach diesen Eigentums Grenzen richten; denn es handelt sich immer um die Entwässerung der einzelnen tatsächlich vorhandenen Grundstücke und ihren Anschluß an die Kanäle, nicht um eine einheitliche Entwässerung der gesamten Grundstücke innerhalb der vier umschließenden Straßen. Die Projektlinien können daher keinerlei zwingende Bedeutung haben. Sonst würde eine Entwässerung unter Benutzung der Kanäle sich vielfach gar nicht ausführen lassen. Dies beweist gerade der hier vorliegende Fall. Eine Entwässerung des nach dem Projekt dem Kanal in der Umlandstraße zugewiesenen Grundstücks teils würde unausführbar sein, da das Grundstück gar nicht an die Umlandstraße angrenzt, vielmehr von ihr durch eine Reihe anderer an der Umlandstraße liegenden Grundstücke getrennt wird. Deshalb erklärt auch der Sachverständige, daß die erwähnten „ideellen Wasserscheiden“ des Kanalprojektes stets nur insoweit zu beachten seien, als die tatsächliche Gestaltung der einzelnen Grundstücke nicht entgegenstehe. Jedes Grundstück habe in den Kanal derjenigen Straße zu entwässern, an die es angrenze und an der es eine Front besitze, so daß es in der Lage sei, ohne Benutzung fremder Grundstücke Anschluß an den Kanal zu finden. Dementgegen hat der Beigeladene noch geltend gemacht, die Gemeinde Charlottenburg sei überhaupt nicht verpflichtet, der Klägerin den Anschluß an die städtischen Kanäle zu bewilligen; sie verweigere hier einen solchen Anschluß an den Kanal im Kurfürstendamm. Diese Weigerung müsse die Polizei berücksichtigen, und zwar jedenfalls dann, wenn die Weigerung

sich darauf stütze, daß die von der Klägerin geplante Entwässerung von dem landespolizeilich genehmigten Kanalisationsprojekt abweiche. Auch diese Ausführungen gehen fehl. Die für den Stadtkreis Charlottenburg unter Zustimmung des Magistrats erlassene Polizeiverordnung vom 20. Juni 1885 schreibt in § 1 vor:

„In denjenigen Stadtteilen und Straßen, welche bei Ausführung der Schwemmkanalisation mit unterirdischer Entwässerungsanlage versehen werden, ist jedes bebaute Grundstück durch ein in dasselbe einzuführendes Rohr (Hausableitungsröhr) an das Straßenrohr bzw. Straßenkanal anzuschließen.“

Da das Baugrundstück der Klägerin nur eine Front nach dem Kurfürstendamm hat, muß es gemäß dieser Verordnung an den Straßenkanal des Kurfürstendamms angeschlossen werden. Die von der Klägerin geplante Entwässerung ihres Grundstücks durch Anschluß an den Kanal des Kurfürstendamms entspricht also der polizeilichen Vorschrift. An diese Vorschrift ist die Polizeidirektion zu Charlottenburg gebunden; auf ihrer Grundlage hat sie das Bauprojekt zu prüfen. Sie kann nicht auf die einfache Erklärung der Stadtgemeinde hin, im vorliegenden Falle den Anschluß nicht gestatten zu wollen, von dem durch die Polizeiverordnung geregelten Anschlußzwange absehen und eine andere Art der Entwässerung für das Baugrundstück fordern. Deshalb bedarf es hier auch keiner Entscheidung der Frage, ob die Klägerin gegen die Stadtgemeinde einen Rechtsanspruch auf Gewährung des Anschlusses hat, und ob die Polizeibehörde berechtigt und verpflichtet ist, wegen eines solchen Rechtsanspruchs die Stadtgemeinde durch polizeiliche Verfügung zur Gewährung des Anschlusses zu zwingen, oder ob sie es der Klägerin überlassen könnte, ihren Anspruch gegen die Stadtgemeinde auf Grund von § 18 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 geltend zu machen.

Indessen mag bemerkt werden, daß es sich in Charlottenburg bei der Kanalisation nicht um eine gewerbliche Anstalt handelt, deren Benutzung den einzelnen Gemeindemitgliedern durch privatrechtliche Verträge gestattet wird (vgl. Entsch. d. OVG. Bd. XX S. 22, Bd. XXVII S. 422, auch Pr. Wbl. Jahrg. XXIII S. 690). Vielmehr ist die Kanalisation von der Stadt, wie es dem polizeilichen Anschlußzwange entspricht, jedem Grundeigentümer zur Verfügung gestellt, und es werden demgemäß auf Grund der „Ordnung“ vom 6. Mai 1896 Beiträge für die Anlage der Kanalisation

und Gebühren für ihre Benutzung erhoben. Es ist aber, wie bemerkt, ein näheres Eingehen auf diese Fragen nicht erforderlich, da jedenfalls die Polizei bei Prüfung des Baugesuchs sich an ihre Verordnung vom 20. Juni 1885 zu halten hat. Dem steht auch nicht entgegen, daß der Anschluß des ganzen Grundstücks an den Kanal des Kurfürstendamms dem landespolizeilichen Projekt nicht entspricht. Auch die darauf gestützte Weigerung der Stadtgemeinde hat die Polizei nicht zu beachten. Es ist bereits dargelegt worden, daß die ideellen Wasserscheiden des Projekts keine rechtlich zwingende Bedeutung haben; sie sind nur allgemeine Entwürfe, von denen aber bei der tatsächlichen Ausführung der einzelnen Grundstücksanschlüsse Abweichungen mit Rücksicht auf die Grenzen der Grundstücke eintreten können und regelmäßig auch eintreten müssen.

Nur insofern hat die Polizei solche Abweichungen nicht zu genehmigen, als dadurch das Kanalsystem Schaden erleiden würde. Denn da die städtische Kanalanlage als öffentliche, polizeilichen Zwecken dienende Anlage unter dem Schutz der Polizei steht, so muß die Polizei einem Anschlusse entgegen treten, welcher die Anlage schädigen und damit polizeiwidrige Zustände herbeiführen würde. Der Beklagte und der Beigeladene behaupten auch, daß ein Anschluß des ganzen Baugrundstücks an den Kanal sowohl Überschwemmungen der Straße als erhebliche Beschädigungen der an den Kanal angeschlossenen Grundstücke verursachen werde. Träfe dies zu, so würde der Magistrat mit Recht den Anschluß weigern, und die Polizeidirektion müßte die Weigerung beachten, also von der Klägerin eine andere Art der Entwässerung ihres Baugrundstücks fordern und bis zum Nachweis einer solchen anderen Entwässerung die Baugenehmigung verjagen (vgl. §§ 110 ff. der Straßenordnung für den Stadtkreis Charlottenburg vom 31. Dezember 1902, § 24 Nr. 1 der Baupolizeiordnung vom 22. August 1898). Die Klägerin hat aber diese Behauptungen bestritten. Deshalb ist über sie Beweis erhoben worden durch Vernehmung des in der Kanalisationsverwaltung von Berlin beschäftigten, bereits erwähnten Magistratsbaurats M. als Sachverständigen. Er gelangt in seinem schriftlichen, den Parteien mitgeteilten Gutachten zu dem Ergebnisse, daß der Kanal am Kurfürstendamm

- a) „unter Zugrundelegung der im landespolizeilich genehmigten Projekt für die Bestimmung der Leitungsquerschnitte vor-

gesehenen Belastung eines Hektars Grundstücksfläche mit 22,73 Sekundenlitern zwar nicht seiner planmäßigen Bestimmung nach, wohl aber seiner Anlage, d. h. seiner projektierten und wirklich ausgeführten Größe nach technisch geeignet ist, sämtliche Abwässer des Grundstücks der Klägerin unter Berücksichtigung der projektierten Gebäude und ihrer Benutzung ohne jeden Aufstau über die vorhandene rechnungsmäßige Wasserspiegellinie aufzunehmen;

- b) bei stärkeren als im landespolizeilich genehmigten Projekt vorgesehenen Regenfällen bis zu 50 Sekundenlitern für ein Hektar Grundstücksfläche auf der Strecke vom Anschluß des Grundstücks bis zur Kiesebeckstraße bei einem Anschluß des ganzen Grundstücks bis zu 181 Millimeter höher gefüllt wird als beim Anschluß lediglich der im landespolizeilich genehmigten Projekt vorgesehenen und berechtigten Anschlußfläche „abodgpa“.

Dieser Aufstau ist nicht so groß, daß bei ihm die gefürchtete Überschwemmung der öffentlichen Straßen und der an der höher gefüllten Leitung liegenden Grundstücke eintritt.“

Dabei sei bemerkt, daß der Sachverständige den landespolizeilich genehmigten Kanalisationsplan insofern „berichtigt“ hatte, als er die Zuweisung einer Teilfläche des zwischen Kurfürstendamm und Liebenburger Straße belegenen ganzen Grundstücks an den Kanal in der Uhlandstraße ausgeschaltet und das Grundstück durch eine Linie (p q des Plans Blatt 80 der Streitakten) nur so geteilt hat, daß etwa die Hälfte des ganzen Grundstücks zur Entwässerung nach dem Kurfürstendamm, zur anderen Hälfte nach der Liebenburger Straße bestimmt wäre.

Der Beigeladene machte demgegenüber geltend, daß erstens nicht ein „berichtigter“ Plan, sondern der landespolizeiliche Plan, so wie er vorliege, zugrunde gelegt werden müsse, und daß zweitens der Sachverständige für den Kurfürstendamm mit einer gleichmäßigen Röhrenweite von 30 cm gerechnet habe, während diese Weite zum Teil nur 27 cm betrage.

Der Sachverständige hat darauf bei seiner Vernehmung im Verhandlungstermine erklärt: Wenn man nicht mit einer Durchschnittsweite der Kanalröhre von 30 cm, sondern mit der tatsächlichen Weite von 27 cm auf 30,1 m Länge und von 30 cm auf 73,9 m

Länge rechne, so würde sich bei Anschluß des ganzen Grundstücks an den Kanal im Kurfürstendamm und bei starken Regenfällen bis zu 50 Sekundenlitern für ein Hektar Grundfläche ein Aufstau von 0,220 m gegenüber der Entwässerung nach dem landespolizeilichen Plane ergeben können. Auch dieser Aufstau sei für die Straße bedeutungslos, eine Überschwemmung würde dort nicht eintreten, da der Kanal 1,18 und 1,07 m unter dem Straßenniveau liege.

Dagegen sei es möglich, daß für andere, an den Kanal angeschlossene Grundstücke gewisse Anzutraglichkeiten durch Rückstau in die Anschlußleitungen entstehen könnten. Diese seien aber nicht erheblich, auch müsse sich gegen einen solchen Rückstau jeder Grundeigentümer selbst durch geeignete Vorkehrungen (Rückstauklappen) schützen.

Nach diesem eingehend begründeten und überzeugenden Gutachten kann nicht anerkannt werden, daß der Anschluß des ganzen Grundstücks der Klägerin an den Kanal im Kurfürstendamm das Kanalisationsystem gefährden und polizeilich nicht zu dulden Zustände herbeiführen würde. Unter regelmäßigen Verhältnissen tritt im Kanal trotz der Entwässerung des ganzen Grundstücks überhaupt kein Aufstau ein, der Kanal ist vielmehr so weit, daß er alle Abwässer des Grundstücks aufnehmen kann. Aber auch bei ungewöhnlichen Verhältnissen, außergewöhnlich starken Regenfällen, wird zwar ein gewisser Aufstau bewirkt. Er ist aber für die Straße ohne jede nachteilige Wirkung. Für die anderen angeschlossenen Grundstücke kann er freilich gewisse Anzutraglichkeiten herbeiführen. Sie sind jedoch ohne Bedeutung und können für die zu entscheidende Frage — ganz abgesehen von einer Pflicht der Eigentümer, ihre Grundstücke durch Rückstauklappen in den Anschlußleitungen zu sichern — schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil solche kleineren Anzutraglichkeiten sich bei Kanalanschlüssen überhaupt nicht vermeiden lassen, sondern bei ungewöhnlichen Witterungsverhältnissen immer in mehr oder minder hohem Grade eintreten können.

Daraus folgt, daß der Anschluß des ganzen Baugrundstücks an den Kanal des Kurfürstendamms die Polizei nicht zur Verfassung der Bauerlaubnis berechtigt. Allerdings hat der Beigeladene noch geltend gemacht: Jedenfalls begehre die Klägerin durch eine von dem landespolizeilichen Plan abweichende Entwässerung die Gewährung einer Ausnahme, die auch die Besitzer aller anderen, dort angrenzenden Grundstücke verlangen könnten. Dazu würde

der Kanal nicht ausreichen. Die Klägerin könne also nicht fordern, daß ihr eine Ausnahme bewilligt würde, die allen späteren Antragstellern versagt werden müßte, vielmehr dürften Ausnahmen höchstens in einem solchen Maße gewährt werden, daß sie ebenso auch allen anderen Grundstücksbesitzern noch zugestanden werden könnten. Damit verkennt aber der Beigeladene wieder die Bedeutung des landespolizeilichen Plans und seiner sogenannten ideellen Wasserscheidelinien. Daß sich diese tatsächlich gar nicht durchführen lassen, ist bereits wiederholt hervorgehoben worden. Will man das als „Ausnahmen“ von dem Plan bezeichnen, so ist doch zu berücksichtigen, daß derartige Ausnahmen notwendig eintreten müssen, und daß andererseits die Ausnahmen nicht alle nach derselben Richtung eintreten, sondern sich nach der verschiedenen Gestaltung der Grundstücke im großen und ganzen ausgleichen werden. Dazu kommt, daß die Linien des Plans seine volle Ausführung, also die Fertigstellung der Kanäle in allen vier angrenzenden Straßen, voraussetzen, und die Abweichungen von den Linien sich auch notwendig anders gestalten, wenn erst der Kanal in der Liezenburger Straße hergestellt sein wird. Sonach kann es nicht bedenklich sein, der Klägerin die für ihr Grundstück erforderliche Abweichung von dem landespolizeilich genehmigten Projekt zu gestatten, da diese Abweichung nach dem Gutachten für das Kanalsystem unschädlich ist, und keinerlei Anhalt dafür vorliegt, daß für andere Grundstücke gleiche Abweichungen erforderlich sein werden. Jede „Ausnahme“ muß deshalb nach den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen und nach dem Einfluß, den sie unter diesen Verhältnissen auf das Kanalsystem haben kann, geprüft werden.

Läßt sich also aus der von der Klägerin geplanten Entwässerung kein Grund für die Versagung der Bauerlaubnis entnehmen, so gilt daselbe auch für das ortstatutarische Bauverbot. Allerdings ist das geplante Gebäude als ein Wohnhaus im Sinne von § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 anzusehen, da es Wohnräume für den Futtermeister enthalten soll. Auch ist die Liezenburger Straße in ihrem in Betracht kommenden Teil unstreitig noch nicht gemäß den polizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Umbau fertiggestellt, und es kommt für die Anwendung des Ortsstatuts ferner nicht in Betracht, daß die Straße zur Hälfte im Gebiet von Wilmersdorf liegt (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXX Seite 388). Endlich wird zwar in

§ 15 des gedachten Gesetzes gefordert, daß das Baugrundstück an die Straße grenzt, der § 12 stellt aber ein solches Erfordernis nicht auf. Ein Wohnhaus kann vielmehr im Sinne von § 12 auch dann als „an der Straße“ errichtet gelten, wenn es mit ihr nur durch einen, auf einer Grundgerechtigkeit beruhenden Weg verbunden ist. Allein entscheidend fällt hier ins Gewicht, daß nach den gesamten tatsächlichen Verhältnissen nicht gesagt werden kann, das Gebäude der Klägerin solle an der Liezenburger Straße oder doch sowohl am Kurfürstendamm als auch an der Liezenburger Straße errichtet werden. Das geplante Gebäude wird durch die vorliegenden fremden Grundstücke vollständig von der Liezenburger Straße getrennt. Die Entfernung von dieser Straße beträgt etwa 60 m. Die Wohnräume liegen mehr nach der Seite des Kurfürstendamms zu, von diesem etwa 80 bis 90 m, von der Liezenburger Straße etwa 120 m entfernt. Der Ausgang nach dem Kurfürstendamm ist der Hauptausgang, und er gehört zum Baugrundstück selbst, steht im Eigentum der Klägerin. Das Wohngebäude liegt danach nur am Kurfürstendamm; die wirtschaftlichen Beziehungen des Gebäudes und der Wohnräume zur Liezenburger Straße sind so erheblich geringer, daß das Gebäude — trotz seiner Zugänglichkeit auf Grund der besonderen Berechtigung — nicht als auch an der Liezenburger Straße liegend betrachtet werden kann.

Die Unzulässigkeit der geplanten Entwässerung und das ortstatutarische Bauverbot waren die einzigen Gründe, welche vom Beklagten in seinem Bescheide und in der Gegenerklärung auf die Klage für die Versagung der Baugenehmigung geltend gemacht waren. Er hatte es in der Gegenerklärung sogar besonders abgelehnt, die Verordnung vom 29. Juli 1904 mit heranzuziehen, weil sie erst nach der angegriffenen Verfügung der Polizeidirektion vom 26. Mai 1904 erlassen worden sei. Dagegen hat der Vertreter des Beklagten in der letzten mündlichen Verhandlung sich ausdrücklich auf die Verordnung berufen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Verordnung, obwohl sie erst nach der Verfügung erlassen worden ist, Anwendung finden könnte. Jedenfalls kann sie der Verfügung deshalb nicht zur Stütze dienen, weil ihre Rechtsgültigkeit verneint werden muß. Die Verordnung richtet sich lediglich gegen „gewerbliche Anlagen“. Der dritte Senat des Gerichtshofes hat aber bereits in dem Urteile vom 24. April 1902 (Entscheidungen Band XXXXI Seite 322) für eine wesentlich gleichlautende Verordnung aus-

föhrlich dargelegt, da derartige Verbote sich nicht auf „gewerbliche Anlagen“ beschränken dürfen, da sie durch eine solche Beschränkung mit den §§ 1, 16 der Reichsgewerbeordnung in Widerspruch treten und deshalb rechtzungültig sind. Diesem Grundsatz ist beizutreten, und es genügt, auf die Darlegungen jener Entscheidung zu verweisen.

Freilich könnte nun in Betracht kommen, ob etwa, ganz abgesehen von der Verordnung, die von der Klägerin geplante Anlage geeignet sein möchte, die Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Kurfürstendamm vor dem Grundstück der Klägerin zu beeinträchtigen, die dort Vorübergehenden durch Ausdünstungen zu belästigen und die Bewohner der in der Nähe befindlichen Häuser durch solche Ausdünstungen in ihrer Gesundheit zu schädigen, worauf das Schreiben der Polizeidirektion vom 21. Juli 1904 hingewiesen hat. Dann würde eine Verfassung der Bauerlaubnis durch die Bestimmungen des § 6 b und f des Gesetzes vom 11. März 1850 gerechtfertigt werden. Aber es bedarf insoweit keiner Prüfung; denn — wie oben bemerkt —, hat die Polizeidirektion ausdrücklich erklärt, da sie darauf ihre Verfügung nicht stützen wolle, sich vielmehr nur vorbehalte, das Baugesuch nach diesen Richtungen demnächst besonders zu prüfen. Dem war sowohl der Polizeipräsident zu Berlin wie der Beklagte beigetreten, der auch im Streitverfahren sich nicht auf den § 6 a. a. O. berufen hat. Überdies mag bemerkt werden, da die Klägerin auf das Schreiben vom 21. Juli 1904 eingehend dargelegt hat, es würden bei ihrem Tatterjaal derartige Einrichtungen getroffen, da von Gefahren für die Anwohner, von Belästigungen für die Passanten und Behinderungen des Verkehrs keine Rede sein könne. Dem Gerichtshof ist auch aus anderen Streitfachen bekannt, da sich selbst bei großen Pferdeställen durch zweckmäßige Vorkehrungen jede Gefahr für die Anwohner und jede Belästigung für die Passanten vermeiden lassen. Es ist aber auf diese Fragen nicht einzugehen, da die Verfügung der Polizeidirektion sich auf die Bestimmungen des § 6 a. a. O. nicht stützt und nicht stützen will.

Fehlt es danach der Verfügung vom 26. Mai 1904 an der gesetzlichen Grundlage, so mußte sie, ebenso wie der sie aufrecht haltende Bescheid des Beklagten, wie geschehen, außer Kraft gesetzt werden. Die Polizeidirektion muß sich anderweit über das Baugesuch der Klägerin schlüssig machen, wobei die jetzt für unberechtigt

erklärten Gründe der Ablehnung ausscheiden. Eines besonderen Auspruchs darüber, wie ihn Klägerin in ihrem Klageantrag verlangt, bedarf es nicht.“

Aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Januar 1887, betr. den Anschluß eines tiefliegenden Berliner Grundstückes (Niedelsches Grundstück, Köpenicker Str. 50) an die Kanalisation (III. 8¹).

„Der Einwand des Klägers (zu 1), daß, da die Polizeiverordnung vom 14. Juli 1874 in § 10 eine Geldstrafe von höchstens 30 M. anordne, nicht daneben eine Exekutivstrafe aus § 132 des Landesverwaltungsgesetzes eintreten dürfe, ist verfehlt. Dieser Einwand kann zwar nicht, wie es in der Klagebeantwortung geschieht, durch einen bloßen Hinweis auf den verschiedenen Zweck der Kriminalstrafe und der Exekutivstrafe erledigt werden. Kläger bezieht sich auf das diesseitige im Band V Seite 278 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts abgedruckte Erkenntnis, nach welchem die Androhung von Exekutivstrafen für eine verbotene Handlung oder eine ganze Reihe von Handlungen unzulässig ist, wenn diese Handlungen schon gesetzlich mit Strafe bedroht sind, und auf die Bemerkung von v. Brauchitsch zu § 132 des Landes-Verwaltungsgesetzes:

„Was hier für den Fall der Erzwingung einer Unterlassung anerkannt ist, wird aus gleichem Grunde auch für den Fall der Erzwingung einer Handlung zutreffen.“

Kläger führt dann aus, jedes Nichteinreichen des Projekts nach vorheriger Aufforderung sei eine Übertretung der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1874 und in § 10 dieser Verordnung mit Strafe bedroht. Wäre letzteres richtig, so würde in der Tat die Androhung einer Exekutivstrafe unzulässig sein. Die Sache liegt aber anders. Der § 10 a. a. D. stellt unter Strafe die Vorschrift des § 3, lautend:

„Innerhalb 6 Wochen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung (§ 2) haben die Besitzer bzw. Verwalter der in den betreffenden Straßenstrecken belegenen bebauten Grundstücke dem königlichen Polizeipräsidium eine vollständige Zeichnung des Entwässerungsprojektes mit eingeschriebenen Maßen — in duplo — mittels Antrags auf Konsenserteilung vorzulegen.“

Die hier angedrohte Strafe wird lediglich durch die Unterlassung der Projektvorlegung innerhalb der gedachten 6 Wochen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung — einmal — verwirkt. Für die Unterlassung der erst durch die Verfügung der Polizeiverwaltung vom 11. März 1886 unter Exekutivstrafe gestellten Auflage, binnen 2 Wochen nach Zustellung der Verfügung vom 11. März 1886 ein Projekt vorzulegen, ist in § 10 der Polizeiverordnung eine allgemeine Strafe überall nicht angedroht; denn die im § 10 a. a. O. gedachten 6 Wochen begannen schon zu laufen mit der im Berliner Intelligenzblatt Nr. 21 von 1880 veröffentlichten Bekanntmachung vom 25. Januar 1880, durch welche die Besitzer einer Anzahl von Grundstücken, unter ihnen der Kläger als Besitzer des Grundstücks Köpenicker Straße 50, zur Einreichung eines Entwässerungsprojektes aufgefordert wurden; sie waren also bei Erlass der Verfügung vom 11. März 1886 längst abgelaufen. — Die Befugnis der Polizeibehörde zum Erlass der hier fraglichen Zwangsverfügung gründet sich auf den Schlussatz des § 10:

Unabhängig von der Bestrafung kann die exekutive Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgen.

Hieraus ist die Befugnis der Polizeiverwaltung abzuleiten, auch noch nach unbenutztem Ablauf der vorgeschriebenen 6 Wochen, und gerade dann die nachträgliche Durchführung der im § 3 der Polizeiverordnung vorgeschriebenen, aber von dem Pflichtigen unterlassenen Vorlegung eines Projektes mittels der ihr nach allgemeinen Gesetzen zustehenden Zwangsmittel durchzuführen, und dazu gehört auch die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen (vgl. Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 71).

Ebenso erweist sich auch der Einwand des Klägers (zu 2) als unbegründet, daß die Anwendung einer Geldstrafe hier unzulässig sei, weil die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten geleistet werden könne. Es ist festzuhalten an dem vom diesseitigen Gerichtshofe in konstanter Rechtsprechung, auch in der abgedruckten Entscheidung des Ersten Senats vom 2. Oktober 1880 (Entscheidungen Band VII S. 341) ausgesprochenen Satze, daß das Gesetz (§ 132 Nr. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes) mit den Worten:

„Die Behörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen“

darauf hinweist, daß im gegebenen Falle auf die Angemessenheit der Ausführung durch einen Dritten Rücksicht genommen werden soll, und daß nicht jedes die Verhältnisse des einzelnen Falles billig berücksichtigende Ermessen der Behörde hat ausgeschlossen werden sollen. Es ist aber ferner auch festzuhalten an der in dem Erkenntnis des Ersten Senats vom 29. Mai 1878 in Sachen wider Gratweil gegebenen Ausführung,

die Art und Weise, in welcher der Anschluß der bebauten Grundstücke an die Kanalisation erfolgen kann, sei eine so verschiedene, durch die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der einzelnen Grundbesitzer so sehr bedingte, daß sie in zweckmäßiger Weise nur nach den von den einzelnen Beteiligten selbst eingereichten Projekten geschehen kann.

Es ist auch nicht anzuerkennen, daß die Umstände des vorliegenden Falles zu einer anderen Auffassung nötigen, insbesondere nicht der Umstand, daß der Kläger bereits mehrere Projekte eingereicht hat, welche von der Polizeiverwaltung als unzulässig zurückgewiesen sind. Durch die zurückweisenden Bescheide hat der Kläger erfahren, welche Schranken ein Projekt enthalten muß, um überhaupt nach Auffassung der Behörde als ausführbar, d. i. zur Abführung des Regen-, Haus- und Wirtschaftswassers von dem Grundstücke in das Straßenrohr bzw. den Kanal (§ 1 der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1874) geeignet angesehen zu werden, daß insbesondere regelmäßig in dem II. Radialsysteme die Anlage von Ausgüssen unter der absoluten Höhe von 4 m über dem Nullpunkt des Dammühlenpegels unzulässig sei. Wie unter Innehaltung dieser Schranke im übrigen das Projekt den Bedürfnissen der Klägers entsprechend zu gestalten sei, kann angemessener Weise nur seiner Entscheidung überlassen werden; die Behörde kann das zweckmäßiger Weise nicht der Entscheidung eines Dritten, welcher ein dazu geeignetes Projekt aufzustellen hätte, überlassen. Es ist daher weder für rechtswidrig noch für sachwidrig zu erachten, wenn die Polizeiverwaltung die nach der Polizeiverordnung dem Kläger obliegende Aufstellung des Projektes nicht mittels Ausführung durch einen Dritten, sondern durch Androhung von Geldstrafen durchsetzen will.

Anlangend den Einwand des Klägers (zu 3), die Erfüllung der Auflage, ein ausführbares Entwässerungsprojekt für das in Rede stehende Grundstück (die Walkerei) einzureichen, sei unmöglich,

so ist diese vom Kläger behauptete Unmöglichkeit nach den vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen nicht anzunehmen; es bedarf in dieser Beziehung eines Sachverständigenbeweises nicht. Es könnte der bestimmten ausnahmslosen Vorschrift des § 3 der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1874 gegenüber nur eine tatsächliche absolute Unmöglichkeit der Abführung des Regenwassers, Haus- und Wirtschaftswassers von dem Walkereigrundstücke in den Straßenkanal durch ein Hausableitungsrohr in Frage kommen. Dabei ist an dem in dem Urteile des Zweiten Senats vom 5. Juni 1884 wider Steinlein ausgesprochenen Satze festzuhalten, daß auch bei Grundstücken, welche nicht vermöge natürlichen Gefälles in den Straßenkanal entwässern können, die durch die Lage des Grundstücks oder andere besondere Verhältnisse notwendigen außerordentlichen Einrichtungen, damit die Entwässerung des Grundstücks durch das Hausableitungsrohr wirklich erfolgt, von dem Eigentümer auf seine Kosten herzustellen sind, wie denn auch § 1 des Statuts bestimmt:

„Die sonstigen, innerhalb der Grundstücke zur Abführung der Unreinigkeiten derselben erforderlichen Einrichtungen herzustellen, ist Sache des Eigentümers.“

Dabei ist ferner an dem Verlangen der von der Polizeiverwaltung geforderten Minimalausgufshöhe festzuhalten; dagegen kommt die Höhe der Kosten bei der Frage der absoluten Unmöglichkeit überall nicht in Betracht. Abzusehen ist von dem Gutachten des Baurats Hobrecht, welcher bei der Prüfung der Möglichkeit des Anschlusses damit rechnet, daß das Kondensationswasser in die Spree fließt. Es ist davon auszugehen, daß das Kondensationswasser zu dem abzuführenden Wirtschaftswasser im Sinne des § 1 der Polizeiverordnung gehört; und hiernach muß alles solches Wasser dem Kanale zugeführt werden. Es müssen mithin Einrichtungen getroffen werden, durch welche das abzuführende Wasser soweit gehoben oder das Grundstück, von welchem es abgeführt werden soll, so weit erhöht wird, daß die Minimalausgufshöhe erreicht wird. Der Kläger gibt selbst zu, daß der Anschluß mit Einhaltung der Minimalausgufshöhe von 4 m über dem Dammtühlenspiegel dadurch zu ermöglichen ist, daß das Niveau des Grundstücks erhöht wird oder daß durch besondere Pumpvorrichtungen die Abwässer in die erforderliche Höhe gepumpt werden, um sie dann der Kanalisation zuzuführen. Der der letzteren Einrichtung gegen-

über geltend gemachte Einwand, zur Anlage einer solchen Pumpvorrichtung usw. fehle es auf dem klägerischen Grundstück „an Platz“, sei angeichts der aus der eingereichten Zeichnung ersichtlichen Größe des klägerischen Grundbesitzes unsubstantiiert, auch gegenüber der gegenteiligen, zu den Akten der Straßenbaupolizeiverwaltung erklärten Äußerung des Technikers der Polizeiverwaltung nicht glaublich. Jedenfalls bleibt aber der von dem Beklagten hervorgehobene Weg der Verfüllung der zu tief liegenden Geschosse, so daß diese, soweit sie zu tief liegen, ferner nicht benutzt werden können. Zur Widerlegung der Möglichkeit dieser Art der Erhöhung des Grundstücks hat der Kläger nichts vorgebracht. Hiernach erscheint die Möglichkeit der Aufstellung eines ausführbaren Projekts zweifellos, falls nur — wie das geschehen muß — von der Kostenfrage und den dem Kläger aus der Einrichtung erwachsenden Nachteilen abgesehen wird.

Gegenüber dem Einwande der Klage (zu 4), es fehle an einer gesetzlichen Bestimmung, daß die Innehaltung gewisser Minimalausgußhöhen Pflicht der Adjazenten sei, kommt folgendes in Betracht:

Aus § 3 der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1874 ist die Befugnis der Polizeiverwaltung nicht etwa die, die Einreichung irgendeines Entwässerungsprojekts überhaupt, mag es den nach § 1 zu erfüllenden Zweck der Abführung alles Regen-, Haus- und Wirtschaftswassers durch das Hausableitungrohr in den Straßenkanal zu erreichen geeignet sein oder nicht, zu verlangen, vielmehr ist sie befugt, die Einreichung eines zur Erreichung dieses Zweckes, also zur Konsentierung geeigneten Projekts zu verlangen. In diesem Sinne rechtfertigt sich die in der ongegriffenen Verfügung enthaltene Auflage der Vorlage eines ausführbaren Projekts. Die Befugnis zu diesem Verlangen setzt allerdings voraus, daß der Kläger nicht bereits ein solches ausführbares Projekt vor Erlaß der Verfügung zur Konsentierung vorgelegt hat. Der Kläger hatte nun allerdings Entwässerungsprojekte vorgelegt, welche jedoch von der Polizeiverwaltung als unzulässig und deshalb unkonsentierbar zurückgewiesen sind, weil sie nicht die von der Polizeiverwaltung für das in Frage stehende Kanalsradialsystem erforderlich gehaltene Minimalausgußhöhe innehalten. Die zurückweisenden Verfügungen sind zwar vom Kläger nicht innerhalb der gesetzlichen zweiwöchigen Frist mittels Beschwerde oder Klage

angefochten; doch war nicht aus diesem formellen Grunde jede Erörterung der Frage abzulehnen, ob durch die Einreichung der zurückgewiesenen Projekte nicht die tatsächliche Voraussetzung des Verlangens der Vorlegung eines neuen ausführbaren Projekts hinfällig geworden sei. Es würde diese Frage aber nur dann bejaht werden können, wenn der Grund der Zurückweisung rechts- oder sachwidrig wäre. Das ist nicht anzunehmen. Wenn auch in der Polizeiverordnung und in dem Ortstatut eine bestimmte Minimalausgufshöhe nicht vorgeschrieben ist, so ist doch bei Lage der Sache die Polizeibehörde für wohl zu befugt erachten, die Innehaltung einer solchen Minimalausgufshöhe zu verlangen. Wenn nach § 3 der Polizeiverordnung die Polizeiverwaltung nach ihrem vernünftigen Ermessen die Bedingungen der Konsentierung vorzuschreiben hat, so muß ihr auch unverwehrt sein, Projekte als unausführbar zurückzuweisen, bei denen nicht die nach ihrem vernünftigen Ermessen für das in Frage stehende Radialsystem zur Abwendung eines gefährlichen Rücktaues des Wassers und zur dauernden Erhaltung der Gesamtanlage erforderliche Minimalausgufshöhe eingehalten wird. Eine Sachwidrigkeit nach dieser Richtung ist nicht nachgewiesen, auch Beweis dafür nicht angetreten. Ob es nicht schon eine zu weit gehende Nachgiebigkeit der Polizeibehörde involvierte, wenn sie im Falle der Ausstellung des in den Verhandlungen mehrfach erwähnten Reverses von der Forderung der Minimalausgufshöhe Abstand nehme, kam — wie der Beklagte mit Recht hervorhebt — unerörtert bleiben. Denn der Fall liegt jetzt, nachdem der Kläger die Ausstellung des Reverses abgelehnt hat, nicht vor.

Der Einwand des Klägers (zu 5 [6]), daß die Stadtbehörde das Straßenrohr in der Köpenicker Straße nicht tief genug gelegt habe, um die tiefer als die meisten Gebäude dieser Gegend liegende klägerische Walkerei gegen Rücktau so weit zu schützen, als dies bei anderen Grundstücken der Fall ist, ist nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der auf §§ 1 ff. der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1874 gegründeten polizeilichen Verfügung vom 11. März 1886 in Frage zu stellen. Der Beklagte beruft sich in dieser Beziehung mit Recht auf die Ausführungen der diesseitigen Entscheidung vom 5. Juni 1884, durch welche dieser Einwand des Klägers widerlegt wird und an welchen diesseits festzuhalten ist. In Übereinstimmung mit diesen Ausführungen ist es nicht als Voraussetzung

für die Anwendbarkeit der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1874 anzusehen, daß die Grundstücke vermöge natürlichen Gefälles in den Straßenkanal entwässern können. Dem Kläger mag zugegeben werden, daß von seiten der beteiligten Behörden bei Einführung der Kanalisation im großen und ganzen von dieser Annahme ausgegangen ist. Allein entscheidend für die streitige Frage ist eine solche Auffassung nicht; vielmehr kommt es lediglich darauf an, was die Polizeiverordnung für diejenigen Fälle bestimmt, in welchen jene Voraussetzung ausnahmsweise nicht zutrifft. Dieselben haben aber eine besondere Berücksichtigung nicht gefunden, folglich bleibt es hinsichtlich ihrer bei der im § 1 als Regel angesehenen Anschlußpflicht. Dieser Pflicht, „jedes behaute Grundstück durch ein in dasselbe einzuführendes Rohr (Hausableitungsrohr) an das Straßenrohr bzw. den Straßenkanal anzuschließen“, wird nicht genügt, wenn der Eigentümer ein solches Rohr legt, dadurch aber eine Entwässerung seines Grundstücks nicht bewirkt; vielmehr muß die Einrichtung derart getroffen werden, daß die Entwässerung wirklich erfolgt. Die dazu erforderlichen Anlagen sind, wie schon oben hervorgehoben ist, von dem Eigentümer auf eigene Kosten herzustellen, auch dann, wenn die Lage des Grundstücks oder andere besondere Verhältnisse außerordentliche Einrichtungen notwendig machen.

Erweisen sich hiernach die Einwendungen des Klägers gegen den angefochtenen Bescheid des Beklagten sämtlich als unzutreffend, so war von den vorbezeichneten Gesichtspunkten aus auf Abweisung der Klage zu erkennen.

Wenn der Kläger in dem Verhandlungstermin vom 27. Januar d. J. ausgeführt hat, daß er zur Herstellung kostspieliger Anlagen ohne Entschädigung gesetzlich nicht verpflichtet sei, so ist hierauf zu bemerken, daß die Frage, ob dem Kläger auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ein Entschädigungsanspruch zusteht, in dem gegenwärtigen Verfahren nicht zum Austrag zu bringen ist.

Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung III (Schulpolizei).

Die Ausübung der Schulpolizei für Berlin ist seit dem 1. April 1901 dem Oberbürgermeister durch Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten sowie des Ministers des Innern vom 8. Mai 1900 (M. d. g. U. III D, Nr. 315, Min. d. Inn. IIa 3048) bis auf weiteres übertragen (siehe Anlage A und B). Sie wird in seinem Namen und Auftrag durch einen mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ernannten Vertreter gehandhabt.

Die Schulpolizei hat zum Gegenstande die Überwachung des ordnungsmäßigen Schulbesuchs schulpflichtiger Kinder. Zur Erzwingung eines solchen kann der Inhaber der Polizeigewalt Geld- bzw. Haftstrafen gegen Eltern oder gesetzliche Vertreter der Schüler verfügen oder die zwangsweise Zuführung säumiger Schulkinder zur Schule anordnen.

Die Erhebung von Schulverfümmnisstrafgeldern gründet sich auf die Bestimmungen im § 10 des General-Landschulreglements vom 12. August 1763 (abgedruckt in Mhlus Nov. corp. constit. Bd. III, S. 265 und in Kömms Unterrichtsweisen des Preuß. Staates, Berlin 1855, Bd. I, S. 66), sowie des MR. Teil II, Tit. 12, § 48.

Das Schulwesen im allgemeinen unterliegt nicht der polizeilichen Verwaltung, sondern ist nach § 18^e der Instruktion vom 23. Oktober 1817 der Aufsicht, Verwaltung und Ordnung der Schulaufsichtsbehörde unterstellt. Hiernach ist der Erlaß einer Polizeiverordnung zur Regelung der Schulpflicht und zur Bestrafung der Schulverfümmnisse als zulässig nicht anzuerkennen (Entscheidung des Kammergerichts vom 6. IV. 1893 I 1952 und 7. I 1895, S. 942/94; MÖ. vom 11. Juli 1895 U. III D. 2074 (Zentralbl. S. 721, zitiert bei Hildebrandt und Quehl, Verordnungen betr. das Volksschulwesen in Preußen. Düsseldorf 1908, S. 683/4; siehe Anhang).

Für Berlin ist somit das Königl. Provinzial-Schulkollegium zum Erlaß der bezüglichen Verordnungen zuständig.

Die Schulpflicht der Berliner Schulkinder ist geregelt durch das Regulativ zur Konstatierung des Schulbesuchs usw. vom 6. IV.

1875 — genehmigt durch Refkr. des Oberpräf. vom 26. VII. 75 — (Anlage C). Durch Gesetz vom 7. VIII. 1911 ist bestimmt, daß blinde Kinder, welche das 6. Lebensjahr, sowie taubstumme Kinder, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben — sofern sie genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen —, der Verpflichtung unterliegen, den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen. Die Schulpflicht der blinden Kinder endet mit dem auf die Vollendung des 14., die der taubstummen Kinder mit dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Jahreschulschluß (§ 2 des Ges.). (Das Gesetz vom 7. 8. 1911 ist im Gemeinderecht bei Besprechung des Taubstummenschulwesens abgedruckt.)

Über die Bestrafung der Schulversäumnisse der Kinder öffentlicher Schulen hat das Königl. Prov.-Schulkoll. in Ausübung der ihm als Schulaufsichtsbehörde zustehenden obenerwähnten Befugnis in der Verordnung vom 23. 9. 1904 sowie über die Bestrafung der Schulversäumnisse der blinden und taubstummen Kinder in der Verordnung vom 6. 3. 1912 die erforderlichen Bestimmungen getroffen (vgl. Anlage D und E).

In Übereinstimmung mit mehrfach ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist in diesen Verordnungen nicht das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht, sondern das Fernbleiben aus der Schule als strafbar festgesetzt, so daß auch die nichtentschuldigte Versäumnis von Schulfestern usw. der Bestrafung unterliegt (Entsch. d. Kammerger. vom 28. 3. 92, Johow. Bd. VIII, S. 377). (MG. vom 8. I. 1903, U III D 4870 [Zentralbl. S. 228], abgedruckt bei Hildebrandt und Quehl, S. 684; siehe Anhang.)

Die Festsetzung der Strafe geschieht durch den Oberbürgermeister. Diese Strafen sind nach Maßgabe der Vorschriften im Gesetz vom 23. IV. 83 — betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen — zu normieren. Nach diesen darf die dem festgesetzten Strafbetrage zu substituierende Haftstrafe die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten (§ 1 a. a. D.).

Die eingehenden Strafbeträge fließen zur Schulstrafkasse (Stadthauptkasse). Demgemäß sind auch die Kosten der zu vollstreckenden Haftstrafen von der Gemeinde zu tragen (Erl. des Min. d. Inn. vom 26. I. 96, II, 574, abgedruckt bei Hildebrandt und Quehl, S. 698; siehe Anhang). Ebendort S. 699—701 ist eine Reihe von RG. Entsch. betr. Bestrafung von Schulversäumnissen wiedergegeben.

Bis zum 1. April 1913 bediente sich der Oberbürgermeister in den Fällen, in denen er die zwangsweise Zuführung säumiger Schulkinder angeordnet hatte, zu deren Ausführung der Organe der Königl. Polizei (M. v. 27. Mai 1899, M. d. g. U. U III D 1788, M. d. J. II 66/15 [Zentralbl. S. 554]; M. v. 24. September 1873, U 34 635 [Zentralbl. S. 726], bei Hildebrandt und Quehl, S. 684/5; siehe Anhang).

Diese Übung hörte aber auf Anordnung der Minister des Innern und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten mit dem gedachten Zeitpunkte auf.

Seit dem 1. April 1913 geschieht die zwangsweise Zuführung säumiger Schulkinder zur Schule nach Anordnung des Oberbürgermeisters durch die Schuldiener der Gemeindeschulen.

Hierzu sind die in der Anlage F und G beigelegten Verfügungen des Oberbürgermeisters vom 25. März 1913 ergangen.

Anlage A.

Königl. Provinzial-
Schulkollegium.
Nr. II 791.

Berlin, den 15. Februar 1901.

Nachdem die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern durch Erlaß vom 8. Mai 1900 (M. d. g. U. U. III D. Nr. 315; M. d. Inn. IIa 3048) bestimmt haben, daß die Befugnis zur Festsetzung und Einziehung von Schulversäumnisstrafen in Berlin bis auf weiteres dem Herrn Oberbürgermeister hier selbst übertragen wird, und nachdem daraufhin der Zeitpunkt für diese Übertragung von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg auf den 1. April d. J. festgesetzt worden ist, weisen wir — in Abänderung unserer Verfügung vom 6. April 1897 (J.-Nr. II 2261) — die Städtische Schuldeputation an, die daselbst am Schlusse des zweiten Absatzes vorgesehene Anzeige der unentschuldigten Schulversäumnisse von dem gedachten Zeitpunkte ab nicht mehr an den Herrn Polizeipräsidenten, sondern an den Herrn Oberbürgermeister hier selbst zu erstatten.

gez.

An
die Städtische Schuldeputation
hier.

Anlage B.

Der Oberpräsident Potsdam, den 11. Januar 1901.
der Provinz Brandenburg.
O. P. 579.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 15. Dezember v. Js. — O. P. 21 778 — teile ich dem Magistrate im Auftrage der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hierdurch mit, daß dem Oberbürgermeister die Schulpolizei in dem Umfange übertragen wird, wie in dem Schlußantrage des dortsseitigen, an den Herrn Minister des Innern gerichteten Berichts vom 14. Juni 1897 erbeten wurde, und daß danach auch die von dem Oberbürgermeister festgesetzten Schulver- säumnisstrafen der städtischen Klasse zufließen.

Als Zeitpunkt des Übergangs der Verwaltung der Schulpolizei auf den Oberbürgermeister bestimme ich den 1. April d. Js.

gez. von Bethmann-Hollweg.

An
den Magistrat
in Berlin.

Anlage C.

Genehmigt durch Reftr. des Ober-Präf. v. 26. VII. 75 —
**Regulativ zur Konstatierung des Schulbesuchs der hiesigen Schulpflichtigen
und zur Bestrafung der Schulver säumnisse.**

Behufs einer durchgreifenden Beaufsichtigung und Regelung des Schulbesuchs der hiesigen Jugend sind nach vorangegangenen Verhandlungen zwischen den königlichen Staats- und den Kommunalbehörden der Stadt Berlin nachstehende Festsetzungen getroffen worden, deren Ausführung der Schuldeputation unter Mitwirkung des hiesigen königlichen Polizeipräsidiums in der unten näher angegebenen Weise obliegt.

§ 1.

Jedes Kind ist vom Schluß des sechsten Lebensjahres bis zum Schluß desjenigen Halbjahres schulpflichtig, in welchem es das 14. Lebensjahr vollendet.

Ein Kind, welches für die Mittelstufe einer Gemeindeschule noch nicht reif ist, bleibt auch nach dem Schluß des 14. Lebens-

jahres und zwar bis zu seiner Veretzung in die Mittelstufe oder wenigstens so lange schulpflichtig, als von seinem Schulbesuch nach dem Urteil des Schulinspektors ein günstiger Erfolg erwartet werden kann.

Vor Schluß des 14. Lebensjahres kann ein Kind vom Schulbesuch auf einen besonderen, an die Schuldeputation gerichteten Antrag nur in dem Falle dispensiert werden, wenn es die von dem Schulinspektor auf Grund eines von dem bezüglichen Rektor ausgestellten Zeugnisses zu bescheinigende Reife für die erste Klasse einer Gemeindeschule erreicht hat, und wenn besondere Verhältnisse die Entlassung aus der Schule unbedingt erforderlich erscheinen lassen.¹⁾

§ 2.

Die Kontrolle über die Einschulung der schulpflichtigen Kinder und die Beaufsichtigung des Schulbesuchs der bereits eingeschulten Kinder liegt der Schuldeputation ob.

§ 3.

Die Organe, deren sich die Schuldeputation für dieses Geschäft zunächst bedient, sind die Schulkommissionen, deren Organisation und Geschäftsführung eine besondere Instruktion nachweist.

§ 4.

Zur Berichtigung des Verzeichnisses aller schulpflichtig gewordenen Kinder werden von den Polizeirevierbureaus halbjährlich Nachweisungen aufgestellt, in welche alle schulpflichtig gewordenen Kinder eingetragen werden.

Die Nachweisungen werden der Schuldeputation spätestens bis 8. Februar und 8. August eines jeden Jahres von den Polizeirevierbureaus zugestellt und sodann, nach Schulkommissionen getrennt, den letzteren von der Schuldeputation übersandt.

Vgl. § 18 der Instruktion für die Schulkommissionen.

§ 5.

Am Sonnabend einer jeden Woche fertigt jeder Klassenlehrer aus der Liste der Schulversäumnisse nach einem vorgeschriebenen

¹⁾ Bemerkung zu § 1 Absatz 3: Verfügung der Schuldeputation vom 30. Januar 1906 — Z.-Nr. 133 VI. gen. Sch. 06 — „Entlassung darf ausnahmsweise bei 7jährigem regelmäßigen Schulbesuch aus der 3. Klasse erfolgen.“

Formular einen Auszug über jedes Kind an, das die Schule einen oder mehrere Schultage ohne genügende Entschuldigung veräußt hat und übergibt diese Auszüge dem Rektor, welcher dieselben an demselben Sonnabend dem Vorsteher der betreffenden Schulkommission übersendet.

§ 6.

Der Vorsteher der Schulkommission verteilt am folgenden Montage diese Anzeigen an die Mitglieder der Schulkommission, welche in den nächsten Tagen durch persönliche Prüfung der Verhältnisse und Vernehmung der Eltern, Vormünder usw. die Gründe der stattgehabten Schulversäumnisse ermitteln und auf den gedachten Anzeigen kurz vermerken, ob die Versäumnisse durch Krankheit des Kindes oder durch besondere Unglücksfälle und Verhältnisse in der Familie veranlaßt worden ist und daher als entschuldigt betrachtet werden kann. Hierbei ist als leitender Grundsatz festzuhalten, daß bei Kindern in dem Alter von 6 bis 11 Jahren nur Krankheit als triftiger Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse gelten kann.

§ 7.

Am Freitag jeder Woche übergeben die Mitglieder der Schulkommission die also erledigten Anzeigen dem Vorsteher der Kommission, welcher dieselben am Sonnabend früh dem Rektor zur Aushändigung an die Klassenlehrer übersendet.

Die Klassenlehrer bewahren die Anzeigen auf, um sie bei wieder vorkommenden Schulversäumnissen desselben Kindes ihren erneuerten Anzeigen beizufügen.

Urkundlich unter dem Stadtsiegel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1875.

(L. S.)

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

S o b r e c h t.

Anlage D.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. Berlin, den 23. September 1904.
 J.-Nr. II. 5711, 1903.

Verordnung zur Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 22. Dezember 1899 wird auf Grund der §§ 43, 46 und 48 Allgem. Landrechts Teil II,

Lit. 12 und des § 11 der Instruktion zur Gefchäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (GS. S. 248) hiermit für unseren Verwaltungsbezirk folgendes verordnet.

§ 1.

Eltern oder Vormünder werden, wenn ihre Kinder oder Mündel der Schule ohne genügenden Grund fernbleiben, mit Geldftrafe bis zu 15 (Fünfzehn) Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 15 (Fünfzehn) Tagen bestraft.

§ 2.

Diefe Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, am 23. September 1904.

Königl. Provinzial-Schulkollegium der Provinz Brandenburg.
gez. von B e t h m a n n - S o l l w e g.

An

den Herrn Oberbürgermeister

hier.

J.-N. 503 gen. Sch. 1904. _____

Anlage E.

Verordnung zur Befrafung unentfchuldigter Schulverfäumniffe blinder und taubftummer Kinder.

Berlin, den 6. März 1912.

Auf Grund des § 8 Abfaz 2 des Gefezes betreffend die Befchulung blinder und taubftummer Kinder vom 7. August 1911 (GS. S. 168) und des § 11 der Instruktion zur Gefchäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (GS. S. 248) wird für unseren Verwaltungsbezirk folgendes verordnet

§ 1.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder fowie diejenigen, denen die Obhut über ein blindes oder taubftummes Kind anvertraut ift, werden mit Geldftrafe bis zu 15 (Fünfzehn) Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 15 (Fünfzehn) Tagen bestraft, fofern fie ein untergebrachtes Kind ohne Erlaubnis der Behörde zurüchholen oder

zu dem Besuche des Unterrichts der Anstalt nicht ausreichend anhalten.

§ 2.

Die Anzeige zur Bestrafung wird von dem Landesdirektor, in Berlin von dem Magistrat, an die zuständige Polizeiverwaltung unter Angabe des Tatbestandes und abschriftlicher Beifügung des Feststellungsbeschlusses über die Schulpflicht erstattet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin bzw. Frankfurt a. Oder in Kraft.

Königl. Provinzial-Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Anlage F.

Städtische Polizeiverwaltung.
Abteilung III (Schulpolizei).

Der Oberbürgermeister.
J.-Nr. 19 gen. Sch. VI. 13.

Berlin, den 25. März 1913.

Auf Anordnung der Herren Minister des Innern und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten soll die zwangsweise Zuführung säumiger Schulkinder vom 1. April 1913 ab durch städtische Organe anstatt durch Organe der Königlichen Polizei erfolgen.

Ich bestimme deshalb, daß von diesem Zeitpunkte ab die Schuldiener der Gemeinde- und Hilfsschulen die zwangsweise Zuführung säumiger Schulkinder zur Ausführung zu bringen haben. Eine besondere Anweisung an die Schuldiener für diese dienstliche Tätigkeit liegt bei.

Die Anordnung der Zuführung wird, wie bisher, von mir verfügt und den Direktoren und Schulleitern bekannt gegeben werden.

In Ausführung dieser Verfügung hat der Direktor oder Schulleiter dem Schuldiener, und zwar für jede einzelne Zuführung besonders, einen schriftlichen Auftrag nach anliegendem Formular zu erteilen. Ohne diesen schriftlichen Auftrag dürfen die Schuldiener die Zuführung nicht bewirken. Nach Erledigung des Auftrages ist das Formular, auf dem der Schuldiener die Ausführung oder den Grund der Nichtausführung zu vermerken hat, seitens des Direktors

oder Schulleiters zurückzuerlangen und aufzubewahren. Jeder Fall zwangsweiser Zuführung ist in eine besondere Liste einzutragen, aus der der Name des Schülers und der Tag der Zuführung hervorgehen muß.

Auf Grund einer von mir verfügten Anordnung zwangsweiser Zuführung darf die Zuführung nur während des Laufens den Schulhalbjahres betrieben werden. Nach dessen Ablauf ist erforderlichenfalls eine neue Verfügung bei mir zu beantragen.

An

sämtliche Herren Direktoren und Leiter
der Gemeinde- und Hilfschulen.

Die Schuldiener haben bei der Ausführung ihres Auftrages die anliegende Anweisung genau zu beachten.

Sollten sich bei der Zuführung Schwierigkeiten ergeben oder diese im Einzelfalle aus irgend einem Grunde nicht durchführbar sein, so ist mir umgehend Bericht zu erstatten.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten ordne ich an, daß die Abholung säumiger Schulkinder durch die Schuldiener, wie sie bisher zuweilen vom Rektor oder Schulleiter selbständig veranlaßt worden ist, in Zukunft zu unterbleiben hat.

Die Schuldiener erhalten zu ihrer Legitimation eine Dienstmütze und eine Blechmarke. Beides darf nur bei Ausübung der zwangsweisen Zuführung getragen werden.

Die Herren Direktoren und Schulleiter wollen vor Beginn der Sommerferien an die Städtische Schulpolizeiverwaltung darüber berichten, wie oft eine Zuführung erforderlich gewesen ist, ob und inwiefern die Schuldiener durch die Zuführungen in ihren sonstigen Obliegenheiten behindert worden sind und ob die Unterstützung durch einen Hilfschuldieners in Zukunft angezeigt erscheint.

Im Auftrage:

Heide.

Der Direktor

Berlin, den.....191..

der Gemeindefchule.

Durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom.....
ist die zwangsweise Zuführung de.....
geboren am..... wohnhaft.....
Straße Nr. bei..... angeordnet

worden. Sie erhalten den Auftrag, das oben bezeichnete Kind am
..... der Schule zuzuführen.

Unterschrift des Rektors.

An
den Schuldiener der Gemeindeschule
Herrn.....

Bemerk des Schuldieners.

Erledigt:

Nicht erledigt, weil

Unterschrift.

Anlage G.

Anweisung an die Schuldiener der Berliner Gemeinde- und Hilfs- schulen für das Verfahren bei zwangsweiser Zuführung säumiger Schul- kinder zur Schule.

§ 1.

Vom 1. April 1913 ab erfolgt die zwangsweise Zuführung säumiger Schulkinder zur Schule durch den Schuldiener der Gemeinde- oder Hilfsschule, welche die Kinder besuchen. Die Ausübung der Zuführung gehört zu den aus dem Schulbetrieb sich ergebenden Obliegenheiten der Schuldiener im Sinne der Dienstvorschrift für die Schuldiener der Berliner Gemeindeschulen vom 29. März 1909.

§ 2.

Die Schuldiener erhalten hiermit die für die Durchführung der zwangsweisen Zuführung erforderlichen Befugnisse. Jeder Mißbrauch dieser Befugnisse zieht disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgung nach sich.

§ 3.

Zu ihrer Legitimation haben die Schuldiener bei der Zuführung säumiger Schulkinder eine Dienstmütze mit der Aufschrift „Schuldiener der Gemeindeschule“ und sichtbar auf der linken Brustseite eine Blechmarke mit der Inschrift: „Städtische Polizeiverwaltung in Berlin, Abteilung Schulpolizei“ zu tragen.

Dienstmütze und Marke dürfen nur bei der zwangsweisen Zuführung der Schulkinder getragen werden.

§ 4.

Der Auftrag zur zwangsweisen Zuführung eines Kindes wird dem Schuldiener vom Rektor oder Schulleiter auf Grund einer von mir erlassenen Verfügung durch Aushändigung eines schriftlichen Auftrages nach anliegendem Formular erteilt. Dieser Auftragschein, der das Datum meiner Verfügung enthält, und das säumige Kind nach Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnung genau bezeichnet, ist bei Erledigung des Auftrages mitzuführen, den Eltern oder anwesenden erwachsenen Familienangehörigen vorzuzeigen und nach erfolgter Zuführung dem Rektor oder Schulleiter zurückzugeben.

Auf dem Schein ist kurz zu vermerken, daß — oder aus welchen Gründen nicht — die Zuführung erfolgt ist.

Ohne diesen schriftlichen Auftrag, der für jede Zuführung neu erteilt wird, ist eine Zuführung unzulässig.

§ 5.

Die Schuldiener haben bei Erledigung der Aufträge sich streng dienstlich zu verhalten, andererseits aber auch jede überflüssige Härte oder Schroffheit zu vermeiden.

§ 6.

Wird den Schuldienern bei Erledigung ihres Auftrages Widerstand geleistet, oder ist ein solcher zu befürchten, so sind sie berechtigt, die Hilfe der Königlichen Polizei in Anspruch zu nehmen.

Von der Zuführung ist abzusehen, falls dem Schuldiener dargetan wird, daß das Kind nicht schulbesuchsfähig ist oder falls der Zuführung Hindernisse in den Weg treten, die nur durch mit Kosten verbundene Maßnahmen beseitigt werden können.

§ 7.

Alle bei Ausführung des Führungsauftrages sich ergebenden besonderen Vorfälle sind unverzüglich dem Rektor oder Schulleiter zu melden, der hierüber Bericht an die Schulpolizeiverwaltung erstatten wird.

Berlin, den 25. März 1913.

Städtische Polizeiverwaltung.

Abteilung III (Schulpolizei).

Der Oberbürgermeister.

Im Auftrage:

Re i c h e.

Anhang.

Entsch. des RG. vom 6. April 1893 I. 1952.

Das Schulwesen unterliegt nicht der polizeilichen Verwaltung, sondern ist nach § 18 litt. e der Instr. vom 23. Oktober 1817 der Aufsicht, Verwaltung und Ordnung der K. Reg. als Schulaufsichtsbehörde unterstellt. Hiernach ist der Erlaß einer Polizeiverordnung zur Regelung der Schulpflicht und Bestrafung der Schulversäumnisse als unzulässig anzuerkennen.

Der Erlaß von Strafandrohungen gegen Schulversäumnisse ist nicht Sache der Polizei, sondern der Schulbehörden. — RG. vom 11. Juli 1895 U. III D. 2074 (361. S. 721).

In dem Erk. vom 7. Januar d. Jz., J. 942. 94, hat das Kammergericht die schon früher von ihm vertretene Ansicht festgehalten, daß der Erlaß von Strafandrohungen gegen Schulversäumnisse nicht Sache der Polizei, sondern der Schulbehörden sei. In der bisherigen Verwaltungspraxis war von der entgegengesetzten Auffassung ausgegangen (vgl. Erlasse vom 31. Januar und 14. Januar 1867).

Nachdem indessen das Königl. Kammergericht die in diesem Sinne erlassenen Polizeiverordnungen fortgesetzt für ungültig erklärt hat, bestimme ich im Einverständnis mit den Herren Ministern des Innern und der Justiz, daß die Aufhebung derselben zu veranlassen und ihr Erlaß durch anderweite von der Bezirksreg. ausgehende Verordnungen herbeizuführen ist. Ew. eruche ich hiernach, das weitere zu verfügen. In den Reg.-Verordnungen ist von der Aufnahme neuer materieller Vorschriften über die Schulpflicht, Schulaufnahme, Schulentlassung usw. abzusehen. Dieselben haben sich vielmehr auf die gedachte formelle Seite der Sache zu beschränken. Die anzudrohenden Strafen sind als Kriminalstrafen wegen Übertretungen zu behandeln.

Schulversäumnis bei Schulfesten. — RG. vom 8. Jan. 1903. U. III D. 4870 (361. S. 228).

In einer Schulversäumnisstrafsache, bei der es sich um die Versäumnung eines Schulfestes handelte, hat der Straffenat des Königl. Kammergerichts durch Urteil vom 4. Mai 1899 die gegen

das freisprechende Urteil eingelegte Revision zurückgewiesen, weil nach der betreffenden Reg.-Verordnung die *Versäumnung* des *Schulunterrichts* mit Strafe bedroht sei, ein *Schulfe*st aber nicht zu dem Schulunterrichte gerechnet werden könne. Der Straffenat des Kammergerichts hat dazu angeführt, daß diese Entscheidung nicht im Widerspruche stände mit dem Urteil des Kammergerichts vom 28. März 1892 (Johow, Bd. VIII, S. 377), denn die dort in Rede stehende Verordnung bedrohe nicht *Versäumnis* des *Schulunterrichts*, sondern allgemein die *Versäumnung* der *Schule* mit Strafe.

Soweit die Verordnungen über den Schulbesuch nur die *Versäumnung* des *Schulunterrichts* und nicht allgemein diejenige der *Schule* mit Strafe bedrohen, werden dieselben daher entsprechend abzuändern sein.

Erlaß des Ministers des Innern vom 25. Januar 1896. II 574.

Auf den Bericht erwidere ich, daß nach dem Erlaß vom 5. März 1895 II 1441/42 die Kosten der Vollstreckung der wegen Schulversäumnis polizeilich festgesetzten Haftstrafen von der Staatskasse nur dann zu tragen sind, wenn die Schulpolizei von einer Königl. Polizeiverwaltung wahrgenommen wird. Soweit solche Haftstrafen von einer kommunalen Behörde festgesetzt sind, fallen die Kosten der Gemeinde zur Last.

Zwangsweise Zuführung zur Schule.

1. Die Schulbehörden sind berechtigt, die Hilfe der Polizeibehörden behufs zwangsweiser Zuführung beharrlich säumiger Kinder zur Schule in Anspruch zu nehmen.

a) M. E. vom 27. Mai 1899. M. d. g. A. U. III D. 1788. — M. d. J. II 6615 (Zentralbl. S. 554).

b) M. E. vom 24. September 1873. U. 34 635 (Zentralbl. S. 726).

Auf den Bericht, die zwangsweise Siftierung der Kinder zur Schule betreffend, erwidere ich, daß ich der Ansicht, daß im Gebiete des rhein. Rechts die zwangsweise Siftierung eines Kindes unzulässig sei, nicht beipflichten kann. Die Allerh. R. D. vom 14. Mai 1825 ordnet zur Durchführung der Schulpflicht neben der Bestrafung den Gebrauch von Zwangsmitteln zwar nur gegen die Eltern an. Die zwangsweise Siftierung des Kindes zur Schule charakterisiert

sich aber nicht lediglich und in allen Fällen als ein Zwangsmittel gegen die Kinder, sondern auch als eine gegen die Eltern zur Anwendung gebrachte Maßnahme, soweit es sich darum handelt, ihren Willen und ihre Anordnungen zu rektifizieren und die ihnen untergebenen Kinder auch ungeachtet ihrer Weigerung zum Besuche der Schule anzuhalten. Erscheint von diesem Gesichtspunkte aus die zwangsweise Gestellung eines Kindes zur Schule auch in der Rheinprovinz zulässig, so ist jedoch von diesem Zwangsmittel nur in solchen Fällen Gebrauch zu machen, in denen sich die übrigen Maßnahmen der Behörden zur Erzwingung des Schulbesuchs als fruchtlos erweisen.

Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung IV (Wohnungspolizei).

Erlaß des Ministers des Innern.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzesamml. S. 265) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für öffentliche Arbeiten und dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe dem Oberbürgermeister der Stadt Berlin bzw. dem für diesen nach § 62 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (Gesetzesamml. S. 261) zu bestellenden Stellvertreter vom 1. Juni 1913 ab die Ortspolizeiverwaltung auf dem Gebiete der Wohnungspolizei widerruflich insoweit übertragen, als ihm die Befugnis zustehen soll, innerhalb der gesetzlichen Grenzen bei etwaigem Widerstande der Hauseigentümer oder der Wohnungsinhaber zur Erzwingung des Zutritts der mit der Wohnungsaufsicht betrauten städtischen Beamten zu den Wohnungen Zwangsverfügungen gemäß §§ 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzesamml. S. 195) zu erlassen.

Berlin, den 21 Mai 1913.

Beschluß Der Minister des Innern.

IIa Nr. 922.

B.

1. Herr Stadtrat wolle meine Stellvertretung in Sachen der Wohnungspolizei übernehmen. Für etwaige polizeiliche Verfügungen bitte ich zu firmieren

Städtische Polizeiverwaltung,

Abteilung IV. (Wohnungspolizei.)

Der Oberbürgermeister. J. W.

2. Herrn Stadtrat zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 28. Mai 1913.

Der Oberbürgermeister.

Polizeikosten.

Verhältnis zum Staate.

1. Vertrag zwischen der Stadt Berlin und dem Preussischen Fiskus vom 12./28. Dezember 1879 über das Polizeidienstgebäude.

Akten des V. B., Polizei gen. ad 50, Bd. II; Archiv 2470.

Zwischen dem königlichen Preussischen Fiskus, vertreten durch die Minister des Innern und der Finanzen, und der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat, ist nachstehender Vertrag bzw. Vergleich mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung geschlossen worden.

§ 1.

Sämtliche durch Zahlung noch nicht getilgte Ansprüche, welche der königliche Fiskus oder die Stadtgemeinde Berlin für die Zeit vor dem 1. April 1880 aus dem zwischen dem Fiskus und der Stadtgemeinde unterm 10./16. Dezember 1843 über die Ablösung der Lasten der Gerichtsbarkeit abgeschlossenen Verträge, beziehungsweise aus dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. S. 245), aus dem Gesetze vom 26. März 1856 (Ges.-S. S. 225) und aus der Bestimmung im § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 317) hergeleitet hat oder für die gedachte Zeit noch herleiten könnte, einschließlich der von dem Fiskus gegen die Stadtgemeinde auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) geltend gemachten Forderungen, werden gegeneinander kompensiert.

§ 2.

Für die Zeit nach dem 1. April 1880 sollen die in dem Vertrage über die Ablösung der Lasten der Gerichtsbarkeit vom 10./16. Dezember 1843 sowie in den sub 1 gedachten Gesetzen vom 14. Mai 1852, 26. März 1856 und im § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 behandelten Verhältnisse lediglich nach den inzwischen erlassenen oder noch zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften zwischen dem königlichen Fiskus und der Stadtgemeinde Berlin geregelt werden,

so daß vom 1. April 1880 ab das durch Vertrag vom 10./16. Dezember 1843 begründete Vertragsverhältnis in aller und jeder Beziehung als aufgehoben gilt.

§ 3.

Der Königliche Fiskus verbleibt im Besitz der ihm durch den mehrgedachten Vertrag vom 10./16. Dezember 1843 überwiesenen Grundstücke am Molkenmarkt, soweit nicht einzelne Teile dieser Grundstücke zu dem nach § 4 an die Stadtgemeinde abzutretenden Terrain gehören.

§ 4.

Von dem ganzen gegenwärtig zum Polizei-Präsidium gehörigen Grundstückskomplex tritt der Königliche Fiskus die auf dem anliegenden Situationsplan mit M. A. u. L. K. I. H. G. F. E. D. C. B. a. M. A. bezeichnete Fläche an die Stadtgemeinde Berlin pfand- und lastenfrei zum vollständigen Besitz bzw. zum freien unbeschränkten Eigentum ab. Der Fiskus wird die Auflassung dieser Fläche an die Stadtgemeinde, soweit dieselbe nicht bereits Eigentümerin derselben ist, bewirken, wogegen die Stadtgemeinde Berlin sich verpflichtet, den Teil des auf ihren Namen in dem Grundbuch verzeichneten Grundstücks Molkenmarkt Nr. 1, welcher nach dem anliegenden Situationsplan dem Fiskus verbleibt, diesem aufzulassen.

Bis dahin, wo das Königliche Polizei-Präsidium vollständig in das nach § 5 zu erbauende neue Polizeidienstgebäude übersiedelt sein wird, bleibt der Fiskus im Naturalbesitz des der Stadtgemeinde abgetretenen Terrains.

§ 5.

Die der Stadtgemeinde Berlin gehörigen Grundstücke am Alexanderplatz bzw. an der Alexanderstraße, bestehend aus den Grundflächen des städtischen Arbeitshauses und der städtischen Irren- und Versorgungsanstalt sowie aus den vormalig von Kottwitzschen Grundstücken werden zur Errichtung neuer Polizeidienstgebäude nebst Polizeigeängnissen bestimmt.

Die Stadtgemeinde Berlin wird diese Gebäude auf ihre Kosten erbauen. Sie wird sich vorher mit dem Königlichen Polizei-Präsidium über das Bauprogramm, insbesondere über die für die Ortspolizei-Verwaltung, für die Bureaus der ersten Abteilung und für die in dem Gebäude unterzubringenden Dienstwohnungen erforderlichen Räume

verständigen. Etwaige in dieser Beziehung entstehende Differenzen entscheidet der Minister des Innern, eventuell die zur Zeit, wo solche Differenzen entstehen sollten, gesetzlich zur Entscheidung über das Bedürfnis berufene Instanz.

§ 6.

Da dem Polizei-Präsidenten in dem vom König Friedrich Wilhelm II. der Kammerei geschenkten Stadtvogteigebäude Molkenmarkt Nr. 1 ein Wohnungsrecht zusteht, so soll bei Feststellung der Miete, welche der Fiskus für die Bureaus der ersten Abteilung des Polizei-Präsidiums sowie die in dem Gebäude unterzubringenden Dienstwohnungen für die ersten fünf Jahre an die Stadtgemeinde zu entrichten hat, in folgender Art verfahren werden:

Sobald die Bureaus der ersten Abteilung und die Dienstwohnungen in den nach § 5 zu errichtenden Gebäuden bezogen sind, wird

- a) der Mietwert der sämtlichen für die gedachten Bureaus und die Dienstwohnungen bestimmten Räume von den Servis-Berordneten festgestellt;
- b) als Jahreswert des dem Polizei-Präsidenten zustehenden Wohnungsrechts gilt der von den Servis-Berordneten festzustellende Mietwert, welchen die gesamten zu der jetzigen Präsidentenwohnung in dem Hause Molkenmarkt Nr. 1 gehörigen Räume in dem dem Umzuge vorhergegangenen Jahre gehabt haben. Der von den Servis-Berordneten festgesetzte Mietwert ad a, bezüglich der Mietwert ad b, bildet den Betrag der jährlichen Miete, welche der Fiskus für die ersten fünf Jahre an die Stadtgemeinde zu zahlen hat.

§ 7.

Von fünf zu fünf Jahren unterliegen die Mietswerte der zu den Bureauräumen der ersten Abteilung des Polizei-Präsidiums und zu Dienstwohnungen verwendeten Räume einer neuen Abschätzung durch die Servis-Berordneten. Der auf das Wohnungsrecht des Polizei-Präsidenten anzurechnende Betrag ist nach dem Verhältnis zu berechnen, in welchem der bei der ersten Feststellung der vom Fiskus zu entrichtenden Miete eintretende Abzug (§ 6) zu dem gesamten damaligen Mietwert stand.

Der gesamte Mietzwert abzüglich des so ermittelten Betrages bildet die jährliche Miete, welche der Fiskus für die jedesmalige fünfjährige Periode an die Stadtgemeinde zu entrichten hat.

§ 8.

Das durch die §§ 6 und 7 geregelte Verhältnis soll, soweit es auf die Bureaus der ersten Abteilung sich bezieht, solange bestehen bleiben, als die Verbindung der Landes- und Ortspolizeibehörde in der Person des Polizei-Präsidenten fort dauert.

§ 9.

Die von der Stadtgemeinde auf Grund § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 gegen den Fiskus erhobenen Ansprüche auf Übernahme der personellen Kosten der beim Nachtwach-, Feuerlösch- und polizeilichen Straßenreinigungswesen angestellten Personen werden von diesem Vergleiche nicht berührt.

Berlin, den 12. Dezember 1879.

(Siegel.)

Der Minister des Innern.

Graf Eulenburg.

Der Finanz-Minister.

Witter.

Berlin, den 28. Dezember 1879.

(Siegel.)

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Berlin.

von Forckenbeck. Zelle.

2. Polizeikostengesetz vom 3. Juni 1908. (G. S. S. 1908 Nr. 28.)

§ 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder teilweise von einer königlichen Behörde geführt wird, bestreitet der Staat alle durch diese Verwaltung unmittelbar entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für das Nachtwachswesen, und erhebt, unbeschadet der Bestimmung im § 7 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65), alle mit

dieser Verwaltung verbundenen oder aus deren Anlaß zur Hebung gelangenden Einnahmen.

Die Gemeinden tragen zu den Kosten ein Drittel bei und nehmen an den Einnahmen zu einem Drittel teil.

§ 2.

Unmittelbare Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind sämtliche Dienstbezüge (Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse, Remunerationen, Orts- und Stellenzulagen, Dienstaufwandsentschädigungen, Dienstkleidungszuschüsse, Mietsentschädigungen, Wagen- und Pferdeunterhaltungsgelder), Unterstützungen, Stellvertretungs-, Fuhr- und Transportkosten, Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes, Mieten für Dienstwohnungen und Polizeidiensträume, Kosten für Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft, für Geschäftsbedürfnisse, für bauliche Unterhaltung der Polizeidienstgebäude, Polizeigeängniskosten, Kosten der örtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau und Trichinenschau sowie sonstige besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung. Von den Ausgaben der königlichen Polizeiverwaltung zu Berlin werden jedoch ebenso wie von den Einnahmen dieser Polizeiverwaltung fünf vom Hundert als nicht auf der örtlichen Polizeiverwaltung beruhend abgesetzt.

Den der Anteilsberechnung unterliegenden Ausgaben treten hinzu:

1. zur Bestreitung der Pensionen und Wartegelder für Beamte der königlichen Ortspolizeiverwaltung sowie der Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene solcher Beamten ein Pauschbetrag von siebenzehn vom Hundert der Gesamtsumme der im Staatshaushaltsetat für diese Beamten ausgebrachten Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse;
2. als Jahresnutzungswert der der königlichen Ortspolizeiverwaltung dienenden Gebäude und Inventarstücke dreiundeinhalb vom Hundert ihres Wertes.

Als Wert gilt:

- a) für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Benutzung zu nehmenden Gebäude und Inventarstücke der aus den Baurechnungen sich ergebende Anschaffungswert;

b) für die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Benutzung befindlichen Gebäude und Inventariestücke der in der Anlage festgesetzte Wert. Bei Gemeinden, welche für Zwecke der königlichen Ortspolizeiverwaltung Gebäude und Inventariestücke hergeben, wird der Jahresnutzungswert den Ausgaben nicht hinzugerechnet, sondern zu zwei Dritteln von dem Kostenanteil in Abzug gebracht.

§ 3.

Die Gemeinden bleiben verpflichtet, die in ihrem Eigentume stehenden Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Inventariestücke und Einrichtungen, welche gegenwärtig den Zwecken der königlichen Ortspolizeiverwaltung unentgeltlich dienen, auch ferner für die Dauer des Bedürfnisses der königlichen Ortspolizeibehörde für diese Zwecke zu belassen.

§ 4.

Vor der Anmeldung von Mehrforderungen zum Staatshaushaltetat haben die königlichen Polizeiverwaltungen den beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird über die von den Gemeinden erhobenen Einwände ein Einverständnis nicht erzielt, so ist deren Äußerung mit der Anmeldung den zuständigen Ministern vorzulegen.

§ 5.

Die Kostenanteile der Gemeinden werden nach Abzug ihrer Einnahmeanteile durch den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin durch den Polizeipräsidenten auf Grund der für die einzelnen Polizeiverwaltungen ausgefertigten Rassenetats für jedes Rechnungsjahr vorläufig festgesetzt.

§ 6.

Erstreckt sich die Polizeiverwaltung einer königlichen Behörde in gleichmäßiger Zuständigkeit auf eine Mehrheit von Gemeinden, so wird das den Gemeinden zur Last fallende Drittel der Gesamtkosten dieser Verwaltung auf sie durch den Bezirksausschuß für jedes Rechnungsjahr unterverteilt, und zwar zur einen Hälfte nach der Zahl der Zivilbevölkerung, wie sie durch die letzte amtliche Volkszählung ermittelt ist, zur anderen Hälfte nach dem Jahressteuerfoll,

das in den einem Landkreise angehörigen Gemeinden der Kreisbesteuerung, in Stadtkreisen der Provinzialbesteuerung des laufenden Rechnungsjahres zugrunde liegt.

Auf Antrag der beteiligten Gemeinden oder des Regierungspräsidenten kann der Bezirksausschuß einen anderen Verteilungsmaßstab als den im Abs. 1 bezeichneten festsetzen. Gegen den Beschluß findet binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen Beschwerde an den Minister des Innern und den Finanzminister statt. Der andere Verteilungsmaßstab tritt erst von dem auf seine rechtskräftige Festsetzung folgenden Rechnungsjahr ab in Wirksamkeit.

Gegen den Beschluß über die Unterverteilung steht jeder Gemeinde binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7.

Die Gemeinden haben die vorläufig festgesetzten Kostenanteile (§ 5) in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen.

Nach Schluß des Rechnungsjahres werden die Kostenanteile durch den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin durch den Polizeipräsidenten auf Grund des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.

Wird die endgültige Festsetzung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen angefochten, so beschließt der Bezirksausschuß, für den Landespolizeibezirk Berlin der Bezirksausschuß Berlin. Gegen den Beschluß findet binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf diejenigen Gemeinden der Provinz Hannover, in denen die Ortspolizeiverwaltung durch die Landräte geführt wird;
2. auf diejenigen Gemeinden der Provinz Posen, welche hinsichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung den Distriktskommissaren unterstehen;
3. auf diejenigen Gemeinden in der Umgebung von Potsdam, in denen einzelne Zweige der Ortspolizeiverwaltung Staatsbeamten übertragen sind.

§ 9.

Die bestehenden Verträge über die Hergabe von Grundstücken und Gebäuden zur Benutzung für die königliche Ortspolizeiverwaltung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dagegen wird der zwischen der vormaligen kurhessischen Staatsregierung und der Stadt Cassel abgeschlossene Vertrag vom 28. Oktober 1830 wegen des von dieser Stadtgemeinde zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der staatlichen Polizeiverwaltung gegen Gewährung einer einmaligen Abfindung von 4 Millionen Mark aus der Staatskasse hierdurch aufgehoben.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt vom 1. April 1908 ab in Kraft, für diejenigen Gemeinden jedoch, in welchen am 31. März 1908 die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder teilweise von einer königlichen Behörde geführt worden ist, vom 1. April 1909 ab.

§ 11.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Anlage zu § 2.

Zusammenstellung der Werte der von den königlichen Polizeiverwaltungen benutzten, dem Staate und den Gemeinden gehörigen Gebäude und Inventarierstücke.

1	2	3	4	5	6	7	8
N ^o . Nr.	Polizei- verwaltung in	Die Polizeidienstgebäude und dazu gehörigen Grundstücke befinden sich					
		im Eigentume des Staates			im Eigentume der Stadtgemeinde		
		und haben gegenwärtig					
		einen Gebäude- wert von Mark	einen Inven- tarienwert von Mark	einen Gesamt- wert von Mark	einen Gebäude- wert von Mark	einen Inven- tarienwert von Mark	einen Gesamt- wert von Mark
1.	Berlin	1 157 569	406 009	1 563 578	4 049 335	377 400	4 426 735
2.	Charlottenburg	209 895	40 262	250 157	—	12 232	12 232
3.	Niddorf	425 877	52 518	478 395	—	—	—
4.	Schöneberg . .	—	60 000	60 000	—	—	—
5.	u ^h w.						

Aus der Rechtsprechung.

(Vgl. auch Armenverwaltung.)

1. Zwangsheilungskosten sind mittelbare Polizeikosten, die von der Gemeinde zu tragen sind.

Entsch. d. OBG., I. Sen., v. 23. 10. 1894;

Äkten der Arm.-Dir., Unterst. B. IX 13, Bd. 1 Bl. 244, Nr. 5793 A. 94.

Das Urteil führt nach ausführlichen allgemeinen Erörterungen über mittelbare und unmittelbare Polizeikosten folgendes aus:

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich zunächst, daß die Kosten der Zwangsheilung nicht zu einer derjenigen Kategorien von Ausgaben gehören, die im § 2 des Gesetzes oder in der dessen Schlußklausel erläuternden Bemerkung der Motive ausdrücklich als vom Staate zu übernehmende bezeichnet werden. Sie sind insbesondere nicht „Polizeigefängniskosten“; denn dadurch, daß ein Kranker unter Zwangsandrohung angehalten wird, sich in einer bestimmten Krankenanstalt heilen zu lassen und diese vor seiner Heilung nicht zu verlassen, wird er noch nicht zu einem „Gefangenen“, die Anstalt nicht zu einem „Polizeigefängnis“. Sie sind auch nicht Kosten „für die Untersuchung von Prostituierten“; denn während diese Untersuchung erst bezweckt, festzustellen, ob Anlaß zu einer polizeilichen Anordnung, insbesondere zu der der Zwangsheilung vorliegt, steht hier bereits die Durchführung einer solchen Anordnung in Frage. Andererseits handelt es sich hier aber auch nicht — wie die Klagebeantwortung annimmt — um die im zweiten Absatz des Entwurfs von 1889 und jetzt in der Begründung erwähnten „Ausgaben für Anstalten und Einrichtungen, die vorzugsweise kommunalen Zwecken dienen, aber im polizeilichen Interesse erforderlich sind“. Denn die Anordnung, sich heilen zu lassen, ist als „Vorkehrung gegen ansteckende Krankheiten“ doch keine „Einrichtung oder Anstalt“ im Sinne des heutigen Sprachgebrauchs und gewiß hier, wo sie von der königlichen Polizei getroffen und in der königlichen Charité durchgeführt wurde, keine „kommunale“ Anstalt.

Jedenfalls betreffen aber die streitigen Kosten nicht Aufwendungen, die erforderlich sind, um die dem Gesetze entsprechende verwaltende Tätigkeit der Polizei zu ermöglichen, die unmittelbar durch und für diese entstehen. Sie sind erst eine Folge des polizeilichen Einschreitens zur Abwehr ansteckender Krankheiten, nämlich dadurch erwachsen, daß die angeordnete Heilung der Erkrankten

zeitens der Polizeibehörde selbst im Wege des Zwanges und mit Hilfe Dritter ausgeführt worden ist, und daß die zur Tragung der Ausführungskosten prinzipaliter verpflichteten Erkrankten nach Ausnahme der Polizei nicht fähig sind, dieselben aufzubringen. Über diese mittelbaren, infolge der polizeilichen Tätigkeit entstehenden Kosten hat das Gesetz vom 20. April 1892 weder verfügen wollen, noch auch verfügt. Diese sind auch jetzt noch gemäß § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu beurteilen und daher den Gemeinden zur Last geblieben.

Gleicher Ansicht ist das Kammergericht; siehe unten die Entscheidung v. 18. 10. 1912.

2. Die Zwangsheilungskosten fallen zur Last:

a) derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die Prostituierte beim Betreiben der Unzucht festgenommen worden ist.

Entsch. d. OBG., I. Sen., v. 10. 10. 1899;

Akten des V. B., Pol. gen. 123 k, Bd. I Bl. III, Nr. 2612 Ref. I 99 u. Bl. 13, Nr. 1533 F. B. 01.

Urteil:

Die gegen die Zwangsetatifizierungsverfügung des Beklagten vom 3. Oktober 1898 erhobene Klage ist abzuweisen und die Kosten sind der Klägerin zur Last zu legen.

Aus den Gründen:

Eine der gewerbmäßigen Unzucht ergebene Person, die an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, gefährdet die Gesundheit des Publikums oder einzelner von seinen Mitgliedern an dem Ort, an welchem sie sich auf der Straße umhertreibt, um Männer anzulocken. Die Polizeibehörde des Orts, an welchem eine solche Person betroffen wird, ist daher auf Grund des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts und des § 1 des Polizeiverwaltungsgegesetzes vom 11. März 1850 zum polizeilichen Einschreiten gegen sie befugt ohne Rücksicht darauf, wo die Person ihre Wohnung hat. Daß das Umhertreiben auf der Straße zum Zwecke des Auffuchens einer Gelegenheit zum Betriebe der Unzucht erfolgt, kann bei einer unter polizeiliche Kontrolle gestellten Prostituierten ohne weiteres

angenommen werden, ohne daß es eines besonderen Nachweises hierfür in jedem einzelnen Falle bedürfte. Die Tatsache, daß eine solche Person, während sie mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, sich in den Straßen der Stadt Berlin umhertreibt, stellt einen polizeiwidrigen Zustand dar, der in dieser Stadt hervortritt und zu dessen Beseitigung die Ortspolizeibehörde der Stadt Berlin verpflichtet ist. Die Kosten der in der Zwangsheilung bestehenden Beseitigung dieses polizeiwidrigen Zustandes hat als mittelbare Polizeikosten gemäß § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 die Stadtgemeinde Berlin zu tragen. Die Verpflichtung der Stadtgemeinde hierzu fällt auch nicht dann fort, wenn es möglich gewesen wäre, jenen Zustand in anderer Weise wie durch eine Zwangsheilung, etwa durch Fortschaffung der betreffenden Frauenspersonen aus dem Berliner Stadtbezirk, für die Stadt Berlin zu beseitigen, oder wenn seine Beseitigung für Berlin auch gleichzeitig den Gemeinden, in welchen jene Frauenspersonen wohnen oder sich dauernd aufhalten, und ihren Bewohnern zum Vorteil gereichte. Der Umstand, daß mehreren Ortspolizeibehörden die Befugnis zu einem polizeilichen Einschreiten zusteht, durch welches Kosten verursacht werden, begründet nicht eine gemeinschaftliche Verpflichtung aller beteiligten Gemeinden, die durch das Vorgehen einer Ortspolizeibehörde entstandenen Kosten zu tragen. Es genügt vielmehr zur Begründung der Verpflichtung einer Gemeinde, diese Kosten aufzubringen, der Umstand, daß die dortige Polizeibehörde befugt gewesen ist, die Anordnung zu treffen, und sie tatsächlich getroffen hat.

Zu vorstehendem Urteil.

Erlaß des Ministers des Innern.

IIa. 1090.

Berlin, den 12. März 1901.

Die an den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam gerichtete, von demselben mir vorgelegte Beschwerde vom 5. November v. Js. über den Herrn Polizeipräsidenten hiersebst wegen verweigerter Erstattung von Kosten für die auf polizeiliche Anordnung erfolgte Heilung der vier in der Anlage Ihrer Beschwerde genannten Prostituierten, wird hierdurch als unbegründet zurückgewiesen.

Das Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 1899 steht mit dem von dem Polizeipräsidenten eingenommenen Standpunkte nicht im Widerspruch. Danach stellt

eine mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Prostituierte eine Gefahr für das Publikum oder einzelne seiner Mitglieder an jedem Orte dar, wo sie sich auf der Straße umhertreibt. Die Polizeibehörde eines jeden Orts, wo dieses der Fall ist, ist also zum Einschreiten gegen sie zwecks ihrer zwangsweisen Heilung berechtigt. Selbstverständlich können die Kosten der Heilung als mittelbare Polizeikosten nur derjenigen Gemeinde zur Last fallen, welche die sächlichen Kosten der die Zwangsheilung verfügenden Polizeibehörde zu tragen hat. Dem hiesigen Polizeipräsidenten ist aber für den Amtsbezirk Lichtenberg die Sittenpolizei und damit die Befugnis zur Anordnung der Zwangsheilung von Prostituierten, die dort der gewerbmäßigen Unzucht nachgehen, übertragen. Insoweit ist er dort Ortspolizeibehörde und die durch die Zwangsheilung solcher Personen entstehenden Kosten sind von der dortigen Gemeinde zu tragen. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß der hiesige Polizeipräsident als Sittenpolizei für Lichtenberg gegen die vier in der Beschwerde genannten Prostituierten, welche seinerzeit im dortigen Bezirke wohnten und dort der Unzucht nachgegangen waren, auch von dort hier teils eingeliefert waren, teils sich freiwillig zur Untersuchung gestellt hatten, eingeschritten ist.

Die Kosten der zwangsweisen Heilung der Prostituierten fallen somit der dortigen Gemeinde zur Last.

In Vertretung:

Peters.

An den

Herrn Amtsvorsteher in Lichtenberg bei Berlin.

Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

b) derjenigen Gemeinde innerhalb eines Polizeibezirks, in der die Prostituierte sich bei dem polizeilichen Einschreiten, das zur Zwangsheilung führte, aufhielt.

Entsch. d. OBG., I. Sen., v. 23. 9. 1904;

Akten des V. B., Pol. gen. 123 k, Bd. I Bl. 395.

Aus den Gründen:

Die Pflicht zur Tragung der Zwangsheilungskosten trifft bei einer Mehrheit von Gemeinden, für welche dieselbe Ortspolizei-

verwaltung zuständig ist, den Ort innerhalb des Ortspolizeibezirks, wo sich die Prostituierte bei dem polizeilichen Einschreiten, welches zu ihrer Zwangshilfe führte, aufhielt; denn dort war der polizeiwidrige Zustand, als die Polizei dagegen einschritt.

Das polizeiliche Einschreiten beginnt mit dem Aufgreifen und dem Abholen der Frauenzpersonen, nicht erst mit der Überführung in die Krankenanstalt.

OVG. Nr. I 1114.

Rep. Nr. IB, 10.04.

Gleicher Ansicht ist das Kammergericht. Siehe die unten abgedruckte Entscheidung vom 18. 10. 12.

c) derjenigen Gemeinde, von der aus die Prostituierte, der allgemeinen Anordnung folgend, sich zur Untersuchung nach der Untersuchungsstelle der zuständigen Polizeibehörde begibt.

Entsch. d. Kamm. G., 14. Ziv.-Sen., v. 1. 11. 1906;

Akten des V. B., Pol. gen. 123 k, Bd. I Bl. 493.

Aus den Gründen:

1. Der Rechtsweg ist zulässig. Unter den Parteien herrscht kein Streit darüber, daß die Kosten der Zwangshilfe Prostituirter mittelbare Polizeikosten sind, d. h. Kosten für die Ausführung dessen, was kraft der Polizeigewalt angeordnet worden ist, und als solche in Städten mit königlicher Polizeiverwaltung den Gemeinden zur Last fallen. Dies deckt sich mit der festen Rechtsprechung der höchsten Gerichte (OVG. 27, 62, 75; 40, 123, 131; RG. Ur. v. 24. Juni 1895; M.-Bl. f. i. Verw. 95, 248). Über einen Streit, was mittelbare Polizeikosten sind und wer sie zu tragen hat, wäre der Rechtsweg an sich nicht zulässig. Nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder von Verwaltungsgerichten begründet ist. Der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ist gesetzlich nicht bestimmt und kann im Einzelfalle zweifelhaft sein. Es kommt aber auf ihn dann nicht an, wenn der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten aus dem Grunde unzulässig ist, weil der Streit der Parteien zur Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten gehört. Ob und inwieweit eine Gemeinde verpflichtet ist, Ausgaben, die durch

ein polizeiliches Einschreiten veranlaßt sind, als mittelbare Polizeikosten zu tragen, ist nun zunächst von der Kommunalaußsichtsbehörde und weiter im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden (DVG. 20, 69, 28, 97; 46, 140). Eine direkte Entscheidung dieser Frage wird aber nach dem Klagevortrage nicht gefordert. Die Klage ist vielmehr darauf gestützt, daß der Polizeipräsident die Stadt ersucht habe, die N. zu heilen oder richtiger heilen zu lassen. Es wird also aus einem Vertrage geklagt und Ersatz der durch dessen Erfüllung entstandenen Aufwendungen verlangt. Der Vertrag stellt sich als Auftrag oder als Werkvertrag dar (DVG. §§ 662, 631).

Ein polizeilicher Zwang gegen die Stadt Berlin ist nicht geübt worden. Es wird also ein rein privatrechtlicher Anspruch verfolgt. Dem Klageanspruche würde nun allerdings der Einwand objektiver Arglist entgegenstehen, wenn die Klägerin die auf Grund des Ersuchens des Beklagten entstandenen Heilungskosten, um deren Erstattung sie bittet, kraft öffentlichen Rechtes nach dem Gesetze vom 20. April 1892 betreffend die Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden selbst endgültig zu tragen hätte (DVG. 46, 140). Dieser Einwand würde aber dann nicht durchgreifen, wenn nicht die Klägerin, sondern eine andere Gemeinde endgültig verpflichtet wäre. Somit ist nicht bei der Entscheidung über den Klageanspruch, sondern nur bei Prüfung einer Einrede zu erörtern, ob auf Grund des öffentlichen Rechtes die streitigen Kosten der Klägerin oder einer anderen Gemeinde als mittelbare Polizeikosten endgültig zur Last fallen. Die Ausföhrung der Klägerin, daß sie die aus der Zwangsheilung der N. entstandenen mittelbaren Polizeikosten nicht endgültig zu tragen habe, richtet sich also nur gegen eine Einrede, die der Beklagte zu seiner Verteidigung vorschützt, ist also nicht Klagegrund, sondern eine (schon in der Klageschrift vorweggenommene) Replik. Als Inzidentpunkte einer privatrechtlichen Entscheidung sind aber auch Fragen des öffentlichen Rechtes von den bürgerlichen Gerichten mitzubeurteilen (RG. 48, 332).

2. Sachlich ist die Vorentscheidung zutreffend. Wenn die zuletzt in Lichtenberg sich aufhaltende Dirne N. an jedem Freitag sich in dem Polizeidienstgebäude in Berlin zur ärztlichen Untersuchung einfand, so tat sie dies nicht freiwillig, sondern auf Grund allgemeiner Anordnung des Polizeipräsidenten von Berlin als der zuständigen Sittenpolizeibehörde auch von Lichtenberg (Verfügung des Ministers des Innern vom 3. Februar 1890, erlassen auf Grund

des Gesetzes vom 12. Juni 1889, Gesetzsammlung S. 129). Das polizeiliche Einschreiten gegen die N. erfolgte also durch die Sittenpolizeibehörde von Lichtenberg. Die durch deren Einschreiten entstandenen Kosten sind aber örtliche Polizeikosten von Lichtenberg, nicht von Berlin. Wenn die der ärztlichen Untersuchung Prostituiertener dienenden Diensträume der Lichtenberger Polizeibehörde mit denen der Berliner Polizeibehörde vereinigt sind, so folgt daraus nicht, daß Berlin auch die Polizeikosten von Lichtenberg zu tragen hat. Entscheidend ist der Aufenthaltsort der Dirne, den diese hatte, als das polizeiliche Einschreiten gegen sie begann. Es begann aber, als sie den Weg zur sittenpolizeilichen Untersuchung auf Grund des ihr allgemein von der zuständigen Sittenpolizeibehörde gegebenen Befehles antrat. In Lichtenberg bestand der polizeiwidrige Zustand, der Aufenthalt einer geschlechtskranken Dirne, dessen Überleitung in einen polizeimäßigen die mittelbaren Polizeikosten verursachte, dort trat der Anlaß zum polizeilichen Einschreiten hervor, und die dortige Ortspolizeibehörde, deren Befugnisse aber insoweit der Polizeipräsident ausübt, war zum Einschreiten auch berufen. Der Bezirksausschuß verkennt, daß die N. sich erst deshalb auf Berliner Gebiet begab, um dem ihr erteilten Befehl der Sittenpolizei von Lichtenberg nachzukommen. Daß sie freiwillig erschien und nicht erst durch einen Wendarmen geholt werden mußte, kann ebenso wenig entscheidend sein, wie der Umstand, daß die ärztliche Untersuchung in Berlin stattfand, weil auch die Lichtenberger Dirnen sämtlich in Berlin untersucht werden.

3. Unter zuständiger Polizeibehörde ist auch eine ortsfremde, sonst nicht zuständige Polizeibehörde zu verstehen, die durch Landespolizeiverfügung vorübergehend im Einzelfalle zur Beaufsichtigung der Prostituierten bestimmt ist.

a) Entsch. d. Kammer-G., 15. Ziv.-Sen., v. 18. 10. 1912;

Äkten des V. B., Pol. spez. 123 k, Beilage 5, Nr. 1356 V. B. I. 12.

Entscheidungsgründe.

Zweifel an der Zulässigkeit des Rechtsweges bestehen nach dem Vorbringen der Parteien nicht. Die Parteien gehen davon aus, daß der Beklagte (Fiskus) durch die Ersuchen des Polizeipräsidenten um Aufnahme der Prostituierten in die Krankenabteilung (des Berliner städtischen Obdachs) eine Offerte zum Abschluß eines

privatrechtlichen Vertrages gemacht hat, die die Klägerin (Stadtgemeinde Berlin) durch die Erfüllung des Ersuchens stillschweigend angenommen hat. Der Rechtsweg würde nicht zulässig sein, wenn die Ersuchen des Polizeipräsidenten sich als polizeiliche, in Ausübung seiner Zwangsgewalt erlassene Verfügungen darstellten (§ 132 OVG.). Alsdann würde die Klägerin die Erstattung des auf Grund einer nicht rechtmäßigen polizeilichen Verfügung Geleisteten verlangen, es würde also, da gemäß § 127, 128 OVG. über die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung mangels besonderer Vorschrift nur die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben, der Rechtsweg gemäß § 13 OVG. unzulässig sein. Es hat aber keine der Parteien behauptet, daß der Polizeipräsident gegen die Klägerin einen polizeilichen Zwang hat ausüben wollen. Eine derartige Verfügung des Polizeipräsidenten würde auch unzulässig gewesen sein, da die Staatsverwaltungsbehörde nicht die Macht hat, die Stadtgemeinden zu zwingen, ihre kommunalen Anstalten, wie Krankenhäuser, unmittelbar für die Zwecke der Polizei bereitzustellen. (Reftr. d. OVG., Bd. 27, S. 75; Bd. 40, S. 134 und in Pr. Brw. Bl. Bd. 15, S. 502, 503.)

Aus allen diesen Gründen hat der erkennende Senat den Rechtsweg für zulässig erachtet. Er findet sich dabei in Übereinstimmung mit dem 14. Senat des Kammergerichts, der in der gleichliegenden

Sache der Parteien — Aktenz. $\frac{31. D. 45/06}{14. U. 4092/06}$ — in demselben

Sinne entschieden hat.

Ebensowenig bestehen Bedenken gegen die Vertretungsbefugnis des Beklagten.

Der Polizeipräsident ist die zur Vertretung des beklagten Fiskus in diesem Rechtsstreit berufene Behörde (§§ 18, 56 ZPD.). Mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen sind zur Vertretung des Fiskus allgemein und subsidiär ermächtigt die Bezirksregierungen in solchen Angelegenheiten, die auch außerhalb des Prozesses ihrer Verwaltungstätigkeit unterstehen. (§ 14 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preuß. Staaten v. 23. Okt. 1817.) In Berlin hat gemäß § 42 Abs. 2 OVG. diese allgemeine Vertretungsbefugnis der Polizeipräsident, unter dessen Ressort insbesondere die polizeilichen Angelegenheiten fallen, um die es sich hier handelt. (Fricke und Werner, Vertretung des Fiskus im Prozeß, S. 33, 46, 132.)

Die Parteien sind endlich auch darüber einig, daß die Klageforderung angemessen und an sich begründet ist. Streit besteht lediglich darüber, ob die Klägerin die Heilungskosten auf Grund des privatrechtlichen Vertrages nicht fordern darf, da sie nach öffentlichem Recht verpflichtet sei, diese Aufwendungen als mittelbare Polizeikosten selbst zu bestreiten, einen etwa gezahlten Betrag also nach öffentlichem Recht zurückerstatten müsse (*dolo facit qui petit, quod redditurus est*). (Wendt, Arch. f. ziv. Prag. Bd. 100, S. 26; Staubinger, WGB. 7./8. Aufl., § 242, R. 2.)

Eine derartige Verteidigung des Beklagten auf der Grundlage des öffentlichen Rechts ohne Einführung eines publizistischen Gegenanspruchs ist zulässig und unterliegt der Beurteilung der ordentlichen Gerichte, wenn nur der Klageanspruch auf privatrechtlicher Grundlage ruht, was hier der Fall ist. (RG. Bd. 48, S. 322; Bd. 73, S. 293; Hellwig, System des Zivilprozeßrechts, Bd. 1, S. 44.)

Der Beklagte, der behauptet, daß das Begehren der Erfüllung eines an sich begründeten Anspruchs gegen Treu und Glauben verstoße, muß die Tatsachen behaupten und erforderlichenfalls beweisen, auf die sich dieser Einwand stützt.

Die Entscheidung der Frage, ob die Klägerin die Heilungskosten nach öffentlichem Recht zu tragen hat, hängt davon ab, ob es sich um mittelbare oder unmittelbare Polizeikosten handelt, weil nur die ersteren den Gemeinden zur Last fallen, und ferner davon, ob die Klägerin diejenige Gemeinde ist, der die hier entstandenen Polizeikosten aus örtlichen Gründen zur Last fallen.

1. Gemäß §§ 1, 2 des „Gesetzes vom 20. April 1892 betreffend die Kosten der königlichen Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden“¹⁾ bestreitet der Staat in Stadtgemeinden mit königlicher Polizeiverwaltung, zu denen die Klägerin gehört, die durch Einsetzung, Unterhalt und Ausrüstung des Polizeipersonals entstehenden Ausgaben, die sog. „unmittelbaren Polizeikosten“, während die Gemeinden nur einen festen Beitrag leisten. Dagegen haben die Stadtgemeinden gemäß § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung

¹⁾ An seine Stelle ist das Polizeikostengesetz vom 3. Juni 1908 getreten. Es ändert zwar die Beitragspflicht der Gemeinden, läßt aber die Regel, daß die mittelbaren Polizeikosten von den Gemeinden zu tragen sind, unberührt. Siehe die §§ 1 und 2 des Seite 127 aufgeführten Gesetzes. Die Abgrenzung der unmittelbaren Polizeikosten im § 2 Abs. 1 entspricht der Abgrenzung des Gesetzes von 1892. Die Zwangsheilungskosten bleiben also mittelbare Polizeikosten.

vom 11. März 1850 diejenigen Ausgaben zu bestreiten, die infolge der polizeilichen Verwaltungstätigkeit, d. h. durch die im Verwaltungswege gegen Dritte zur Herstellung des polizeilichen Zustandes in der Außenwelt getroffenen Anordnungen entstehen, die sog. „mittelbaren Polizeikosten“. Die durch Anordnung der Zwangsheilung Prostituirter entstehenden Kosten sind nicht solche Ausgaben, die die persönlichen oder sachlichen Bedürfnisse der Polizeiverwaltungsbehörde unmittelbar betreffen, sondern solche, die erst durch die verwaltende Tätigkeit der Polizeiverwaltungsbehörde entstehen. (v. Arnstedt, Das Preuß. Polizeirecht, Bd. 1, S. 354; RG. Bd. 35., S. 296 ff.; Rspr. d. OVG. Bd. 40, S. 124 ff.; Bd. 46, S. 140 ff.)

Die Kosten der Zwangsheilung der Prostituirten würde also die Klägerin als mittelbare Polizeikosten tragen müssen, falls sie die dazu verpflichtete Gemeinde wäre.

2. Mittelbare Polizeikosten, die durch die Beseitigung polizeiwidriger Zustände entstehen, sind naturgemäß von der Gemeinde zu tragen, in der der polizeiwidrige Zustand hervorgetreten ist. Im vorliegenden Fall ist dieser Zustand herbeigeführt durch den Aufenthalt der mit gemeingefährlichen Krankheiten behafteten Prostituirten. Denn schon durch ihren Aufenthalt ist die Möglichkeit eines Geschlechtsverkehrs und die Ansteckungsgefahr gegeben. Für die Kostentragung entscheidend ist also der Aufenthaltsort der Prostituirten zur Zeit des polizeilichen Einschreitens und nicht derjenige Ort, wo die Prostituirte der Gewerbsunzucht nachgegangen ist. Der Aufenthaltsort muß auch deshalb maßgebend sein, weil sonst die Bestimmung der verpflichteten Gemeinde unter Umständen von der Feststellung abhängen würde, wo die Prostituirte zuletzt der Gewerbsunzucht nachgegangen sei. Diese unzuweckmäßige Rechtsgestaltung lehnt aber das Verwaltungsrecht, das nicht nur Rechtsgrundsätze, sondern auch solche der Zweckmäßigkeit berücksichtigt, mit Recht ab. Aus dem gleichen Grunde ist auch nicht der Wohnsitz, dessen Ermittlung bei Prostituirten infolge ihres häufigen Wohnungswechsels sehr schwierig sein würde, sondern der Aufenthaltsort maßgebend. (Rspr. d. OVG. Bd. 46, S. 144 ff.; v. Arnstedt a. a. O. Bd. 1, S. 376.)

Diesen Ausführungen steht die Entscheidung des OVG. vom 11. Juli 1899 (Pr. Verw. Bl. Bd. 21, S. 61) nicht entgegen. Nach diesem Urteil kann die Polizeibehörde auch solche Personen, die in ihrem Bezirk gewerbsmäßig Unzucht treiben, aber nicht dort wohnen,

einer sittenpolizeilichen Kontrolle unterwerfen, sofern die Gesundheit und die Sittlichkeit des Polizeibezirks gefährdet ist; und zwar ist dies solange zulässig, als sich die Prostituierte in dem Polizeibezirk aufhält. Denselben Gedanken drückt das OVG. an anderer Stelle (Rspr. OVG. Bd. 46, S. 144) folgendermaßen aus:

„Mit dem Wechsel des Aufenthalts der Prostituierten wechselt der polizeiwidrige Zustand seinen Ort“;
und damit wechselt auch die Gemeinde, die verpflichtet ist, die zur Beseitigung dieses Zustandes aufgewendeten Kosten zu tragen. Hätte also im vorliegenden Fall die Polizeibehörde die beiden nicht in Berlin wohnenden, geschlechtskranken Prostituierten aufgegriffen, während sie sich in Berlin zum Zwecke des gewerbsmäßigen Betriebes der Unzucht umhergetrieben hätten, und gemäß §§ 10 Tit. 17 Teil 2 RM. und 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 zur Zwangsheilung gebracht, so würde die Stadtgemeinde Berlin die entstandenen Kosten tragen müssen, da hier der Ort des polizeilichen Einschreitens sein würde. Im vorliegenden Falle ist die Sachlage aber eine andere.

Die Prostituierte M. ist unstrittig in Schöneberg in einem Absteigequartier aufgegriffen und von dort nach Berlin überführt worden. In Schöneberg also und nicht in Berlin ist der polizeiwidrige Zustand hervorgetreten und dort hat demgemäß das polizeiliche Einschreiten begonnen. Der Beklagte irrt, wenn er meint, daß das polizeiliche Einschreiten schon im Juni 1910 durch die Maßnahmen des Polizeipräsidenten zur Wiederherstellung der Kontrolle begonnen habe, und zwar in Berlin, weil die M. sich zu dieser Zeit in Berlin aufgehalten habe. Denn die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kontrolle, die auf einen unmittelbaren Zwang der M. zur polizeilichen Untersuchung hinausliefen, haben überhaupt keine mittelbaren, sondern nur unmittelbare Polizeikosten verursacht, da sie unter die sächlichen Bedürfnisse der Polizeiverwaltung fallen. Ferner hat der hier in Frage kommende polizeiwidrige Zustand nicht darin bestanden, daß sich die M. der Kontrolle der Berliner Sittenpolizei entzogen hat, sondern darin, daß sie sich mit einer Geschlechtskrankheit befaßt in Schöneberg aufgehalten hat. Daher ist es unerheblich, wo sich die M. im Juni 1910 aufgehalten hat.

Nun macht die Nebentervenientin (Stadtgemeinde Berlin-Schöneberg) allerdings geltend, daß die M. von der Schöneberger Polizei nur deshalb festgenommen worden sei, weil sie von der Berliner Polizeibehörde wegen Übertretung des § 361 Z. 6 StGB. gesucht

worden sei. Aber auch hieraus folgt nicht, daß das polizeiliche Einschreiten, welches zur Zwangsheilung geführt hat, erst in Berlin nach ihrer Überführung und Vernehmung erfolgt ist. Denn die Berliner Polizei hat nach dem Vortrage des Beklagten in der Klagebeantwortung, dem die Klägerin nicht widersprochen hat, gegen die M. Maßregeln getroffen, nicht nur um sie bestrafen zu lassen, sondern auch um die unterbrochene Sittenkontrolle wiederherzustellen, d. h. um sie regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen und den aus einer etwaigen Geschlechtskrankheit entstehenden Gefahren vorzubeugen. Auch zu diesem Zwecke ist somit das Einschreiten der Schöneberger Polizei erfolgt, das zur Zwangsheilung geführt hat. Freig ist ferner die Ausführung der Nebeninterventientin, daß der Polizeipräsident von Berlin zur Ausübung der Kontrolle und zur Anordnung der Zwangsheilung nicht zuständig gewesen sei, da die M. sofort nach ihrer Ergreifung von der Schöneberger Sittenpolizei unter Kontrolle gestellt worden sei. Nach der im Tatbestande erwähnten Verordnung des Polizeipräsidenten vom 3. Dezember 1904, die für den ganzen Landespolizeibezirk Berlin gilt¹⁾, mußte die ärztliche Untersuchung in Berlin so lange fortgesetzt werden, bis die M. in Schöneberg unter Kontrolle gestellt und ärztlich untersucht worden war. Eine derartige Untersuchung der M. war aber in Schöneberg noch nicht vorgenommen. Infolgedessen hat der Polizeipräsident von Berlin innerhalb seiner Befugnisse gehandelt, als er die Zwangsheilung der M. anordnete. Daher ist die Klägerin nach öffentlichem Recht nicht verpflichtet, die durch Heilung der M. entstandenen Kosten zu tragen.

Gegen die Prostituierte M. hat das polizeiliche Einschreiten begonnen, als sie sich der Vorschrift gemäß zur ärztlichen Untersuchung nach Berlin begeben hat. Derjenige Aufenthaltort, von dem aus sie sich zu dem Polizeipräsidium in Berlin begeben hat, ist also maßgebend.

Landespolizeiverfügung v. 3. 12. 1904, 145 S. P. gen. 04;

Äkten des V. B., Pol. spez. 123 k, Beilage 5, Bl. 79.

Der Polizeipräsident.

Berlin, den 3. Dezember 1904.

145 S. P. gen. 04.

Die Wirkung der polizeilichen Aufsicht, welcher eine Frauensperson wegen Gewerbsunzucht unterstellt wird, erstreckt sich nach

¹⁾ Abgedruckt hierunter.

der Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1884 nicht über den Bezirk der Polizeibehörde hinaus, welche die Kontrolle verfügt hat. (Entsch. d. RG. in Straf. Bd. 11, S. 286.)

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit in gesundheitlicher Beziehung erfordert aber, daß bei dem häufigen Wohnortswechsel der Prostituierten zwischen Berlin, Charlottenburg, Rixdorf¹⁾ und Schöneberg eine Unterbrechung der regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen unbedingt vermieden wird. In Ergänzung der unter dem 1. Oktober 1900 — I. 4640 — erlassenen Vorschriften über die Handhabung der Sittenpolizei im Landespolizeibezirk Berlin bestimme ich:

Jede Prostituierte wird in dem Orte unter sittenpolizeiliche Aufsicht gestellt und ärztlich untersucht, an welchem sie der Gewerbsunzucht nachgeht. Ist dieser Ort von ihrem Wohnorte verschieden oder verzieht eine unter Kontrolle stehende Prostituierte nachträglich in das Gebiet einer anderen selbständigen königlichen Polizeiverwaltung innerhalb des Landespolizeibezirkes Berlin, so ist der Polizeibehörde des Wohnortes Anzeige von der Verhängung der Aufsicht oder von dem Umzuge zu erstatten.

Die ärztliche Untersuchung findet weiter bei der Sittenpolizei statt, von welcher die Kontrolle angeordnet ist, bis die Prostituierte auch am Wohnorte der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellt ist und ärztlich untersucht wird.

Die benachrichtigte Polizeiverwaltung wird den Lebenswandel der betreffenden Frauensperson überwachen. Sobald festgestellt wird, daß die Prostituierte auch am Wohnorte Gewerbsunzucht treibt, was regelmäßig der Fall sein wird, ist sie dort ebenfalls unter sittenpolizeiliche Aufsicht zu stellen. Hiervon ist der anzeigenden Polizeiverwaltung Kenntnis zu geben, welche nunmehr die ärztliche Untersuchung der Sittenpolizei des Wohnortes überläßt.

Die Bestimmungen über die Handhabung der Sittenpolizei in den ländlichen, der Abteilung IV unterstellten Vororten Berlins bleibt unberührt.

von Borries.

¹⁾ Jetzt Neukölln.

b) Entsch. d. Kamm. G., 14. Ziv. Sen., v. 5. 11. 1908.

Äften des V. B., Pol. gen 123k, Bd. I Bl. 516, Nr. 2299 V. B. I. 08.

Aus den Gründen:

Der polizeiwidrige Zustand tritt schon durch den bloßen Aufenthalt einer Dirne an einem Orte hervor, da diese ohne Hinzutritt weiterer Tatsachen immer als ansteckungsverdächtig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. August 1905 gelten muß (vgl. den Eingang des vom Beklagten selbst überreichten Min. Erl. vom 10. März 1908). Das polizeiliche Einschreiten gegen diesen Zustand beginnt bereits in dem Augenblicke, wo die Dirne auf Grund des ihr allgemein erteilten Befehls den Weg zur sittenpolizeilichen Untersuchung antritt. Es beginnt also an dem Orte, wo sich ihre Wohnung befindet, mögen auch die Geschäftsräume der zuständigen Sittenpolizeibehörde in dem Gebiet einer anderen Gemeinde belegen sein. Der Beklagte will nun eine Abweichung von dem früher entschiedenen Fall darin finden, daß Kixdorf eine besondere staatliche Polizeibehörde und auch eine eigene Sittenpolizei besitzt, der Polizeipräsident von Berlin die sittenpolizeilichen Befugnisse gegen die in Kixdorf wohnenden Dirnen also nicht dauernd auszuüben berufen ist.

Diese Ansicht ist unbegründet. Nach der Verfügung vom 3. Dezember 1904, die eine Art von landespolizeilicher Übergangsvorschrift darstellt, sollen solche Kontrolldirnen, die ihre Wohnung von Berlin nach Charlottenburg, Schöneberg oder Kixdorf verlegen, weiter von der mit der Kontrolle bereits befaßten Sittenpolizeibehörde kontrolliert werden, bis sie auch an ihrem neuen Wohnort unter sittenpolizeiliche Aufsicht gestellt und dort ärztlich untersucht werden. Diese Vorschrift soll verhüten, daß nach dem Wohnungswechsel ein Zwischenzustand eintritt, in dem sich die Dirne der ärztlichen Aufsicht entzieht. Die Vorschrift erreicht diesen Zweck dadurch, daß der Polizeipräsident des früheren Wohnorts einstweilen die Aufgaben der örtlich zustehenden Polizeibehörde des neuen Wohnorts insoweit übernimmt. Demgemäß ist in den vorliegenden vier Fällen, wo die Dirnen nach Kixdorf verzogen, aber einstweilen noch der sittenpolizeilichen Aufsicht ihres früheren Wohnorts unterstellt waren, der beklagte Polizeipräsident von Berlin an Stelle des Polizeipräsidenten von Kixdorf als die sittenpolizeiliche Ortsbehörde von Kixdorf tätig gewesen. Die durch diese Tätigkeit

entstandenen mittelbaren Polizeikosten sind daher mittelbare Polizeikosten von Kitzdorf. Folglich dringt der Beklagte dem Werklohnansprüche der Klägerin gegenüber nicht mit der Verteidigung durch, diese Kosten seien mittelbare Polizeikosten der Stadt Berlin.

4. Zulässigkeit des Rechtsweges zur Einklagung der von der Stadt aufgewendeten Heilungskosten.

Siehe die vorstehenden Entscheidungen zu 2c und 3a.

5. Grenzen, innerhalb deren zur Seuchenbekämpfung aufgewendete Polizeikosten der Gemeinde zur Last fallen.

(Mittelbare Ortspolizeikosten, sofern es sich um Maßnahmen handelt, der Verbreitung der Seuche im Ort entgegenzuwirken; Landespolizeikosten, sofern die Einschleppung der Seuche bzw. ihre Übertragung auf ein bisher noch nicht ergriffenes Gebiet verhindert werden soll.)

Vgl. RG. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. 6. 1900, Preuß. Min. Verf. v. 26. 11. 1902. Siehe auch Preuß. Ges., betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28. 8. 1905.

a) Entsch. d. OVG., I. Sen., v. 5. 11. 1907;

Äkten des V. B., Pol. gen. 123i, Bd. I Bl. 157, Nr. 1589 V. B. I. 08.

Eine Person war in Charlottenburg an Lungenpest erkrankt, wurde nach der Charité in Berlin überführt und verstarb hier. Behufs Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche wurden auf Anordnung des Polizeipräsidenten zu Berlin verschiedene polizeiliche Maßregeln vorgenommen, insbesondere die Wohnung des Z. desinfiziert und mehrere Personen, die sich z. B. der Erkrankung in der Wohnung befunden hatten, in die Charité zum Zwecke der Beobachtung und Absonderung überführt. Ferner wurde ein Knabe B., der sich in derselben Wohnung befunden hatte, aber inzwischen zu seinem Stiefvater nach Berlin verzogen war, gleichfalls in die Charité gebracht und auch diese Berliner Wohnung desinfiziert und der Besitzer entschädigt.

Die Erstattung der durch diese letzteren Maßnahmen entstandenen Auslagen mit zusammen 289 M. verlangte der Polizeipräsident von dem Magistrat zu Berlin mit der Begründung, daß sie als mittelbare Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung der Stadt Berlin zu betrachten seien. Der Magistrat lehnte die Forderung ab, weil die

erforderten Kosten als solche der Verwaltung der Landespolizei anzusehen und deshalb vom Staate zu tragen seien. Der Oberpräsident verfügte die Zwangsetatisierung der Summe.

Auf die Klage der Stadt Berlin erkannte das Preussische Obergericht auf Außerkraftsetzung dieser Verfügung.

Aus den Gründen:

Dem Beklagten war dahin beizutreten, daß positive Regeln, welche die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten im allgemeinen oder auch nur der Pest im besonderen für eine Aufgabe der Landespolizei erklären, nicht bestehen. (Dies wird näher ausgeführt und hervorgehoben, daß § 37 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 die Regelung der Zuständigkeit der Behörden dem Landesrecht vorbehalten habe, ohne auch nur eine allgemeine Norm vorzuschreiben, und daß ebensowenig die Preussische Ministerialverfügung vom 26. November 1902 einen Anhalt dafür biete, daß die Bekämpfung der Pest ausschließlich der Landespolizei vorbehalten sei.)

Fehlt es aber hiernach an einer positiven Vorschrift, welche die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten im allgemeinen oder der Pest im besonderen als eine Aufgabe der Landespolizei bezeichnet, oder doch die Vornahme bestimmter Schutzmaßregeln der Landespolizeibehörde vorbehält, so kann die Frage, ob die Kosten der Schutzmaßregeln, die im vorliegenden Fall streitig geworden sind, als landespolizeiliche oder ortspolizeiliche anzusehen sind, nur nach dem Zwecke, dem sie gedient haben, beantwortet werden. Spricht dieser Zweck für die Beurteilung der Schutzmaßregeln als ortspolizeilicher Anordnungen, so ist dies allein entscheidend, auch wenn sie, wie die Klägerin behauptet, unter spezieller Leitung einer im Ministerium zusammengetretenen Konferenz von dem Polizeipräsidenten zu Berlin getroffen sind. Hat der Polizeipräsident in der Tat nur in Ausführung der Beschlüsse dieser Konferenz gehandelt, so kann daraus nur gefolgert werden, daß er die Anordnungen, deren Kosten im gegenwärtigen Falle streitig sind, nicht aus eigener Entschlußung, sondern in Befolgung einer Anweisung, sich nach den Beschlüssen der Konferenz zu richten, getroffen hat. Dadurch aber konnte der rechtliche Charakter der getroffenen Maßregeln nicht geändert werden, denn eine ihrem Inhalt nach ortspolizeiliche Anordnung wird dadurch nicht zu einer landespolizeilichen, daß sie auf Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird, ja nicht einmal dadurch, daß sich die

Aufsichtsbehörde selbst an Stelle der örtlichen Polizeibehörde gesetzt hat. Völlig unerheblich aber ist es, ob der Polizeipräsident aus Anlaß des Pestfalles und der Beschlüsse der Konferenz gleiche Maßregeln für den Polizeibezirk der Stadt Charlottenburg angeordnet und durch die städtische Desinfektionsanstalt zu Berlin hat ausführen lassen und sich nicht darauf beschränkt hat, den dortigen Polizeipräsidenten zum Erlasse der getroffenen Maßregeln anzuweisen.

Wird ein dem Ziele und Inhalte nach ortspolizeilicher Akt nicht einmal dadurch zu einem landespolizeilichen, daß sich die von der Ortspolizeibehörde verschiedene Landespolizeibehörde an deren Stelle setzt, so kann dieser Erfolg noch weniger dadurch herbeigeführt werden, daß eine Behörde, welche die Zuständigkeit der Ortspolizei und der Landespolizei in sich vereinigt, irrtümlicherweise annimmt, daß sie nicht in ersterer, sondern in letzterer Eigenschaft zum Einschreiten berufen sei.

Hiernach war die Entscheidung allein von der Beantwortung der Frage abhängig zu machen, ob die Gemeindeinteressen, zu deren Schutze die angegriffenen polizeilichen Maßregeln bestimmt waren, sich in erster Reihe als solche der nachbarlichen örtlichen Gemeinschaften (der Gemeinden) erweisen oder über diese räumliche Beschränkung hinaus in weiteren Bezirken vielleicht als unmittelbar einheitliche Interessen des Staates hervortreten (zu vgl. Urteil vom 6. Januar 1894, Entsch. Bd. 26, S. 85 f., 87). Diese Frage aber brauchte nicht hinsichtlich aller Maßregeln in gleicher Weise beantwortet zu werden. Die in Charlottenburg vorgenommene Desinfektion von Räumen nebst Absonderung und Beobachtung von der Stadt Charlottenburg angehöriger, der Ansteckung verdächtigen Personen diente in erster Reihe dem Zwecke, eine Weiterverbreitung der Seuche innerhalb der Stadt Charlottenburg zu verhüten, und hatte nur mittelbar den Erfolg, auch ihrer Ausdehnung auf andere Gemeindebezirke entgegenzuwirken. Sie waren daher nach den im obigen Urteile angewandten Grundsätzen als ortspolizeiliche anzusehen, deren Kosten der Stadt Charlottenburg zur Last fallen. Daran kann auch nichts ändern, daß das Haus, in dem die Pest aufgetreten war, in unmittelbarer Nähe der Grenze der Stadt Charlottenburg mit den Gemeinden Berlin, Schöneberg und Wilmersdorf belegen ist (wird näher dargelegt).

Trotzdem war den in Berlin angeordneten Maßregeln der Charakter als landespolizeiliche Schutzmaßregeln zuzusprechen.

Während die Maßregeln in Charlottenburg unmittelbar die Unterdrückung der an diesem Ort ausgebrochenen Krankheit bezweckten und nur mittelbar den Erfolg hatten, einer Verbreitung der Krankheit auf weitere Gebiete des Staates entgegenzuwirken, waren die in Berlin angeordneten, die Desinfektion der Wohnung des J., sowie Absonderung und Beobachtung des ansteckungsverdächtigen Knaben B., unmittelbar darauf gerichtet, die von diesem aus der Charlottenburger Wohnung vielleicht eingeschleppten Krankheitsstoffe unschädlich zu machen und dadurch die Übertragung der Krankheit auf ein weiteres, bisher von ihr noch nicht ergriffenes Gebiet zu verhindern. Damit dienten sie einem unmittelbaren Interesse des Staates, nämlich dem der Verhütung einer Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheit von einer Gegend zur andern, und nicht bloß dem besonderen Interesse der durch die Stadt Berlin gebildeten nachbarlichen örtlichen Gemeinschaft, die allerdings zunächst gefährdet war. Jede zur Bekämpfung einer gemeingefährlichen Krankheit dienende Schutzmaßregel muß notwendig Wirkungen äußern, die zunächst nur den Interessen einer einzelnen Ortschaft dienen. Dies gilt sogar von der denkbar schärfsten Schutzmaßregel dieser Art, der Absperrung einer verseuchten Ortschaft gegen den Verkehr (die freilich das RG. vom 30. Juni 1900 nicht zuläßt). Auch sie dient zunächst dem Interesse der benachbarten Ortschaften, und zwar der Absperrung des einzelnen Verkehrsweges nach der Ortschaft, zu der dieser führt. Gleichwohl besteht über den landespolizeilichen Charakter einer solchen Maßregel nicht der geringste Zweifel. Das gleiche aber gilt auch von den Schutzmaßregeln, die in Hafen- und Grenzorten gegenüber dem Verkehr mit dem Auslande getroffen werden; auch diese dienen zunächst den Interessen der Hafen- und Grenzorte selbst, die in erster Reihe von der Gefahr der Einschleppung gemeingefährlicher Krankheiten aus dem Auslande getroffen werden. Namentlich gilt dies auch von der Vernichtung oder Desinfektion von aus dem Auslande eingetroffenen Gegenständen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Stoffe einer gemeingefährlichen Krankheit behaftet sind. Auch diese dienen zunächst dem Schutze des Ortes, in dem die Gegenstände lagern, gleichwohl aber ist in dem Urteil vom 6. Januar 1894 gerade eine Maßregel dieser Art für eine landespolizeiliche erklärt worden. Was aber für den Verkehr mit dem Auslande gilt, muß auch von dem zwischen verschiedenen Gegenden des Staats gelten. Daran konnte auch der

Umstand nichts ändern, daß die beiden hier in Betracht kommenden Gebiete des Staats, die Stadtbezirke Berlin und Charlottenburg, im unmittelbaren räumlichen Zusammenhange stehen, und der Kreis der durch örtliche nachbarliche Gemeinschaft verbundenen Personen und Grundstücke sich vielfach über die Grenzen des einzelnen Stadtbezirktes hinaus erstreckt. Solange die jener tatsächlichen Gemeinschaft angehörigen Ortschaften nicht auch rechtlich zu einer kommunalen Einheit zusammengefaßt sind und verschiedene Körperschaften mit eigenen Aufgaben, Pflichten und räumlichen Bezirken bilden, müssen sie auch als voneinander verschiedene Gebiete des Staats gelten und die daraus sich ergebenden Folgen auch auf dem Gebiete der Zuständigkeit der Polizeibehörden und der aus dieser folgenden Pflicht zur Tragung der Kosten polizeilicher Maßregeln gezogen werden. Hieraus aber folgt, daß die Kosten der in Berlin ergriffenen, der Verhütung einer Ausdehnung der Pest auf ein weiteres Gebiet des Staates dienenden Maßregeln als solche der Landespolizei zu betrachten waren und deshalb der Klägerin gesetzlich nicht obliegen.

b) Entsch. d. Kamm. G., 8. Ziv. Sen., v. 22. 9. 1909;

Akten des V. B., Pol. gen. 123 i, Bd. I Bl. 164.

Auf Veranlassung des Kreisarztes und des zuständigen Polizeireviers hatte die Stadt Berlin mehrere Personen, die unter choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankt waren, in einem städtischen Krankenhause beobachtet und verpflegt. Die Beobachtung ergab, daß der Choleraverdacht unbegründet war. Die Kosten der Verpflegung usw. hat die Stadt vom Fiskus, vertreten durch den Polizeipräsidenten, eingeklagt. Sie machte geltend, daß die Kosten der Unterbringung der Choleraverdächtigen als Kosten der Landespolizeiverwaltung anzusehen seien, da sie in Anbetracht des Umstandes, daß in Berlin ein Choleraherd überhaupt nicht bestanden habe, die Kosten mithin nicht zur Bekämpfung eines örtlichen Seuchenherdes verwendet seien, nicht im ausschließlichen oder auch nur vorwiegenden Interesse von Berlin, sondern vielmehr im wohlverstandenen allgemeinen Staatsinteresse aufgewendet worden seien, daß sie andernfalls als unmittelbare Polizeikosten anzusehen seien, da die Überführung der Choleraverdächtigen in das Krankenhaus lediglich die Beobachtung und Feststellung zum Ziele gehabt habe, ob ein gemeingefährlicher, also polizeiwidriger Zustand vor-

handen sei, und die Entschließungen der Polizei über etwa weiter von ihr zu ergreifende Maßnahmen habe vorbereiten sollen.

Das Landgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen, das Kammergericht aber sie nicht gebilligt und die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Der erhobene, auf Zahlung einer bestimmten Summe gerichtete Geldanspruch ist ein vermögensrechtlicher, gehört also begrifflich in das Gebiet des bürgerlichen Rechts, seine Verfolgung stellt eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit auch dann dar, wenn er aus Vorschriften des öffentlichen Rechts hergeleitet wird (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 57, S. 350). Darum gebührt die Entscheidung den ordentlichen Gerichten, es sei denn, daß durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet wäre. Eine solche Vorschrift besteht indessen nicht.

Das Reichsgericht hat denn auch in Fällen, welche dem hier zur Entscheidung stehenden grundsätzlich gleich liegen, die Klage im Rechtswege zugelassen (vgl. z. B. Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 35, S. 296).

Es ist somit im Rechtswege zu prüfen, ob die klagende Stadtgemeinde oder der beklagte Fiskus zur Tragung der Kosten der Unterbringung der Choleraverdächtigen verpflichtet war. Hierüber trifft weder das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 noch das preußische Gesetz vom 28. August 1905 unmittelbar eine Bestimmung. Die Entscheidung hängt vielmehr, wie beide Parteien mit Recht ausgeführt haben, davon ab, ob die bezeichneten Kosten als Kosten der Landes- oder der Ortspolizeiverwaltung zu betrachten sind, und ob sie, wenn das letztere der Fall ist, als unmittelbare oder mittelbare Kosten der Ortspolizeiverwaltung zu gelten haben. Nur in diesem letzten Fall müssen sie von der Klägerin getragen werden.

Eine gesetzliche Abgrenzung der Gebiete der Orts- und der Landespolizei gibt es nicht; es ist im Einzelfalle zu untersuchen, ob sich eine Maßregel als orts- oder landespolizeiliche darstellt. Dabei kommt es, wie auch vom Oberverwaltungsgericht anerkannt ist, nicht darauf an, ob eine Maßregel von Orts- oder Landespolizeibehörden angeordnet ist (vgl. Entsch. d. OVG. Bd. 36, S. 12), ein Unterschiedsmerkmal, das im vorliegenden Fall auch deswegen unbrauchbar wäre, weil der Polizeipräsident von Berlin, von dessen

nachgeordneten Beamten die Unterbringung der Choleraverdächtigen veranlaßt ist, sowohl landes- als ortspolizeiliche Befugnisse in sich vereinigt (Ges. v. 13. Juni 1900, Ges.-Samml. 247). Es ist vielmehr zu prüfen, ob bei der betreffenden Maßregel das landes- oder ortspolizeiliche Interesse überwiegend vorherrscht. Bezüglich der Seuchepolizei ist seitens der Staatsregierung der auch vom Oberverwaltungsgericht gebilligte allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß Maßnahmen, die auf Verhinderung der Einschleppung der Seuchen aus dem Ausland in das Inland oder auf die ihrer Verbreitung im Inlande von einer Gegend zur anderen abzielen, als landespolizeiliche, diejenigen dagegen, die auf Bekämpfung und Beschränkung der Krankheit innerhalb der einzelnen Ortschaft gerichtet sind, als ortspolizeiliche erachtet werden müssen (vgl. Erklärung des Kultusministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Juli 1893, ferner Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. 26, S. 896). In Anwendung dieses Grundsatzes hat das Oberverwaltungsgericht a. a. O. die Desinfektion von Sachen, die aus dem choleraverseuchten Hamburg stammten, gleich bei der Ausschiffung in einer anderen deutschen Hafenstadt für eine landespolizeiliche Maßnahme erklärt, dabei aber ausdrücklich betont, daß „ein selbständiges Sonderinteresse dieser Stadt dahin, daß der Gefahr eines lokalen Seuchenausbruchs vorgebeugt werde, vielleicht in Frage kommen könnte, wenn die Waren nach länger dauernder Lagerung in der Stadt nicht mehr als frisch eingeführte betrachtet werden könnten, oder wenn nicht diese Waren, sondern andere mit diesen in Berührung gekommene Personen oder Sachen, die sich bereits länger in der Stadt befunden hätten, desinfiziert werden sollten“. Andererseits hat das Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung Bd. 30, S. 101 ff. die regelmäßige bakteriologische Untersuchung des Memelwassers zwecks Verhinderung eines Übergreifens der Cholera aus dem verseuchten russischen Memelgebiet auf die Stadt Memel für eine ortspolizeiliche Maßregel erklärt, da das landespolizeiliche Interesse, die Verhütung der Verbreitung der Seuche im Inlande von einer Gegend zur anderen, hier völlig in den Hintergrund trete. In Anwendung des obengenannten Grundsatzes hat schließlich das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 5. November 1907¹⁾ ausgesprochen, daß die Kosten der anlässlich eines in Charlottenburg vorgekommenen

1) Die Entscheidung ist S. 146 wiedergegeben.

Pestfalles in Charlottenburg vorgenommenen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung der Pest, insbesondere die Kosten der Absonderung und Beobachtung von der Stadt Charlottenburg angehöriger der Ansteckung verdächtigen Personen als ortspolizeiliche der Stadt Charlottenburg zur Last fallen, während die Kosten der in Berlin zur Verhütung des Ausbruchs der Krankheit auch hier angeordneten Maßnahmen, insbesondere die Kosten der Absonderung und Beobachtung eines ansteckungsverdächtigen aus Charlottenburg gekommenen Knaben als landespolizeiliche vom Staat zu tragen seien.

Im vorliegenden Fall waren dem oben wiedergegebenen allgemeinen Grundsatz entsprechend und in Anwendung des in den drei angeführten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts übereinstimmend hervorgetretenen Leitgedankens die Kosten der Unterbringung der Choleraverdächtigen als Kosten ortspolizeilicher Maßnahmen zu erachten. Diese Unterbringung diente nicht dazu, die Einschleppung der Cholera von außen zu verhindern — daß die beiden Erkrankten oder gar ihre Angehörigen im Verdacht standen, sich auswärts angesteckt zu haben, ist nicht vorgetragen —, sie sollte vielmehr einen etwa vorhandenen örtlichen Choleraherd, dessen Entstehungsursache nicht bekannt war, unterdrücken und diente zunächst durchaus dem Schutze der engeren örtlichen Gemeinschaft, insbesondere des Stadtteiles, in welchem die verdächtigen Krankheitsfälle vorgekommen waren.

Die Kosten der Unterbringung waren aber nicht nur für Kosten der Ortspolizeiverwaltung, sondern auch für mittelbare Polizeikosten zu erachten.

Die Begriffe der unmittelbaren und der mittelbaren Polizeikosten haben sich im Anschluß an das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in der Rechtsprechung gebildet und haben dann in dem Gesetz betreffend die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden vom 20. April 1892 gesetzgeberische Anwendung gefunden. Im Anschluß an das Gesetz vom 20. April 1892 hat dann das Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung den zutreffenden Grundsatz aufgestellt, daß die Kosten solcher Maßregeln, die auf die Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt gerichtet sind, die Kosten solcher Maßregeln, die erst die Feststellung bezwecken, ob ein polizeiwidriger Zustand überhaupt besteht, als unmittelbare Polizeikosten zu betrachten sind, weil sie der Ausrüstung der Polizei

mit der zur Ausübung ihres Berufes nötigen Kenntnis der tatsächlichen Sachlage dienen und ihre Entschlüsse lediglich vorbereiten sollen. So sind unmittelbare Polizeikosten: die Kosten der Untersuchung Prostituirter, weil sie aufgewendet werden, um zu ermitteln, ob eine polizeiliche Zwangsheilung einzuleiten ist, während die Kosten der Zwangsheilung selber mittelbare Polizeikosten sind (Entsch. OBG. Bd. 27, S. 63 ff., Motive zum Gesetz vom 20. April 1892); die Kosten der Überführung eines hilflos aufgefundenen Menschen in ein Krankenhaus, damit dort festgestellt werde, was mit ihm zu geschehen habe (Entsch. OBG. Bd. 38, S. 150); die Kosten der Untersuchung von Schulkindern zwecks Feststellung, welche Verbreitung eine ansteckende Augenkrankheit gefunden habe, und welche Maßregeln deswegen zur Unterdrückung zu ergreifen, insbesondere auch welche Personen der angeordneten Zwangsheilung zu unterwerfen seien (Entsch. OBG. Bd. 36, S. 6 ff.); die Kosten der Beobachtung eines Geisteskranken zwecks Feststellung, ob sein Zustand ein gemeingefährlicher sei oder nicht (Entsch. OBG. Bd. 45, S. 120 ff.).

Der vorliegende Fall ist anders geartet. Die Absonderung der choleraverdächtigen Personen bezweckte in erster Reihe, die Verbreitung der Seuche durch diejenigen, deren Erkrankung man als möglichst voraussetzte, zu verhindern, höchstens in zweiter Reihe die Feststellung ihrer Erkrankung oder Nichterkrankung als Vorbereitung für weitere Entschlüsse der Polizei. Das Reichsseuchengesetz vom 30. Juli 1900 bestimmt im § 12: „Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden“ und im § 14: „Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden“. Diese Maßregeln sind nach § 11 Abs. 1 daselbst

„zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten“

bestimmt. Auf Grund der genannten Vorschriften ist die Überführung der 3 Personen in das Krankenhaus angeordnet worden (§ 14 Abs. 2 und 3). Es handelt sich also um Maßregeln, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht lediglich zum Zwecke der Feststellung, ob der Krankheitsverdacht begründet ist, getroffen werden, sondern welche erforderlich scheinen, um die Verbreitung der Krankheit zu verhüten, die also ihrer Bekämpfung dienen. Offenbar liegt dem die Erwägung zugrunde, daß gerade deswegen, weil sich nicht

sofort feststellen läßt, ob der Krankheitsverdacht begründet ist, und weil Maßregeln, welche erst nach dieser Feststellung getroffen werden, möglicherweise zu spät kommen, der bloße Krankheits- oder Ansteckungsverdacht die verdächtigen Personen als eine Gefahr für ihre Umgebung erscheinen läßt, daher ein vorbeugendes Einschreiten notwendig macht. Ob sich der Verdacht nachträglich als begründet erweist, kann für die Bedeutung der polizeilichen Maßregeln nicht entscheidend sein. Daß die Kosten der Absonderung derjenigen Personen, welche an einer gemeingefährlichen Krankheit wirklich erkrankt sind, zu den mittelbaren Polizeikosten gehören, liegt auf der Hand und ist von dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht in Zweifel gezogen worden. Dann aber läßt die grundsätzliche Gleichstellung der kranken und krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Personen hinsichtlich der gegen sie anzuwendenden Absonderungsmaßregeln es nicht zu, hinsichtlich der Kosten einen Unterschied zu machen. Somit sind die entstandenen Kosten als mittelbare örtliche Polizeikosten anzusehen und fallen darum der klagenden Stadtgemeinde selbst zur Last. Dies gilt auch von den Kosten der Überführung der Kinder in das Krankenhaus, da sie durch die Ausführung einer polizeilichen Anordnung erforderlich wurden.

6. Allgemeine unmittelbare Polizeikosten.

Entsch. des OBG., 2. Senat, v. 14. 3. 1913;

Akten des V. B., Pol. 123 d, Beilage I, Bd. I Bl. 156.

Für Recht erkannt:

Auf die Klage des Polizeipräsidenten zu Berlin wird der Beschluß des Bezirksausschusses zu Berlin vom 19. März 1912 dahin abgeändert, daß der seitens der Stadt Berlin für das Rechnungsjahr 1909 zu leistende Polizeikostenanteil auf 7 842 980,38 M. festgesetzt wird.

Die Klage der Stadt Berlin wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Polizeipräsidenten zu Berlin zu $\frac{1}{10}$, der Stadt Berlin zu $\frac{9}{10}$ auferlegt. Hinsichtlich der dem Polizeipräsidenten zu Berlin auferlegten Kosten bleibt das Pauschquantum außer Ansaß. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 55 494,79 M. festgesetzt.

Gründe:

Durch Beschluß vom 9. Februar 1911 hat der Polizeipräsident zu Berlin den Anteil der Stadtgemeinde Berlin an den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung für das Rechnungsjahr 1909 auf 7 842 980,38 M. festgesetzt. Der Bezirksausschuß zu Berlin hat diesen Anteil auf rechtzeitige Anfechtung der Stadtgemeinde durch Beschluß vom 19. März 1912 auf 7 841 997,38 M., also um 983 M. ermäßigt. Dagegen haben sowohl der Polizeipräsident wie die Stadtgemeinde Klage erhoben.

1. Der Polizeipräsident macht geltend, daß die vom Bezirksausschusse vorgenommene Ermäßigung des Kostenanteils um 983 M. falsch berechnet sei. Sie ist damit begründet, daß von den der Stadt anteilig zur Last fallenden Kosten ein Betrag von 2349 M. für Dienstprämien abzusetzen sei, die an die Kriminalbeamten der Vororte ausgezahlt sind. Diese Absetzung begründet bei richtiger Rechnung tatsächlich nur die Ermäßigung des Kostenanteils um 783 M. abzüglich 5 Prozent davon, also um 743,85 M. Deshalb ist der von dem Bezirksausschusse festgesetzten Summe, wie auch die Stadt anerkennt, ein Betrag von 983—743,85 M., also von 239,15 M. wieder hinzuzusetzen.

2. Ferner macht der Polizeipräsident geltend, daß am 1. Oktober 1909 ein neues, auf Rechnung des Fiskus erbautes Dienstgebäude in Benutzung genommen worden sei. Der Jahresnutzungswert dieses Gebäudes betrage 38 778,36 M., wovon ein Drittel 12 926,12 M. ausmacht. Er beansprucht, daß hiervon die Hälfte, entsprechend der Zeit der Benutzung vom 1. Oktober 1909 bis 31. März 1910, der Stadt in Anrechnung gebracht werde.

Nach seinen Anträgen ergibt sich also folgende Berechnung: Der Bezirksausschuß hat festgesetzt auf 7 841 997,38 M.
Dazu tritt nach den Anträgen des Klägers:

a) der oben zu 1 erörterte Betrag	239,15	„
b) ein Drittel des Jahresnutzungswertes des neuen Gebäudes abzüglich 5 %, entsprechend der Benutzungszeit zur Hälfte, $\frac{1}{3} \cdot \frac{1}{2} \cdot 38\,778,36 = 6463,06$ — 5 % = 323,15		
	6 139,91	„

Danach beantragt er die Festsetzung des Kostenanteils auf 7 848 376,44 M.
Da er selbst den Kostenanteil auf 7 842 980,38 „
festgesetzt hat, so geht er um 5 396,06 M.
über seine eigene Festsetzung hinaus.

Dieser Antrag ist insoweit, als er eine Erhöhung der vom Kläger selbst vorgenommenen Festsetzung bezweckt, unzulässig. Es kommt dabei auch nicht darauf an, daß der Polizeipräsident den Anspruch zuerst in dem Schriftsatz vom 11. Mai 1911 geltend gemacht, die Frist zur Anfechtung seines Beschlusses vom 9. Februar 1911 also verfäumt hat. Vielmehr ist entscheidend, daß er zur Anfechtung seines eigenen Beschlusses überhaupt nicht befugt war. Hierüber hat der Gerichtshof in dem Urteile vom 23. Februar 1912 — II A. 3. 11 — folgende Ausführungen gemacht:

„Der Regierungspräsident hat nicht etwa als Vertreter des Fiskus eine Forderung zu erheben, welche dann der Berichtigung des Bezirksausschusses unterläge, sondern er hat zunächst eine vorläufige und sodann eine endgültige „Festsetzung“ mittels eines obrigkeitlichen Aktes vorzunehmen, der binnen einer Koffrist „angefochten“ werden kann, und der, wenn und soweit keine Anfechtung erfolgt, den Anspruch des Staates gegen die Gemeinde für beide Teile bindend formell feststellt. Das Festsetzungsverfahren des Gesetzes vom 3. Juni 1908 lehnt sich an dasjenige des Gesetzes vom 20. April 1892 an, und von dem endgültigen Festsetzungsbeschlusse des Regierungspräsidenten gilt im wesentlichen daselbe, was in dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Juli 1901 (Entscheidungen Bd. 40, S. 117) über die Natur und die Wirkung eines von dem Oberpräsidenten auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1892 getroffenen Festsetzungsbeschlusses gesagt ist. Danach kann der Regierungspräsident den von ihm erlassenen endgültigen Beschlusse ebenjowenig wie früher der Oberpräsident den seinigen zurücknehmen oder den festgesetzten Beitrag erhöhen. Für die Frage, ob er den Beitrag ermäßigen kann, kommen besondere Gesichtspunkte, namentlich der Umstand in Betracht, daß ihm in dem Anfechtungs- und Klageverfahren eine gewisse Verfügung über die fiskalische Forderung zusteht. Dieser Frage soll deshalb hier nicht vorgegriffen werden. Steht aber dem Regierungspräsidenten die Befugnis zur nachträglichen Erhöhung des Beitrags nicht zu, so könnte eine solche Befugnis für den auf Anfechtung beschließenden Bezirksausschuß nicht daraus hergeleitet werden, daß er, wie der Bezirksausschuß in Posen angenommen hat, bei einer Anfechtung an die Stelle des Regierungspräsidenten träte.“

An dieser Auffassung ist auch jetzt festzuhalten. Ihr gegenüber schlugen auch die Ausführungen des Klägers nicht durch, in denen er

darlegt, es müsse angenommen werden, daß der Feststellungsbeschuß infolge von Erinnerungen der Oberrechnungskammer auch noch nach Ablauf der Anfechtungsfrist abgeändert und daß dabei der Kostenanteil auch noch erhöht werden könne.

Diese Ausführungen treffen schon deshalb nicht zu, weil für die Durchführung der Erinnerungen der Oberrechnungskammer besondere Grundsätze bestehen, die im vorliegenden Falle nicht Platz greifen, da der nachträglich erhobene Anspruch nicht auf einer solchen Erinnerung beruht.

Dagegen kann der Polizeipräsident von Berlin innerhalb der zahlenmäßigen Grenze seiner eigenen Festsetzung im Wege der Klage gegen die vom Bezirksausschuß etwa beschlossene Herabsetzung oder durch Aufrechnung gegen weitere vom Verwaltungsrichter zu berücksichtigende Ansprüche der Stadtgemeinde auch die Berücksichtigung solcher Beträge verlangen, die er selbst in seinem Festsetzungsbeschuß noch nicht berücksichtigt hatte. Denn aus dem Gesetz ergibt sich nichts dafür, daß er in seiner Verteidigung gegen die Angriffe der Stadtgemeinde in irgendeiner Weise beschränkt wäre.

Hiernach ist zu prüfen, ob seine Forderung materiell berechtigt ist. Die zu ihrer Begründung vorgebrachten tatsächlichen Angaben sind unbestritten. Über die Anrechnung des Jahresnutzungswertes der dem Fiskus gehörigen Gebäude bestimmt § 2 Abs. 2 des Polizeikostengesetzes vom 3. Juni 1908:

Den der Anteilsberechnung unterliegenden Ausgaben treten hinzu:

2. als Jahresnutzungswert der der königlichen Ortspolizeiverwaltung dienenden Gebäude und Inventarierstücke dreieinhalb vom Hundert ihres Wertes.

Als Wert gilt:

a) für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Benutzung zu nehmenden Gebäude und Inventarierstücke der aus den Baurechnungen sich ergebende Anschaffungswert.

Dadurch ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, wie es gehalten werden soll, wenn ein Gebäude im Laufe des Rechnungsjahres neu in Benutzung genommen wird. Man könnte vielleicht zweifelhaft sein, ob der Umstand, daß von dem „Jahresnutzungswert“ die Rede ist, eine Anrechnung nur dann gerechtfertigt erscheinen läßt, wenn die Nutzung das ganze Rechnungsjahr hindurch bestanden hat. Diese Annahme würde aber mit der Art im Wider-

sprüche stehen, wie die sonstigen Ausgaben der Polizeiverwaltung berechnet werden. Denn deren Berechnung erfolgt nach §§ 5 und 7 nur bei der vorläufigen Feststellung nach dem Etat, während bei der endgültigen Feststellung der Jahresabschluß zugrunde gelegt wird. Hierbei werden also auch solche Ausgaben berücksichtigt, die als Mehrausgaben gegenüber dem Etat erst während des Rechnungsjahres neu entstanden sind. Dem entspricht es, wenn auch für die Benutzung solcher Gebäude und Inventarierstücke, die erst im Laufe des Jahres neu in Gebrauch genommen werden, ein der Nutzungsdauer entsprechender Anteil des Jahresnutzungswertes in Anrechnung kommt.

Das Ergebnis der Klage des Polizeipräsidenten ist also, daß dem Kostenanteile Beträge in Höhe von 239,15 und 6139,91 M., zusammen von 6379,06 M. hinzugesetzt werden müssen, jedoch nur bis zur Grenze der von ihm ursprünglich festgesetzten Summe von 7 842 980,38 M.

3. In der Klage der Stadtgemeinde handelt es sich zunächst um den Streit darüber, nach welcher Summe der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Stadt zugute kommende Abzug von 5 vom Hundert zu berechnen ist. In dem Feststellungsbeschlusse des Polizeipräsidenten ist der Berechnung der 5% ein Nettoaufwand von 25 093 486,92 M. zugrunde gelegt worden. Klägerin verlangt, daß dieser Summe hinzugerechnet werden:

a) der Nutzungswert der von der Stadt zu Zwecken der königlichen Ortspolizeiverwaltung hergegebenen Gebäudeteile und Inventarierstücke mit 154 935,73 M., was zur Folge haben würde, daß der Kostenanteil sich ermäßigte um ein Drittel von fünf Prozent dieses Betrages, oder 2582,26 M.,

b) die Ersparnis des Staates infolge Übertragung einzelner Polizeizweige an die Stadt mit 156 250,00 M., woraus sich eine Ermäßigung des Kostenanteils um ein Drittel von fünf Prozent dieses Betrages oder 2604,17 M. ergeben würde.

Der Bezirksausschuß hat diesen schon im Vorverfahren gestellten Antrag mit Bezugnahme auf den Wortlaut des § 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1908 abgewiesen.

Die Stadtgemeinde bekämpft diese Entscheidung mit nachstehenden Ausführungen:

„Im Entwurfe des Polizeikostengesetzes war die Vergütung „für die Kosten der nichtörtlichen Polizei auf 4% der Kosten der

„Königlichen Polizeiverwaltung angenommen worden. Auf Angriffe, die bei den Kommissionsberatungen des Abgeordnetenhauses gegen die Festsetzung des Pauschsatzes auf nur 4% gerichtet wurden, legte die Königliche Staatsregierung zur Begründung die „Berechnung der Kosten der Polizeiverwaltung Berlin“ vor. Die Zusammenstellung wies nach, daß die Kosten der Landespolizei 3,90% (richtiger 3,93%, im Entwurfe des Gesetzes abgerundet auf 4%) der Gesamtsumme betragen, die sich ergab aus der Zusammenrechnung der Kosten der Königlichen Polizeiverwaltung, der Ausgaben aus Fonds der Bauverwaltung sowie der Aufwendungen für Pensionen und Witwen- und Waisengelder (vgl. § 2 Absatz 2¹ des Gesetzes), des Jahresnutzungswertes der staatlichen und der zur Benutzung durch die Königliche Polizeiverwaltung hergegebenen städtischen Dienstgebäude und Grundstücke (vgl. § 2 Absf. 2² des Gesetzes) und schließlich der Ersparnisse des Staates infolge Überweisung einzelner Polizeizweige an die Stadt.

Wären die Nutzungswerte des städtischen Polizeidienstgebäudes und die Ersparnisse des Staates nicht mitberücksichtigt worden, so würden die Kosten der Landespolizei mit 4,08% der Gesamtkosten der Polizeiverwaltung sich ergeben haben und die Berechnung hätte als Beweismittel für die in Rede stehende Vorschrift versagt.

Die Berechnung fand aber bezüglich der zur Anrechnung gekommenen Posten von keiner Seite einen Widerspruch, vielmehr wurden nur Einwände gegen die schätzungsweise Verteilung der Einzelbeträge auf die Landespolizei und die Ortspolizei erhoben, so daß, um vorgekommene „etwaige Fehlergrenzen auszugleichen und jede Härte zu vermeiden“, mit Zustimmung der Staatsregierung die Erhöhung des in Abzug zu bringenden Satzes auf 5%, wie er in das Gesetz übergegangen ist, von der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgeschlagen worden ist (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 20. Legislaturperiode, IV. Session 1907/08, Nr. 271, S. 35).

Hieraus ist zu schließen, daß die Absicht der gesetzgebenden Faktoren von Anfang an dahin gegangen ist, die Stadt Berlin von den Kosten der nichtortspolizeilichen Wirksamkeit des Polizeipräsidenten dadurch zu entlasten, daß für sie eine Gutschrift in „Höhe der auf rechnerischer Grundlage als angemessen ermittelten

„5% der Gesamtsumme aller in der bezeichneten Zusammenstellung angegebenen Posten vorgenommen werde. Obgleich auf der die Absicht des Gesetzgebers darlegenden Berechnung, wie der Bezirksausschuß anerkennt, der Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, wie er sich in der Vorschrift im § 2 Abs. 1 am Ende darstellt, fußt, stehen Absicht und Willensausdruck ohne irgend erkennbaren Grund nicht in völliger Übereinstimmung. Folgerichtig wird deshalb zuzugestehen sein, daß im vorliegenden Falle die Wortfassung des Gesetzes nicht allein maßgebend sein kann, sondern, damit der an sich zweifelsfreie und nicht bestrittene Wille des Gesetzgebers verwirklicht werde, der den Gesetzesmaterialien entsprechenden ausdehnenden Auslegung unterworfen werden muß.“

Der Polizeipräsident schließt sich den Ausführungen des Bezirksausschusses an.

Deffen Entscheidung war auch gerechtfertigt. Der § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes lautet:

Von den Ausgaben der königlichen Polizeiverwaltung zu Berlin werden jedoch ebenso wie von den Einnahmen dieser Polizeiverwaltung fünf vom Hundert als nicht auf der örtlichen Polizeiverwaltung beruhend abgesetzt.

Das kann nur dahin verstanden werden, daß die 5% von den wirklichen Ausgaben und von den wirklichen Einnahmen, nicht aber von Erparnissen oder von dem Betrage sonstiger geldwerter Vorteile abgesetzt werden sollen.

Was weiter den Jahresnutzungswert der von der Stadt für die königliche Polizeiverwaltung zur Verfügung gestellten Gebäude und Inventarierstücke anlangt, so schreibt § 2 Abs. 2 in Nr. 2 vor:

Bei Gemeinden, welche für Zwecke der königlichen Ortspolizeiverwaltung Gebäude und Inventarierstücke hergeben, wird der Jahresnutzungswert den Ausgaben nicht hinzugerechnet, sondern zu zwei Dritteln von dem Kostenanteil in Abzug gebracht.

Wenn nun auch die praktische Wirkung dieser Vorschrift die gleiche ist, als ob der Jahresnutzungswert von dem Fiskus an die Stadt erstattet und alsdann bei Festsetzung des Kostenanteils den Ausgaben hinzugesetzt würde, so geht doch auch hier aus dem Wortlaute der Bestimmung ganz klar hervor, daß nicht dieser Weg eingeschlagen werden, der Jahresnutzungswert also den Ausgaben nicht hinzugerechnet werden soll. Die Folge dieser ausdrücklichen Gesetzes-

bestimmung ist die, daß der Jahresnutzwert auch bei Bemessung des der Stadt Berlin zugute zu rechnenden Pauschquantums von 5% den Ausgaben nicht hinzuzurechnen ist.

Zwar ist es richtig, daß die Regierung in der zur Begründung ihres Vorschlages vorgelegten Zusammenstellung (Anlage III, S. 12 zur Drucksache des Abgeordnetenhauses 1907/08 Nr. 271) die nach ihrer Ansicht nicht zur Ortspolizei gehörigen Kosten in Beziehung gesetzt hatte zu einem Betrage, der die beiden von der Klägerin in Anspruch genommenen Kosten mitumfaßte. Es mag deshalb wohl möglich sein, daß man in der Kommission der Meinung gewesen ist, die fünf vom Hundert sollten von der Gesamtsumme aller in Berlin durch die Polizeiverwaltung entstehenden Kosten, also auch von den beiden streitigen Beträgen, berechnet werden. Sollte aber auch diese Absicht bei den gesetzgebenden Faktoren oder bei einem Teile von ihnen tatsächlich bestanden haben, so ist sie doch, wie oben dargelegt, in dem Wortlaute der Bestimmung nicht zum Ausdruck gekommen. Das geht aus diesem Wortlaute so zweifellos hervor, daß ein Zurückgehen auf die Vorverhandlungen der Kommission im vorliegenden Falle nicht zu einer anderen Auslegung führen kann.

Ob die Fassung der Absätze 1 und 2 des § 2 des Gesetzes dazu zwingt, bei Berechnung des Abzuges der 5% die im zweiten Absatz unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Beträge — 17% der Dienstbezüge und den Jahresnutzwert der fiskalischen Gebäude und Inventarien — zu berücksichtigen, ist hier nicht zu entscheiden, da die Berücksichtigung, worauf die Stadt hinweist, in dem Festsetzungsbeschlusse des Polizeipräsidenten erfolgt ist. Wenn sie berechtigt ist, so liegt das daran, daß diese Beträge nach der Vorschrift zu Beginn des zweiten Absatzes „den der Anteilsberechnung unterliegenden Ausgaben hinzutreten“ sollen, während für den Jahresnutzwert der städtischen Grundstücke und Inventarien die Hinzurechnung, wie gesagt, ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

4. Ferner verlangt die Stadt, daß von den ihr anteilig zur Last fallenden Kosten außer dem Pauschalsatz von 5% der Gesamtkosten noch weitere Beträge als nicht zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung gehörig abgesetzt werden. In dem Anfechtungsverfahren hatte sie die Anschauung vertreten, daß der Pauschalsatz sich nur auf die Kosten der landespolizeilichen Tätigkeiten des Polizeipräsidenten zu Berlin, dagegen nicht auf diejenigen Geschäfte beziehe,

die er auf sonstigen Gebieten der allgemeinen Landesverwaltung zu erlebigen habe, und daß daher die Kosten dieser letzteren Geschäfte noch besonders abzusetzen seien. In dieser Allgemeinheit hat sie den erhobenen Einwand nicht aufrecht erhalten. Dagegen erhebt sie in der Klage den Anspruch, daß, als durch den Pauschalatz nicht gedeckt, besonders auszufordern seien diejenigen Ausgaben, die verursacht werden durch die Wahrnehmung von Geschäften

- a) der allgemeinen Landesverwaltung, soweit sie über den Stadtkreis Berlin,
- b) der Landespolizei, soweit sie über den Landespolizeibezirk Berlin,
- c) der Ortspolizei, soweit sie über den Ortspolizeibezirk Berlin hinausgehen.

Die Forderung zu a) und b) ist grundsätzlich unbegründet. Das geht zunächst aus dem Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 2 hervor, welcher lautet:

Von den Ausgaben der Königlichen Polizeiverwaltung zu Berlin werden jedoch ebenso wie von den Einnahmen dieser Polizeiverwaltung fünf vom Hundert als nicht auf der örtlichen Polizeiverwaltung beruhend abgesetzt.

Daraus ergibt sich, daß durch den Abzug des Pauschalbetrages alle Ausgaben abgegolten sein sollen, welche nicht auf der örtlichen Polizeiverwaltung beruhen, und dazu gehören die Kosten der allgemeinen Landesverwaltung und der Landespolizei auch insoweit, als sie über den Stadtkreis oder Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen. Die negative Fassung der Gesetzesvorschrift läßt deutlich erkennen, daß die Ausnahmestellung, die Berlin durch den Anspruch auf Absetzung des Pauschalbetrages eingeräumt ist, sich auf alle Geschäfte beziehen soll, die nicht ortspolizeilicher Natur sind. Nur für diejenigen Geschäfte, die zur örtlichen Polizeiverwaltung gehören, greifen die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes wie bei den anderen von ihm betroffenen Gemeinden Platz; d. h. also, nur bei den ortspolizeilichen Geschäften hat eine Sonderung der einzelnen Ausgaben stattzufinden je nachdem, ob sie für die örtliche Polizeiverwaltung in der Stadt Berlin oder in anderen Orten aufgewendet worden sind.

Der Klägerin kann auch nicht zugegeben werden, daß in diesem Punkte der Wortlaut die Absicht des Gesetzgebers nicht zum Ausdruck gebracht habe.

Sie beruft sich dabei auf die Begründung des Gesetzesentwurfes (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1907/08 Nr. 21, S. 12 und 13), ferner auf Äußerungen von Regierungsvertretern in der Kommission des Abgeordnetenhauses (Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 271, S. 32 und 33) und auf Äußerungen im Herrenhause (Drucksachen der Stenographischen Berichte des Herrenhauses 1907/08, S. 297 und 348).

Hierzu führt die Stadt noch aus:

„Daraus geht hervor, daß die Aufwendungen für alle Geschäfte, die nicht zu den durch die Gesetze zugewiesenen Funktionen des Herrn Polizeipräsidenten als Berliner Ortspolizeibehörde sowie als Regierungspräsident und Landespolizeibehörde zu rechnen sind, weder der Stadt Berlin anteilig aufzuerlegen sind, noch der Abgeltung durch das Pauschale gemäß § 2 Abs. 1 unterliegen. Soweit dem Herrn Polizeipräsidenten außerhalb des gekennzeichneten Zuständigkeitskreises noch weitere Aufgaben übertragen werden — ein Recht, das nicht bestritten werden kann und durch Gesetz oder von der königlichen Staatsregierung im Verwaltungswege bereits mehrfach wahrgenommen worden ist; wir erinnern an die Ausübung der Kriminal- und Sittenpolizei in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, die Überwachung der Anarchisten, des Mädchenhandels, den Meßdienst, die Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften —, so sind die durch die Wahrnehmung solcher Geschäfte bedingten Aufwendungen im Sinne des Polizeikostengesetzes als nicht zu den Kosten der königlichen Polizeiverwaltung von Berlin gehörig anzusehen und vor Berechnung des städtischen Polizeikostenanteils vorweg aus den Ausgaben der königlichen Polizeiverwaltung auszufordern.

Mit dieser Auffassung deckt sich auch die im Herrenhause ohne Widerspruch der Regierungskommissare vertretene Meinung von der Tragweite der in Rede stehenden Vorschrift in bezug auf die Anwendbarkeit des § 7 des Polizeikostengesetzes, die dahin ging, daß die Feststellung der Gesamtkosten der königlichen Polizeiverwaltung zu Berlin behufs Auscheidung der königlichen gehöriger Ausgaben dem Streitverfahren unterliege, und erst der nötigenfalls im Streitverfahren festgestellte Kostenbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Schlußsatz zu teilen sei. (Protokoll der Sitzung des Herrenhauses vom 8. April 1908, S. 352 „und 354.“)

In den von der Stadt selbst angeführten Stellen der Materialien des Gesetzes ist nun keineswegs ein Unterschied zwischen solchen Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung und der Landespolizei gemacht worden, die sich ausschließlich auf den Stadtkreis oder Landespolizeibezirk Berlin beziehen, und solchen, die darüber hinausgehen. Vielmehr ist in beiden Äußerungen lediglich davon die Rede, daß alle dem Polizeipräsidenten zu Berlin obliegenden Geschäfte dieser Art bei der Berechnung des Pauschalsatzes berücksichtigt seien. Dasselbe gilt auch von einer Äußerung des Berichterstatters der Kommission bei der zweiten Lesung im Plenum (S. 4789 der Stenographischen Berichte des Abgeordnetenhauses von 1907/08). Die Verhandlungen im Herrenhaus ergeben aber geradezu das Gegenteil dessen, was die Klägerin aus ihnen folgern will. Auf S. 298/297 der Stenographischen Berichte des Herrenhauses macht der Oberbürgermeister von Berlin in seiner Eigenschaft als Mitglied des Herrenhauses Ausführungen, die dartun sollen, daß der Pauschalsatz von 5% zu niedrig sei. Er zählt zunächst auf S. 297 die Geschäfte auf, die dem Polizeipräsidenten zu Berlin außer der Ortspolizei von Berlin selbst obliegen. Bei dieser Aufzählung macht er keinen Unterschied, je nachdem die Geschäfte nach seiner Ansicht durch den Pauschalsatz gedeckt seien oder nicht; denn er nennt sowohl ortspolizeiliche wie landespolizeiliche und Verwaltungszuständigkeiten, die der Polizeipräsident für Orte außerhalb Berlins wahrzunehmen hat. Auf S. 298 fährt er dann fort, „es sei sehr schwer festzustellen gewesen, was eigentlich bei den Kosten, die das Polizeipräsidium für Berlin verursacht, für die Ortspolizei anzurechnen sei. Der Regierungsentwurf habe von allen Kosten, die die Behörde verursacht, 4% für die andern Geschäfte, die nicht ortspolizeilich sind, anrechnen wollen“. Wenn man in diesen von der Klägerin angeführten Äußerungen überhaupt eine Auseinandersetzung darüber finden will, welche der aufgeführten Geschäftszweige der Redner als durch den Pauschalsatz gedeckt bezeichnen wollte, so kann er nur gemeint haben, daß der Pauschalsatz sich auf „die anderen Geschäfte, die nicht ortspolizeilich sind“, beziehen solle. Dieselbe Auffassung geht aber noch klarer aus einer späteren Äußerung des gleichen Redners hervor. Auf S. 352 der Stenographischen Berichte des Herrenhauses hatte das Herrenhausmitglied Graf zu Eulenburg ausgeführt, „daß in keiner einzigen der anderen betroffenen Städte die königliche Polizeiverwaltung wie in Berlin außer der örtlichen

Polizei auch wichtige und umfangreiche Geschäfte der Landespolizei mit zu verwalten habe“, und daß hieraus sich die Ausnahmestellung Berlins hinsichtlich des Pauschalatzes rechtfertige. Er fährt dann fort:

„Soweit dies nicht in Betracht kommt, steht der Stadt Berlin auch nach § 7 dieses Gesetzes das Verwaltungsstreitverfahren zu, und aus dem ganzen Komplex ist nur die eine Frage, wieviel auf die Ortspolizei und wieviel auf die Landespolizei zu rechnen ist, herausgenommen und diesem Verfahren nicht unterworfen, sondern ein für allemal festgesetzt worden.“

Aus dieser Äußerung könnte vielleicht geschlossen werden, daß dieser Redner zwar die Kosten der Landespolizei, nicht aber die der allgemeinen Landesverwaltung als durch den Pauschalatz gedeckt angesehen habe; einen Unterschied zwischen solchen landespolizeilichen Geschäften, die über den Bezirk von Berlin hinausgehen oder nicht, macht auch er nicht. Auf seine Ausführungen erwidert aber der Oberbürgermeister von Berlin auf S. 353 a. a. D., „formell seien der Stadt Berlin die Rechtsmittel des § 7 allerdings erhalten, aber es sei dem Rechtsmittel jeder Inhalt genommen. Er richte an den Herrn Grafen zu Eulenburg die Frage: Über welche Streitfrage soll denn in diesem Rechtsverfahren noch entschieden werden, wenn die Frage ausscheidet, ob etwas örtliche Polizei ist oder nicht! Und diese Frage sei ausgeschlossen.“ Auch hier geht also der Oberbürgermeister davon aus, daß die Stadt Berlin nicht in der Lage sein werde, im Verwaltungsstreitverfahren zu erreichen, daß neben dem Pauschalatz noch andere Ausgaben mit der Begründung auszufordern seien, daß sie nicht ortspolizeilicher Natur sind.

Endlich bezieht sich die Stadt noch auf eine Äußerung des Finanzministers auf S. 348 der Stenographischen Berichte des Herrenhauses. In dieser Äußerung weist der Finanzminister auf die Doppelstellung hin, die der Polizeipräsident innehat, weil er „zugleich Regierungspräsident und Polizeipräsident von Berlin“ ist, und führt aus, daß hinsichtlich der Geschäfte, die er als Regierungspräsident habe, das Verwaltungsstreitverfahren durch die Pauschalierung ausgeschlossen sei. Einen Unterschied nach der örtlichen Zuständigkeit des Regierungspräsidenten macht er ebensowenig, wie dies in einigen sonstigen für diese Frage etwa noch anzuführenden Äußerungen (des Berichterstatters auf S. 341 a. a. D., des Oberbürgermeisters Kirchner und des Ministers des Innern auf S. 344 a. a. D.) geschehen ist. Besonders die Äußerung des Oberbürger-

meisters Kirchner auf S. 344 ist sogar entschieden ähnlich wie die oben mitgeteilte auf S. 353 für das Gegenteil zu verwerten.

Die Stadt macht nun weiter geltend, die Ablehnung ihrer oben zu a) und b) genannten Forderung stehe auch im Widerspruche mit der Durchführung der Vorschrift durch den Polizeipräsidenten selbst, insofern als dieser die Kosten für seine außerhalb Berlins ausgeübten ortspolizeilichen Verrichtungen ausseide.

Hierzu ist zu bemerken, daß nach den gemachten Ausführungen Wortlaut und Entstehungsgeschichte von § 2 Abs. 1 Satz 2 die Unterscheidung der Tätigkeiten je nach dem räumlichen Gebiet eben nur bei der Landespolizei und allgemeinen Landesverwaltung ausschließen, bei der Ortspolizei dagegen nicht.

Im einzelnen hat die Stadt einen Teil derjenigen Forderungen, die sie im Anfechtungsverfahren geltend machte, nunmehr fallen gelassen. In der Klage macht sie noch folgende Ansprüche geltend:

„1. Die dem Herrn Polizeipräsidenten übertragene Überwachung der Anarchisten, die Maßregeln zur Bekämpfung des Mädchenhandels, der sicherheitspolizeiliche Meßdienst sowie die Tätigkeit der Theaterabteilung als einer Zentralstelle für die Theaterzensur sind Geschäfte, die weit über die gesetzliche Zuständigkeit des Polizeipräsidenten als Regierungspräsident, Landes- und Ortspolizeibehörde im Stadtkreise und Landespolizeibezirke Berlin hinausgehen, die ganz oder zum weitaus größten Teile den Interessen von ganz Preußen oder des Deutschen Reiches gewidmet sind und auch den Interessen des Auslandes dienen. In allen diesen Fällen sind uns die vollen Kosten anteilig zur Last gelegt worden.

2. Die Kriminalpolizei und die Schutzmannschaft finden — wie allgemein bekannt ist — zu auswärtigen, in keinem Zusammenhange mit der Berliner Polizeiverwaltung stehenden Kommissionen umfangreiche Verwendung. Wir erinnern an deren Mitwirkung bei auswärtigen Kapitalverbrechen, bei Reisen Allerhöchster Personen, bei Streiks, Unruhen u. dgl. Wir beziehen uns auf Nr. 27 der Anmeldungen des Herrn Polizeipräsidenten zum Staatsetat für 1910 und auf die „Geschichte der Schutzmannschaft Berlin von 1888 bis 1908“ von Paul Schmidt (1908 Mittler u. Sohn), die ein Bild über die Tätigkeit der Berliner Schutzmannschaft in ganz Preußen gibt. In den Fällen auswärtiger Tätigkeit werden angeblich die „Tagegelber und Reisekosten von den ersuchenden Behörden bezahlt.

„Ebenso aber wie das Reich die Gehälter der nach Wilhelmshaven kommandierten Berliner Schutzmannen und ein Pauschquantum für die durch die Invalidität der Abkommandierten eintretenden Ausgaben an Pensionen trägt, beanspruchen wir im voraus Aussonderung der der Stadt Berlin anteilig zur Last gelegten Dienstbezüge der auswärts abkommandierten Kriminalbeamten und Beamten der Schutzmannschaft, sowie eines 17proz. Teiles ihrer Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse zur Verrechnung auf den der Stadt anteilig auferlegten Betrag für Pensionen und Hinterbliebenenversorgung.

3. Das Polizeischiffahrtsbureau übte, wie aus den Anmeldungen des Herrn Polizeipräsidenten zum Staatshaushalt für 1909 (Nr. 23b) hervorgeht, den Kontroll- und Aufsichtsdienst auf der Ober- und Unterpree — über den Landespolizeibezirk Berlin hinaus — aus. Ein entsprechender Teil der persönlichen und sächlichen Kosten des Polizeischiffahrtsbureaus wird vorweg in Abzug zu bringen sein.

4. Wie oben bereits bemerkt, sind Kosten für die ortspolizeiliche Wirksamkeit des Herrn Polizeipräsidenten in den Kreisen Teltow und Niederbarnim zwar von vornherein abgerechnet worden, die in dem Finalabschlusse der Polizeiverwaltung für 1909 durch das Kennwort „Vororte“ bezeichnet sind. Diese Absetzung ist aber nicht vollständig geschehen; auch hat der Abzug der Ausgaben für die sonst in den Vororten Berlins entwickelte Tätigkeit des Berliner Polizeipräsidiiums überhaupt nicht oder nicht angemessen stattgefunden. In dieser Beziehung berufen wir uns auf folgendes:

a) Für die Zentraltelegraphenstation des Polizeipräsidiiums ist in der Anmeldung des Herrn Polizeipräsidenten für den Staatshaushaltsetat für 1909 (unter Nr. 3) Vermehrung des Personals beansprucht worden wegen Zunahme der Außenarbeiten in Berlin und den Vororten. Seit 1907 bestanden für Berlin 13 Stromkreise, für die Vororte 4 Leitungen. Im Finalabschlusse der Polizeiverwaltung Berlin für 1909 sind aber weder bei Kapitel 91 Titel 3 (Polizeisekretäre, Telegraphensekretäre usw.) und bei Kapitel 91 Titel 6 (Polizeioberst, Telegrapheningenieur), noch bei den sächlichen Kosten Kapitel 91 „Titel 10 (Geschäftsbedürfnisse, Löhne) und Kapitel 91 Titel 15

„Nr. 6 (Unterhaltung der Telegraphenanlagen usw.) Abstriche zu Lasten der Vororte gemacht worden.

b) Die Anmeldung des Herrn Polizeipräsidenten zum Staatshaushaltsetat für 1909 Nr. 30 verlangt eine Oberwachmeisterstelle für die Bekleidungskommission und führt begründend an, daß dieser Beamte die gesamte Rechnungsführung für die Bekleidungsirtschaft für die Schutzmannschaft Berlin und zum Teil auch die für die Vororte übernehmen müsse, weil nicht nur die Stoffe für die Bekleider der Schutzmänner für Groß-Berlin durch die Bekleidungskommission Berlin beschafft werden, sondern auch der Zuschnitt auf der Kammer bewirkt und die Näharbeit in der Strafanstalt Moabit durch Vermittlung der Bekleidungskommission oder des Kammerverwalters ausgeführt wird. Aus dem Finalabschlusse der Berliner Polizeiverwaltung für 1909 ist nicht ersichtlich, daß in diesem Falle ein Teil der persönlichen und sächlichen Kosten für die Vororte ausgeschaltet worden ist.

c) Durch die Anmeldung des Herrn Polizeipräsidenten zum Staatshaushaltsetat für 1909 (Nr. 44) ist eine Vermehrung der Kriminalkommissare mit den nötigen Aushilfen in den benachbarten zum Landespolizeibezirk Berlin gehörigen Polizeiverwaltungen begründet worden. Ein Kommissar vertrat während eines Jahres einen suspendierten Kommissar in Schöneberg. Trotzdem sind im Finalabschlusse der Berliner Polizeiverwaltung für 1909 bei Kapitel 91 Titel 6 (Höhere Polizeioffiziere usw., Polizeileutnants und Kriminalkommissare) insgesamt nur 4200 M. zu Lasten der Vororte abgeschrieben.

Bei Kapitel 91 Titel 15 Nr. 4 des Abschlusses (Vergütung für Vigilanten) ist die Stadt Berlin nicht entlastet, obwohl die Vigilanten aller Wahrscheinlichkeit nach auch im Interesse der Vororte herangezogen worden sind.

d) Das Fundbureau ist seit Juni 1909, wie sich aus der Anmeldung des Herrn Polizeipräsidenten zum Staatshaushaltsetat für 1910 (Nr. 2e) ergibt, zu einer Zentralstelle eingerichtet worden, der die Fundbureaus der Polizeiverwaltungen im Landespolizeibezirk Berlin und alle Verkehrsanstalten die Fundgegenstände im Werte von über 25 M. zur Registrierung zu melden haben. Im Finalabschlusse des Berliner Polizeipräsidiums für 1909 Kapitel 91 Titel 3 (Polizeisekretäre,

„Assistenten usw.) ist wegen der im Fundbureau tätigen Beamten ein Abzug zu Lasten der Vororte nicht gemacht worden.

e) Dem Polizeipräsidenten zu Berlin liegt die Ausübung der Sittenpolizei in den Kreisen Teltow und Niederbarnim ob. Über alle in diesen Kreisen der Sittenpolizei unterstellten Personen werden beim Polizeipräsidium Akten geführt und Verfügungen getroffen, sie alle haben sich daselbst zur ärztlichen Untersuchung einzufinden. Den Vororten ist aber weder von den Befoldungen der leitenden Bureau- und Exekutivbeamten noch von denen der untersuchenden Ärzte behufs entsprechender Entlastung der Stadt Berlin ein Betrag in Rechnung gestellt worden. Vergleiche auch Finalabschluß der Polizeiverwaltung Berlin für 1909 Kapitel 91 Titel 2 (Befoldungen der oberen Beamten), Titel 3 (Befoldungen der Bureaubeamten), Titel 15 Nr. 3 (Honorare für Untersuchung der Prostituierten).

f) Das Verkehrskommissariat dient nach der Anmeldung des Herrn Polizeipräsidenten zum Staatshaushaltsetat für 1911 (Nr. 5) in immer größer werdendem Umfange, also sicherlich auch schon im Etatsjahre 1909, als Exekutivorgan der Landespolizei nicht nur in Berlin, sondern auch in den zu Groß-Berlin gehörenden Vororten. Ein Abstrich der auf die Vororte zu buchenden Aufwendungen ist nicht vorgenommen.

g) Die Sittenpolizei hat ein königliches Dienstgebäude zur Verfügung, für dessen Benutzung die Stadt nach dem durch das Polizeikostengesetz festgesetzten Nutzungswerte beiträgt. Nach Buchstabe e wird das Gebäude zu einem nicht unwesentlichen Teile für die Interessen der Vororte in Anspruch genommen. Die Stadt Berlin wird von ihrem Anteil an dem Nutzungswert in entsprechendem Maße zu entlasten sein.

Ebenso wird auch das von ihr zu Zwecken der hiesigen königlichen Ortspolizeiverwaltung vorgehaltene städtische Grundstück nebst Inventar, wie aus dem weiter oben Angeführten ersichtlich, den Zwecken der Vororte dienstbar gemacht. Es werden der Stadt Berlin nur zwei Drittel des Nutzungswertes gut gerechnet, mit dem letzten Drittel ist sie sonach belastet. Von dieser Last wird sie nach dem Maße der Mitbenutzung zugunsten der Vororte zu befreien sein.

Schließlich werden auch die Kosten der Unterhaltung der „Gebäude und Inventariestücke in dem Maße, als diese zugunsten

„der vorortlichen Polizei in Anspruch genommen werden, aus den Kosten der Königlichen Polizeiverwaltung Berlin vorweg auszuscheiden sein. (Vgl. Finalabschluß der Polizeiverwaltung Berlin für 1909 Kapitel 91 Titel 11 (Bauliche Unterhaltung der Polizeidienstgebäude).)

Der Bezirksausschuß hat die unter diesem Buchstaben gestellten Forderungen abgewiesen, weil die dadurch beanspruchte Heranziehung der Vororte im Polizeikostengesetze nicht vorgesehen und auf Grund seiner Bestimmungen nicht erreichbar sei. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Grund berechtigt ist, jedenfalls folgt daraus noch nicht, daß die Stadt Berlin anteilig zu den Kosten heranzuziehen ist, die im Interesse der Vororte aufgewendet werden.

5. Auch bei den Geschäftsbedürfnissen hätten nach dem Vorhergesagten anteilig Abschreibungen erfolgen müssen, die nicht vorgenommen worden sind. Wir nehmen Bezug auf den Finalabschluß der Polizeiverwaltung Berlin für 1909 Kapitel 91 Titel 10 Nr. 1 (Geschäftsbedürfnisse, Schreibgebühren, Schreibmaterialien, Porti, Heizung, Reinigung, Beleuchtung usw.), Nr. 2 (Averjionierte Porti), Kapitel 91 Titel 15 Nr. 7 (Honorar für Untersuchung einzustellender Schutzmänner), Nr. 9 (Andere sächliche Ausgaben im Ortspolizei-Interesse), Kapitel 95 Titel 4 (Tagegelder und Reisekosten), Titel 6a (Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte), Titel 6b (Außerordentliche Unterstüzungen für höhere und mittlere Beamte), Kapitel 97 Titel 6 (Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte sowie ihre Hinterbliebenen). Der Bezirksausschuß hat hinsichtlich dieser Position ohne weiteres die Annahme für begründet gehalten, daß in dem im Feststellungsabschluß abgerechneten Pauschbetrage von 92011,52 M. („Vororte“) eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt sei. Ein Einblick in den vorzulegenden Finalabschluß der Polizeiverwaltung Berlin für 1909 wird zeigen, daß die Vermutung des Bezirksausschusses irrig war.

Die der Stadt Berlin in den unter II angeführten Fällen zu Unrecht anteilig auferlegten Kostenbeträge können, da nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. März 1912 in Sachen der Stadt Gelsenkirchen gegen den Regierungspräsidenten zu Arnberg — II A. 13. 11 — den Gemeinden „ein Recht auf Einsicht der Rechnungsbelege usw. nicht gewährt

„ist, nicht angegeben werden, sondern werden durch amtliche Auskunft des Herrn Polizeipräsidenten oder Vorlegung der Akten usw. vom Gericht festzustellen sein.

Die seitens des Herrn Polizeipräsidenten im Auftrage des Herrn Ministers des Innern uns gegenüber abgegebene Erklärung vom 5. April 1911 — 516. I. 11 —, daß Kosten der Ortspolizeiverwaltung der Vororte in dem der Berechnung zugrunde liegenden Finalabschlusse der Berliner Polizeiverwaltung nicht enthalten seien, und ebenso dessen auf Ersuchen des Bezirksausschusses allgemein erteilte Auskunft, daß die durch die Ausübung der Kriminal- und Sittenpolizei in den ländlichen Vororten Berlins entstandenen Kosten in der Berechnung des Polizeikostenanteils vom 9. Februar 1911 unter der Bezeichnung „Vororte“ von den Ausgaben in Abzug gebracht seien und sonstige ortspolizeiliche Geschäfte vom Berliner Polizeipräsidium nicht wahrgenommen werden, sind unerheblich. Einerseits stehen diese Erklärungen nur zum Teile unserem Klageanspruch entgegen und zu diesem Teile wird ihre Richtigkeit an der Hand der oben angeführten Punkte bestritten, andererseits sind gerade die Feststellungen, die in den Erklärungen gemacht werden, wie oben ausgeführt, der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren unterworfen, in dem unsere Einwendungen im einzelnen zu prüfen sein werden.“

Nach den vorstehend erörterten Grundsätzen sind diese einzelnen Forderungen, wie folgt, zu beurteilen:

A. Abzulehnen ist die Aussonderung von Kosten solcher Tätigkeiten auf dem Gebiete der Landespolizei und der allgemeinen Landesverwaltung, die über den Stadtbezirk oder Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen. Hierher gehören die Forderungen, die sich beziehen auf die Tätigkeit des Schifffahrtsbureaus (Nr. 3 der mitgeteilten Klagebegründung) und auf diejenige des Verkehrskommissariats als Exekutivorgans der Landespolizei (Nr. 4 f a. a. D.).

B. Das gleiche gilt aber auch hinsichtlich der Berrichtungen, die der Polizeipräsident nach den Ausführungen der Stadtgemeinde als Zentralstelle für auswärtige Polizeibehörden zu erledigen hat. Die Stadt behauptet (Nr. 1 ihrer oben mitgeteilten Ausführungen), daß dies bezüglich der Überwachung der Anarchisten, der Maßregeln zur Bekämpfung des Mädchenhandels, des sicherheitspolizeilichen Meßdienstes sowie der Tätigkeit der Theaterabteilung als einer

Zentralstelle für die Theaterzensur der Fall sei. Es ist zuzugeben, daß die Geschäftszweige, um die es sich hier handelt, an sich zur Ortspolizei gehören. Wenn aber der Polizeipräsident auf diesen Gebieten im Interesse und zur Unterstützung auswärtiger Polizeibehörden als Zentralstelle Nachrichten sammelt und auswärtigen Polizeibehörden Auskünfte oder Gutachten abgibt, so geschieht das teilweise, um ihm eine bessere Erledigung der ortspolizeilichen Geschäfte in Berlin selbst zu ermöglichen, mag aber auch zum Teile dazu dienen sollen, die auswärtigen Polizeibehörden zu unterstützen. Soweit letzteres der Fall ist, handelt es sich wiederum in erster Linie um Ausübung von Rechtshilfe, die der Ortspolizeibehörde als eine eigene gesetzliche Verpflichtung obliegt (s. von Bitter, Handwörterbuch, Artikel Polizei IV und Artikel Polizeiverfügungen II, 1 am Ende und die dort angeführten Entscheidungen) und deren Kosten deshalb, wie der Gerichtshof wiederholt entschieden hat, zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des Gesetzes vom 3. Juni 1908 gehören. Es mag aber auch sein, daß dem Polizeipräsidenten von Berlin, soweit er als Zentralstelle in dem von der Stadt behaupteten Sinne tätig wird, Obliegenheiten zugewiesen sind, die über die Rechtshilfepflicht sonstiger Ortspolizeibehörden hinausgehen. Aber auch soweit dies zutreffen sollte, würde von vornherein ersichtlich sein, daß es sich nicht um Kosten derjenigen auswärtigen Ortspolizeiverwaltungen handeln kann, in deren Interesse und zu deren Unterstützung die Auskünfte erteilt und die Gutachten erstattet werden. Vielmehr würde bei dieser Annahme davon auszugehen sein, daß es sich überhaupt nicht um ortspolizeiliche Kosten, sondern um Kosten von Maßnahmen der allgemeinen Landesverwaltung handelt, die dem Polizeipräsidenten von Berlin infolge seiner eigenartigen Stellung übertragen worden sind. Soweit hiernach aber Kosten der allgemeinen Landesverwaltung in Frage stehen, sind sie durch den Pauschalsatz von 5% abgegolten.

C. Die Kosten der Verwendung von Beamten für die Verwaltung der Zentraltelegraphenstation für Berlin und die Vororte, der Bekleidungskommission und des Fundbureaus (Nr. 4a, 4b und 4d der oben mitgeteilten Ausführungen der Stadt) können gleichfalls nicht noch besonders ausgeschieden werden. In diesen Fällen führt der Polizeipräsident Berlin gemeinsame Verwaltungsgeschäfte der Polizeibehörde der Stadt Berlin und einer Anzahl von Vororten in seiner Eigenschaft als Behörde der allgemeinen Landes-

verwaltung. Deshalb sind auch diese Kosten in dem Pauschalsatz enthalten.

D. Die vorübergehende kommissarische Beschäftigung von Beamten der Schutzmannschaft und Kriminalpolizei im Dienste auswärtiger Polizeibehörden außerhalb des Stadtkreises Berlin (Nr. 2 der oben mitgeteilten Ausführungen) sowie die aus Hilfsweise Beschäftigung von Kriminalbeamten in den Vororten und die Beschäftigung und Annahme von Vigilanten in Angelegenheiten der Vororte (Nr. 4e a. a. D.) gibt der Stadt Veranlassung zu dem Antrag, auch Anteile an den Gehältern und sonstigen Dienstbezügen der uniformierten und Kriminal-Schutzmannschaft auszusondern. Auch diesem Antrage kann nicht stattgegeben werden. Er würde bei anderen Polizeibehörden als derjenigen von Berlin nur dann grundsätzlich berechtigt sein, wenn nachgewiesen würde, daß die Behörde dauernd für die Zwecke kommissarischer Beschäftigung von Beamten im auswärtigen Dienste mit mehr Beamtenkräften ausgestattet ist, und daß die Kosten hierfür im Etat der Behörde vorgesehen und im Jahresabschluß enthalten sind. Es braucht aber nicht geprüft zu werden, ob diese Voraussetzungen beim Polizeipräsidium Berlin tatsächlich zutreffen. Denn wenn es der Fall ist, so würde anzunehmen sein, daß der Polizeipräsident von Berlin in der eigenartigen, durch den Umfang und die Bedeutung der Behörde bedingten Stellung, die er einnimmt, die für den Dienst auswärtiger Behörden benötigten Beamtenkräfte in seiner Eigenschaft als eine Behörde der allgemeinen Landesverwaltung zur Verfügung zu halten und zu entsenden hat. Auch diese Kosten würden also durch den Pauschalatz abgegolten sein.

E. Im übrigen handelt es sich um Anträge der Stadt, die darauf begründet sind, daß dem Polizeipräsidenten in Berlin gemäß dem Gesetze vom 12. Juni 1889 (Gesetzsammlung S. 129) die Verwaltung einzelner Geschäftszweige der Ortspolizei in einer Reihe ländlicher, nicht zum Landespolizeibezirke Berlin gehöriger Vororte in ungleichmäßiger Zuständigkeit übertragen worden ist. Aus diesem Grunde hatte bereits der Polizeipräsident in seinem Feststellungsbeschluß 92 011,52 M. ausgesondert. Dabei waren nach einer vom Gerichtshof eingeforderten Zusammenstellung nur Dienstbezüge von Exekutivbeamten der Kriminalpolizei, die in den betreffenden Vororten beschäftigt sind, berücksichtigt. Die Stadt verlangt aber außerdem die Aussonderung von persönlichen und sächlichen Kosten aus dem Grunde,

weil auch in der Behörde selbst die Geschäfte der Vorortspolizei mitverwaltet werden (Nr. 4e, 4g und 5 der oben mitgeteilten Ausführungen der Stadt).

Zwecks Entscheidung über diese Anträge der Klägerin hat der Gerichtshof eine amtliche Auskunft des Polizeipräsidenten in Berlin eingezogen. Nach dieser Auskunft wohnten von den in Berlin unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Personen nur 0,50% der Gesamtzahl in den Vororten. Da auch diese der Unzucht hauptsächlich in der Stadt Berlin nachgehen, gehören nach Ansicht des Polizeipräsidenten die Kosten ihrer Beaufsichtigung zu den von der Stadt Berlin zu tragenden ortspolizeilichen Kosten der Polizeiverwaltung Berlin, so daß hierdurch für die Ortspolizei der Vororte an der Zentralstelle rechnungsmäßig nachweisbare Geschäfte nicht erledigt worden wären; schon deshalb sei eine Berechnung des auf die Vororte entfallenden Anteils an Dienstbezügen, Geschäftsbedürfnissen und Jahresnutzungswert der Dienstgebäude nicht möglich; jedenfalls aber hätten bei dem geringfügigen Prozentsatz der in den Vororten wohnenden Prostituierten nicht mehr Beamte oder Beamte mit höheren Dienstbezügen angestellt werden müssen, als erforderlich gewesen wären, wenn die Zuständigkeit der Sittenpolizei nicht auf die Vororte ausgedehnt worden wäre. Diesen Ausführungen muß beigetreten werden. Daher waren die Anträge der Klägerin unter Nr. II 4e, 4g und 5 der oben mitgeteilten Ausführungen der Stadt Berlin abzuweisen.

5. Endlich hat Klägerin noch Freistellung von dem ihr zur Last gelegten Anteil an den aus dem Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung geleisteten Ausgaben von 11 787,90 M. verlangt (vgl. unter Nr. III a. a. O.), weil dieser Betrag nur schätzungsweise ermittelt sei und eine endgültige Festsetzung des Kostenanteils an zahlenmäßige Ergebnisse des Jahresabschlusses gebunden sei.

Aus der hierüber vom Gerichtshof eingezogenen Auskunft des Polizeipräsidenten geht folgendes hervor:

Bei der bezeichneten Ausgabe von 11 787,90 M. handelt es sich um eine nebenamtliche Tätigkeit von sieben KreisTierärzten, für welche dieselben durch besondere Remunerationen entschädigt werden. Fünf dieser Beamten waren im Jahre 1909 ausschließlich im Interesse der Polizeiverwaltung Berlin tätig, so daß die von ihnen bezogenen Remunerationen ohne weiteres der Klägerin anteilig zur Last gesetzt werden mußten. Die zwei übrigen Beamten sind

gleichzeitig im Interesse der Polizeiverwaltung der Vororte tätig, so daß nur ein Teil ihrer Remunerationen unter die Ausgaben der Polizeiverwaltung Berlin aufgenommen werden durften. Der Polizeipräsident hat den Anteil der Polizeiverwaltung Berlin und der Polizeiverwaltung der Vororte auf Grund der Berichte dieser Beamten über den Umfang ihrer Tätigkeit in Berlin bzw. in den Vororten schätzungsweise festgesetzt, nachdem diese Berichte die Bestätigung der vorgelegten Instanzen gefunden hatten. Gegen diese Art der Berechnung liegen keine Bedenken vor. Die von der Klägerin geforderte rechnungsmäßige Nachweisung ist schon deshalb hier nicht angängig, weil die Remuneration als Pauschsumme und nicht als rechnungsmäßiges Entgelt für einzelne bestimmte Dienstgeschäfte geleistet wird. Hiernach mußte auch dieser Klageantrag abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen war, wie gesehen, zu erkennen.

Bei Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes war der Wert der unter Nr. 4 der Urteilsbegründung erörterten Klageansprüche auf ein Drittel von 120 000 M. = 40 000 M. zu schätzen.

Polizeikosten in Angelegenheiten der Armenpflege und ähnlichen Fällen.

1. Erlaß an den Königlichen Oberpräsidenten Herrn N. zu N. Die Übernahme von Kosten, welche durch die von den Bezirks- bzw. den Provinzialräten¹⁾ angeordnete ärztliche Untersuchung von Ortsarmen entstanden sind, auf die Staatskasse betr., vom 28. Juni 1882.

Den Ausführungen des gefälligen Berichtes vom 23. Dezember pr., daß die Kosten der von den Bezirksräten und Provinzialräten aus Anlaß von Armenbeschwerden, gemäß § 63 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 130 ff.) bzw. § 75 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297 ff.) angeordneten ärztlichen Untersuchungen von Ortsarmen als Lasten der örtlichen Armenpflege anzusehen seien und demnach auch von den Ortsarmenverbänden getragen werden müßten, vermögen wir, wie wir Ew. usw. im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ergebenst erwidern, nicht beizutreten.

¹⁾ Setzt den Bezirks- und Kreisauschüssen, § 41 Zust.-Ges. vom 1. August 1883.

Bei denselben wird übersehen, daß ein wesentlicher Unterschied besteht, ob die ärztlichen Untersuchungen von den Armenverbänden selbst veranlaßt werden oder auf Anordnung einer höheren Instanz stattfinden. Daß im ersteren Falle die entstehenden Kosten zu den Lasten der örtlichen Armenpflege gehören und daher auch unter Umständen erstattungsfähig sind, ist nicht zweifelhaft. Ein völlig anderes Verhältnis waltet dagegen ob, wenn die Festsetzung des Ortsarmenverbandes im Wege der Beschwerde angefochten worden ist und die zur Entscheidung über die letztere berufene Behörde, um eine sichere Unterlage zu gewinnen, die ärztliche Besichtigung des angeblich Hilfsbedürftigen für notwendig befindet. Hier ist die Tätigkeit des Ortsarmenverbandes bereits abgeschlossen, die Untersuchung kann daher auch nicht als ein von demselben zu vertretender Akt der öffentlichen Armenpflege angesehen werden. Dieselbe stellt sich vielmehr als ein Ausfluß der Aufsichtsführung dar, woraus sich weiter ergibt, daß bei dem Mangel anderweiter Vorschriften nach allgemeinen Grundsätzen die Kosten von derjenigen Behörde zu übernehmen sind, welche in dem gegebenen Falle mit der Aufsicht betraut ist. In den eingangs erwähnten Fällen ist demnach der Staat, welchem die Kosten der Verwaltung der Bezirksräte und Provinzialräte mit Ausnahme der Auslagen der gewählten Mitglieder zufallen, zur Übernahme der entstandenen Kosten für verpflichtet zu erachten.

Indem wir Ew. usw. ergebenst ersuchen, hiernach den Provinzialrat sowie die Bezirksräte mit entsprechender Mitteilung zu versehen, bemerken wir zugleich, daß die fraglichen Kosten eintretendenfalls bei dem Fonds der Regierungen „zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben“ (Kap. 58 Tit. 17) in Ausgabe zu verrechnen sind.

Berlin, den 28. Juni 1882.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- usw. Angelegenheiten.

In Vertretung:

Herrfurth.

2. Verfügung des Polizeipräsidenten vom 3. Dezember 1904.

3. Freies Heilungsverfahren der geschlechtskranken Prostituierten.

Seit dem 1. Juli 1908 ist bis auf weiteres mit dem Polizeipräsidenten von Berlin ein Abkommen dahin getroffen, daß von der Stadtgemeinde Berlin das ärztliche Honorar für die auf Veranlassung der Sittenpolizei eingeleitete freie Behandlung geschlechtskranker Prostituierten mit 6 M. für den Krankenfall und jedes Kalendervierteljahr und die Kosten der erforderlichen Arzneien und kleinen Heilmittel übernommen werden, sofern in den einzelnen Fällen, wenn Krankenhausbehandlung im Wege der Zwangsheilung eingetreten wäre, mittelbare Ortspolizeikosten der Stadt Berlin vorgelegen hätten. Vom 1. Januar 1910 werden auf diese von der Polizeihauptkasse verauslagten, von der Stadt zu erstattenden Arzneikosten von den Apotheken die Handverkaufspreise der Krankenkassen und auf Rezepte ein Rabatt von 20% gewährt.

4. Aus der Judikatur.

a) Über die Frage, ob auch nach Erlaß des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 die Pflicht zur Tragung der Kosten für die Zwangsheilung syphilitisch Erkrankter den Gemeinden obliegt, ist das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 1894 in bejahendem Sinne ergangen.

Zu vorstehendem Urteil.

Erlaß des Ministers des Innern vom 12. März 1901 (IIa. 1090).

b) Die Zwangsheilungskosten sind nicht Polizeikosten.

Die Zwangsheilungskosten fallen derjenigen Kommune zur Last, in deren Weichbildgrenze die Prostituierte wegen Betriebes der Unzucht festgenommen wurde. Entscheidung des Ob.-Verw.-Ger. vom 10. Oktober 1899.

c) Bei einer Mehrheit von Gemeinden, für welche dieselbe Ortspolizeiverwaltung zuständig ist, ist derjenige Ort innerhalb des Ortspolizeibezirkes zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dem sich die Prostituierte bei dem polizeilichen Einschreiten, welches zu ihrer Zwangsheilung führte, aufhielt.

Entscheidung des Ob.-Verw.-Ger. I. Sen. vom 23. September 1904.

d) Das Ersuchen des Polizeipräsidenten an die Stadtgemeinde Berlin, eine Prostituierte heilen zu lassen, ist als Auftrag bzw. als Antrag eines Werkvertrags im Sinne des BGB. anzusehen. Die Stadtgemeinde kann Ersatz der ihr durch Erfüllung des Ersuchens entstandenen Kosten verlangen, es sei denn, daß ihr die Kosten als mittelbare Polizeikosten selbst zur Last fallen.

Erkenntnis des Königlichen Kammergerichts vom 1. November 1906.

In Sachen des Königlich Preussischen Fiskus, vertreten durch den Polizeipräsidenten zu Berlin,
Beklagten und Berufungsklägers,
Prozeßbevollmächtigter: Justizrat E. Koffka in Berlin, Friedrichstraße 85,

gegen

die Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat,
Klägerin und Berufungsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Siebenthal in Berlin,
wegen 10 M.

hat der 14. Zivilsenat des Kgl. Kammergerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 1. November 1906 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Wagner, des Kammergerichtsrats Fischer, der Landrichter Ritgen, Dr. Siméon, Ohm, für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 1. Mai 1906 verkündete Urteil der 14. Zivilkammer des Kgl. Landgerichts I in Berlin wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Beklagten zur Last.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand.

Auf Anordnung der Sittenpolizei des Königl. Polizeipräsidentiums zu Berlin hatte sich die unter Kontrolle stehende, anfangs in Berlin wohnende Dirne Koch an jedem Freitag im Polizeidienstgebäude in Berlin zur ärztlichen Untersuchung einzufinden.

Dieser Anordnung war die Koch gefolgt, auch nachdem sie ihren Wohnort von Berlin nach Friedrichsberg, Gemeinde Lichtenberg, verlegt hatte. Zuständige Sittenpolizeibehörde für die Gemeinde Lichtenberg ist ebenfalls der Polizeipräsident von Berlin. Bei der ärztlichen Untersuchung am 18. April 1902 war die Koch geschlechtskrank befunden.

Der Polizeipräsident ersuchte die Stadt Berlin, die Koch heilen zu lassen. Aus der ärztlichen Behandlung und Verpflegung der Koch sind der Klägerin 10 M. Unkosten entstanden. Erstattung dieser 10 M. verlangt die Klägerin von dem Beklagten. Beklagte versuchte zunächst diese 10 M. von der Gemeinde Lichtenberg einzuziehen. Auf Ersuchen des Beklagten hatte der Landrat des Kreises Niederbarnim verfügt, daß diese 10 M. in den Etat der Gemeinde Lichtenberg einzustellen seien. Auf die Verwaltungsklage der Gemeinde Lichtenberg wurde jedoch durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksausschusses in Potsdam vom 19. Januar 1904 die Verfügung des Landrats aufgehoben. In diesem Urteil wird ausgeführt, daß die Kosten der Zwangsheilung Prostituerter als mittelbare Polizeikosten diejenige Gemeinde zu tragen habe, in deren Bezirk der polizeiwidrige Zustand hervorgetreten sei, der das polizeiliche Einschreiten veranlaßt habe, und zu dessen Beseitigung die Kosten entstanden seien. Da die Koch sich in Lichtenberg nur aufgehalten und nicht nachweisbar dort Unzucht getrieben oder hierzu den Versuch gemacht habe, so habe sie nicht erweislich dort die Gesundheit des Publikums gefährdet. Der Wohnort der Prostituierten sei für die Kostenpflicht nicht maßgebend. Die Stadtgemeinde Berlin macht nunmehr ihren Anspruch gegen den Fiskus im ordentlichen Rechtswege geltend. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ist vereinbart. Der Beklagte hatte der Gemeinde Lichtenberg den Streit verkündet, und diese war dem Beklagten als Nebenintervenientin beigetreten. Das Landgericht gab der Klage statt, weil der Polizeipräsident als örtlich zuständige Sittenpolizeibehörde von Lichtenberg eingeschritten sei und die entstandenen Kosten daher nicht mittelbare Polizeikosten von Berlin seien.

Mit seiner form- und fristgerechten Berufung greift der Beklagte das Urteil an mit dem Antrage,
 es dahin abzuändern, daß die Klägerin mit der Klage kostenpflichtig abgewiesen wird.

Die Klägerin hat den Antrag verlesen:

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Nebenintervenientin war geladen, aber nicht vertreten.

Der Beklagte hat das Urteil erster Instanz — Bl. 41 ff. d. U. —, ferner das Urteil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. September 1904 — in Abschrift Bl. 29 ff. d. U. —, das Urteil

des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 19. Januar 1904 — in den Landratsamtsakten des Kreises Niederbarnim, Titel Polizeisachen, Sach 145 Nr. 618 V. I/—, und die Ausführungen seines Schriftsatzes vom 29. Oktober 1906 vorgetragen.

Die Klägerin hat dem widersprochen.

Über die Zulässigkeit des Rechtsweges haben die Parteien eigene Ausführungen nicht gemacht, sondern gebeten, sie von Amts wegen zu prüfen.

Entscheidungsgründe.

1. Der Rechtsweg ist zulässig. Unter den Parteien herrscht kein Streit darüber, daß die Kosten der Zwangsheilung Prostituirter mittelbare Polizeikosten sind, d. h. Kosten für die Ausführung dessen, was kraft der Polizeigewalt angeordnet worden ist und als solche in Städten mit königlicher Polizeiverwaltung den Gemeinden zur Last fallen. Dies deckt sich mit der festen Rechtsprechung der höchsten Gerichte (DVG. 27, 62, 75; 40, 123, 131; RWrt. vom 24. Juni 1895, MWl. f. i. Verw. 95, 248). Über einen Streit, was mittelbare Polizeikosten sind und wer sie zu tragen hat, wäre der Rechtsweg an sich nicht zulässig. Nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ist gesetzlich nicht bestimmt und kann im Einzelfalle zweifelhaft sein. Es kommt aber auf ihn dann nicht an, wenn der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten aus dem Grunde unzulässig ist, weil der Streit der Parteien zur Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten gehört. Ob und inwieweit eine Gemeinde verpflichtet ist, Ausgaben, die durch ein polizeiliches Einschreiten veranlaßt sind, als mittelbare Polizeikosten zu tragen, ist nun zunächst von der Kommunalaufsichtsbehörde und weiter im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden (DVG. 20, 69; 28, 97; 46, 140). Eine direkte Entscheidung dieser Frage wird aber nach dem Klagevortrage nicht gefordert. Die Klage ist vielmehr darauf gestützt, daß der Polizeipräsident die Stadt ersucht habe, die Koch zu heilen oder richtiger heilen zu lassen. Es wird also aus einem Vertrage geklagt und Ersatz der durch dessen Erfüllung entstandenen Aufwendungen verlangt. Der Vertrag stellt sich als Auftrag oder als Werkvertrag dar (RGW. §§ 662, 631).

Ein polizeilicher Zwang gegen die Stadt Berlin ist nicht geübt worden. Es wird also ein rein privatrechtlicher Anspruch verfolgt. Dem Klageanspruche würde nun allerdings der Einwand objektiver Arglist (*dolo facit, qui petit, quod redditurus est*) entgegenstehen, wenn die Klägerin die auf Grund des Erfuchens des Beklagten entstandenen Heilungskosten, um deren Erstattung sie bittet, kraft öffentlichen Rechtes nach dem Gesetze vom 20. April 1892, betreffend die Kosten Königl. Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden, selbst endgültig zu tragen hätte (NBG. 46, 140). Dieser Einwand würde aber dann nicht durchgreifen, wenn nicht die Klägerin, sondern eine andere Gemeinde endgültig verpflichtet wäre. Somit ist nicht bei der Entscheidung über den Klageanspruch, sondern nur bei Prüfung einer Einrede zu erörtern, ob auf Grund des öffentlichen Rechtes die streitigen Kosten der Klägerin oder einer anderen Gemeinde als mittelbare Polizeikosten endgültig zur Last fallen. Die Ausführung der Klägerin, daß sie die aus der Zwangsheilung der Koch entstandenen mittelbaren Polizeikosten nicht endgültig zu tragen habe, richtet sich also nur gegen eine Einrede, die der Beklagte zu seiner Verteidigung vorschützt, ist also nicht Klagegrund, sondern eine (schon in der Klageschrift vorweggenommene) Replik. Als Inzidentpunkte einer privatrechtlichen Entscheidung sind aber auch Fragen des öffentlichen Rechtes von den bürgerlichen Gerichten mit zu beurteilen (RG. 48, 332).

2. Sachlich ist die Vorentscheidung zutreffend. Wenn die zuletzt in Lichtenberg sich aufhaltende Dirne Koch an jedem Freitag sich in dem Polizeidienstgebäude in Berlin zur ärztlichen Untersuchung einfand, so tat sie dies nicht freiwillig, sondern auf Grund allgemeiner Anordnung des Polizeipräsidenten von Berlin als der zuständigen Sittenpolizeibehörde auch von Lichtenberg (Verfügung des Ministers des Innern vom 3. Februar 1890, erlassen auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1889 — Gesetzsammlung S. 129). Das polizeiliche Einschreiten gegen die Koch erfolgte also durch die Sittenpolizeibehörde von Lichtenberg.

Die durch deren Einschreiten entstandenen Kosten sind aber örtliche Polizeikosten von Lichtenberg, nicht von Berlin. Wenn die der ärztlichen Untersuchung Prostituirter dienenden Diensträume der Lichtenberger Polizeibehörde mit denen der Berliner Polizeibehörde vereinigt sind, so folgt daraus nicht, daß Berlin auch die Polizeikosten von Lichtenberg zu tragen hat. Entscheidend ist der

Aufenthaltort der Dirne, den diese hatte, als das polizeiliche Einschreiten gegen sie begann. Es begann aber, als sie den Weg zur sittenpolizeilichen Untersuchung auf Grund des ihr allgemein von der zuständigen Sittenpolizeibehörde gegebenen Befehles antrat. In Lichtenberg bestand der polizeiwidrige Zustand, der Aufenthalt einer geschlechtskranken Dirne, dessen Überleitung in einen polizeimäßigen die mittelbaren Polizeikosten verursachte; dort trat der Anlaß zum polizeilichen Einschreiten hervor und die dortige Ortspolizeibehörde, deren Befugnisse eben insoweit der Polizeipräsident ausübt, war zum Einschreiten auch berufen. Der Bezirksausschuß verkennt, daß die Koch sich erst deshalb auf Berliner Gebiet begab, um dem ihr erteilten Befehle der Sittenpolizei von Lichtenberg nachzukommen. Daß sie freiwillig erschien und nicht erst durch einen Gendarm abgeholt werden mußte, kann ebensowenig entscheidend sein wie der Umstand, daß die ärztliche Untersuchung in Berlin stattfand, weil auch die Lichtenberger Dirnen sämtlich in Berlin untersucht werden.

Die Einrede des Beflagten greift mithin nicht durch. Der Beflagte muß mithin die privatrechtliche Verpflichtung aus seinem Ersuchen erfüllen. Die Kostenentscheidung sowie die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 97, 711 ZPO.

e) Die Kosten für die Zwangsheilung von Prostituierten, die aus dem Ort, an welchem sie unter Kontrolle stehen, in das Gebiet einer anderen selbständigen Polizeiverwaltung innerhalb des Landespolizeibezirkes Berlin verziehen, sind, auch wenn die sittenpolizeiliche Aufsicht weiter durch den früheren Wohnort erfolgt, mittelbare Polizeikosten des neuen Wohnortes.

Erkenntnis des Kammergerichts vom 5. November 1908.

f) Zwangsheilungskosten sind im Verwaltungsverfahren nicht einziehbar.

Aus dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 17. September 1901.

In den bisherigen Ausführungen des OVG. über die als mittelbare anzusehenden Kosten der Polizeiverwaltung ist nur solcher Fälle gedacht worden, in denen die Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes dem Verpflichteten von der Polizeibehörde aufgegeben worden ist, und solcher, in denen sie einem Drittverpflichteten nicht aufgegeben werden kann. Es ist aber der Fall nicht berücksichtigt worden, daß die Polizeibehörde die Durchführung

ihrer Anordnungen gegen den Verpflichteten mittels Androhung einer Geldstrafe (§ 132, Nr. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes) für unausführbar und die Anwendung unmittelbaren Zwanges (§ 132, Nr. 3 daselbst) für erforderlich erachtet. Wird dieser Zwang lediglich durch Beamte oder Hilfskräfte der Polizei ausgeübt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten unmittelbare Polizeikosten. Werden dagegen bei Ausübung des unmittelbaren Zwanges die Tätigkeit dritter Personen, welche die Herstellung des polizeimäßigen Zustandes im Auftrage der Polizei zu bewirken haben, oder Aufwendungen für Unterbringung und Verpflegung der Person, gegen die sich der Zwang richtet, oder für sonstige zur Erreichung des Zwecks erforderliche Anschaffungen erforderlich, so ist zu unterscheiden, ob die Polizeibehörde berechtigt ist, die hierdurch entstehenden Kosten von der Person, gegen die sich der Zwang richtet, im Wege des Verwaltungsverfahrens einzuziehen oder nicht.

Im ersteren Falle belasten die Kosten den Träger der mittelbaren Polizeiverwaltungskosten nur dann, wenn jene Person zahlungsunfähig oder nicht erreichbar ist. Im zweiten Falle dagegen stellen sich die Kosten der von der Polizeibehörde auf ihre eigene Rechnung durchgeführten Zwangsmaßnahmen als mittelbare Kosten der Polizeiverwaltung selbst dann dar, wenn sie etwa auf Grund privatrechtlichen Titels im Wege des Zivilprozesses den Ersatz der Kosten von demjenigen, gegen den sich der polizeiliche Zwang richtet, sollte verlangen können.

Die Kosten der im Wege unmittelbaren Zwanges durchgeführten polizeilichen Heilung Prostituirter können von diesen nicht im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden und fallen daher ohne Rücksicht auf die Möglichkeit ihres Ersatzes im Wege des Zivilprozesses dem Träger der mittelbaren Polizeikosten zur Last.

g) Armenpolizei. Kosten der im polizeilichen Interesse angeordneten Unterbringung von Geisteskranken.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Sachen
der Stadtgemeinde Breslau,
wider

den königlichen Regierungspräsidenten daselbst,
vom 29. April 1904.

Aus den Gründen.

Bei dieser Prüfung war den Ausführungen des beklagten Regierungspräsidenten, daß die Unterbringung des Geisteskranken Otto Brieger in der Irrenabteilung des Strafgefängnisses sich in erster Reihe als ein Akt der Armenpolizei darstelle, dessen Kosten von dem zur Fürsorge verpflichteten Armenverbande zu tragen seien, und daß hieraus sowohl die Pflicht der Klägerin zur Erstattung der streitigen Kosten als auch die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde und des durch diese gebildeten Armenverbandes zu ihrer Feststellung folge, nicht beizutreten. Allerdings gehört die Ausübung der Armenpolizei zu den Aufgaben der örtlichen Polizeiverwaltung, allein daraus folgt nur die Befugnis der Ortspolizeibehörde, in dringenden Fällen den zur Fürsorge verpflichteten, aber in ihrer Ausübung säumigen Armenverband zur Gewährung der Armenpflege mit polizeilichen Zwangsmitteln anzuhalten (zu vgl. die Urteile vom 13. Juni 1876, 2. Oktober und 24. November 1880 in der Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofes Bd. I S. 337 ff., Bd. VII S. 129 ff. und 133 ff.). Siegen die Voraussetzungen vor, unter denen ein polizeiliches Einschreiten zum Zwecke der Herbeiführung öffentlicher Armenpflege geboten erscheint, ist namentlich die schleunige Unterbringung einer geistig oder körperlich erkrankten und zugleich armenrechtlich hilfsbedürftig gewordenen Person in einer Krankenanstalt in deren eigenem Interesse dringend erforderlich, so hat die Polizeibehörde den zur Fürsorge verpflichteten Armenverband durch polizeiliche Verfügung zu den erforderlichen Maßregeln aufzufordern und deren Ausführung mit den in § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 gegebenen Zwangsmitteln durchzusetzen. In Anwendung dieser darf sie auch die Unterbringung des Hilfsbedürftigen in einer von ihr bestimmten Anstalt ausführen, aber nur, nachdem sie die Anwendung des Zwangsmittels der Ausführung ihrer Anordnung durch einen Dritten auf Kosten des verpflichteten Armenverbandes durch schriftliche Verfügung zuvor angedroht hat. Ist dies geschehen, so können die Kosten der Unterbringung des Kranken gleich andern Kosten der Ausführung polizeilicher, gegen Gemeinden gerichteter Verfügungen zum Gegenstande einer Zwangsetatistierung gemacht werden, aber die Feststellung der Erstattungspflicht hat nicht von der Aufsichtsbehörde über die Verwaltung

der Angelegenheiten der Gemeinde und des durch diese gebildeten Armenverbandes auszugehen, sondern von der Polizeibehörde, die, wie zum Erlaß der Anordnung und zur Androhung der zu ihrer Durchsetzung dienenden Zwangsmittel, so auch zu deren Festsetzung und Ausführung nach §§ 132 und 133 des Landesverwaltungs-gesetzes allein zuständig ist (zu vgl. Urteil vom 18. Oktober 1901 in der Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofs, Bd. XII, S. 189 ff.).

Dagegen war eine Berechtigung der Polizeibehörde, ohne weiteres und ohne vorgängigen Erlaß einer gegen den verpflichteten Armenverband gerichteten polizeilichen Verfügung die Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen an Stelle des Armenverbandes zu übernehmen, nicht anzuerkennen. Tut sie dies, so tritt sie dem Armenverband gegenüber in die Stellung eines Dritten, der die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen ohne Auftrag des hierzu verpflichteten Ortsarmenverbandes übernommen hat. Daraus können für den zur Tragung der Amtskosten der Polizeibehörde Verpflichteten, hier der Staat, Ansprüche auf Erstattung der aufgewendeten Kosten entstehen, die im Rechtswege zu verfolgen sind (zu vgl. von Brauchitsch, Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze, Bd. III S. 665, Anm. 3 zu § 62 des zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz erlassenen Preussischen Landesgesetzes vom 8. März 1871 nebst dem dort angeführten Plenarbeschluß des Reichsgerichts vom 27. Juli 1898 in den Entscheidungen dieses Gerichtshofs in Zivilsachen, Bd. XLI S. 267). Daraus folgt aber nicht die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten, die Erstattungspflicht in solchen Fällen vorläufig festzustellen, denn diese Befugnis der Aufsichtsbehörde ist nur dann anzuerkennen, wenn ein öffentliches, von ihr wahrzunehmendes Interesse an Erfüllung der streitigen Verbindlichkeit vorliegt.

Dies ist zwar gegeben, wenn die ordnungsmäßige Führung der Gemeindeverwaltung oder der örtlichen Polizeiverwaltung die Leistung der Gemeinde erfordert, wie dies bei der Erstattung von Kosten der Polizeiverwaltung zutrifft, die den Gemeinden zur Last fallen, aber nicht schon daraus herzuleiten, daß der Staat oder ein anderer öffentlich-rechtlicher Verband als Forderungsberechtigter in Fällen auftritt, in denen auch ein Dritter den gleichen Anspruch erheben und im Rechtswege geltend machen könnte.

usw.

(Nicht minder) verfehlt ist die weitere Ausführung der Klägerin, daß die streitigen Kosten Gefangenenkosten und deshalb, sofern sie zu den örtlichen Polizeiverwaltungskosten zu rechnen seien, nicht mittelbare, sondern unmittelbare Polizeikosten darstellten. Wenn die Klägerin sich darauf beruft, daß der Staatsanwalt in dem die Zuführung des Otto Brieger begleitenden Schreiben vom 11. Oktober 1902 ersucht, den Geisteskranken „unter keinen Umständen ohne vorherige Verständigung mit ihm aus der Irrenanstalt zu entlassen“, und hieraus den Schluß zieht, daß die Haft auch nach der Entlassung aus dem Untersuchungsgefängnis fortgedauert habe, so legt sie diesem Ersuchen eine Bedeutung bei, die es nicht hat und nicht haben soll. Wie aus der zwar nicht im Original, wohl aber in einer von der Polizeibehörde aus den Akten entnommenen und deshalb völlig glaubwürdigen Abschrift vorliegenden Verfügung vom 10. Oktober 1902 hervorgeht, hat der Erste Staatsanwalt die Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf Grund der Annahme verfügt, daß Otto Brieger zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig gewesen, und zugleich die Absicht ausgesprochen, seine Entmündigung zu betreiben. Mit der Einstellung der Strafverfolgung aber ist die Annahme, daß dieses Ersuchen vom folgenden Tage in der Tat eine Fortsetzung der Untersuchungshaft in der Irrenanstalt zum Ziele habe, völlig unvereinbar. Dagegen erklärt es sich ausreichend durch die auch in der Verfügung vom 11. Oktober 1902 dem Polizeipräsidenten gegenüber wiederholt ausgesprochene Absicht, die Entmündigung des Geisteskranken herbeizuführen, denn für die Durchführung dieses Verfahrens war die fortdauernde Kenntnis von dem Aufenthalte des Geisteskranken schlechthin erforderlich. Zudem mochte der Staatsanwalt beabsichtigen, im Falle der Entlassung aus der Irrenanstalt selbst Anträge auf Grund des § 686 der Zivilprozeßordnung zu stellen oder das durch weitere Beobachtung während der polizeilichen Unterbringung gewonnene Material für die Entmündigung zu verwerten. Was aber die Klägerin sonst noch für ihre Auffassung, daß die streitigen Kosten Polizeigegefängniskosten im Sinne des § 2 des Gesetzes, betreffend die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in den Stadtgemeinden vom 20. April 1892 seien, vorbringt, gipfelt in dem Satze, daß jeder, dessen Freiheit durch polizeiliche Anordnung beschränkt worden ist, als ein Polizeigegefängener zu betrachten sei. Dieser Satz ist indessen nicht als richtig zu erkennen und in dem Urteil vom

10. Oktober 1899 (Preussisches Verwaltungsblatt, Jahrgang XXI, S. 538) widerlegt worden. Wenn auch in dem angeführten Erkenntnis zunächst nur über die Natur der Kosten für Verpflegung und Kur von Prostituierten, die behufs zwangsweiser Heilung von Geschlechtskrankheiten in Krankenanstalten untergebracht waren, entschieden worden ist, so treffen doch die gleichen Erwägungen auch bei der Beurteilung von Kosten, die durch eine im polizeilichen Interesse angeordnete Unterbringung von Geisteskranken in Irrenanstalten erwachsen, zu. Auch hier handelt es sich nicht, wie Klägerin annimmt, lediglich um eine „Einsperrung“ zu dem Zwecke, den Geisteskranken an seine Umgebung gefährdenden Handlungen zu verhindern, sondern vor allem darum, ihm eine seiner geistigen Krankheit angemessene Pflege und Behandlung zu gewähren und seine Heilung oder doch Besserung, namentlich die Beseitigung gemeingefährlicher Erregungszustände herbeizuführen. Diesem Zwecke dient die Überführung in die Irrenanstalt und die mit dieser notwendig verbundene Freiheitsentziehung. Deshalb wird der Geistesranke nicht zum Gefangenen und die Irrenanstalt nicht zum Gefängnis. Daran kann auch nichts ändern, daß im vorliegenden Falle die Irrenanstalt an ein Strafgefängnis angegliedert ist; denn der Geistesranke ist in diese nicht deshalb aufgenommen worden, weil er Strafgefangener, sondern weil er Geistesranke ist. Man kann auch nicht einwenden, daß die Überführung des Geistesranken in die Irrenanstalt deshalb anders beurteilt werden müsse wie die eines körperlich Erkrankten, insbesondere einer mit Geschlechtskrankheit behafteten Prostituierten in die Krankenanstalt, weil den polizeilich zu schützenden Interessen schon durch eine Ausschreitungen verhindernde Einsperrung des Geistesranken genügt werde und deshalb diese als das hauptsächlichste für den Charakter der gegen ihn ergriffenen Maßregeln bestimmende Moment erscheine; denn das gleiche trifft auch bei der Prostituierten zu, da schon die Einsperrung dieser einen die Übertragung der Krankheit bedingenden Geschlechtsverkehr behindert. Daß aber die Heilung oder doch auf Beseitigung gemeingefährlicher Erregungszustände Geistesrancker abzielenden polizeilichen Maßregeln die Herstellung eines den polizeilich zu schützenden Interessen entsprechenden Zustandes in der Außenwelt zum Gegenstande haben, bedarf keiner näheren Begründung. Daher war auch den Ausführungen

der Klägerin gegenüber an der im Urteil vom 12. Juni 1900 (Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofs Bd. XXXVIII S. 150) zugrunde gelegten Rechtsauffassung, daß die Kosten der Unterbringung Geisteskranker in einer Irrenanstalt sich dann, wenn sie nicht der Beobachtung und Feststellung halber, ob gemeingefährliche Zustände vorhanden sind, sondern zum Zwecke der Beseitigung dieser Zustände erfolgt, als mittelbare und nicht als unmittelbare Polizeikosten darstellen, festzuhalten.

OWG. Nr. I 569.

Rep. Nr. I A. 145. 03.

h) Aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Juni 1900, betreffend die Kosten der Überführung der gemeingefährlichen Geisteskranken nach den städtischen Irrenanstalten.

Gründe.

Zwischen dem Polizeipräsidenten von Berlin und dem dortigen Magistrat sind nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden, vom 20. April 1892 Streitigkeiten über die Frage entstanden, ob die durch Überführung gemeingefährlicher Geisteskranker nach den städtischen Irrenanstalten zu Herzberge und Dalldorf erwachsenen, vom Polizeipräsidenten vorgeschossenen und nicht wieder einzuziehenden Kosten von der Stadt oder vom Staate zu tragen seien. Während der Polizeipräsident von der Auffassung ausging, daß die streitigen Kosten als solche der Anstaltspflege für hilfbedürftige Geisteskranke zu erachten und deshalb von der Stadtgemeinde Berlin, als Landarmenverband, gemäß § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu übernehmen seien, vertrat der Magistrat den Standpunkt, daß sie als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung dem Staate obliegen. Über die beiderseitigen Auffassungen berichtete der Polizeipräsident am 20. Mai 1895 dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin und beantragte die Herbeiführung einer Entscheidung, der Oberpräsident aber berichtete am 8. Juni 1895 weiter an den Minister des Innern, daß er weder dem Polizeipräsidenten noch dem Magistrat völlig beitreten könne. Freilich sei aus dem Gesetz vom 11. Juli 1891 eine Verpflichtung der Stadt, die streitigen Kosten zu übernehmen, nicht herzuleiten,

die Stadt irre indes in der Annahme, daß sie mit der Einrichtung städtischer, außerhalb des Gemeindebezirks belegener Anstalten ihren armenrechtlichen Pflichten völlig genüge, sie könne vielmehr auf Grund der ihr als Ortsarmenverband obliegenden Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge für Hilfsbedürftige angehalten werden, innerhalb der Stadt Übernahmestellen einzurichten, an welche die im polizeilichen Interesse wegen ihrer Gemeingefährlichkeit festgenommenen Geisteskranken abgeliefert werden könnten, um von dort aus die Überführung nach den außerhalb der Stadt belegenen Anstalten selbst zu bewirken. Da durch diese Einrichtungen der Stadt bedeutende Mehrausgaben entstehen würden, die bei direkter Überführung in die Irrenanstalten vermieden werden könnten, auch das bisherige Verfahren zu wesentlichen Bedenken keinen Anlaß gegeben habe und lediglich die Kostenfrage streitig geworden sei, so erscheine es zweckmäßig, auf eine Einigung über die Verteilung der Kosten nach den entwickelten Grundsätzen hinzuwirken. Mit diesen Ausführungen erklärte sich der Minister des Innern durch Erlaß vom 2. Juli 1895 einverstanden und ermächtigte den Oberpräsidenten, eine Regelung der Angelegenheit nach dem gemachten Vorschlage zu versuchen. Infolge dieses Erlasses teilte der Oberpräsident seine in dem Bericht vom 8. Juni 1895 entwickelte Auffassung durch Schreiben vom 16. Juli 1895 dem Magistrat mit und benachrichtigte ihn, daß er den Polizeipräsidenten im Einverständnis mit dem Minister des Innern zu Verhandlungen über eine Teilung der streitigen Kosten nach Maßgabe der dargelegten Grundsätze angewiesen habe. Zu diesen forderte dann auch der Polizeipräsident den Magistrat durch Schreiben vom 26. November 1895 auf und bezeichnete als das anzustrebende Ziel eine Verteilung der Überführungskosten in der Art, daß der geringere Teil vom Staate, der größere aber von der Stadt zu tragen sei. Nach längerem, teils im Wege des Schriftwechsels, teils in dem mündlicher Besprechungen geführten Verhandlungen wurde in einer Zusammenkunft von Kommissarien des Polizeipräsidenten und von Vertretern des Magistrats am 10. Juli 1897 eine Vereinbarung dahin getroffen, daß ein Einschreiten der Polizeibehörde nur in denjenigen Fällen erfolgen solle, in denen ein Geisteskranker durch sein Verhalten nachweisbar die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährde, daß die Überführung nach den städtischen Irrenanstalten der Regel nach durch Beauftragte dieser Anstalten

selbst bewirkt und von der Polizeibehörde nur dann ausgeführt werden sollte, wenn es untunlich erscheine, den Kranken bis zur Ankunft eines Beauftragten der Anstalt in den den Polizeirevieren zur Verfügung stehenden Räumen festzuhalten, und daß endlich die Kosten der Überführungen in allen Fällen zu $\frac{3}{4}$ von der Stadt, zu $\frac{1}{4}$ vom Staate zu tragen seien.

Dieser Vereinbarung trat der Magistrat nach eingeholter Zustimmung der Stadtverordneten durch Schreiben vom 29. Oktober 1897 bei. Dagegen versagte der Minister des Innern durch Erlaß vom 27. Dezember 1897 seine Genehmigung mit der Begründung, daß die streitigen Kosten als durch die Ausführung einer polizeilichen Anordnung erwachsene und deshalb als mittelbare Polizeikosten anzusehen, also von der Stadtgemeinde allein in vollem Umfange zu übernehmen seien, ordnete weitere Verhandlungen an und wies auf das Zwangsetatisierungsverfahren hin. Der Magistrat blieb indes auch nach Mitteilung der ministeriellen Entschliebung bei dem bisherigen Standpunkte und lehnte ein Eingehen auf weitere Verhandlungen ab.

Nunmehr ermittelte der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin die während des Zeitraumes vom 1. April 1894 bis 31. März 1898 für Überführung gemeingefährlicher Geistesfranker in die städtischen Irrenanstalten erwachsenen, vom Polizeipräsidenten vorgeschossenen, aber uneinziehbar gebliebenen Kosten auf 112,70 M., berechnete danach die zu gleichem Zwecke erforderliche Ausgabe für das Rechnungsjahr 1898/99 auf 50 M. und stellte die Aufbringung dieser Summe im Einvernehmen mit dem Minister des Innern als eine der Stadtgemeinde Berlin gesetzlich obliegende Leistung durch Verfügung vom 24. November 1898 von Kommunalaufsichts wegen fest, wobei er in Übereinstimmung mit dem Ministerialerlaß vom 27. Dezember 1897 die streitigen Kosten als mittelbare Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung bezeichnete. Der Magistrat verweigerte indes auch jetzt die geforderte Leistung, worauf der Oberpräsident durch Verfügung vom 4. Januar 1899 anordnete, daß die bezeichneten Kosten in Höhe von 112,70 M. für die Rechnungsjahre 1894/95 bis 1897/98 und von 50 M. für das Rechnungsjahr 1898/99 im laufenden Etatsjahre von der Stadtgemeinde Berlin als außerordentliche Ausgabe verfügbar zu machen seien und nahm auf die Begründung der Feststellungsverfügung vom 24. November 1898 Bezug.

Gegen die Zwangsetatifizierung hat die Stadtgemeinde Berlin Klage angebracht mit dem Antrage, die Verfügung vom 4. Januar 1899 außer Kraft zu setzen, eventuell aber nur insoweit aufrecht zu erhalten, daß die von ihr verfügbar zu machenden Summen auf 84,52 M. für die Vorjahre und 37,50 M. für das laufende Etatsjahr zu ermäßigen. Sie meint, daß die streitigen Kosten als unmittelbare Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung anzusehen seien, und führt im einzelnen aus: Die Polizeibehörde habe die Fortführung der Geisteskranken weder von der Stadtgemeinde noch von einem Dritten beanspruchen können und habe auch keinen darauf gerichteten Befehl gegen Dritte erlassen. Ebenjowenig seien die Kosten erst infolge der polizeilichen Tätigkeit entstanden, vielmehr sei ein Akt der Anordnung und der Ausführung gar nicht zu unterscheiden. Danach aber handle es sich um die Kosten einer Hilfeleistung bei unmittelbarem polizeilichen Eingreifen, also bei einem Akt des unmittelbaren polizeilichen Dienstbetriebs, diese aber seien unmittelbare Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung; denn dazu seien alle Kosten zu rechnen, die erforderlich seien, das Eingreifen der Polizeigewalt in Vorbereitung, Begründung und unmittelbarer Ausführung zu ermöglichen, die eigenen Organe der Polizei im Wissen und Können zu ergänzen und zu verstärken. Für diese Auffassung spreche auch die Erwägung, daß in § 2 Absatz 2 des älteren Entwurfs vom Jahre 1889 Kosten der streitigen Art unter denen, die von der Übernahme auf den Staat ausgeschlossen werden sollten, nicht erwähnt, wohl aber im § 2 des geltenden Gesetzes „Fuhr- und Transportkosten“ unter den vom Staat übernommenen aufgeführt seien. Wolle man aber auch annehmen, daß die streitigen Kosten nicht „Transportkosten“ im Sinne des Gesetzes seien, so folge daraus noch nicht ihre Zurechnung zu den mittelbaren Polizeikosten; denn die Aufzählung des § 2 sei keine vollständige, sondern schließe mit der allgemeinen Bezeichnung „besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung“.

Daran ändere auch der Umstand nichts, daß die städtischen Irrenanstalten außerhalb des Gemeindebezirks der Stadt belegen seien, um so weniger, als die Entfernung nach diesen Anstalten in vielen Fällen geringer sei als die nach manchen noch innerhalb des Stadtbezirks belegenen Punkten. Wolle man jedoch diesem Umstande irgendwelche rechtliche Bedeutung beilegen, so bleibe doch immer zweifellos, daß die Kosten des Transports insoweit

vom Staate zu tragen seien, als jener innerhalb des Stadtbezirks auszuführen sei. Fraglich könne immer nur erscheinen, ob die Kosten seiner Ausdehnung über die Grenzen des Stadtbezirks der Klägerin zur Last zu legen seien. Werde dies bejaht, so könne ihr immer nur die Aufbringung einer nach billigem Ermessen zu ermittelnden Quote der Gesamtkosten angemessen werden, da eine Zerlegung der Kosten im einzelnen Fall nicht ausführbar sei. Diese dürfe aber in keinem Fall über den in den früheren Verhandlungen von ihr angebotenen Bruchteil festgesetzt werden, da das Verhältnis der innerhalb des Stadtbezirks zurückzulegenden Transportstrecken zu den außerhalb befindlichen selbst eine der Klägerin günstigere Verteilung rechtfertigen würde. Von der Auffassung, daß der Transport innerhalb des Stadtbezirks dem Staate zur Last falle, sei auch bei den früheren Verhandlungen von den staatlichen Behörden, einschließlich des Ministers des Innern, ausgegangen; denn die Anforderung an die Klägerin, sich an den Kosten der von der Polizeibehörde selbst bewirkten Überführung Geisteskranker in die Irrenanstalten zu beteiligen, sei immer nur auf die Ausführung gestützt worden, daß die Klägerin verpflichtet sei, Übernahmestellen im Stadtbezirke einzurichten. Die jetzige erweiterte Anforderung stehe demnach mit den bei den früheren Verhandlungen abgegebenen, vom Minister gebilligten Zugeständnissen und Willenserklärungen im Widerspruch und könne auch deshalb nicht als berechtigt anerkannt werden, vielmehr erscheine eine Herabsetzung der geforderten Summen um ein Viertel unter allen Umständen geboten.

Der beklagte Oberpräsident hat die Akten eingereicht und Abweisung der Klage beantragt. Er bemerkt, daß die streitigen Kosten nur durch Annahme von Droschken zur Überführung Geisteskranker entstanden seien, verteidigt die der angefochtenen Verfügung zugrunde liegende Annahme, daß diese zu den mittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu rechnen seien, und führt zur näheren Begründung aus: Die Tätigkeit der Polizeibehörde bei der Herstellung polizeimäßiger Zustände durch Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker schließe mit der Feststellung des gemeingefährlichen Zustandes und mit der Anordnung, daß der Geisteskranke zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in eine Irrenanstalt zu bringen sei. Übernehme die Polizeibehörde die Ausführung dieser Anordnung selbst, so seien die Kosten

der Überführung in die Anstalt bei Unvermögen des Kranken, Leistungsunfähigkeit oder Unauffindbarkeit etwaiger zur Kostentragung verpflichteter Angehöriger oder Fehlen hierzu verpflichteter dritter Personen von der Stadtgemeinde als mittelbare Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen. Dies treffe selbst dann zu, wenn der Geistesranke sich bei Einleitung der Überführung im polizeilichen Gewahrsam befunden habe; denn mit dem Beginne des Transports in eine Heil- oder Pflegeanstalt trete das polizeiliche Interesse hinter dem der Fürsorge für den Kranken zurück. Dieser sei während des zwangsweise durchgeführten Transports ebensowenig ein Polizeigefangener oder ein im polizeilichen Gewahrsam Gehaltener wie während des späteren Aufenthalts in der Irrenanstalt selbst. Deshalb seien auch die Kosten der Überführung in die Irrenanstalt dem Staate ebensowenig zur Last zu legen wie diejenigen der Fürsorge und Pflege in der Anstalt. Insbesondere seien sie nicht Transportkosten im Sinne des § 2 des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892, da zu diesen nur diejenigen Transportkosten zu rechnen seien, die durch den polizeilichen Dienstbetrieb unmittelbar entstanden, wie z. B. durch den Transport von Gefangenen, Akten oder Dienstgeräten. Die Auffassung der Klägerin, daß die Kosten der Überführung Geisteskranker in die Irrenanstalten unmittelbare Polizeikosten seien, könne daher nicht als richtig anerkannt werden und erscheine nicht einmal insoweit haltbar, als sie sich auf die durch den Transport innerhalb des Stadtbezirks entstandenen Kosten beziehe. Überdies aber habe die Klägerin auch nicht in Abrede gestellt, daß sie als Armenverband zur Tragung der Unterbringungskosten verpflichtet sei, soweit diese nicht aus dem Vermögen der Kranken oder der zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Angehörigen gedeckt werden könnten.

Diese Ausführungen hat die Klägerin wiederum bekämpft und insbesondere hervorgehoben, daß sie eine Verpflichtung, die streitigen Kosten als Armenpflegekosten zu übernehmen, niemals anerkannt habe, diese vielmehr bestreite, und die Frage nur deshalb in der Klage nicht berührt habe, weil in den Vorverhandlungen unstrittig gewesen sei, daß jene Kosten nicht zu den gemäß § 31 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 in der Fassung der Novelle vom 11. Juli 1891 vom Landarmenverbände zu übernehmenden Leistungen zu rechnen seien.

Es war wie gesehen zu erkennen. Streitig ist zwischen den Parteien nur die Frage, ob die im Streit befangenen Kosten der von der Polizeibehörde bewirkten Überführung Geisteskranker nach den Irrenheilanstalten eine gesetzlich der klagenden Stadtgemeinde obliegende Leistung darstellen.

Diese Frage war nicht schon deshalb zu verneinen, weil es sich um im polizeilichen Interesse verausgabte Transportkosten handelt. Freilich sind im § 2 des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 unter den nach § 1 vom Staate zu übernehmenden Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung auch „Fuhr- und Transportkosten“ aufgezählt; daraus ist indes nicht zu folgern, daß die infolge der Handhabung der örtlichen Polizeiverwaltung entstehenden Kosten für den Transport von Personen oder Sachen ohne Ausnahme dem Staate zur Last fallen. Vielmehr ist nach den zuerst in den beiden Urteilen vom 23. Oktober 1894 (Entscheidungen des Obergerichtungsgerichts Bd. XXVII S. 63 ff. und S. 75 ff.) entwickelten und seitdem in gleichmäßiger Rechtsprechung festgehaltenen Grundsätzen zu unterscheiden, ob sie durch den polizeilichen Dienstbetrieb unmittelbar erwachsen oder erst infolge der verwaltenden Tätigkeit der Polizeibehörden durch die Ausführung ihrer im Verwaltungswege gegen Dritte getroffenen Anordnungen, durch Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt entstehen. Wollte man diesen Unterschied nicht machen, so würde man zu dem unannehmbaren Ergebnis gelangen, daß in denjenigen Fällen, in denen die Polizeibehörde zur Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes erforderliche bauliche Ausführungen selbst übernimmt, die dadurch erwachsenden, nicht einziehbaren Kosten verschieden zu beurteilen sind, je nachdem sie durch die Anschaffung und Verarbeitung von Baumaterial oder durch dessen Anfuhr erwachsen sind, was der Gesetzgeber unmöglich gewollt haben kann. Die Worte „Fuhr- und Transportkosten“ im § 2 des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 sind daher einschränkend auszulegen und nur auf diejenigen Kosten dieser Art zu beziehen, die durch den polizeilichen Dienstbetrieb entstehen, um so mehr als in der angeführten Gesetzesstelle sonst ausschließlich Ausgaben aufgezählt sind, die durch Einsetzung und Unterhaltung des verwaltenden Personals und seine Ausrüstung mit dem zum Dienstbetriebe Erforderlichen an Materialien, Gebäuden und Gerätschaften oder doch durch die

polizeiliche Tätigkeit unmittelbar erwachsen, wie die Polizeigefängniskosten.

Ist nach dem angegebenen Gesichtspunkte zu unterscheiden, so sind die im Streit befangenen Kosten von der Stadtgemeinde zu tragen, weil sie als mittelbare anzusehen sind. Die Anordnung, daß ein gemeingefährlicher Geisteskranker in einer Irrenanstalt unterzubringen ist, hat die Vorbeugung gegen die von dem Kranken zu erwartenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Abwendung der dem Publikum oder doch einzelnen Mitgliedern desselben, namentlich den Hausgenossen des Kranken drohenden Gefahr zum Zwecke und ist sonach auf Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes in gleicher Weise gerichtet wie diejenigen polizeilichen Verfügungen, welche die zwangsweise Heilung geschlechtskranker Prostituirter anordnen; die durch ihre Ausführung erwachsenden Kosten sind also mittelbare Polizeikosten. Dies trifft nach den Gründen des Urteils vom 23. Oktober 1894 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVII S. 75 ff.) unzweifelhaft bei den Kosten der Heilung und Verpflegung in den Irrenheilanstalten dann zu, wenn sie sich nicht als Armenpflegekosten kennzeichnen, gilt aber auch hinsichtlich der Kosten der Überführung nach der Anstalt; denn auch diese stellt sich als Teil der Ausführung einer auf Herstellung polizeimäßigen Zustandes gerichteten, im Verwaltungswege getroffenen Verfügung dar. Wenn Klägerin einwendet, daß der Polizeibehörde ein zur Ausführung des Transports nach der Anstalt verpflichteter Dritter nicht gegenüberstehe, auch ein die Überführung anordnendes Gebot an einen Dritten nicht erlassen sei, vielmehr der Akt der Anordnung und der Ausführung sich nicht voneinander scheiden lasse, so greift dies fehl. Steht der Polizeibehörde ein zur Herstellung polizeimäßigen Zustandes verpflichteter Dritter nicht gegenüber, so kann auch ein die Herstellung anordnendes Gebot an niemand erlassen und das Erforderliche nur dadurch erreicht werden, daß die Polizeibehörde die Herstellung des polizeimäßigen Zustandes selbst übernimmt, also unmittelbar eingreift. Daraus folgt aber nicht, daß die hierdurch erwachsenden Ausgaben aus mittelbaren Polizeikosten zu unmittelbaren werden. (Vgl. Urteil vom 28. Mai 1895 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVIII S. 91 und 92). In der Tat trifft aber die Voraussetzung, von der Klägerin ausgeht, nicht zu. Der zur Befolgung der polizeilichen

auf Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes gerichteten Anordnung verpflichtete Dritte ist der Kranke selbst, und gegen ihn wird die auf Unterbringung in eine Anstalt gehende Anordnung wegen seiner krankhaften Willensunfähigkeit, die kein anderes Zwangsmittel gestattet, im Wege unmittelbaren Zwanges durchgesetzt. Daher kann auch die Stellung eines Transportmittels als Hilfeleistung bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges, also einem Akte des polizeilichen Dienstbetriebes, erscheinen, aber nicht unter allen Umständen, sondern nur dann, wenn sie dazu bestimmt ist, die Überwachung und Festhaltung des Kranken während der Überführung sowie die Überwindung eines von ihm zu erwartenden Widerstandes zu erleichtern. Daß diese Bestimmung vorliegt, wird der Regel nach anzunehmen sein, wenn ein Transportmittel benutzt wird, das mit besonderen die Überwachung und Festhaltung des zu Überführenden erleichternden Vorrichtungen versehen ist, wie die Gefangenenwagen, nicht aber ohne weiteres dann, wenn im gewöhnlichen Verkehr gebräuchliche Transportmittel gewählt werden, wie dies hier nach der unbestrittenen Angabe des beklagten Oberpräsidenten geschehen ist. Deshalb ist, da ein anderer Grund für die Benutzung eines Fuhrwerks nicht angegeben ist noch sonst erhellt, davon auszugehen, daß die Benutzung im Interesse einer Beschleunigung der Überführung und mit Rücksicht auf die Länge der zurückzulegenden Entfernung erfolgt ist, daß daher die Stellung des Fuhrwerks sich als Ausführung des Transports durch einen Dritten unter Aufsicht des mit der Begleitung des Irren beauftragten exekutiven Polizeibeamten kennzeichnet.

Mit diesem Ergebnis steht auch das kurz vor Anstellung der Klage ergangene, damals noch nicht bekannte, aber inzwischen in Bd. XXXV S. 97 ff. der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts abgedruckte Urteil vom 3. Januar 1899 nicht im Widerspruch. Wenn dort die Kosten für die Überführung hilflos auf den Straßen aufgefundenen Personen in ein Krankenhaus für unmittelbare Polizeikosten erklärt worden sind, so ist dies doch gerade deshalb geschehen, weil die in Rede stehenden polizeilichen Maßnahmen nicht dem Zwecke einer Herstellung polizeimäßigen Zustandes, sondern dem der Fürsorge für den Hilfslosen selbst durch vorläufige polizeiliche Verwahrung und Beobachtung der Ursachen

seiner Hilfslosigkeit zwecks Vorbereitung der Entschließung über etwa weiter zu ergreifende Maßnahmen dient, während hier der Transport ein Teil der Ausführung einer bereits getroffenen, auf Herstellung polizeimäßigen Zustandes abzielenden Anordnung bildet.

Hiernach sind die im Streit befangenen Kosten, falls sie überhaupt als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung aufzufassen sind, keine unmittelbaren, sondern mittelbare Polizeikosten. Fraglich kann indes sein, ob sie nicht zu den Armenpflegekosten zu rechnen sind. Sollte aber auch diese Auffassung zugrunde zu legen sein, so würde sich daraus doch nicht die Unrechtmäßigkeit der angegriffenen Zwangsetatierungsverfügung ergeben. Denn die Zuständigkeit des beklagten Oberpräsidenten zur Feststellung der streitigen Leistung würde auch dann aus seiner Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde (§ 7 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) folgen und aus der abweichenden Anschauung von der rechtlichen Natur der zu erstattenden Kosten nur das folgen, daß es einer Mitwirkung des Ministers des Innern bei der Feststellung nicht bedurfte, und daß die Feststellungsverfügung mit nicht zutreffenden rechtlichen Erwägungen begründet ist. Weder aus dem einen noch aus dem anderen Momente kann aber die Rechtswidrigkeit der Zwangsetatierung gefolgert werden. Der Zutritt einer nicht zuständigen Behörde zu der von der zuständigen Behörde bewirkten Feststellung macht diese nicht zu einer von einer unzuständigen Behörde erlassenen, und ebensowenig macht der Mangel einer rechtlich zutreffenden Begründung die Feststellung zu einer unrechtmäßigen oder wirkungslosen. Entscheidend ist vielmehr dies, daß die streitigen Kosten, mögen sie mittelbare Polizeikosten oder Armenpflegekosten sein, in jedem Falle der klagenden Stadtgemeinde gesetzlich obliegen.

Was Klägerin endlich über die früheren Verhandlungen und die im Laufe dieser abgegebenen „Zugeständnisse und Willenserklärungen“ der Staatsbehörden ausführt, ist völlig unerheblich. Selbst wenn in jenen Verhandlungen und Besprechungen von den Staatsbehörden anerkannt wäre, daß die streitigen Kosten ganz oder teilweise vom Staate zu tragen seien, so würde es doch beim Mangel der Zustimmung des Ministers des Innern zu der getroffenen Vereinbarung an einer vertragmäßigen Übernahme dieser Kosten auf den Staat fehlen, also auch die Klägerin von der aus der rechtlichen Natur dieser Kosten fließenden gesetzlichen

Verpflichtung nicht befreit worden sein, da jene Erklärung die rechtliche Natur der Kosten nicht ändern und sie namentlich aus mittelbaren Polizeikosten nicht in unmittelbare umwandeln konnten.

Nach alledem war die Klage abzuweisen, woraus nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 folgt, daß die Kosten der Klägerin zur Last zu legen waren.

Urkundlich usw.

i) Kosten für den Transport Hilflöser von der Straße durch die Polizei; desgleichen für Leistung der ersten Hilfe zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 25. März 1902 (I. 942) in Sachen Stadt Kiel gegen Regierungspräsidenten zu Schleswig. (Siehe auch Urteile vom 3. Januar 1899, Entscheidungen Bd. 35 S. 97, und vom 12. Juni 1900, Entscheidungen Bd. 38 S. 150.)

Gründe.

Die Zwangsetatifizierungsverfügung war außer Kraft zu setzen.

Nach den der Klage beigelegten Zusammenstellungen handelt es sich bei den streitigen Transportkosten nicht um solche für den Transport von gemeingefährlichen Geisteskranken in eine Irrenanstalt, auf die sich das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Juni 1900 bezieht, sondern um Kosten, die durch den Transport betrunkenen, verletzter, plötzlich erkrankter oder sonst hilfloser Personen oder durch die Beschaffung von Heilmitteln für diese Personen (Bandagen, Opiumtropfen) entstanden waren. Nach den Ausführungen der Parteien mußte davon ausgegangen werden, daß sie durch den Transport von Personen erwachsen sind, die auf der Straße oder anderen öffentlichen Orten durch Trunkenheit oder durch einen Unglücksfall hilflos geworden waren, ferner, daß der Transport entweder nach dem Polizeigefängnis oder einem Krankenhaus oder nach der Wohnung des Hilflosen hin bewirkt worden ist, und daß die Ausübung von Armenpflege nicht in Frage steht. Der Beklagte selbst hat geltend gemacht, daß der Transport erfolgt sei zur Wiederherstellung des polizeimäßigen Zustandes der Straße oder des öffentlichen Ortes, wo Menschen in hilflosem Zustande sich nicht befinden dürften.

Die zu entscheidende Streitfrage war hiernach im wesentlichen dieselbe, wie in dem durch das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Januar 1899 entschiedenen Falle. Es mußte auch in den hier vorliegenden Fällen angenommen werden, daß die ergriffenen polizeilichen Maßnahmen der Hauptsache nach zur Erfüllung der der Polizei obliegenden Aufgaben gedient haben, hilflose Personen gegen die ihnen auf der Straße drohenden Gefahren zu schützen und betrunkene Personen, wenn deren eigener Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe es dringend erfordern, in polizeiliche Verwahrung zu nehmen. Die Fortschaffung der hilflosen oder betrunkenen Personen von der Straße erfolgt im wesentlichen entweder zu ihrem eigenen Schutze vor Gefahren oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, aber nicht zur Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes der Straße und nicht in Ausführung einer zu diesem Zwecke an den Verpflichteten erlassenen Anordnung. Sie liegt der Polizei unmittelbar, als eine von ihr mit ihren Kräften und Hilfsmitteln auszuführende Amtshandlung ob, unbeschadet ihres Rechtes, von demjenigen, in dessen Interesse sie dabei Kosten aufgewendet hat, oder der durch sein Verhalten die Kosten verursacht hat, Erstattung zu verlangen, wenn er zahlungsfähig ist, und unbeschadet ihrer Befugnis, das Eintreten der öffentlichen Armenpflege herbeizuführen, wenn sie sich als erforderlich erweist. Zur Abwendung der Gefahren, die einem Hilflosen an öffentlichen Orten, insbesondere auf der Straße drohen, bedarf es aber in der Regel nicht der Hilfe des Ortsarmenverbandes und zur Verwahrung eines Betrunkenen bis zu seiner Ermüchterung nicht der Unterbringung an einem anderen Orte als dem Polizeigeängnis. Die Kosten der Hinschaffung in das Polizeigeängnis haben alsdann keine andere rechtliche Eigenschaft als die Kosten des Aufenthaltes daselbst. Wie diese gehören sie zu den unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, die nach § 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 in Städten mit königlicher Polizeiverwaltung vom Staate zu tragen sind. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob der Transport lediglich durch Polizeibeamte mit den der königlichen Polizeiverwaltung gehörigen Transportmitteln (Polizeiwagen) ausgeführt worden ist, oder ob von den Polizeibeamten Hilfskräfte oder Transportmittel gemietet worden sind. Entscheidend ist vielmehr nur, zu welchem Zwecke der Transport erfolgt ist.

Hiermit steht auch die bisherige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts im Einklange. In der Entscheidung vom 3. Januar 1899 findet sich keineswegs, wie der Beklagte meint, der Ausspruch, daß die Transportkosten nur dann unmittelbare Polizeiverwaltungskosten darstellten, wenn der Transport des Hilfslosen in eine Krankenanstalt zum Zwecke der Information der Polizei über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen erfolgt sei. Vielmehr ist dort ausgeführt, die Fortschaffung hilfloser Personen von der Straße diene ebenso wie die weitere Maßregel des Transports nach einer Beobachtungsstation und die dortige Unterbringung und Verpflegung „in der Hauptsache der Fürsorge für die hilflos aufgefundene Person selbst“ (Entsch. des OVG. Bd. XXXV S. 100). Die polizeilichen Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und des Verkehrs auf den Straßen, denen schon durch die Fortschaffung des Hilfslosen von der Straße selbst genügt werde, träten hinter den Interessen der Fürsorge für den Hilfslosen soweit zurück, daß sie für die Frage, wem die durch den Transport verursachten Kosten zur Last fallen, gar nicht in Betracht kommen könnten. Weiter heißt es daselbst wörtlich: „Der Transport in ein Hospital zur Abwendung der dem Hilfslosen drohenden Gefahren und nicht minder seine dortige Unterbringung zum Zwecke der Information der Polizei über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen sind eine unmittelbare Tätigkeit der Polizeibeamten, die zur Erfüllung einer der Polizei selbst obliegenden Aufgabe, aber nicht zur Herstellung eines von ihr angeordneten Zustandes an Stelle eines hierzu verpflichteten Dritten oder in Ermangelung eines solchen erfolgt.“ Es wird also in jener Entscheidung die Information der Polizei nur als ein Zweck des Transports hingestellt, der neben dem Hauptzwecke, der Fürsorge für den Hilfsbedürftigen, namentlich bei dessen Unterbringung in ein Krankenhaus, in Betracht kommen könne, aber „nicht minder“ wie dieser Hauptzweck die polizeiliche Maßnahme als eine der Polizei unmittelbar obliegende Tätigkeit erscheinen lasse.

Mit dieser Auffassung steht es auch nicht in Widerspruch, daß in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Juni 1900 (Bd. XXXVIII S. 153 der amtl. Sammlung) die Kosten für Beschaffung eines Fuhrwerks zum Transport eines gemeingefährlichen Geisteskranken nach einer Irrenanstalt den mittelbaren Polizeiverwaltungskosten, die der Gemeinde zur Last fallen, bei-

gezählt sind, und daß nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 24. September 1901 (I. 1523) die gleiche Eigenschaft auch den Kosten für den Transport einer Prostituierten in ein Krankenhaus zum Zwecke ihrer Zwangsheilung zukommt. In beiden Fällen wurde die Unterbringung der Kranken in eine Anstalt zum Zwecke der Abwendung der ihnen und anderen Personen infolge ihres kranken Zustandes drohenden Gefahren als die Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes bezeichnet. Das Unterscheidende zwischen den früher abgeurteilten und solchen Fällen, wie die jetzt streitig gewordenen, besteht darin, daß in den ersteren der Zustand, zu dessen Herbeiführung der Transport gedient hatte, nicht von den Polizeibeamten und ihren Hilfskräften, sondern auf Anordnung der Polizei durch dritte Personen, das Personal der Anstalt, hergestellt werden sollte, während in den letzteren Fällen die Polizei die augenblickliche Hilflosigkeit mit ihren eigenen Kräften und Hilfsmitteln selbsttätig in Erfüllung einer ihr gesetzlich obliegenden Aufgabe beseitigt hat und also die zu diesem Zwecke erforderlichen Personen, Räume und Hilfsmittel nach § 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 aus Staatsmitteln beschaffen muß, wenn eine Königl. Behörde die örtliche Polizeiverwaltung führt. Lag hiernach die Erstattung der Kosten, die der Königl. Polizeiverwaltung durch den Transport hilfloser, auf der Straße aufgefundenen Personen und die Leistung der ersten Hilfe zur Abwendung der ihrem Leben oder ihrer Gesundheit drohenden Gefahr mittels Anwendung eines Verbandes oder eines Medikamentes entstanden sind, der Klägerin gesetzlich nicht ob, so mußte die mit der Klage angefochtene Zwangsetatifizierung des Beklagten aufgehoben werden.

k) Über die Frage der Fortschaffung hilfloser Personen, die sich später als nicht krank im eigentlichen Sinne herausstellten, ist zugunsten der Kommunen folgende Entscheidung ergangen:

In der Verwaltungsstreitsache
der Stadtgemeinde Breslau, Klägerin,
wider

den Königlichen Regierungspräsidenten zu Breslau,
Beklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 3. Januar 1899 für Recht erkannt,

daß die Zwangsetatifizierungsverfügung des beklagten König-

lichen Regierungspräsidenten vom 16. März 1898 aufzuheben und die Kosten — unter Festsetzung des Werts des Streitgegenstandes auf 169 M. 60 Pf. — dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum aber außer Ansaß zu lassen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen der Königlichen Polizeiverwaltung in Breslau und dem dortigen St. Josephshospital, einem nicht städtischen Krankenhause, ist ein Abkommen getroffen worden, wonach dieses Personen, die hilflos auf den Straßen der Stadt gefunden werden, vorläufig zur Beobachtung aufnehmen soll, bis auf Grund einer ärztlichen Untersuchung hinsichtlich dieser Personen, die häufig sich nicht als krank, sondern als betrunken oder an vorübergehenden Schwächezuständen leidend erweisen, durch die Polizeiverwaltung weitere Anordnung erfolgen kann.

In der Zeit vom 24. November bis Ende Dezember 1897 sind durch den Transport dieser Personen von dem Fundorte nach dem Krankenhause 54 M. und für ihre Verpflegung dort 115,16 M. Kosten entstanden, die von der Königlichen Polizeiverwaltung bezahlt worden sind. Der Königliche Regierungspräsident stellte zunächst durch Verfügung vom 16. Februar 1898 die gesetzliche Verpflichtung der Stadtgemeinde Breslau zur Erstattung dieser Kosten fest und verfügte dann, als der Magistrat sich weigerte, sie auf den städtischen Etat zu übernehmen, am 16. März 1898 ihre Erstattung entweder aus bereiten Mitteln des Etats der Stadtgemeinde oder als außerordentliche Ausgabe. Zur Begründung dieser Zwangsetatifizierung wurde angeführt, daß die Entfernung der auf den Straßen in hilflosem Zustande aufgefundenen Personen von diesem öffentlichen Ort und die einstweilige Fürsorge für sie erforderlich seien, um einen Zustand zu beseitigen, der den polizeilich zu schützenden öffentlichen Interessen zuwider sei, und daß die hierdurch entstehenden Kosten als mittelbare Polizeikosten im Sinne des Gesetzes vom 20. April 1892 von der Stadtgemeinde zu tragen seien. Die gesetzliche Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Erstattung dieser Kosten sei durch die mit einer Beschwerde nicht angegriffene Verfügung vom 16. Februar 1898 rechtskräftig festgestellt.

Gegen die Zwangsetatifizierung hat die Stadtgemeinde Klage mit dem Antrage erhoben,

unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu erkennen, daß die Stadtgemeinde nicht verpflichtet ist, den streitigen Kostenbetrag von 169,60 M. zu erstatten.

Zur Begründung der Klage ist folgendes ausgeführt worden: usw.

Es mußte wie geschehen erkannt werden.

Die Annahme des beklagten Regierungspräsidenten, daß die Leistung von 115,60 M. der Klägerin gegenüber durch die Verfügung vom 16. Februar 1898 „rechtskräftig“ festgestellt worden sei, würde unzutreffend sein, wenn hiermit ein Angriff auf die Feststellung im Verwaltungsstreitverfahren als unzulässig hat bezeichnet werden sollen. Allerdings unterliegt die Feststellung der Leistung, die der Zwangsetatifizierung vorauszugehen hat, hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht der Nachprüfung des Verwaltungsrichters, sondern kann nur zum Gegenstand der Beschwerde bei der hierfür zuständigen Beschwerde- oder Aufschichtsinstanz gemacht werden. Dagegen ist die Rechtmäßigkeit dieser Feststellung, sofern sie nicht in einem besonders geregelten, mit besonderen Rechtsmitteln ausgestatteten Verfahren für die Beteiligten und den Verwaltungsrichter formell verbindlich erfolgt ist, der richterlichen Prüfung bei der Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der Zwangsetatifizierung (der Feststellung der Ausgabe) unterworfen (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIV S. 107, Bd. XX S. 65, Bd. XXVII S. 77). Da im vorliegenden Falle die Festsetzung der Leistung nicht in einem Verfahren der bezeichneten Art, insbesondere nicht mittels einer polizeilichen Verfügung im Sinne des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 erfolgt war, so blieb zu prüfen, ob die von dem Beklagten durch die Verfügung vom 16. Februar 1898 festgestellte Leistung eine der Klägerin gesetzlich obliegende war. Nur wenn dies zutrifft, würde die mit der Klage angefochtene Zwangsetatifizierung nach § 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zulässig gewesen sein.

Der beklagte Regierungspräsident hat die Klägerin bei der Feststellung der Leistung in der Verfügung vom 16. Februar 1888 zur Erstattung der 169,60 M. Transport- und Verpflegungskosten deshalb für gesetzlich verpflichtet erklärt, weil diese sich als mittelbare Kosten der Polizeiverwaltung darstellen. Es bedurfte daher

nur einer Entscheidung darüber, ob ihnen diese Eigenschaft mit Recht beigelegt worden ist. Kommt sie ihnen nicht zu, so entbehrte die Zwangsetatifizierung der nach § 19 a. a. O. erforderlichen Voraussetzung und mußte aufgegeben werden, ohne daß eine Beantwortung der Frage erforderlich war, welche rechtliche Eigenschaft die betreffenden Aufwendungen der Polizeiverwaltung gehabt haben, insbesondere ob etwa, soweit sie nicht zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erfolgt sein sollten, eine Geschäftsführung ohne Auftrag für den Hilfslosen oder ein Armenpflegefall vorliegen hat. Daß die Kosten, deren Erstattung der Klägerin vorgegeben worden ist, auch soweit sie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben aufgewendet worden sind, ihr nicht zur Last fallen, wenn sie sich als „unmittelbare“ Polizeiverwaltungskosten darstellen, unterliegt keinem Zweifel und ist auch von beiden Parteien nicht in Abrede gestellt worden.

Unter „unmittelbaren“ Kosten der Polizeiverwaltung sind nach den Ausführungen der Entscheidung vom 23. Oktober 1894 diejenigen Ausgaben zu verstehen, die durch die Einsetzung und den Unterhalt des verwaltenden Personals und durch dessen Ausrüstung mit dem zum Dienstbetriebe Erforderlichen an Grundstücken, Materialien, Geräten, Hilfsleistungen Dritter usw. unmittelbar erwachsen, während als mittelbare diejenigen anzusehen sind, welche durch die Ausführung der im Wege der Polizeiverwaltung gegen Dritte getroffenen Anordnungen, durch die Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt entstehen. Da zur Herstellung dieser Zustände in erster Linie Privatpersonen und Korporationen mit Rücksicht auf ihr Eigentum oder ihr Verhalten verpflichtet sind, so werden die hierfür aufzuwendenden Kosten erst dadurch mittelbare Polizeikosten, daß die Polizeibehörde ihre Anordnung an Stelle des Verpflichteten im Wege des Zwanges selbst ausführt und wegen Leistungsfähigkeit der Verpflichteten die aufgewendeten Kosten nicht erstattet erhält. Dem steht nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Mai 1895 (Entscheidungen Bd. XXVIII S. 91) der Fall rechtlich gleich, daß die Herstellung des polizeimäßigen Zustandes einem Drittverpflichteten durch Verfügung nicht auferlegt werden kann, weil eine verpflichtete Person nicht auffindbar oder rechtlich gar nicht vorhanden ist. Zu solchen mittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung, die nicht durch die verwaltende Tätigkeit der Polizei verursacht

werden, können aber die hier streitigen Aufwendungen nicht gerechnet werden. Die Fortschaffung hilfloser Personen von der öffentlichen Straße geschieht nicht zu dem Zwecke, die Straße in einen polizeimäßigen Zustand zu versetzen. Sie dient vielmehr, ebenso wie die weitere Maßregel des Transportes nach einer Beobachtungsstation und die dortige Unterbringung und Verpflegung, in der Hauptsache der Fürsorge für die hilflos aufgefundenen Personen selbst und berührt die Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des Verkehrs auf den Straßen nur dadurch und daß sie das Mittel zur Entfernung des störenden Körpers von der Straße ist. Dieselbe Fürsorge würde der Polizei auch dann obliegen, wenn hilflose Personen nicht auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, sondern in solchen Räumen öffentlicher Gebäude, die für den Verkehr oder Aufenthalt des Publikums bestimmt sind, aufgefunden werden. Die erwähnten polizeilichen Interessen, denen schon durch die Fortschaffung des Hilflosen von der Straße selbst genügt wird, treten hinter dem Interesse der Fürsorge für den Hilflosen so weit zurück, daß sie für die Frage, wem die durch den Transport verursachten Kosten zur Last fallen, gar nicht in Betracht kommen können. Der zur Abwendung der dem Hilflosen drohenden Gefahren erfolgende Transport in ein Hospital und nicht minder auch seine dortige Unterbringung zum Zwecke der Information der Polizei über die Notwendigkeit weiterer Maßregeln sind eine unmittelbare Tätigkeit der Polizeibeamten und der zu ihrer Hilfe angenommenen Personen und Transportmittel, die zur Erfüllung einer der Polizei selbst obliegenden Aufgabe, aber nicht zur Herstellung eines von der Polizei angeordneten Zustandes an Stelle eines hierzu verpflichteten Dritten oder in Ermangelung eines solchen erfolgt. Die durch jene Tätigkeit der Polizei entstehenden Kosten sind daher, sofern sie nicht etwa den Zwecken der öffentlichen Armenpflege dienen, unmittelbare Polizeiverwaltungskosten in dem vorhin angegebenen Sinne. Dies trifft auch dann zu, wenn der Transport und die Unterbringung des Hilflosen auf Grund der durch § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 den Polizeibehörden zugewiesenen Befugnis, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, erfolgt ist. Auch in diesem Falle liegt eine unmittelbare Tätigkeit der Polizeibeamten zur Erfüllung ihnen obliegender Pflichten vor. In dieser Hinsicht steht die erwähnte präventive Maßregel der Polizei auf einer Linie mit der zu Repressivzwecken erfolgenden Festnahme einer Person,

die einer strafbaren Handlung verdächtig ist. Erfordert die Information der Polizei über die hilflos aufgefunden Person und die Ursachen ihrer Hilflosigkeit so lange Zeit, daß ihre Unterbringung in fremdes Obdach und ihre Verpflegung notwendig wird, so werden die hierdurch entstehenden Kosten nicht minder unmittelbar durch die dienstlichen Handlungen der Polizeibeamten verursacht als die Haftkosten für Personen, die aus anderen Gründen, insbesondere wegen des Verdachtes strafbarer Handlungen, von der Polizei vorläufig festgenommen worden sind (vgl. die erwähnte Entscheidung vom 23. Oktober 1894 — Entscheidungen Bd. XXVII S. 62).

Die Annahme des Beklagten, daß die Entfernung der erwähnten Person von der Straße „im allgemeinen öffentlichen Interesse der Gemeinde“ erfolge, ist nicht zutreffend, sofern unter diesem Interesse ein anderes als das der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit verstanden wird. Ebenjowenig kann als Grund der Unterbringung jener Personen in dem von der Polizeiverwaltung gewählten Krankenhause „der Schutz der städtischen Krankenhäuser vor Überfüllung und häufiger Störung“ in Betracht kommen, da es sich hierbei vielleicht um eine Rücksicht auf Interessen der Verwaltung einer Gemeindeeinrichtung, nicht aber um die Erfüllung polizeilicher Aufgaben und die Wahrnehmung polizeilicher Interessen handelt.

Sind die Kosten, deren Erstattung der Klägerin aufgegeben worden ist, hiernach jedenfalls keine mittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung, so mangelt es an einem gesetzlichen Grunde für die der Klägerin auferlegte Verpflichtung. Es bedurfte daher keines Eingehens auf die von der Klägerin nochmals aufgeworfene Frage, ob auch die mittelbaren Polizeikosten zu den Ausgaben gehören, die nach §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 in den Stadtgemeinden, in denen die örtliche Polizeiverwaltung von einer königlichen Behörde geführt wird, vom Staate zu tragen sind. Wäre diese Frage zu entscheiden gewesen, so würde der Gerichtshof um so weniger Veranlassung gefunden haben, von seiner früheren in der erwähnten Entscheidung niedergelegten Auffassung abzugehen, als auch inzwischen das Reichsgericht in seinem Urteil vom 24. Juni 1895 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 35 S. 296) sich dieser Auffassung durchweg angeschlossen hat.

Mußte die angegriffene Verfügung des Beklagten hiernach aufgehoben werden, so waren ihm als dem unterliegenden Teile

die Kosten gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zur Last zu legen, wobei jedoch das Pauschquantum gemäß § 107 Nr. 1 daselbst außer Ansatz zu lassen war.

Urkundlich usw.

1) Aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Februar 1902, betreffend die Fortschaffung betrunkenener Personen von der Straße.

... Es mußte, wie geschehen, erkannt werden. Die zwangs-
etatisierten Kosten sind nach der eigenen Angabe des beklagten
Regierungspräsidenten durch die Fortschaffung solcher Personen
von der Straße oder von öffentlichen Orten entstanden, die wegen
sinnloser Trunkenheit hilfsbedürftig waren. Das polizeiliche
Einschreiten ist deshalb erfolgt, weil „Menschen im hilflosen Zu-
stande an öffentlichen Orten überhaupt nicht belassen werden können“.
Es mußte daher die Beurteilung der Frage, ob die entstandenen
Kosten unmittelbare Kosten der Polizeiverwaltung sind, die nach
§§ 1 und 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 vom Staate, oder mittelbare,
die nach § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 von der Stadtgemeinde
zu tragen sind, davon ausgegangen werden, daß die polizeiliche
Maßnahme der Hauptfache nach zum Schutze der hilflosen Personen
gegen die ihnen selbst drohenden Gefahren erfolgt ist und nicht
zu dem Zwecke, den öffentlichen Ort, an welchem der Hilflose auf-
gefunden worden ist, in einen polizeimäßigen Zustand zu setzen.
Im wesentlichen liegt mithin derselbe Tatbestand vor wie bei der
von den Parteien erörterten Entscheidung des Oberverwaltungs-
gerichts vom 3. Januar 1899 (abgedruckt in Bd. XXXV S. 97 ff.
der amtlichen Sammlung). Denn dort ist nicht, wie der Beklagte
meint, ausgesprochen worden, daß die Transportkosten nur dann
unmittelbare Polizeiverwaltungskosten seien, wenn der Transport
der Hilflosen in eine Krankenanstalt zum Zwecke der Infor-
mation der Polizei über die Notwendigkeit weiterer Maßregeln,
erfolgt ist, sondern die Ausführung geht dahin, die Fortschaffung
hilfloser Personen von der öffentlichen Straße diene ebenso wie die
weitere Maßregel des Transportes nach einer Beobachtungsstation
und die dortige Unterbringung und Verpflegung in der Haupt-
fache der Fürsorge für die hilflos aufgefundenene Person selbst (S. 100
a. a. D.). Die polizeilichen Interessen der öffentlichen Ordnung
und Sicherheit und des Verkehrs auf den Straßen, denen schon
durch die Fortschaffung des Hilflosen von der Straße selbst genügt

werde, treten — so heißt es a. a. O. wörtlich —, „hinter dem Interesse der Fürsorge für den Hilflosen so weit zurück, daß sie für die Frage, wem die durch den Transport verursachten Kosten zur Last fallen, gar nicht in Betracht kommen können. Der Transport in ein Hospital zur Abwendung der dem Hilflosen drohenden Gefahren und nicht minder seine dortige Unterbringung zum Zwecke der Information der Polizei über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen sind eine unmittelbare Tätigkeit der Polizeibeamten, die zur Erfüllung einer der Polizei selbst obliegenden Aufgabe, aber nicht zur Herstellung eines von ihr angeordneten Zustandes an Stelle eines hierzu verpflichteten Dritten oder in Ermangelung eines solchen erfolgt“. Es ist also in jener Entscheidung die Information der Polizei nur als ein Zweck des Transportes hingestellt worden, der neben dem Hauptzwecke, der Fürsorge für den Hilfsbedürftigen, in Betracht kommt, aber „nicht minder“ wie dieser die polizeiliche Maßnahme als eine der Polizei unmittelbar obliegende Tätigkeit erscheinen läßt.

Hieran mußte auch im vorliegenden Falle festgehalten werden. Der vom Beklagten betonte Mangel eines Informationsbedürfnisses der Polizei fällt daher nicht ausschlaggebend ins Gewicht. Mit dieser Auffassung steht es auch nicht im Widerspruch, daß die Kosten für Beschaffung eines Fuhrwerks zum Transport eines gemeingefährlichen Geisteskranken nach einer Irrenanstalt als mittelbare Polizeiverwaltungskosten anzusehen sind, wie in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Juni 1900 (Bd. XXXVIII S. 153 der amtlichen Sammlung) dargelegt ist, weil dessen Unterbringung in der Irrenanstalt zur Abwendung der durch ihn drohenden Gefahren sich als die Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes darstelle. Aus dem letzteren Grunde sind auch die gleichen Kosten für den Transport einer Prostituierten in ein Krankenhaus zum Zwecke ihrer Zwangsheilung in einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 24. September 1901, Bd. I S. 1523, für mittelbare Polizeikosten erklärt worden.

Das Unterscheidende zwischen diesen und den jetzt streitigen Kosten liegt darin, daß sie in den Fällen, wo die Unterbringung in eine Krankenanstalt zum Zwecke der Bewahrung oder Heilung des gemeingefährlichen Kranken erfolgt, zur Herbeiführung eines Zustandes dienen, der nicht von den Polizeibeamten und ihren Hilfskräften, sondern im Auftrage der Polizei durch dritte Personen

(das Personal der Anstalt) hergestellt werden soll. Hier erteilt die Polizei nur den Auftrag, daß der erforderliche Zustand, die Ungefährlichkeit des Erkrankten hergestellt werde, bewirkt aber nicht selbsttätig seine Herstellung. Sie sorgt für die Heilung oder Bewahrung, führt aber diese nicht selbst aus. Eine mit Gefahr für Leben oder Gesundheit verbundene Hilflosigkeit eines Menschen, die ihr bekannt geworden, hat dagegen die Polizei in schleunigen Fällen mit ihren eigenen Kräften und Hilfsmitteln zu beseitigen, unbeschadet ihres Rechtes, von demjenigen, dem sie ihre Hilfe zuteil werden läßt, Ersatz der entstandenen Kosten zu verlangen, wenn er zahlungsfähig ist und unbeschadet ihrer Befugnis, das Eintreten der öffentlichen Armenpflege herbeizuführen, wenn deren Notwendigkeit vorliegt. Zur Abwendung der Gefahren, die einem sinnlos Betrunknen an öffentlichen Orten, insbesondere auf der Straße, drohen, bedarf es aber weder der Hilfe des Ortsarmenverbandes noch der Unterbringung in eine Anstalt. Es genügen hierzu der Regel nach die eigenen Kräfte, Hilfskräfte und Hilfsmittel der Polizei, die bei einer königlichen Polizeiverwaltung nach § 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 auf Kosten des Staates zu beschaffen und zu unterhalten sind. Kann der sinnlos Betrunkene nicht in seine Wohnung geschafft werden, so muß er gemäß § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit vorübergehend, so lange der Schutz seiner Person die Maßregel dringend erfordert, in polizeiliche Verwahrung genommen werden. Sein Aufenthalt in dem Polizeigefängnis ist dann kein polizeimäßiger Zustand, dessen Herbeiführung ihm selbst oblag, und die durch den Transport dorthin entstandenen Kosten sind daher auch nicht solche, die zur Herbeiführung eines polizeimäßigen Zustandes dienen. Sie sind vielmehr, ebenso wie die Kosten des Aufenthaltes im Polizeigefängnis, unmittelbare Polizeiverwaltungskosten, worauf bereits in dem erwähnten Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes vom 3. Januar 1899 (Entscheidungen Bd. XXXV S. 100/101) hingewiesen worden ist. Hierbei kann es auch keinen Unterschied machen, ob der Transport zum Zwecke der vorläufigen polizeilichen Verwahrung lediglich durch Polizeibeamte mit den der Polizeiverwaltung gehörigen Transportmitteln ausgeführt worden ist, oder ob die Polizeibeamten wegen der Schwierigkeit des Transports hierzu Hilfskräfte oder Transportmittel gegen Bezahlung angenommen haben. Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr der

Zweck, zu welchem der Transport bewirkt wird. Hiernach stellt sich der Transport im vorliegenden Falle als die Ausübung einer unmittelbaren polizeilichen Tätigkeit dar, deren Kosten in Städten mit königlicher Polizeiverwaltung vom Staate zu tragen sind.

Tag somit die Leistung der Kosten, die durch den Transport der sinnlos betrunkenen und deshalb hilflosen Personen entstanden waren, der Klägerin gesetzlich nicht ob, so mußte die mit der Klage angefochtene Zwangsetatifizierungsverfügung des Beklagten aufgehoben werden.

m) Zur Frage der Kostentragung in Fällen, wo die Fortschaffung von der Straße sowohl im polizeilichen wie im armenpflegerischen Interesse erfolgt, ist folgende Entscheidung ergangen.

In der Verwaltungsstreitsache

der Stadtgemeinde Charlottenburg, vertreten durch den dortigen Magistrat, Klägerin,

wider

den königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam, Beklagten, hat das königlich preussische Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, auf Grund der in seiner Sitzung vom 9. November 1906 abgehaltenen mündlichen Verhandlung, an welcher der Präsident Peters und die Oberverwaltungsgerichtsräte Dr. Scholz, Lohsee, Jesse und Ruffmann teilgenommen haben, für Recht erkannt:

Die Klage gegen die Zwangsetatifizierungsverfügung des beklagten königlichen Regierungspräsidenten vom 28. August 1905 wird abgewiesen. Die Kosten werden unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 6,50 M. der Klägerin zur Last gelegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 22. Mai 1903 ist die Witwe K. in der Göttestraße zu Charlottenburg durch einen Geschäftswagen beim Überschreiten des Fahrdammes überfahren worden und hat an beiden Unterschenkeln Verletzungen erlitten, die zu Brüchen des Wadenbeins und des Schienbeins führten.

Nachdem ihr durch einen hinzugekommenen Arzt ein Notverband angelegt war, ist sie in einem Krankenwagen auf polizeiliche Veranlassung nach dem städtischen Krankenhause gebracht worden

in welchem sie auf Kosten des Ortsarmenverbandes verpflegt und ärztlich behandelt worden ist. Für die Überführung sind dem Fuhrherrn Swade, der den Krankenwagen gestellt hatte, aus der Kasse der königlichen Polizeibehörde 6,50 M. gezahlt, deren Erstattung der Polizeipräsident zu Charlottenburg von der dortigen Stadtgemeinde mit der Begründung verlangt hat, daß die entstandenen Kosten als Armenpflegekosten anzusehen seien. Die städtischen Gemeindebehörden (Armendirektion und Magistrat) haben jedoch die Zahlung verweigert, weil sie davon ausgehen, daß die entstandene Ausgabe zu den unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu zählen und deshalb vom Staate zu tragen sei. Infolge ihrer Weigerung hat der königliche Regierungspräsident zu Potsdam auf Antrag des königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, als Polizeiaufsichtsbehörde, die Erstattungspflicht der Stadtgemeinde durch Verfügung vom 6. August 1905 festgestellt und in der Begründung darauf hingewiesen, daß die Verletzte völlig mittellos und deshalb armenrechtlich hilfsbedürftig gewesen, die auf ihre Überführung in das Krankenhaus verwendeten Kosten also als solche der öffentlichen Armenpflege zu beurteilen seien. Der Magistrat hat jedoch im Bericht vom 18. August 1905 den ablehnenden Standpunkt aufrecht erhalten. Hierauf hat der königliche Regierungspräsident die Eintragung der streitigen Leistung in den städtischen Haushaltungsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1905 unter Bezugnahme auf die erlassene Feststellung und deren Begründung durch Verfügung vom 28. August 1905 angeordnet. Gegen diese Verfügung hat die Stadtgemeinde Charlottenburg im Verwaltungsstreitverfahren geklagt mit dem Antrage, die angegriffene Anordnung aufzuheben und auszusprechen, daß die streitigen Kosten als unmittelbare Polizeikosten im Sinne des § 2 des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 ihr nicht zur Last fallen.

Zur Begründung behauptet die Klägerin, daß die Überführung der K. nach dem städtischen Krankenhause allein oder doch zunächst dem Zwecke ihrer Fortschaffung von der Straße gedient habe, und führt unter Berufung auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes aus, daß dieser Akt eine der Polizeibehörde obliegende Amtshandlung darstelle, die sie mit ihren eigenen Mitteln und Kräften auszuführen habe, die dadurch erwachsenen Ausgaben also als unmittelbare, dem Staat zur Last fallende Kosten des Dienstbetriebes einer königlichen Polizeibehörde anzusehen seien. Sie meint, daß sich bei Ein-

leitung des Transports gar nicht habe vorhersehen lassen, ob Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vorliegt, und folgert hieraus, daß die in der angefochtenen Zwangsetatifizierungsverfügung und der vorausgegangenen Feststellungsverfügung vertretene Rechtsauffassung, nach der es sich um Armenpflegekosten handelt, der Begründung entbehre. Sie macht aber auch geltend, daß der angefochtenen Verfügung die rechtliche Grundlage selbst dann fehlen würde, wenn der Auffassung beizutreten sei, daß die Polizeibehörde mit der Überführung der Verletzten nach dem Krankenhause einen Akt öffentlicher Armenpflege ausgeübt habe. Da es sich nicht um Durchführung eines polizeilichen an den Ortsarmenverband gerichteten Gebots handle, so sei eine Vertreibung der erwachsenen Kosten auf Grund der Verordnung vom 30. Juli 1853 und des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 ausgeschlossen. Deshalb könne nur in Frage kommen, ob der Polizeibehörde auf Grund der Geschäftsführung ohne Auftrag ein Erstattungsanspruch gegen den Ortsarmenverband zustehe. Diese Frage aber sei zu verneinen; denn nach der Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen sei eine Geschäftsführung ohne Auftrag mit den aus ihr folgenden Ansprüchen Armenverbänden gegenüber nicht statthaft.

Der beklagte Königliche Regierungspräsident hat die Vorgänge eingereicht und Abweisung der Klage beantragt. Er gibt an, daß die Verletzung der K. und die Notwendigkeit der Krankenhauspflege schon vor Ausführung des Transports durch den mit der Anlegung eines Notverbandes befaßten Arzt festgestellt worden sei, und meint, daß mit dieser Feststellung auch die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit der völlig mittellosen Frau deutlich erkennbar geworden sei. Daran anschließend führt er aus: In der von der Klägerin bezeichneten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts sei der Satz, daß die Kosten einer Fortschaffung hilflos aufgefundener oder verunglückter Personen von der Straße unmittelbare Kosten des polizeilichen Dienstbetriebes seien, nicht unbedingt, sondern nur unter der Voraussetzung ausgesprochen, daß sie nicht Armenpflegekosten seien. Einerseits sei das Recht der Polizeibehörde, Ersatz derartiger Kosten von demjenigen, in dessen Interesse sie verwendet oder durch den sie verursacht seien, zu verlangen, und ebenso ihre Befugnis, die öffentliche Armenpflege herbeizuführen, wenn sie erforderlich erscheine, besonders hervorgehoben. Andererseits sei ausdrücklich betont, daß die rechtliche Natur der Transportkosten sich nach dem Zwecke des

Transports richte. Damit sei die Berechtigung von Erstattungsansprüchen der Polizeibehörde gegenüber dem Ortsarmenverbande für den Fall anerkannt, daß das Bedürfnis der Armenpflege vorgelegen habe. Diese Voraussetzung habe hier zugetroffen, denn das Bedürfnis zur Armenpflege sei nicht mit ihrer Aufnahme in das Krankenhaus, sondern schon mit der ärztlichen Feststellung der die Armenpflege erfordernden Verletzung auf der Unfallstelle hervorgetreten.

Daher sei es die Aufgabe des zu vorläufiger Fürsorge verpflichteten Armenverbandes gewesen, die Verletzte durch seine eigenen Organe in das Krankenhaus zu schaffen. Diese Aufgabe habe die Polizeibehörde durch die Überführung der Verletzten an Stelle des Ortsarmenverbandes im Wege der Geschäftsführung erfüllt und dadurch gegen diesen einen Anspruch auf Erstattung der erwachsenen Kosten erworben. Die Ansicht der Klägerin, daß dieser Anspruch durch die Verordnung vom 30. Juli 1853 oder den § 132 des Landesverwaltungsgesetzes ausgeschlossen werde, sei nicht als begründet anzuerkennen, denn es handle sich nicht um Kosten der Herstellung polizeimäßiger Zustände. Endlich sei auch die Berufung der Klägerin auf die Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatswesen nicht zutreffend. Wenn auch nach den Entscheidungen des bezeichneten Gerichtshofes eine Geschäftsführung ohne Auftrag mit den daraus entspringenden Ansprüchen gegenüber einem Armenverbande nicht stattfinde, so komme doch in Betracht, daß seine Rechtsprechung nur in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden untereinander, aber nicht in denen zwischen Verwaltungsbehörden und Armenverbänden Recht schaffe. Deshalb sei auch der aus den angenommenen Grundsätzen gezogene Schluß, daß die Polizeibehörde gegenüber einem Armenverbande Erstattungsansprüche nicht nach denselben Regeln geltend machen könne wie gegenüber einer Privatperson, als ein rechtsirrthümlicher zu bezeichnen.

Nach mündlicher Verhandlung, in der die Vorgänge nach vorausgegangener Verständigung der Parteien vorgelegt, diese selbst aber nicht erschienen waren, war, wie geschehen, zu erkennen.

Gewiß hat die Überführung der K. nach dem städtischen Krankenhause auch dem Zwecke gedient, sie von der Straße fortzuschaffen und sie den Gefahren zu entziehen, die hilflosen Personen auf der Straße drohen; aber die Fortschaffung von der Straße ist nicht der einzige Zweck der Überführung gewesen, vielmehr weist der beklagte

Regierungspräsident mit Recht darauf hin, daß die Verletzte mit Rücksicht auf ihre schwere Verletzung der Krankenhauspflege bedurfte und diese ihr wegen ihrer Mittellosigkeit von dem Ortsarmenverbande zu gewähren war und auch gewährt worden ist, daß auch das Bedürfnis der Armenpflege schon mit der ärztlichen Feststellung der Verletzung, die noch vor der Überführung in das Krankenhaus erfolgte, hervorgetreten ist. Nach Lage der Sache war also davon auszugehen, daß die Überführung nach dem Krankenhause nicht allein die Fortschaffung der Verletzten von der Straße, sondern auch ihre Unterbringung in die von dem Ortsarmenverbande zu gewährende Krankenhauspflege zum Zwecke gehabt hat. Verfolgt eine Handlung mehrere Zwecke zugleich, so ist für die Pflicht zu ihrer Ausföhrung und die rechtliche Natur der dadurch erwachsenen Kosten derjenige Zweck maßgebend, welcher der am weitesten gehende, den Umfang der Tätigkeit bestimmende ist. So gehören z. B. die Kosten der polizeilichen Reinigung der Straßen von Städten oder Dörfern, obwohl diese auch der Erhaltung der Wege in einem den Anforderungen des Verkehrs entsprechenden Zustande dient, doch nicht zu den Wegebaukosten, sondern zu den örtlichen Polizeikosten, weil sie weitergehende Leistungen erfordert, als zur Unterhaltung der Wege notwendig sind (zu vgl. Urteil vom 30. Oktober 1886, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIV S. 398). Im vorliegenden Fall ist für die Richtung, den Umfang und die Ausdehnung des eingeleiteten Transportes gerade die Absicht der Unterbringung in öffentliche Armenpflege maßgebend gewesen, daher sind auch die erwachsenen Kosten als Armenpflegekosten zu betrachten. Wenn die Klägerin das Gegenteil aus den von ihr angeführten Urteilen des Oberverwaltungsgerichts herleitet, so ist dies verfehlt. Allerdings ist dort gesagt, daß auch die Kosten der Überführung einer Verunglückten nach dem Krankenhause der Regel nach unmittelbare Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind; die angezogenen Urteile haben dies aber nicht als ausnahmslos hingestellt, sondern im Gegenteil angedeutet, daß eine Ausnahme eintritt, wenn die Mitwirkung des Ortsarmenverbandes zur Fürsorge für die Verunglückte erforderlich und in Anspruch genommen wird, wie daraus hervorgeht, daß in dem Urteil vom 3. Januar 1899 (Entscheidungen a. a. O. Bd. XXXV S. 98 ff.) die Kosten des polizeilichen Transports hilfloser Personen nach dem Hospital nur unter der Voraussetzung als unmittelbare bezeichnet sind, daß sie nicht etwa den Zwecken der

öffentlichen Armenpflege gedient haben (zu vgl. a. a. O. S. 100 Zeile 6—3 von unten). Wenn in dem späteren, vorzugsweise von der Klägerin für ihre Auffassung angerufenen Urteil vom 10. Oktober 1902 (Entscheidungen a. a. O. Bd. XIII S. 77ff.) ein gleicher Vorbehalt nicht gemacht ist, so ist hieraus auf eine Änderung der im früheren Urteil entwickelten Rechtsauffassung nicht zu schließen, vielmehr erklärt sich das Fehlen dieses Vorbehaltes aus der Erwägung, daß die Sachlage des damals entschiedenen Falls keinen Anlaß hierzu bot, wie sich auch daraus ergibt, daß in die Begründung der Satz eingeschaltet ist: „Der Regel nach bedürfe es der Mitwirkung des Ortsarmenverbandes zur Abwendung der Gefahren, die einem Hilfslosen an öffentlichen Orten drohen, nicht. „Aus den Darlegungen der angeführten Urteile ist daher nicht zu entnehmen, daß die Kosten der Überführung einer hilflos auf der Straße aufgefundenen Person nach einem Krankenhause immer und unter allen Umständen zu den unmittelbaren Kosten des polizeilichen Dienstbetriebs zu rechnen sind, wenn die Überführung nur auf polizeiliche Anordnung erfolgt ist; vielmehr geht gerade aus ihnen hervor, daß eine Ausnahme eintritt, wenn die Überführung, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist, zum Zwecke der Herbeiführung öffentlicher Armenpflege erfolgt. Ein Akt der Armenpflege gehört nicht unmittelbar zum polizeilichen Dienstbetriebe. Soweit die Polizei in Ausübung der Armenpflege tätig wird, sind die dadurch erwachsenen Kosten solche, die durch Herbeiführung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt, insbesondere Herbeiführung geordneter Armenpflege erwachsen sind. Derartige Ausgaben sind keine unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung (zu vgl. das Urteil vom 23. Oktober 1894 in den Entscheidungen des Gerichtshofes Bd. XXVII S. 65, wo auch das Armenwesen erwähnt ist). Zu mittelbaren Kosten dieser Verwaltung aber werden sie dann, wenn kein zahlungsfähiger Drittverpflichteter vorhanden ist (zu vgl. die Urteile vom 3. Januar und 27. Juni 1899 und vom 17. Juni 1901 in den Entscheidungen des Gerichtshofes Bd. XXXV S. 99, Bd. XXXVI S. 12 und Bd. XI S. 125ff.), oder wenn die Kosten von diesem nicht unmittelbar beigetrieben werden können (zu vgl. das angeführte Urteil vom 17. Juni 1901, Bd. XI S. 129 und 130).

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle gegeben. Die Verletzte ist unstreitig mittellos, der zur Fürsorge und Herbeiführung der Krankenhauspflege, also auch zur Überführung nach dem Kranken-

hause verpflichtete Ortsarmenverband aber kann als ein Drittverpflichteter im Verhältnis zu der ihn bildenden Stadtgemeinde nicht in Betracht kommen: denn der Ausdruck „Ortsarmenverband“ bezeichnet nicht eine von der Stadtgemeinde verschiedene rechtliche Persönlichkeit, sondern diese selbst in ihrer Eigenschaft als Trägerin der Armenlast. War hiernach die durch Überführung der Witwe K. nach dem städtischen Krankenhause erwachsene Ausgabe zu den mittelbaren Polizeikosten zu rechnen, so war auch ihre Erstattung als eine der Klägerin gesetzlich obliegende Leistung anzusehen, die Zuständigkeit des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten zu ihrer Feststellung zu bejahen und die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Zwangsetatisierungsverfügung, die unter Beobachtung der formalen Vorschriften in § 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erlassen ist, anzuerkennen. Daran vermag auch nichts zu ändern, daß in der Feststellungsverfügung vom 6. August 1905, auf Grund deren die Zwangsetatisierung angeordnet ist, nur die Eigenschaft der zu erstattenden Ausgabe als eine durch Ausübung der öffentlichen Armenpflege erwachsene betont und die weitere Frage, ob sie deshalb zu den „mittelbaren Polizeikosten“ zu rechnen sei, nicht erörtert ist. Denn diese Unterlassung berührt die rechtliche Grundlage und den Umfang der festgestellten Erstattungspflicht nicht, sondern erscheint nur als ein Mangel der Hervorhebung desjenigen rechtlichen Gesichtspunktes, unter dem dieselbe tatsächliche Unterlage zu würdigen ist, und beeinträchtigt die Rechtmäßigkeit der getroffenen Feststellung nicht.

Daher war die Klage abzuweisen, woraus nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 auch die Pflicht der Klägerin zur Tragung der Kosten folgt.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) gez. Peters.

OVG. Nr. I. 1386.

Rep. Nr. I. A. 135. 05.

5. Vertrag über die Kosten der Unterbringung hilflos aufgefundenener Personen und Erörterung der Frage mit dem Polizeipräsidium.

a) Vertrag vom 18. April 1902.

Zwischen dem Königlichen Polizeipräsidenten und dem Magistrat von Berlin wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

§ 1.

1. Der Magistrat erklärt sich unter Wiederholung seiner in dem Schreiben vom 27. Juni 1901 abgegebenen Zusage bereit, hilflose Personen, die im Bezirk der Stadt Berlin auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten angetroffen werden und nicht in anderer Weise ihrem Zustande entsprechend untergebracht werden können, in die Krankenanstalten

Im Friedrichshain, Moabit, Am Urban und Gitschiner Straße 104/105

aufnehmen und daselbst vorläufig verpflegen zu lassen, wenn sie diesen Anstalten durch dem königlichen Polizeipräsidenten unterstellte Beamte zugeführt werden.

2. Nach Eröffnung des neuen städtischen Krankenhauses in der Seestraße sollen auch dort einige Betten zur Aufnahme hilfloser Personen bereitgestellt werden.

§ 2.

1. Nach der Aufnahme läßt der Magistrat mit möglichster Beschleunigung feststellen, ob für den Angenommenen die öffentliche Armenpflege einzutreten hat.

2. Ist dies der Fall, so werden die der königlichen Polizeiverwaltung durch die Zuführung der Personen erwachsenen Kosten von der Stadtgemeinde erstattet.

3. Ergibt sich dagegen, daß die öffentliche Armenpflege nicht einzutreten hat, so sind der Stadtgemeinde die durch die Aufnahme und Verpflegung (Beobachtung, Beköstigung und Behandlung) erwachsenen Kosten, welche nach dem vom Magistrat aufgestellten und öffentlich bekannt gemachten Verpflegungsstarif¹⁾ berechnet werden, von der königlichen Polizeiverwaltung zu erstatten.

4. Die Frage, ob die öffentliche Armenpflege einzutreten hat, wird von der Armandirektion mit der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Wirkung entschieden, es bleibt jedoch dem Polizeipräsidenten unbenommen, falls er die Stadtgemeinde zur vorläufigen oder endgültigen Tragung der Kosten aus irgendwelchem Grunde für ver-

¹⁾ Nach der Magistratsverfügung vom 18. Dezember 1899 (Gem.-Blatt S. 493) beträgt in den städtischen Krankenhäusern der Kur- und Verpflegungskostenfuß für erwachsene Kranke 2,50 M., für kranke Kinder 2 M. für den Kopf und Tag.

pflichtet erachtet, wegen ihrer Rückerstattung die Stadtgemeinde in Anspruch zu nehmen.

§ 3.

Der Magistrat wird dafür sorgen, daß die aufgenommenen Personen, für welche die öffentliche Armenpflege nicht einzutreten hat, sobald es angängig ist, entlassen oder dem Polizeipräsidenten wieder zur Verfügung gestellt werden.

§ 4.

Auf die Erstattung der vom Polizeipräsidium verauslagten Kosten des Transports hilfloser Personen in die Unfallstationen, Sanitäts- und Rettungswachen oder die Charité, sowie auf die Übernahme oder Erstattung der Kosten für die Aufnahme und Verpflegung in letzterer Anstalt findet § 2 sinngemäße Anwendung. Die Höhe dieser letzteren Kosten bestimmt sich nach dem von der königlichen Charitédirektion festgesetzten Tarif.

§ 5.

Beiden vertragsschließenden Teilen bleibt das Recht vorbehalten, diesen Vertrag unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aufzukündigen.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Vollziehung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1902.

Magistrat hiesiger königlichen Haupt- und Residenzstadt.

gez. Kirschner. gez. Münsterberg.

Der Polizeipräsident.

J. W.: gez. Friedheim.

Vorstehender Vertrag wird hiermit genehmigt:

Berlin, den 15. Mai 1902.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

J. W.: gez. Bischoffshausen.

Genehmigung.

IIa 3551.

b) Stellungnahme des Polizeipräsidenten.

Der Polizeipräsident. Berlin, den 14. Dezember 1908.

Abteilung I.

Tagebuch Nr. I. A. 2391. 08.

Auf mein unter dem 20. Juni v. Js. an den Magistrat gerichtetes Ersuchen um Erstattung von 996,45 M. für Transporte hilfsbedürftiger, an öffentlichen Orten aufgefundenen Personen, deren Zahlungsfähigkeit festgestellt worden ist, ging mir unter dem 31. März d. Js. seitens der Armenverwaltung das in Abschrift beigefügte Schreiben ablehnenden Inhalts zu.

Ich sehe mich veranlaßt, mich nochmals an den Magistrat mit der ergebenden Mitteilung zu wenden, daß ich meinen bisher vertretenen Standpunkt auch jetzt noch aufrecht erhalten muß. Der Vertrag vom $\frac{18. \text{April}}{15. \text{Mai}}$ 1902 regelt meines Erachtens nur den speziellen Fall, daß eine Krankenhauspflege tatsächlich eingetreten ist; er schließt nicht aus, daß auch in solchen anderen Fällen der Ortsarmenverband Transportkosten zu zahlen hat, wo die Überführung eines Hilfsbedürftigen nicht nur zur Fortschaffung desselben von der Straße, sondern zum Zwecke seiner Unterbringung in öffentliche Armenpflege oder aus irgendwelchem Grunde nicht eingetreten ist.

Lag bei der Einleitung des Transportes die Absicht der Unterbringung des Hilfsbedürftigen in öffentliche Armenpflege vor, und erschien diese Absicht auch nach Lage des Falles begründet, so sind nach dem Erkenntnis vom 9. November 1906, falls der Verletzte mittellos ist, die durch den Transport erwachsenen Kosten mittelbare Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

Diese Voraussetzungen treffen in den in dem anliegenden Heft aufgeführten Fällen (außer Nr. 10 der Nachweisung I und Nr. 24 der Nachweisung VIII) zu; daher ist meines Erachtens die Stadt Berlin zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Sollte auch der Magistrat auf dem von der Armenverwaltung vertretenen ablehnenden Standpunkt beharren, so würde ich mich bei der prinzipiellen Bedeutung der Streitfrage veranlaßt sehen, bei dem Herrn Oberpräsidenten zu Potsdam das Zwangsetzungsverfahren wegen der erwähnten Transportkosten einzuleiten.

Anbei folgen 12 Kostennachweisungen nebst den dazu gehörigen Vorgängen.

In Vertretung:
gez. Friedheim.

c) Aus einem Gutachten über die Tragung der Kosten für den Transport hilflosbedürftiger, von der Polizei auf der Straße aufgefundener Personen.

Die Grundsätze, nach denen bisher die Erstattung derartiger Transportkosten erfolgt ist, welche sich auf verschiedene Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts stützen, sind folgende: Als oberster Grundsatz ist festgehalten worden, daß diese Kosten nur dann von der Armendirektion zu erstatten sind, wenn die Fortschaffung zur Herbeiführung von Armenpflege auch tatsächlich geschehen und diese Armenpflege auch tatsächlich eingetreten ist. Diese Ansicht findet, sich auch in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (Berliner Gemeinderecht Bd. 18 S. 199); ebenso in dem Erkenntnis vom 11. Februar 1902 (Berliner Gemeinderecht Bd. 18 S. 208).

In ähnlicher Weise äußert sich auch das Erkenntnis vom 10. Oktober 1902, Bl. 99 der Gen.-Akten A. II. Nr. 9, vol. 2. Auch hier werden diese Grundsätze wiederholt und auf alle Fälle angewendet, in denen die Polizei die, welche auf der Straße durch Trunkenheit, Krankheit oder Unglücksfälle hilflos geworden sind, nach dem Polizeigefängnis, nach einem Krankenhause oder nach ihrer eigenen Wohnung transportiert hat.

Ausdrücklich hebt dieses Erkenntnis hervor, daß es zur Abwendung der Gefahren, die einem Hilfslosen an öffentlichen Orten drohen, in der Regel nicht der Hilfe des Ortsarmenverbandes bedarf, und daß zur Bewahrung eines Betrunknen bis zu seiner Ernüchterung nicht die Unterbringung an einem andern Orte als dem Polizeigewahrsam nötig ist. Endlich wird auch hier gesagt, daß die Polizei gesetzlich verpflichtet ist, die augenblickliche Hilflosigkeit von Personen zu beseitigen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Personen, Räume und Hilfsmittel nach § 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 aus Staatsmitteln zu beschaffen hat, wenn eine königliche Behörde die Polizeiverwaltung führt. Endlich ist das Erkenntnis vom 25. März 1902 zu erwähnen (Berliner Gemeinderecht Bd. 18 S. 199).

Alle diese Erkenntnisse stimmen darin überein, daß derartige Aufwendungen der Polizei für den Fall einer königlichen Verwaltung

als unmittelbare Polizeikosten aus eigenen Mitteln zu tragen sind, sofern nicht ausnahmsweise Armenpflege eingetreten ist und der Ortsarmenverband für diese Kosten einzutreten hat. In welchem Falle letzteres zu geschehen hat, ist vom Oberverwaltungsgericht nicht entschieden worden. Es mag aber auf die Erkenntnisse des Bundesamtes für das Heimatswesen hingewiesen werden, wo dieses in konstanter Praxis entschieden hat, daß objektiv ein Armenpflegefall vorliegen muß; d. h. es muß tatsächlich in irgendeiner Form einem Bedürftigen Hilfe durch Organe oder Anstalten des Ortsarmenverbandes gewährt worden sein, um von dem Ortsarmenverbände auch die Transportkosten der den betreffenden Anstalten erstattet verlangen zu können (vgl. Entscheidungen Bd. I S. 3 ff., I 4, IX 90, XIX 884, XXVII 50). Andererseits hat das Bundesamt für das Heimatswesen in allen Fällen, wo eine mittellose Person in ein Krankenhaus befördert und dort verpflegt worden ist, ohne daß ihr Zustand der Krankenhauspflege überhaupt notwendig wäre und sich nach eingehender Untersuchung herausstellt hat, daß solche überflüssig war, dahin entschieden, daß ein rechtlicher Erstattungsanspruch nicht begründet ist (vgl. Entscheidungen Bd. X 71, XXIX 66, XX 94, XVII 83).

Auch das Polizeipräsidium hat seinerzeit diese Ansicht vertreten, wie aus seinem bei den Generalakten¹⁾ sich befindenden Schreiben des Polizeipräsidenten an den Magistrat von Rixdorf hervorgeht.

Hier heißt es ausdrücklich:

In Übereinstimmung mit der von der hiesigen Armendirektion (damit ist die Berliner Armendirektion gemeint) vertretenen Ansicht ist entschieden worden, daß die Kosten für den Transport hilflos auf der Straße aufgefundenen Personen nur in dem Falle von der Armendirektion zu erstatten sind, daß objektiv ein Armenpflegefall vorliegt, also insbesondere, wenn die beförderte Person der Krankenpflege bedarf. Im übrigen fallen die Transportkosten der Staatskasse zur Last. Hier kommen namentlich solche Fälle in Betracht, in welchen Personen infolge von Trunkenheit, Krämpfen oder ähnlichen Ursachen in einem vorübergehenden Zustande der Bewußtlosigkeit sich befinden oder infolge eines Unfalles sich geringfügige Verletzungen zugezogen haben, die ihr Leben und ihre Gesundheit in keiner Weise gefährden, sondern nur einen momentanen Schwächestand hervorrufen, der entweder eine ärztliche Behandlung über-

¹⁾ Gen.-Akten der Armendirektion A II 8 Bd. 2 Bl. 145.

haupt nicht erforderte oder durch das Eingreifen der jederzeit hilfsbereiten Unfallstationen, Sanitäts- und Rettungswachen sofort beseitigt werden kann. In allen solchen Fällen sind die Transportkosten unmittelbare Polizeikosten.

Aus diesem Gedankengange heraus und unter Zugrundelegung der in den genannten Erkenntnissen aufgestellten Ansicht ist zwischen dem Berliner Magistrat und dem Polizeipräsidium der Vertrag vom $\frac{18. \text{April}}{15. \text{Mai}}$ 1902 geschlossen worden (Berliner Gemeinderecht Bd. 18 S. 217).

Dort hat sich der Magistrat in § 2 verpflichtet, falls festgestellt wird, daß für den Aufgenommenen die öffentliche Armenpflege eingetreten ist, dem Polizeipräsidium die durch die Zuführung der Personen erwachsenden Kosten zu erstatten. Dagegen hat er unter Nr. 3 des § 2 ausdrücklich gefordert, falls öffentliche Armenpflege nicht eingetreten ist, das Polizeipräsidium mit den Kosten für die Annahme und Verpflegung belasten zu dürfen. Hieraus ist natürlich auch zu folgern, daß die Stadtgemeinde Berlin in diesem Falle auch einen Anspruch des Polizeipräsidiums für den Transport ablehnen darf.

Es mag daher hier darauf hingewiesen werden, daß es nicht zutreffend ist, wenn der Polizeipräsident in dem Schreiben vom 14. Dezember 1908 dahin seine Meinung äußert, daß der Vertrag vom $\frac{18. \text{April}}{15. \text{Mai}}$ 1908 nur den Spezialfall regle, daß eine Krankenhauspflege tatsächlich eingetreten sei.

Übrigens haben wir uns nicht engherzig an den Buchstaben des Vertrages gehalten, wenn wir nur einen annehmbaren Grund fanden, die Kosten auch für Transporte erstattet, welche nach anderen Krankenanstalten als den im Vertrage ausdrücklich aufgeführten erfolgten. Ferner auch dann, wenn die Transporte nicht von öffentlichen Plätzen oder Orten erfolgten, sondern falls Personen auf Treppen, Fluren oder sogar in Wohnungen hilfsbedürftig wurden und unter Zuziehung der Polizei fortgeschafft worden sind; dagegen haben wir festgehalten, nur für direkte Transporte nach Krankenanstalten aufzukommen, da viele Polizeireviere die Praxis übten, Kranke zuerst auf die Polizeiwache und erst von hier aus nach den Krankenanstalten zu befördern. Hier haben wir lediglich die Kosten von der Polizeiwache nach den Krankenanstalten übernommen.

Da der Vertrag für uns nur eine Erstattungspflicht festsetzt, wenn tatsächlich Armenpflege, und zwar durch Krankenhausbehandlung, erfolgt ist, so haben wir stets Erstattung für Transporte abgelehnt, welche nach den Wohnungen der beförderten Personen oder nicht nach Anstalten der hiesigen Armenverwaltung erfolgt sind, wie z. B. Sanitäts- und Rettungswachen, in denen sich die betreffenden Personen entweder von selbst erholten, oder ihr Zustand durch geeignete Mittel geheilt wurde oder endlich festgestellt wurde, daß eine Krankenhausbehandlung sich erübrige. Endlich haben wir auch in den Fällen, in denen die beförderte Person auf dem Transport zum Krankenhaus verstarb und daher nicht mehr aufgenommen, sondern von dem Polizeipräsidium dem Leichenschauhause überwiesen wurde, eine Erstattung abgelehnt, weil eben Armenpflege nicht eingetreten ist.

Hier würde aber ev. eine Erstattungspflicht begründet sein, wenn festzustellen ist, daß die betr. Person, wenn sie weitergelebt hätte, der Armenpflege anheimgefallen wäre, oder daß sie auf Armenkosten beerdigt worden ist. Dann haben wir stets die Kosten abgelehnt, welche nur bei Gelegenheit des Transportes entstanden sind und nicht unmittelbar der Herbeiführung oder Ausübung der Armenpflege gedient haben. So z. B. wenn die beförderte Person in einem durch ihren krankhaften Zustand hervorgerufenen Anfall vorzüglich oder unbeabsichtigt Schaden an dem Beförderungsmittel oder den die Beförderung leitenden Personen verursacht hat: wenn sie z. B. Scheiben einer Droschke eingeschlagen oder Sitze, Decken mit Blut besudelt oder sonst beschmutzt hat, wenn zur Haftverwahrung des Kranken Schlösser oder Türen zertrümmert werden mußten oder ähnliche Fälle. Auch haben wir stets die Kosten für die Rückfahrt der Beamten, welche den Transport geleitet hatten, abgesetzt, weil wir der Ansicht waren, daß derartige Kosten nur bei Gelegenheit und nicht in Ausübung der Armenpflege entstanden sind, andererseits aber auch unmittelbare Verwaltungskosten der Polizei darstellten.

Wurde durch eine Auskunft der Krankenhausbehörde oder in anderer Weise mit Sicherheit festgestellt, daß die Aufnahme einer Person nur zur Ausnüchterung erfolgt war, so haben wir nicht nur eine Erstattung der Transportkosten abgelehnt, sondern auch vom Polizeipräsidium die Erstattung der Kosten für die Verpflegung und Unterbringung verlangt. Diese Erstattung ist auch ohne Widerspruch stets vom Polizeipräsidium erfolgt.

Jrzig ist die Ansicht des Polizeipräsidentiums, daß ein Erstattungsanspruch schon dann begründet sei, wenn bei der Einleitung des Transportes subjektiv die Absicht der Unterbringung des Hilfsbedürftigen in öffentliche Armenpflege vorlag, und diese Absicht auch nach Lage des Falles begründet ist. Letzteres festzustellen ist unmöglich, da nicht vorhergesehen werden kann, welche Umstände während oder nach Ausführung des Transportes eintreten können, um eine öffentliche Armenpflege illusorisch zu machen. Diese wird in sehr vielen Fällen schon dadurch vermieden, daß Hilfsbedürftige in den Krankenanstalten auf sogenannten Freibetten verpflegt werden.

Aus dem Erkenntnisse des O.V.G. vom 9. November 1906 kann obiger Grundsatz nicht herausgelesen werden.

Das Oberverwaltungsgericht stellt hier gegenüber seinen früheren Entscheidungen keine neuen Grundsätze auf. Es zitiert ausdrücklich die Entscheidungen vom 3. Januar 1899 und vom 10. Oktober 1902 und führt dann aus: Aus den Darlegungen der angeführten Urteile sei nicht zu entnehmen, daß die Kosten der Überführung einer hilflos auf der Straße aufgefundenen Person nach einem Krankenhause immer und unter allen Umständen zu den unmittelbaren Kosten des polizeilichen Dienstbetriebes zu rechnen seien. Es gehe aus ihnen hervor, daß eine Ausnahme eintritt, wenn die Überführung, wie dies auch im vorliegenden Falle geschehen sei, zum Zwecke der Herbeiführung öffentlicher Armenpflege erfolgte.

Dies ist aber genau das Prinzip, welches in den früheren Entscheidungen ausgedrückt ist. Die folgenden Ausführungen des Erkenntnisses stellen sich auch nicht in Gegensatz zu dieser Ansicht, denn es heißt, „derartige“ Ausgaben sind keine unmittelbaren Kosten der ärztlichen Polizeiverwaltung . . . zu mittelbaren Kosten aber werden sie dann, wenn kein zahlungsfähiger Drittverpflichteter vorhanden ist, so sind derartige Ausgaben auf alle solche Fälle bezogen (denn das muß man aus den vorherigen Ausführungen folgern), in denen sich an den Transport tatsächlich Armenpflege angeschlossen hat. Das Erkenntnis will also sagen: sind Transportkosten mit anschließender Armenpflege entstanden, so sind diese Transportkosten Armenpflegekosten. Da aber diese Kosten auch gleichzeitig dadurch entstanden sind, daß von der Polizei ein polizeiwidriger Zustand beseitigt bzw. ein polizeilicher Zustand hergestellt ist (den polizeiwidrigen Zustand erblickt das Oberverwaltungsgericht offenbar in dem Mangel einer

Armenpflege, d. h. in dem hilflosen Vorhandensein einer Person), so sind sie auch mittelbare Polizeikosten. Wohl gemerkt aber handelt es sich immer nur um Fälle, wo sich Armenpflege angeschlossen hat und ein zahlungsfähiger Dritter (den Ortsarmenverband sieht das Oberverwaltungsgericht im Verhältnis zur Stadtgemeinde als solchen nicht an) nicht vorhanden ist. Im anderen Falle würde ja auch kein polizeiwidriger Zustand (namentlich nicht der Mangel der Armenpflege) vorliegen. Es würde zu ungeahnten Konsequenzen und zu einer enormen Belastung der Stadtgemeinde führen, wollte man mit dem Polizeipräsidenten annehmen, daß alle Kosten für Transporte in Fällen, in denen die Polizei annimmt, es könnte vielleicht nachher Armenpflege eintreten, dies aber später nicht geschieht, die Stadt zu tragen hat. Daß dies das Oberverwaltungsgericht nicht sagen wollte, sondern unsere Ansicht vertritt, geht unzweideutig aus einer am Schlusse des Erkenntnisses gemachten Wendung hervor, wo es heißt:

„An der Rechtmäßigkeit der Anordnung der Zwangsetatifizierung kann auch nichts der Umstand ändern, daß der Regierungspräsident nur die Eigenschaft der zu erstattenden Ausgabe als eine durch Ausübung der öffentlichen Armenpflege erwachsene betont und die weitere Frage, ob sie deshalb zu den mittelbaren Polizeikosten zu rechnen, sei nicht erörtert.“

Hieraus geht unzweideutig hervor, daß die Kosten, welche in dem dem Erkenntnis zugrunde liegenden Falle entstanden sind, zweierlei Natur haben, daß sie aber mittelbare Polizeikosten nur dann sind, wenn sie auch gleichzeitig dem Ortsarmenverbände endgültig obliegende Armenpflegekosten sind. Im anderen Falle sind dieselben unmittelbaren Polizeikosten.

Berlin, den 1. Mai 1909.

Der in diesem Gutachten niedergelegten Ansicht ist der Magistrat beigetreten (Beschluß vom 24. 6. 1910; A. D. Gen.-Akten, betr. Krankentransport B V, Nr. 6 Bd. 6).

Der Polizeipräsident.

Abteilung I.

Tageb. Nr. I A. 568. 10.

Berlin, den 21. Mai 1911.

Alexanderstr. 3/6.

Auf das gefällige Schreiben der Armendirektion vom 18. Januar d. Js. — 118. A. I. 10 — erwidere ich ergebenst, daß ich nochmals in eine Prüfung der Rechtsfrage eingetreten bin, aber bedauere, von meiner früheren Auffassung nicht abweichen zu können.

Nach dem von dem Magistrat dargelegten Standpunkt sind die durch die Überführung hilfloser Personen entstandenen Kosten nur dann nicht als unmittelbare Polizeikosten anzusehen, wenn sich tatsächlich Armenpflege an die Überführung angeschlossen hat.

Ich bin der Ansicht, daß es sich schon dann um mittelbare Polizeikosten handelt, wenn bei der Einleitung des Transportes die Absicht der Unterbringung des Hilfsbedürftigen in öffentliche Armenpflege vorlag und diese Absicht nach Lage des Falles auch begründet erschien, gleichviel ob die Armenpflege nachher wirklich eingetreten ist oder nicht.

In dem Urteile des Oberverwaltungsgerichtes vom 9. November 1906, betreffend die Ww. R., ist nun zwar anscheinend allgemein ausgesprochen, daß die Kosten der Überführung einer im hilflosen Zustande auf der Straße aufgefundenen Person, sofern sie zum Zwecke der Herbeiführung öffentlicher Armenpflege erfolgt, nicht zu den unmittelbaren Kosten des polizeilichen Dienstbetriebes zu rechnen sind; indessen hat gerade in dem Falle R., auf den sich die Entscheidung bezieht, Verpflegung und ärztliche Behandlung im städtischen Krankenhause auf Kosten des Ortsarmenverbandes stattgefunden. Es ist daher dem Magistrat zugegeben, daß das genannte Urteil der dortigen Ansicht nicht entgegensteht, denn es ist jedenfalls nicht unzweifelhaft, ob das Oberverwaltungsgericht zu derselben Entscheidung gekommen wäre, wenn die Armenpflege nicht eingetreten wäre. Aber auch gegen die diesseitige Auffassung ist es nicht ohne weiteres zu verwenden, da die Auslegung dahin nicht ausgeschlossen ist, daß der Umstand, daß Armenpflege nachher nicht stattgefunden hat, für den Charakter der Kosten unerheblich, falls nur die Absicht bei der Fortschaffung bestanden hat und begründet war, die Armenpflege herbeizuführen.

Bei dieser immer noch bestehenden Meinungsverschiedenheit halte ich es für angezeigt, einen oder den anderen Fall, der geeignet erscheint, eine Klärung dieser Materie zu schaffen, im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrag zu bringen.

Sofern innerhalb vier Wochen dortseits keine gegenteilige Antwort ergeht, würde ich daher, um diese grundsätzliche Entscheidung über die streitige Frage herbeizuführen, beim Herrn Oberpräsidenten zu Potsdam die Zwangsetatisierung zunächst des einen oder anderen Betrages einleiten.

Im Auftrage
gez. Drenowk.

Anmerkung: Die streitige Frage ist bisher nicht zum Austrag gekommen. Das mehrfach genannte Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Nov. 1906 ist oben S. 211 (Rechtsprechung, Fall m) abgedruckt.

6. Verfügung des Ministers des Innern vom 11. September 1904 betr. die Tragung der Kosten der auf Antrag von Armenverbänden seitens der Landespolizeibehörde veranlaßten Heim-schaffung ausländischer Hilfsbedürftiger.

(Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung. — Nr. 10 vom 31. Oktober 1904.)

Bei der Entscheidung der Frage, wem die Kosten der auf Antrag von Armenverbänden seitens der Landespolizeibehörde veranlaßten Heim-schaffung ausländischer Hilfsbedürftiger zur Last fallen, ist davon auszugehen, daß die zur Entbürdung diesseitiger Armenverbände, auf deren Antrag angeordnete Heim-beförderung hilf-sbedürftiger Ausländer in der Regel als ein bis zur Übernahme des Hilfsbedürftigen durch den verpflichteten Staat fort-dauernder Akt der Armenfürsorge anzusehen ist, zu welcher die Armenverbände in Gemäßheit des § 60 des Unterstützung-swohn-sitz-gesetzes vom 6. Juni 1870 und des § 64 des preußischen Ausführung-s-gesetzes zu dem-selben vom 8. März 1871 gesetzlich verpflichtet sind. Demgemäß ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß die Kosten solcher Heim-beförderungen von den an-trag-stellenden Armenverbänden zu tragen sind.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Heim-schaffung unter Umständen auch aus anderen als armen-rechtlichen Gründen, insbesondere aus allgemeinen polizeilichen Gründen geboten sein kann und deshalb eine polizeiliche Ausweisung des Heim-zu-schaffenden angezeigt erscheint. Ist dies der Fall, und ist demgemäß eine die zwangsweise Durchführung des Transportes ermöglichte polizeiliche Ausweisung-s-verfügung erlassen, so sind die Kosten in Gemäß-

heit des Runderlasses vom 20. Februar 1900 (Min.-Bl. S. 137) als Landespolizeikosten auf die Staatskasse zu übernehmen.

Erw. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, für die Folge nach diesen Gesichtspunkten zu verfahren und den Anträgen auf Heim-schaffung hilfsbedürftiger Ausländer — sofern zu deren polizeilicher Ausweisung keine Veranlassung vorliegt — nur Folge zu geben, wenn sich der antragstellende Armenverband zur Tragung der Kosten bereit erklärt hat.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Vereinbarung der Bundesregierungen vom 30. Mai 1891, nach welcher jeder Bundesstaat die Kosten des Transportes Ausgewiesener insoweit zu tragen hat, als sie zur Beförderung durch sein Gebiet aufzuwenden sind (Runderlaß vom 12. Januar 1895, Min.-Bl. S. 23), nur Pflichten regelt, welche den Bundesstaaten als solchen in ihrem wechselseitigen Verhältnisse erwachsen, dagegen die Pflichten der Armenverbände unberührt läßt.

Berlin, den 11. September 1904.

Abschrift hiervon erhalten die Herren Dezenten und Expedienten mit dem Auftrage, bei der Vorbereitung jedenfalls vor Abgang der Anträge auf Ausweisung oder Bewirkung der Überführung bei

dem Polizeipräsidenten anzufragen, ob gegen die betreffende Persönlichkeit oder Familie ein Ausweisungsverfahren von Landespolizei wegen anhängig ist oder beabsichtigt wird.

Die Kosten der Überführung verbleiben zu Lasten des Armenverbandes bis zur Reichsgrenze, ohne daß Bundesstaaten als beitragspflichtig in Betracht kommen.

NB. Bei dieser Gelegenheit wird auf die alle einschlägigen Fragen eingehend behandelnde und reichliches Material an Erlassen, Ausweisungsverfahren, Behörden enthaltende (in den Handbibliotheken befindliche) Schrift von Rat Dishausen „Die Fürsorge für Ausländer“ ganz besonders hingewiesen.

Berlin, den 20. Januar 1905.

Die Armandirektion.

gez. Münsterberg.

7. Schriftwechsel über die Behandlung der Mobilien von Ermitterten.

Magistrat usw.

Berlin, den 31. Mai 1905.

Schreiben an den Polizeipräsidenten — Abt. IV —.

Zu Tagebuch Nr. 26 IV gen. 05 und

Tagebuch Nr. 110 IV gen. 05.

Mit Rücksicht auf ein früher erfolgtes generelles Ersuchen der Armenverwaltung um die dortige Unterstützung bei der Beschaffung der Sachen ermittelter Personen haben wir die Armenverwaltung ermächtigt, in den 8 Fällen usw. von den früher erhobenen Bedenken Abstand zu nehmen und die Erstattungsforderungen voll zu befriedigen.

Genes Ersuchen ist jedoch mit dem Ende des Jahres 1904 widerrufen worden, da eine so weitgehende armenrechtliche Verpflichtung vom Bundesamt für das Heimatswesen nicht anerkannt wird, wie das in Abschrift beigelegte Erkenntnis vom 7. Januar 1905¹⁾ ergibt. Nach dem 1. Januar 1905 dürfte daher ein unmittelbares polizeiliches Einschreiten aus Gründen der Armenpflege nur im Rahmen der Entscheidung des OVG. vom 29. April 1904 (Bd. 45 S. 113/14) möglich sein.

Soweit jedoch polizeiliche Gründe für das unmittelbare Eingreifen bei der Beförderung der Sachen ermittelter Personen in Frage kommen, nehmen wir davon Kenntnis, daß dortorts versucht werden wird, durch Aufforderung mit Fristsetzung an den Hauseigentümer (oder den Verwalter gemäß OVG. Bd. 28 S. 389 ff.) das Verwaltungszwangsverfahren zu ermöglichen. Dieses schärfere Vorgehen gegen die Eigentümer und Verwalter, die den polizeiwidrigen Zustand herbeiführen, obwohl sie ihn durch Gewährung eines einstweiligen Unterstandes für das Mobiliar leicht vermeiden könnten, wird allen beteiligten Interessen am besten entsprechen.

Soweit die Sachen sich auf dem Bürgersteig befinden, ist das Verwaltungszwangsverfahren gegen den Hauseigentümer unseres Erachtens auch ohne seine vorgängige Aufforderung gemäß § 55 des Zuständigkeitsgesetzes gegeben. Denn die polizeiliche Wegebaupflicht bezüglich der Bürgersteige liegt nach Berliner Ortsrecht

¹⁾ S. Nr. 160. „Der Beklagte bemerkt nicht mit Unrecht, daß dem N. selbst die Beaufsichtigung über das Mobiliar hätte überlassen werden können, und daß die Sorge dafür, daß die Sachen durch die Witterung nicht beschädigt wurden, nicht der Armenverwaltung obgelegen habe.“

dem Hauseigentümer ob, er ist der zur Fortschaffung des Verkehrshindernisses vom Bürgersteig wegepolizeilich Pflichtige.

Berlin, den 31. Mai 1905.

gez. Kirchner.

An

den Polizeipräsidenten, IV. Abt.

Der Polizeipräsident.

Abteilung IV.

Berlin, den 22. Juni 1905.

Erwidernng auf das Schreiben vom 31. Mai d. Js.
(J.-Nr. 2522 A. 05.)

Entsprechend dem bereits im Schreiben vom 1. September 1904 (J.-Nr. 2260 A. 04) geäußerten Wunsche des Magistrats, die armenpflegerische Behandlung der Mobilien obdachloser Personen den Armenkommissionsvorstehern vorzubehalten, habe ich die Polizeireviere angewiesen, die Fortschaffung solcher Gegenstände nur noch zu veranlassen, wenn ein öffentliches (insbesondere verkehrs- oder feuerpolizeiliches) Interesse an der Freihaltung von Straßen, Plätzen, Hausfluren und Höfen besteht. Anträge armenrechtlicher Natur werden an die Armenkommissionsvorsteher abgegeben werden, die ich anzuweisen bitte, alle durch die Armenpflege gebotenen Transporte künftig selbständig ohne Mitwirkung der Reviere zu bewerkstelligen, so daß polizeiliches Eingreifen auf armenrechtlichem Gebiete auf die in den §§ 10 II 17, 15 II 19 des Allgemeinen Landrechtes vorgeschriebenen Fälle im Rahmen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 29. April 1914 (Entsch. Bd. 45 S. 113/114) beschränkt bleibt.

Die Polizeireviere werden der Entstehung von Verkehrshindernissen durch Möbel Obdachloser auf Grund der §§ 81, 113 der Straßenordnung nach Kräften vorbeugen, auch soweit es die Sachlage gestattet, die Hauseigentümer und Verwalter zur Fortschaffung binnen angemessener Frist schriftlich auffordern (VWG. § 132 Ziffer 2 letzter Satz). Ich bemerke jedoch bereits jetzt, daß die hiesigen Verkehrsverhältnisse hierfür nicht häufig Zeit lassen werden.

Das in dem Schreiben der Armentdirektion vom 26. November 1887 niedergelegte Abkommen behält nur für die Fälle Kraft, in

denen Mobilien Obdachloser aus polizeilichen Gründen der Markthalle XIII zugeführt worden sind.

Ich füge die Vorgänge betreffend Fortschaffung der Möbel der Frau N. mit dem ergebenen Ersuchen bei, die Kostenersatzung veranlassen zu wollen, da durch polizeiliches, im verkehrs- und feuerpolizeilicher Interesse gebotenes Einschreiten mittelbare Polizeikosten entstanden sind.

J. B.:

gez. Friedheim.

An

den Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bemerkung. Über die bezüglichlichen Streitfragen sind endgültige Entscheidungen und abschließende Verträge noch nicht ergangen.

Feuerlöschwesen.

1. Die Kosten des Feuerlöschwesens werden von der Stadt unter Beitragleistung der Städtischen Feuersozietät getragen.

(Die Verpflichtung letzterer gründet sich gemäß § 15 ihrer Satzung vom 26./27. 9. 1913 auf § 11 des Feuersozietätsreglements für die hiesigen Residenzien vom 1. 5. 1794.) Die Verwaltung untersteht hingegen dem Herrn Polizeipräsidenten.

Gesetz, betreffend die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in den Stadtgemeinden, vom 20. April 1892.

§ 7.

Mit dem 1. April 1893 erlischt:

1.—3.

4. Die im Vertrage vom 31. Juli 1837 übernommene Verpflichtung der Stadt Berlin, die Kosten des Nachtwachwesens zu tragen. — Akten des B.B., Polizei 123, Bd. I. —

Aus der Begründung zum Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes (v. 2. 2. 1892) (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten v. 1892 Nr. 8, Anlage A, S. 26.)

Zu § 7.

1.—3.

4. In dem zwischen dem Fiskus und der Stadtgemeinde Berlin unter dem 31. Juli 1837 abgeschlossenen abschriftlich anliegenden Vergleiche, welcher durch Kabinettsordre vom 31. Dezember 1838 die Allerhöchste Bestätigung gefunden hat, ist vereinbart, daß, wie dies tatsächlich bereits früher der Fall gewesen, die Nachwachsanstalten unter der alleinigen Leitung, Aufsicht und Verwaltung des königlichen Polizeipräsidenten stehen sollten, daß die Stadt Berlin die Kosten, welche diese Anstalten verursachten, aus ihren Kommunalmitteln zu tragen habe, und daß der Staat zu diesen Kosten einen Zuschuß von 33 000 Talern aus Staatsfonds leisten solle. Zu dem Nachtwachwesen gehörte das Feuerlöschwesen; die Nachwachskasse

hatte bestimmungsmäßig die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschgerätschaften und Rettungsanstalten sowie für die Befoldung des dazu nötigen Personals herzugeben. Dieses Vertragsverhältnis dauerte auch nach der veränderten Organisation der Feuerwehr fort. Die Gemeinde Berlin hat zwar wiederholentlich im Wege der gerichtlichen Klage versucht, die Kosten für die Befoldungen der Beamten der Feuerwehr und des Nachtwachwesens unter Berufung auf § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 auf die Staatskasse abzuwälzen, ist aber durch das frühere königliche Obertribunal sowohl wie durch das Reichsgericht mit ihren dahingehenden Ansprüchen unter der Begründung abgewiesen, daß für die Frage der Kostenpflichtigkeit lediglich der Vergleich vom 31. Juli 1837 maßgebend sei und das Gesetz vom 11. März 1850 hierauf nicht Anwendung finde.

Wird nunmehr das Nachtwachwesen auf den Staat übernommen, so wird selbstverständlich die Verpflichtung der Stadt, die Kosten desselben auch ferner zu bestreiten, aufzuheben sein. Im übrigen jedoch wird an der Gültigkeit des Vertrages nichts geändert, insbesondere bleibt die Verpflichtung der Stadtgemeinde, die Kosten des Feuerlöschwesens in vollem Umfange zu bestreiten. Hiernach würde allerdings der erwähnte Staatszuschuß von 99 000 M. bei Übernahme des Nachtwachwesens um einen verhältnismäßigen Betrag gekürzt werden müssen; die Staatsregierung will jedoch mit Rücksicht darauf, daß dieser Zuschuß bei der Normierung des im § 1 für die Stadtgemeinde Berlin festgesetzten Beitragsfußes bereits in Anrechnung gebracht ist, denselben auch fernerhin in der vollen Höhe weiterzahlen.

Anlage IX a.

Druckf. d. Abgeordnetenhauses v. 1892, Nr. 8, Anlage B
S. 78 ff.

Verhandelt Berlin, den 31. Juli 1837.

In Gegenwart

des Herrn Oberbürgermeisters Geh. Justizrats Krausnick,
 " " Stadtkämmerers Falkenberg,
 " " Stadtsyndikus Moewes,
 " " Stadtverordneten Professors Dr. Klenze,
 " " " Krebs,
 " " " Laspeyres.

Zur Beseitigung der Differenzen welche in betreff des Nachtwach-, des Erleuchtungs- und des Straßenreinigungswesens in hiesiger Stadt zwischen dem Fiskus und der Kommune bisher obgewaltet haben, waren die nebenstehend benannten Herren Deputierten der städtischen Behörden mit dem Unterzeichneten heute zusammengetreten.

Schließlich kam noch zur Beratung, in welcher Art die Verwaltung der fraglichen Anstalten künftig geleitet werden solle.

Die Herren Deputierten waren damit einverstanden, daß die Verwaltung des Nachtwach-, Straßenreinigungs- und Erleuchtungs- wesens auch fernerhin bei der königlichen Polizeibehörde verbleibe, und räumten der gedachten Behörde das alleinige Recht ein, die zum Zwecke dieser Verwaltung erforderlichen Maßregeln und Verträge, soweit dadurch eine Überschreitung des Etats nicht herbeigeführt werde, selbständig zu treffen und abzuschließen. Dagegen verlangten die Herren Deputierten ausdrücklich, daß zu einer etwa notwendig werdenden Überschreitung des Etats zuvor die zustimmende Erklärung der Kommune eingeholt und auch für die Zukunft hinsichtlich des Nachtwach-, Straßenreinigungs- und Erleuchtungs- wesens keine neuen Einrichtungen, wodurch der Etat eine Überschreitung erleide, getroffen würden, ohne daß die städtischen Behörden zuvor mit ihrem Gutachten vernommen worden seien, und daß im Falle des Widerspruchs das Polizeipräsidium verpflichtet sei, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde über die Notwendigkeit der neuen Einrichtung einzuholen, ob dieselbe zur Ausführung komme, so wie sie denn gleich überhaupt nur, ohne über die etwa im Streit befangene Frage den Rechtsweg beschreiten zu wollen, den Rekurs auf dem verfassungsmäßigen Wege sowie eventuell die Berufung auf die Allerhöchste Entscheidung Sr. Majestät des Königs vorbehalten wollten.

Nach diesen Erörterungen kam vorbehaltlich der höheren und Allerhöchsten Genehmigung sowie der Zustimmung der städtischen Behörden folgende Vereinbarung zustande:

1. Die Straßenreinigungs-, Erleuchtungs- und Nachtwach- anstalten in Berlin stehen künftig sowie bisher unter der alleinigen Aufsicht, Leitung und Verwaltung des königlichen Polizeipräsidi- oder der in Stelle desselben ernannten königlichen Behörde.

2. Die hiesige Kommune übernimmt, die Kosten, welche diese Anstalten verursachen, aus ihren Kommunalmitteln zu tragen, bezieht sich jedoch hierbei zugleich auf den sofort ad Punkt 3 ausgesprochenen Wunsch.

3. Aus Rücksichten der Billigkeit und wegen der in Berlin als Residenz obwaltenden Verhältnisse soll auch fernerhin, so wie bisher, ein Zuschuß aus Staatsfonds zu den gedachten Kosten und den Kosten der Straßenreinigung geleistet werden, dessen Feststellung der Entschließung Sr. Majestät des Königs vorbehalten sein soll.

Vorläufig und bis zu einer anderweitigen Allerhöchsten Entscheidung wird dieser Zuschuß auf 33 000 Taler jährlich bestimmt, und wünschen die Kommunalbehörden dringend, daß es Seiner Majestät gefallen möge, diese Summe als einen feststehenden jährlichen Zuschuß der Kommune ein für allemal zu sichern.

4. Die Straßenreinigungsanstalt hat nur diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche die anliegende, von dem Königlichen Polizeiinspektor Windler unter dem 16. Juni 1837 aufgestellte Nachweisung namhaft macht. Der Straßenbeleuchtungsanstalt liegt nur die Erleuchtung der Straßen, Plätze usw. innerhalb der Ringmauern Berlins ob, wogegen zur Beleuchtung der Straßen in den Vorstädten außerhalb der Ringmauern Berlins der Magistrat allein verpflichtet ist; die Nachwachskasse endlich hat die sämtlichen Kosten, welche zur Unterhaltung des Nachwachswesens, zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschgerätschaften und der Rettungsanstalten sowie zur Besoldung des dazu nötigen Personals erforderlich sind, und zwar für den gesamten engern Polizeibezirk von Berlin, herzugeben.

5. Der Polizeibehörde steht das Recht zu, selbständig und ohne Rücksprache mit den städtischen Behörden bei Verwaltung der fraglichen Anstalten jede beliebige Änderung der bestehenden Einrichtungen zu treffen und jede für zweckmäßig erkannte neue Einrichtung einzuführen, desgleichen die zur Verwaltung dieser Anstalten erforderlichen Verträge zu schließen, insofern durch dieses alles eine Überschreitung des festgestellten Etats nicht erforderlich wird. Über Änderungen und neue Einrichtungen, welche ohne Überschreitung des Etats nicht ins Leben gerufen werden können, müssen vor deren Einführung die städtischen Behörden mit ihrem Gutachten gehört werden, und muß das Polizeipräsidium, wenn ein Widerspruch erhoben worden ist, die Entscheidung der ihm zunächst vorgesetzten

Dienstbehörde einholen, deren Ausspruch die Kommunalbehörde verpflichtet, vorbehaltlich des Rekurses an die höheren Verwaltungsinstanzen und der eventuellen Berufung auf die Allerhöchste Entscheidung Sr. Majestät des Königs.

...

Krausnick, Falkenberg, Moewes, Menze,
Lasphezes, Krebs.

a. u. s.

Wallach.

Anlage IX b.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1838.

...

Was die außer den Forderungen aus der Kriegsperiode zur Erörterung gezogenen und Mir zur Entscheidung vorgelegten anderweitigen gegenseitigen Ansprüche der Staatskasse und der Stadt betrifft, so setze Ich zunächst in Gemäßheit der nunmehr zustande gekommenen Abrechnung mit der Stadt fest:

1—4. . . .

Daß in der Verhandlung vom 31. Juli 1837 von neuem regulierte, auch bisher schon seinem wesentlichen Inhalt nach beobachtete Beitragsverhältnis hinsichtlich des Nachwach-, Straßen- erleuchtungs- und Reinigungswesens will Ich hiermit bestätigen und unter den dort bemerkten Bedingungen auch ferner und bis zu Meiner weiteren Bestimmung einen Zuschuß von 33 000 Taler jährlich zu dem fraglichen Zwecke aus der Staatskasse zahlen lassen.

...

Berlin, den 31. Dezember 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Magistrat der Stadt Berlin.

2. Ortsstatut, betreffend die Pensionen und die Hinterbliebenen-Versorgung der Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung das nachstehende Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Als Bedienstete der Berliner Berufsfeuerwehr im Sinne dieses Statuts gelten:

- a) das Exekutivpersonal (Offiziere, Chargierte und Mannschaften),
- b) die ausschließlich im Bureaudienst der Feuerwehr beschäftigten etatsmäßigen Angestellten.

Die zur Aushilfe Angenommenen, die Handwerker und die zu sonstigen Diensten vertragsmäßig angenommenen Personen fallen nicht unter dieses Statut.

§ 2.

Die Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr (§ 1), denen übrigens durch dieses Statut die Eigenschaft von Gemeindebeamten nicht verliehen wird, erhalten Pension, Gnadenbewilligung und Hinterbliebenen-Versorgung nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten zur Zeit des Inkrafttretens dieses Statuts geltenden Bestimmungen mit den aus den nachfolgenden Paragraphen (§§ 3 bis 14) sich ergebenden Maßgaben.

Die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen über die Fürsorge bei Betriebsunfällen finden auf die Bediensteten der Feuerwehr keine Anwendung.

§ 3.

Als anrechnungsfähige Dienstzeit gilt:

- a) die Dienstzeit im Berliner und auswärtigen Berufsfeuerwehrdienst,
- b) die aktive Militärdienstzeit,
- c) die im Reichs- oder preussischen unmittelbaren Staatsdienste zugebrachte Zeit.

§ 4.

Als pensionsfähiges Dienst Einkommen gilt, soweit nicht mit Zustimmung der Gemeindebehörden dem Bediensteten anderes zugesichert ist, nur das bare etatsmäßige Gehalt.

§ 5.

Das Witwengeld beträgt höchstens 3000 M. jährlich.

§ 6.

Die Pension und die Hinterbliebenen-Versorgung werden um den Betrag der auf Grund der Reichsgesetze über die Unfallversicherung etwa gewährten Renten gekürzt.

§ 7.

Auf die im § 1 unter a bezeichneten Personen finden folgende besondere Bestimmungen Anwendung:

1. Die in der Berliner Berufsfeuerwehr zugebrachte Dienstzeit wird sowohl bei der Berechnung des Beginns der Pensionsberechtigung wie bei der Berechnung der Höhe der Pension $1\frac{1}{2}$ fach angerechnet.
2. Tritt die Dienstunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles (§ 7, Nr. 4) ein, so erhöht sich der Betrag der Pension um $\frac{15}{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Gehalts (§ 4).
Tritt vor Erwerb der Pensionsfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles (§ 7, Nr. 4) Dienstunfähigkeit ein, so wird der Betrag von $\frac{30}{60}$ des zu dieser Zeit bezogenen Gehalts als Pension gewährt.
3. Tritt die Dienstunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles (§ 7, Nr. 4) ein und hat dieser die dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit des Verletzten herbeigeführt, so beträgt die Pension in jedem Falle mindestens jährlich 600 M., erhöht sich aber auf mindestens 900 M. jährlich, wenn der Verletzte zur Zeit der Versehung in den Ruhestand und mindestens seit dem Tage des Betriebsunfalles (§ 7, Nr. 4) verheiratet ist.
4. Als Betriebsunfall gilt jede im Exekutivdienste erlittene Beschädigung, welche im Sinne des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes als Betriebsunfall gelten würde, wenn der Betrieb der Feuerwehr diesem Gesetze unterläge.

§ 8.

Die im § 7 unter 1 aufgeführten besonderen Bestimmungen für die im § 1 unter a aufgeführten Personen finden auf diejenigen Dienst keine Anwendung, welchen diese Personen im Bureaudienst oder sonst nicht im Exekutivdienste der Feuerwehr verrichten, vorausgesetzt, daß diese Beschäftigung länger als 4 Wochen im Zusammenhange dauert.

§ 9.

Eine Erhöhung der Pension über $\frac{45}{60}$ des zuletzt bezogenen anrechnungsfähigen Gehalts findet — unbeschadet der Bestimmungen im § 7 Nr. 3 — in keinem Falle, insbesondere auch nicht in den Fällen des § 7, Nr. 2, statt.

§ 10.

Erfolgt die Entlassung aus dem Dienste auf Grund der bestehenden oder noch zu erlassenden Disziplinar-Vorschriften, so haben der Entlassene und seine Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Pension und Versorgung.

§ 11.

Die sich ergebenden Monatsraten der Pensionen, Witwen- und Waisengelder werden auf volle Mark nach oben abgerundet.

§ 12.

Der Vorschlag zur Pensionierung erfolgt durch den Polizei-Präsidenten auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über die Ursache der Dienstunfähigkeit sowie eintretenden Falles über den Zusammenhang der Dienstunfähigkeit mit einem Betriebsunfalle und über den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Wird die Dienstunfähigkeit auf einen Betriebsunfall zurückgeführt, so müssen die Tatsachen, in welchen der Betriebsunfall gefunden wird, durch eine Bescheinigung des Polizei-Präsidenten nachgewiesen sein.

Die Festsetzung und Bewilligung der Pension erfolgt durch die Gemeindebehörden, die vorher noch das Gutachten eines Vertrauensarztes einholen können.

Nach Festsetzung und Bewilligung der Pension wird die Versetzung in den Ruhestand durch den Polizei-Präsidenten ausgesprochen.

§ 13.

Die Festsetzung und Bewilligung der den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge erfolgt auf Vorschlag des Polizei-Präsidenten durch den Magistrat.

§ 14.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht außer in den Fällen des § 27 des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872, wenn und so-

lange ein Pensionär im Kommunaldienst ein Dienst Einkommen bezieht, insofern als der Betrag des neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Pensionierten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

Die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 und 3 des Pensions-Gesetzes finden auch auf den Fall entsprechende Anwendung, daß ein Pensionär im Kommunaldienste eine neue Pension erdient. Ebenso ist § 29 des Pensions-Gesetzes auch auf die Fälle anwendbar, in denen ein auf Grund dieses Ortsstatuts Pensionierter in den Kommunaldienst eintritt oder in diesem vorübergehend beschäftigt wird oder im Kommunaldienst eine neue Pension erdient.

§ 15.

Dieses Ortsstatut findet auf alle zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienste befindlichen oder später angestellten Feuerwehrbediensteten und deren Hinterbliebenen Anwendung.

Ist die nach Maßgabe dieses Ortsstatuts zu bemessende Pension eines Feuerwehrbediensteten geringer als die Pension, welche ihm hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1903 nach den Bestimmungen des Reglements vom $\frac{29. \text{März}}{23. \text{Mai}}$ 1882 pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt. Das Witwen- und Waisengeld wird in allen Fällen nach den Bestimmungen dieses Statuts bemessen, sofern nicht das nach den Bestimmungen des Reglements vom $\frac{29. \text{März}}{23. \text{Mai}}$ 1882 den Hinterbliebenen eines schon vor Inkrafttreten dieses Statuts angestellten Feuerwehrbediensteten zustehende Witwen- oder Waisengeld ein höheres sein sollte.

§ 16.

Zur Bestreitung der nach diesem Ortsstatut der Stadtgemeinde Berlin erwachsenden Ausgaben werden zunächst die Zinsen des Strafgeleider-Fonds der Feuerwehr, welcher wie bisher unter der Verwaltung des Polizei-Präsidenten von Berlin verbleibt, verwendet, soweit sie nicht durch die zurzeit darauf ruhenden oder gemäß § 18 des Reglements vom $\frac{29. \text{März}}{23. \text{Mai}}$ 1882 bis zum Inkraft-

treten dieses Ortsstatuts noch zu übernehmenden Lasten in Anspruch genommen werden.

Dem Strafgeelder-Fonds werden auch künftig die gegen Bedienstete der Berliner Berufsfeuerwehr festzusetzenden Geldstrafen — wozu jedoch nicht die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 verhängten Geldbußen gehören — zugeführt.

§ 17.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft. Mit demselben Tage tritt das Pensions-Reglement vom $\frac{29. \text{März}}{23. \text{Mai}}$ 1882 außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1902.

(Siegel.)

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Kirchner. Mugdan.

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch bestätigt.

Mit dem Inkrafttreten desselben wird das von dem Herrn Minister des Innern genehmigte bisherige Pensions-Reglement vom $\frac{29. \text{März}}{23. \text{Mai}}$ 1882 im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern aufgehoben.

Potsdam, den 29. Januar 1903.

(Siegel.)

Der Oberpräsident.

v. Bethmann-Hollweg.

O. P. 1812.

Nachtrag zum Ortsstatut, betreffend die Pensionen und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten der

Berliner Berufsfeuerwehr, vom $\frac{14. \text{Dezember 1902}}{29. \text{Januar 1903}}$.

1. Im § 2 Abs. 1 sind zu setzen statt: „nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten zur Zeit des Inkrafttretens des Statuts geltenden Bestimmungen“ die Worte: „nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten am 1. April 1912 geltenden Bestimmungen unter Ausschluß der Bestimmungen des Artikels XI des Gesetzes

vom 27. Mai 1907 wegen Änderung des Staatsbeamtenpensionsgesetzes (G.-S. S. 95) und“.

2. § 5 fällt fort.

3. Die Abänderungen zu 1 und 2 finden Anwendung auf die am 1. April 1912 im Dienst befindlichen oder später angestellten Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr und ihre Hinterbliebenen.

4. Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1912.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Kirschner. Hamburger.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch bestätigt.

Potsdam, den 2. März 1912.

Der Oberpräsident.

J. B.: Graf von Roedern.

O. P. 3470.

(Vorstehender Nachtrag hat die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung durch Beschluß vom 4. Januar 1912 erhalten.)

Nachtrag¹⁾ zum Ortsstatut, betreffend die Pension und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr, vom 14. Dezember 1902
29. Januar 1903.

Im § 1 ist beim Buchstaben b hinter „im Bureau dienst“ einzuschalten: „und im Nachrichtenwesen“.

Berlin, den 12. November 1913.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Wermuth. Hamburger.

2914 V. B. I/13.

Bestätigt.

Potsdam, den 24. November 1913.

Der Oberpräsident.

J. B.: Graf von Roedern.

O. P. 23 158.

(Vorstehendem Nachtrage hat die Stadtverordneten-Versammlung durch Beschluß vom 27. April 1911 zugestimmt.)

¹⁾ Veröffentlicht im Gemeindeblatt der Stadt Berlin, Nr. 51, vom 21. Dezember 1913.

3. Gebührenordnung¹⁾.

Auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu Berlin folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1.

Für die Gewährung der durch die Landespolizeiverordnung vom 5. März 1904 vorgeschriebenen Sicherheitsfeuerwachen haben die dort bezeichneten Unternehmer eine Gebühr an die Stadtgemeinde Berlin zu entrichten.

§ 2.

Die Gebühr wird nach der Zahl der Wachmannschaften bemessen und beträgt für jeden Chargierten oder dessen Vertreter 3,30 M., für jeden Feuermann 2,50 M.

§ 3.

Die Gebühr ist nach Leistung der Feuerwache fällig. Die Einziehung erfolgt nach der vom Magistrat zu Berlin zu treffenden Regelung. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Gebühr im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4.

Vorstehende Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Berliner Gemeindeblatt in Kraft.

Berlin, den 29. April 1904.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Rirschner. Mugdan.

Der Oberpräsident.

Potsdam, den 1. Mai 1904.

(O. P. 9908.)

Auf den Bericht vom 29. April d. Js. — Nr. 1678 V. B. I. — erteile ich hiermit der in einem Exemplare wieder anliegenden Ordnung über die Festsetzung von Gebühren für die Gewährung der durch die Landespolizeiverordnung vom 5. März 1904 vorgeschriebenen Sicherheitsfeuerwachen meine Genehmigung.

In Vertretung:

von Winterfeldt.

An den Magistrat zu Berlin.

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit veröffentlicht.

¹⁾ Veröffentlicht in Nr. 19 des Gemeinde-Blattes der Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 8. Mai 1904.

Berlin, den 5. Mai 1904. (Z.-Nr. 1971 V. B. I. 04.)
 Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
 Rirſchner.

Die Ordnung¹⁾, betreffend die Erhebung von Gebühren für
 Gewährung von Sicherheitsfeuerwachen, vom $\frac{29. \text{April}}{1. \text{Mai}}$ 1904 wird
 mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt,
 geändert:

In § 1 treten an Stelle der Worte „vom 5. März 1904“ die
 Worte „vom 2. Mai 1909“.

Berlin, den 10. Februar 1912.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
 Rirſchner. Hamburger.

O. P. 3039 Genehmigt.

Potsdam, den 22. Februar 1912.

Der Oberpräsident.

J. B.: Graf von Roedern.

Vorstehende Abänderung wird hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 1. März 1912. (4203 V. B. I/11.)

Magistrat.
 Reiche.

¹⁾ Veröffentlicht in Nr. 10 des Gemeinde-Blattes vom 10. März 1912.

Das Gewerbegericht Berlin.

Das Gewerbegericht wurde am 10. April 1893 eröffnet. Seine Errichtung beruht auf dem Reichsgesetz vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte. Bereits vorher wurden Streitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitern in Berlin teilweise in einem besonderen Verfahren erledigt. In der Mitte des 18. Jahrhunderts geschah es durch den Magistrat, eine Kab.-D. vom 4. April 1755 übertrug sodann die Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen Fabrikunternehmern mit ihren Arbeitern dem Berliner Polizei-Direktorium. Durch Verordnung vom 30. Juli 1799 wurde eine besondere Deputation des Manufaktur- und Kommerzkollegiums errichtet für alle Zivilsachen in Fabrikangelegenheiten sowie die summarischen Erörterungen der Übertretungen gegen Fabrikgesetze. Die Urteile wurden von dem mit dem Polizei-Direktorium verbundenen Fabrikengericht abgefaßt. Im Jahre 1809 ging diese Gerichtsbarkeit auf das Stadtgericht Berlin über, im Jahre 1815 schritt man aber wiederum zur Errichtung eines Fabrikgerichts als einer besonderen Deputation des Stadtgerichts. Die preußische Gewerbeordnung von 1845 änderte an dem bestehenden Zustande nichts, ebenso bestätigte die Reichs-Gewerbeordnung von 1869 die für die gewerblichen Rechtsstreitigkeiten vorhandenen Sondergerichte. Wo solche Behörden nicht bestanden, sollten die gewerblichen Rechtsstreitigkeiten nunmehr durch die Gemeindebehörden oder durch von diesen nach Ortsstatut unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bildende Schiedsgerichte entschieden werden. Infolge des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877 änderte sich die Zuständigkeit und Organisation des Berliner Stadtgerichtes, insofgedessen ging auch das Fabrikgericht hier ein. Auf Grund des § 120a der Reichsgewerbeordnung älterer Fassung beschäftigten sich nunmehr die Berliner Gemeindebehörden mehrfach mit der Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts. Es wurde auch dem Oberpräsidenten ein entsprechender Entwurf eingereicht, welcher aber in verschiedenen Punkten nicht die Zustimmung

erhielt und deshalb vor der Hand nicht zur Durchführung gelangte. Als sodann am 1. April 1891 das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 in Kraft trat, welches den § 120a der RGD. früherer Fassung aufhob, wurde die Gewerbe-Deputation auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines Ortsstatuts für das zu errichtende Gewerbegericht der Stadt Berlin beauftragt. Der Entwurf wurde von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung angenommen und am 2. November 1892 von dem Oberpräsidenten genehmigt. Durch die Novelle vom $\frac{30. \text{ Juni}}{29. \text{ September}}$ 1901 wurde das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 in mehrfacher Beziehung geändert. Hierdurch wurde der Erlaß eines neuen Ortsstatuts notwendig. Ein solches wurde am 6. Juni 1902 erlassen und am 25. Juni 1902 von der vorgesetzten Behörde genehmigt. Diese Ortsstatute vom $\frac{26. \text{ Oktober}}{2. \text{ Novbr.}}$ 1892 und $\frac{6. \text{ Juni}}{25. \text{ Juni}}$ 1902 bilden die unmittelbare Grundlage für die Errichtung und die Tätigkeit des Berliner Gewerbegerichts. Der Wortlaut des gegenwärtig geltenden Ortsstatuts ist in der Anlage 1 wiedergegeben.

Den Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechend, hat das Gewerbegericht eine dreifache Aufgabe: Es ist zunächst Prozeßgericht und hat als solches gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers zu entscheiden (§ 1 des Ortsstatuts). Zu den Arbeitern im Sinne des GG. und Ortsstatuts gehören aber nur diejenigen Gefellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gew.-D. Anwendung findet, ferner nur diejenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (§ 2 des Ortsstatuts). Von der Rechtsprechung des Gewerbegerichts werden also alle diejenigen Arbeiter nicht umfaßt, welche in Betrieben tätig sind, die nach herkömmlicher Auffassung kein Gewerbe bilden, z. B. die Land- und Forstwirtschaft, die rein künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufe sowie der häusliche Dienst. Weiterhin sind aber auch diejenigen eigentlichen Gewerbebetriebe ausgenommen, auf welche gemäß § 6 Gew.-D. die RGD. keine Anwendung findet, z. B. Eisenbahnunternehmungen, Unterrichtswesen, die Auswanderungs- und Versicherungsunternehmungen, kraft ausdrück-

licher Vorschrift des § 81 GGG. auch die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, die Apothekergehilfen und -lehrlinge sowie Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen tätig sind.

Zu den Arbeitern im Sinne des GGG. und Ortsstatuts gehören endlich auch diejenigen Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, welche für bestimmte Unternehmer mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar selbst dann, wenn sie die zu be- oder verarbeitenden Rohstoffe und Halbfabrikate selbst beschaffen. Im letzteren Falle ist das Gewerbegericht gesetzlich nur zuständig, soweit es durch das Statut bestimmt ist. Dies ist in § 1 des Berliner Ortsstatuts geschehen.

Aber nicht für alle gewerblichen Streitigkeiten zwischen den eben aufgeführten Personen ist das Gewerbegericht zuständig, sondern nur für die in § 4 des GGG. aufgeführten Streitsachen, welche in § 3 des in der Anlage 1 abgedruckten Ortsstatuts im einzelnen aufgeführt sind. Mit dem Inkrafttreten des die Krankenversicherung enthaltenden Teiles der Reichsversicherungsordnung hat die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts eine weitere Einschränkung erlitten, da die in Nr. 5 des § 4 Abs. 1 des GGG. angegebenen Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (vgl. § 3 Abs. 1 Ziffer 5 des Ortsstatuts) nunmehr das Versicherungsamt endgültig entscheidet (§ 405 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Art. 101 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung). Andererseits ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts durch § 11 des Reichsgesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903, erweitert worden, indem auch die Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitskarten, mit denen die gewerblich beschäftigten Kinder versehen sein müssen, von dem Gewerbegericht zu erledigen sind. Die weitere Ausdehnung der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit durch § 19 des Reichsgesetzes über den Absatz von Kalifalzen vom 25. Mai 1910 dürfte für das Berliner Gewerbegericht kaum in Betracht kommen.

Soweit die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts gegeben ist, kommt es auf den Wert des Streitgegenstandes nicht an, so daß die Gewerbegerichte über beliebig hohe Objekte zu entscheiden haben.

Zu beachten ist indessen, daß das Gewerbegericht Berlin in den vorbezeichneten Streitigkeiten nur dann zuständig ist, wenn die streitige Verpflichtung in Berlin zu erfüllen ist, oder wenn sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers oder der Wohnsitz beider Parteien in Berlin befindet. (§ 27 des GG. und § 3 Abs. 2 des Ortsstatuts.)

Weitere Ausnahmen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind im § 4 des Ortsstatuts angegeben (vergleiche Anlage 1).

Den ordentlichen Gerichten gegenüber ist die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts eine ausschließliche, so daß von ihnen die etwaige Unzuständigkeit von Amts wegen (ohne daß es eines Parteiantrages bedarf) auszusprechen ist. Eine abweichende Vereinbarung der Prozeßparteien ist unwirksam. Umgekehrt darf das Gewerbegericht auch nicht über Ansprüche entscheiden, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Dasselbe gilt ferner, soweit eine Innung oder ein Innungsschiedsgericht in Gemäßheit des § 81a Nr. 4 oder des § 81b Nr. 4 der Gew.=D. über den gewerblichen Rechtsstreit zu entscheiden hat (§ 6 Abs. 1, § 84 GG.).

Eingeteilt ist das Gewerbegericht als Prozeßgericht in acht Kammern nach Berufsgruppen oder Berufsgruppen. Es sind zugewiesen: der Kammer 1 die Schneiderei und Näherei, der Kammer 2 die Textil-, Leder- und Puzindustrie, der Kammer 3 das Baugewerbe, der Kammer 4 Holz und Schnitzstoffe, der Kammer 5 die Metallindustrie, der Kammer 6 Nahrungsmittel, Beherbergung und Erquickung, der Kammer 7 das Handels- und Verkehrsgewerbe, der Kammer 8 die sonstigen noch übrigbleibenden Berufsgruppen.

Das Gewerbegericht besteht zurzeit aus acht Vorsitzenden und 420 Beisitzern. Einer der Vorsitzenden ist durch Magistratsbeschuß mit der allgemeinen Leitung des Gewerbegerichts beauftragt (Erster Vorsitzender), ein anderer Vorsitzender als sein Stellvertreter bestimmt. Im übrigen vertreten die Vorsitzenden sich gegenseitig. Die 420 Beisitzer (zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer) sind auf die einzelnen Kammern entsprechend dem Umfange der Streitfachen verteilt. Maßgebend für diese Verteilung und für die Kammereinteilung war das Ergebnis einer Statistik, welche über die im Jahre 1890 bei der früheren Klageabteilung der Gewerbe-Deputation anhängig gewesenen Gewerbestreitigkeiten angefertigt war. Die allgemeinen Erfordernisse für die Mitglieder des Gewerbegerichts (Vorsitzende und Beisitzer) sind im § 6 des Ortsstatuts, die besonderen

Bestimmungen für die Vorsitzenden im § 7 des Ortsstatuts, diejenigen für die Beisitzer in den §§ 8—10, 26—28 sowie § 30 des Ortsstatuts enthalten. Für die Wahl der Beisitzer ist gegenwärtig das Nachtragsstatut vom $\frac{1. \text{ Mai}}{4. \text{ Juni}}$ 1908, genehmigt unter dem 2. Juli 1908,

maßgebend. An Stelle des früher geltenden Mehrheitsystems ist nunmehr das Verhältniswahlverfahren eingeführt worden. Die die Wahl der Beisitzer regelnden §§ 11—18, 21, 83 und 84 haben infolgedessen eine anderweite Fassung erhalten. Es sei hier kurz auf die Seiten 33—38 des Ortsstatuts verwiesen. Die Übernahme des Amtes als Beisitzer kann unter den Voraussetzungen des § 19 des Ortsstatuts verweigert werden. Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Mitglied des Gewerbegerichts nach den Bestimmungen des Ortsstatuts nicht gewählt werden durfte, so ist es seines Amtes zu entheben. Das Gleiche gilt, wenn die Wählbarkeit hindernde Umstände nachträglich eintreten. (§ 25 Abs. 1 und 2 des Ortsstatuts.) Vor ihrem Amtsantritt sind die Mitglieder des Gewerbegerichts auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Über die Form der Vereidigung enthält § 24 des Ortsstatuts nähere Bestimmungen.

Was die rechtliche Stellung der Mitglieder des Gewerbegerichts betrifft, so sind die Vorsitzenden als solche keine unmittelbaren Staatsbeamten, obwohl sie ein Richteramt und damit Justizhoheit ausüben. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts vom 19. April 1907 und des Reichsgerichts vom 7. Januar 1908, abgedruckt in der Zeitschrift „Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ 14. Jahrg., S. 318 ff.).

Sie sind in Gemäßheit des § 7 des Ortsstatuts entweder Magistratsmitglieder oder Gemeindebeamte oder können, soweit sie nur juristische Hilfsarbeiter sind, lediglich auf Grund eines Privatsienstvertrages seitens des Magistrats angestellt sein. Machen sie sich in bezug auf ihre richterliche Tätigkeit einer groben Verletzung ihrer Amtspflicht schuldig, so können sie ihres Amtes als Vorsitzende entsetzt werden (vgl. § 25 Abs. 3 und 4 des Ortsstatuts), jedoch nur auf dem dort vorgeschriebenen Wege. Ein weiteres Disziplinarverfahren gegen sie als Vorsitzende, etwa nach Maßgabe landesrechtlicher Disziplinarvorschriften, ist unzulässig. (Siehe auch Erlaß der Preuß. Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 11. März 1901.) Bei den beamteten Vorsitzenden kann aber

in der gröblichen Verfehlung des Vorsitzenden hinsichtlich seiner gewerbegerichtlichen Amtsführung gleichzeitig ein Verstoß gegen das Hauptamt vorliegen, und dann ist die Einleitung des landesgesetzlichen Disziplinarverfahrens in bezug auf das Hauptamt zulässig (vergleiche den erwähnten Ministerialerlaß sowie *Wilhelmi-Bewer*, Kommentar zum *GGG.* S. 110, 111).

Die Beisitzer sind als solche niemals Beamte, weder unmittelbare noch mittelbare. Sie verwalten nur wie die Schöffen ein Amt im weiteren Sinne. Dagegen sind sie Richter im Sinne des § 334 *StrGB.* Ob die Beisitzer Beamte im Sinne des 28. Abschnittes des *StrGB.* sind, ist streitig. In disziplinarer Beziehung unterstehen sie lediglich den Vorschriften des *GGG.* Sie können also nur wegen grober Verletzung ihrer Amtspflicht ihres Amtes nach § 28 *Abf. 3 GGG.* entsetzt werden oder wegen sonstiger nicht gehöriger Erfüllung ihrer Obliegenheiten vom Vorsitzenden in eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark und in die verursachten Kosten verurteilt werden. Über diesen letzteren Punkt siehe § 28 des *Ortsstatuts.*

Auf das Prozeßverfahren vor dem Gewerbegericht finden, soweit das *GGG.* nicht abweichende Bestimmungen enthält, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der *ZPO.* entsprechende Anwendung. (§ 26 *GGG.*) Die abweichenden Bestimmungen sind in den §§ 29, 33—60 des *Ortsstatuts* aufgeführt. Über die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gewerbegerichts geben § 61 des *Ortsstatuts*, über die Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Vergleichen § 63 des *Ortsstatuts*, über die Gebühren, Auslagen und Kosten die §§ 64 bis 66 des *Ortsstatuts* Auskunft.

Neben der Tätigkeit des Gewerbegerichts als Prozeßgericht ist seine Funktion als Einigungsamt zu erwähnen. Als solches tritt es in die Erscheinung, wenn es bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen wird (§ 62 *GGG.*). Hier wird das Gewerbegericht nicht als Gericht tätig, sondern lediglich als eine vermittelnde öffentliche Behörde. Es soll in diesem Falle kein der Vollstreckung fähiges Urteil, sondern nur einen Schiedsspruch fällen. Ob die streitenden Parteien sich dem Schiedsspruch unterwerfen wollen, steht in ihrem Belieben. Die näheren gesetzlichen Vorschriften über die Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt enthalten die §§ 68 bis 81 des *Ortsstatuts.*

An dem einigungsamtlichen Verfahren müssen stets eine Arbeitermehrheit und als Gegenpartei mindestens ein Arbeitgeber beteiligt sein. Streitigkeiten der einzelnen Arbeiter mit dem Arbeitgeber gehören nicht vor das gewerbliche Einigungsamt, sondern vor das Gewerbegericht als Prozeßgericht. Denn es handelt sich bei dem einigungsamtlichen Verfahren nicht um Entscheidung von Streitigkeiten aus bereits abgeschlossenen Arbeitsverträgen, sondern um Regelung der künftigen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses. Ob das Einigungsamt nur für diejenigen am Streite beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter zuständig ist, welche der örtlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichts gemäß § 3 Abs. 2 des Ortsstatuts unterstehen, ist streitig. Jedenfalls können Bedenken nicht erhoben werden, falls das Einigungsamt einer Anrufung bei solchen Streitigkeiten Folge leistet, welche eine über den Ortsbezirk des Gewerbegerichts hinausreichende Wirkung haben.

In diesen ihm durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erschöpft sich aber die Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt keineswegs. Neben dem Einigungsamt sind nämlich die von den Parteien durch die Tarifverträge eingesetzten Schlichtungskommissionen zu erwähnen. Sie entlasten das Einigungsamt erheblich und dienen zur Auslegung und Durchführung der Tarifverträge sowie zur Entscheidung von Streitigkeiten aus ihnen. Den Vorsitz führt in der Regel einer der Gewerbegerichtsvorsitzenden. Vielfach sind diese Schlichtungskommissionen auch zu Schiedsgerichten im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. ausgestaltet, so daß sie rechtsverbindlich an Stelle der zuständigen Gerichte entscheiden. Häufig ist nun das Einigungsamt selbst von den Parteien in den Tarifverträgen als Schiedsgericht, gewöhnlich zweiter Instanz, berufen worden. Ob dies gesetzlich zulässig ist, bildet eine Streitfrage. Die Zulässigkeit dürfte im Anschluß an die Rechtsprechung des Kammergerichts und Reichsgerichts zu bejahen sein.

Endlich ist das Gewerbegericht eine beratende und Anträge stellende Behörde (§ 75 GG.). Es ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben und berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalbehörden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten. Rein politische Fragen scheiden also aus.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden. Dies ist durch das Ortsstatut geschehen. Die näheren Bestimmungen hinsichtlich dieses Ausschusses sind in den §§ 82 bis 89 des Ortsstatuts getroffen.

Die staatliche dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Gewerbegerichts nimmt der Oberpräsident von Berlin wahr (§ 90 des Ortsstatuts).

Obwohl nach § 32 des Ortsstatuts die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Gewerbegerichts von der Stadtgemeinde Berlin zu tragen sind, ist dasselbe doch ein staatliches Gericht, welches für die in dem Gewerbegerichtsgesetz und Ortsstatut näher angegebenen Streitigkeiten an die Stelle der ordentlichen Gerichte tritt. Unrichtig ist es, die Gewerbegerichte als kommunale Schiedsgerichte zu bezeichnen. Sie sprechen in Preußen Recht „im Namen des Königs“ und führen als Dienststempel den preussischen Adler. Doch ist es ihnen untersagt, sich als „Königliche Gewerbegerichte“ zu bezeichnen. (Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe und des Justizministers vom 31. Oktober 1892. Erlaß der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 1. August 1891.)

Ortsstatut für das Gewerbegericht der Stadt Berlin.

Einleitung.

Für den Gemeindebezirk der Stadt Berlin wird hierdurch mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 1 Abs. 1, 2 und 6 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 (RGBl. S. 353) nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Ortsstatut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§ 1.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

- Ia) zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und
- b) zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers,
- IIa) zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung

§ 1 Abs. 1, § 7
Abs. 1 b. Gesetzes.

§ 5 Abs. 1, § 7
Abs. 1 b. Gesetzes

	gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern,
§ 5 Abs. 2 des Gesetzes	auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen,
§ 5 Abs. 1, letzter Satz d. Gesetzes	b) zwischen Hausgewerbetreibenden (Heimarbeitern) der vorbezeichneten Art untereinander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden,
	besteht ein Gewerbegericht, welches den Namen:
Name	„Gewerbegericht zu Berlin“
	führt.
Sitz	Sein Sitz ist zu Berlin.
Bezirk	Sein Bezirk umfaßt den Gemeindebezirk Berlin.

§ 2.

Als Arbeiter im Sinne dieses Ortsstatuts gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der § 3 b. Gesetzes siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Ingleichen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten.

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetz-

widriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,

5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

Das Gewerbegericht ist in den vorbezeichneten Streitigkeiten dann zuständig, wenn die streitige Verpflichtung in Berlin zu erfüllen ist, oder wenn sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers oder der Wohnsitz beider Parteien in Berlin befindet.

§ 4.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind:

- I. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, § 4 Abs. 2 des Gesetzes
- II. Streitigkeiten der in § 3 Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Art zwischen:
 - a) Mitgliedern der Innungen und ihren Lehrlingen (§ 81a § 84 d. Gesetzes Nr. 4 der Gewerbeordnung),
 - b) Mitgliedern solcher Innungen, für welche auf Grund des § 81b Nr. 4 der Gewerbeordnung ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen für solche Streitigkeiten der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebs-

anlagen beschäftigt sind, und für Streitigkeiten, für die die Zuständigkeit des Gewerbegerichts durch einen dem § 6 Abs. 2 des Gewerbegerichts-Gesetzes entsprechenden Schiedsvertrag abgeschlossen ist.

§ 5.

Zusammensetzung.

§ 10 b. Gesetzes Das Gewerbegericht ist eingeteilt in Kammern nach Berufszweigen oder Berufsgruppen (cfr. § 26 des D.-St.). Es besteht aus mehreren Vorsitzenden und 420 Beisitzern. Einer der Vorsitzenden wird durch Magistratsbeschluß mit der allgemeinen Leitung des Gewerbegerichts beauftragt (Erster Vorsitzender), ein anderer Vorsitzender als sein Stellvertreter bestimmt.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse für die Mitglieder.

§ 11 b. Gesetzes Zum Mitgliede des Gewerbegerichts — einschließlich der Vorsitzenden — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (RGBl. S. 360) und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Als **Beisitzer** soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichts nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

§ 7.

Vorsitzende.

§§ 12, 17 Abs. 2 des Gesetzes Die Vorsitzenden des Gewerbegerichts werden von dem Magistrat aus der Zahl derjenigen seiner Mitglieder, welche zum Richteramte oder zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sind, oder aus der Zahl der in gleicher Weise befähigten Gemeindebeamten oder juristischen Hilfsarbeiter auf mindestens ein und

längstens drei Jahre, im übrigen für die Dauer des Hauptamtes gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Die Wahl der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung des königlichen Oberpräsidenten von Berlin. Diese Bestimmung findet auf Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, so lange sie dieses Amt bekleiden.

§ 8.

Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte § 13 b. Gesetzes aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittels Wahl der Arbeiter auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Beisitzer jeder Kategorie aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

§ 9.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das 25. Lebens- § 14 b. Gesetzes jahr vollendet und in Berlin Wohnung, Gewerbebetrieb (gewerbliche Niederlassung) oder gewerbliche Beschäftigung hat.

Die in § 6 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81b Nr. 4 und der §§ 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt. Vgl. jedoch § 25 des Statuts.

§ 10.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Als Arbeiter im Sinne der §§ 8 und 9 dieses Statuts gelten § 16 b. Gesetzes diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Bestimmungen die mit der Leitung eines Gewerbe-

betriebees oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark übersteigt.

§ 16 Abs. 2 des
Gesetzes

Die durch § 1 Abs. 1 Ziffer IIa und b dem Gewerbegericht unterstellten Hausgewerbetreibenden sind, sofern sie selbst mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen und gemäß § 14 der Gewerbeordnung den selbständigen Gewerbebetrieb angemeldet haben, als Arbeitgeber, andernfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 11.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt im Oktober oder November nach Wahlbezirken, welche mit den zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Wahlbezirken der III. Abteilung zusammenfallen, und in getrennten Räumen für Arbeitgeber und Arbeiter, unter der Leitung je eines Wahlausschusses.

Der Magistrat bestimmt, wieviele Beisitzer in jedem Wahlbezirk von den Arbeitgebern und Arbeitern zu wählen sind.

Die Arbeitgeber haben ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirk auszuüben, in welchem sie zur Zeit der Aufnahme in die Wählerlisten wohnen, oder, falls sie außerhalb des Stadtbezirks wohnen, eine gewerbliche Niederlassung haben; die Arbeiter in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sie zur Zeit der Wahl wohnen, oder, falls sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, beschäftigt sind.

§ 12.

Wahlausschuß.

Die Wahl findet unter Leitung bzw. Aufsicht eines Wahlausschusses statt.

Derselbe besteht aus:

- a) dem Wahlvorsteher bzw. dessen Stellvertreter, welche von dem Magistrat berufen werden,
- b) einem Protokollführer und dessen Stellvertreter,
- c) nach der Bestimmung des Magistrats 3 bis 6 Beisitzern.

Die Mitglieder zu b und c werden aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler jeder Kategorie von dem Wahlvorsteher ernannt und sind spätestens zwei Tage vor dem Wahltermin einzuladen. Ist die erforderliche Zahl von Beisitzern nicht erschienen, so hat der Wahlvorsteher für die fehlenden andere aus den anwesenden Wahlberechtigten zu ernennen.

§ 13.

Wahllisten und Wahllegitimation.

Zum Zwecke der Wahlen sind für jeden Wahlbezirk von dem Magistrat besondere Wahllisten für Arbeitgeber anzulegen.

Die Wahllisten sind spätestens vier Wochen vor der Wahl in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Lokalen während der Dauer einer Woche offen auszulegen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten, insbesondere wegen nicht erfolgter Eintragung sind während der Dauer der Auslegung derselben bei dem Magistrat zu erheben, der darüber innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig Entscheidung trifft.

Für Arbeiter werden vom Magistrat keine Wahllisten zum Zwecke der Wahlen angelegt, es genügt vielmehr für die Arbeiter ein Zeugnis ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter zur Zeit innerhalb seines Wahlbezirktes wohnt oder in Arbeit steht. Formulare zu diesen Zeugnissen werden vom Magistrat oder anderen gemäß § 14 bekannt zu machenden Stellen verabfolgt.

Die Wahllegitimation ist vor der Abgabe des Stimmzettels dem Wahlvorsteher oder einer von ihm beauftragten Person zu übergeben.

§ 14.

Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Stunden der Wahlen bestimmt der Magistrat; sie sind unter Mitteilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, der Abgrenzung der Bezirke und der Zahl der von jeder Kategorie zu wählenden Beisitzer, mindestens zweimal in den zu amtlichen Anzeigen der Gemeindebehörden bestimmten Blättern und durch Anschlag bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltage eine Frist von mindestens vier Wochen liegt.

§ 15.

Wahlhandlung.

Die Wahl ist öffentlich.

Die an der Wahl sich beteiligenden Personen haben sich vor dem Wahlausschusse, insoweit demselben ihre Persönlichkeit nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen.

Arbeitgeber, welche in die Wahllisten (§ 13) nicht eingetragen sind, sind von der Wahl zurückzuweisen.

§ 16.

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

In den vorher für die Arbeitgeber aufgestellten Wählerlisten ist durch einen in besonderer Spalte einzutragenden Vermerk ersichtlich zu machen, welche der in derselben verzeichneten Personen ihr Wahlrecht tatsächlich ausgeübt haben.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne aufzustellen, in welche der Wahlvorsteher die verdeckt abgegebenen Stimmzettel hineinlegt.

Die Listen sind von den Mitgliedern des Wahlausschusses am Schlusse zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechtes angemeldet hat.

§ 17.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten

in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlausschusse über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 21 dieses Statuts in jeder Kategorie bis zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl diejenigen Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Abs. 2 bis 6) kann durch den Wahlausschuß getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen werden.

Der Wahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl innerhalb einer Woche nach dem Wahltage dem Magistrat (Wahlbureau) unter Beifügung des Wahlprotokolls und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 18.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Magistrat alsbald in den zu seinen amtlichen Anzeigen bestimmten Blättern mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Wahl bei ihm oder bei dem Oberpräsidenten zu Potsdam anzubringen sind (siehe § 20).

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrat geltend zu machen.

§ 19.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Übernahme
 § 20 b. Gesetzes desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung
 nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines
 unbefordeten Gemeindeamtes berechtigen (§ 74 der Städteordnung
 vom 30. Mai 1853).

Doch kann derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs
 Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Übernahme
 des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen,
 wenn dieselben, nachdem der beteiligte Beisitzer von seiner Wahl
 in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht
 werden.

Über die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung ent-
 scheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 20.

Beschwerden gegen die Wahl.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur
 § 17 b. Gesetzes binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem
 Magistrat oder bei dem Oberpräsidenten von Berlin anzubringen
 und von dem letzteren zu entscheiden. Der Oberpräsident hat auf
 erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die
 auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für
 ungültig zu erklären.

§ 21.

An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher
 Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen,
 welche bei der Wahl nach den Gewählten die meisten Stimmen
 erhalten haben, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen
 des § 17 Abs. 6, als gewählt.

§ 22.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für
 ungültig erklärt, so ist der königliche Oberpräsident von Berlin
 befugt:

- a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch die Stadtverordnetenversammlung vornehmen zu lassen; § 18 b. Gesetz
- b) soweit die Wahlen vom Magistrat oder von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

§ 23.

Bekanntmachung über die endgültige Zusammenfegung des Gerichts.

Die endgültige Zusammenfegung des Gewerbegerichts ist von dem Magistrat unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder und der Art und Weise, in welcher dieselben auf die einzelnen Kammern verteilt sind, durch die zu den amtlichen Anzeigen der Gemeindeverwaltung bestimmten Blätter bekannt zu machen. § 19 b. Gesetz

§ 24.

Bereidigung der Mitglieder.

Die Vorsitzenden des Gewerbegerichts sind vor ihrem Amtsantritt durch einen vom königlichen Oberpräsidenten von Berlin beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden derjenigen Kammer, welcher sie zugeteilt sind, auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. § 22 b. Gesetz

Behufs Vereidigung derjenigen Mitglieder, welche den Staatsdieneid abgelegt haben oder als Mitglieder eines Gewerbegerichts bereits vereidigt worden sind, genügt der Hinweis auf den früher geleisteten Eid. Die Vereidigung der übrigen Mitglieder hat in folgender Weise zu geschehen: Der mit der Vereidigung beauftragte Beamte oder Vorsitzende des Gewerbegerichts richtet an die zu Vereidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Vorsitzenden (Beisitzers) des Gewerbegerichts getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“ Die zu Vereidigenden leisten alsdann den Eid, indem jeder unter Erheben der rechten Hand die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Dem Schwörenden bleibt es dabei überlassen, diesen Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Ist der zu Vereidigende Mitglied einer

Bekanntmachung vom 17. Februar 1891

Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Über die Vereidigung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 25.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

§ 21 b. Gesetzes

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statuts ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Oberpräsidenten von Berlin nach Anhörung des Beteiligten.

Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 9 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitglied einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das königliche Landgericht I in Berlin.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der königlichen Staatsanwaltschaft auf Antrag des königlichen Oberpräsidenten von Berlin erhoben.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Viertel der Beisitzer einer Kategorie bei dem Gewerbegerichte oder einer seiner Kammern ausscheiden, so hat der Magistrat Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anzuordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften mit der Einschränkung entsprechende Anwendung finden, daß die bei der letzten regelmäßigen Wahl aufgestellten Wahllisten auch hier maßgebend sind.

§ 26.

Verteilung der Beisitzer.

Die Bildung von Kammern erfolgt je nach Bedürfnis und tunlichst unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufszeige

oder Berufsgruppen. Über die Bildung derselben und über die Zuweisung der einzelnen Beisitzer an die betreffende Kammer trifft der Magistrat auf Vorschlag des Ersten Vorsitzenden alljährlich Bestimmung.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen derjenigen Kammer, welcher sie zugewiesen sind, teilzunehmen haben, wird durch den Kammervorsitzenden alljährlich bestimmt.

§ 27.

Der Vorsitzende der Kammer setzt die Beisitzer von ihrer Zuweisung zu der betreffenden Kammer und den Sitzungstagen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntnis.

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

Ferner kann von der Reihenfolge abgewichen werden, wenn es erforderlich erscheint, Beisitzer eines bestimmten Gewerbes oder Beisitzer, welche an der Verhandlung einer bestimmten Sache bereits teilgenommen haben, zuzuziehen. Der Grund der Abweichung ist aktenkundig zu machen.

§ 28.

Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Gewerbegericht anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfänden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark § 23 b. Gejege § sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden der betreffenden Kammern ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Königliche Landgericht I zu Berlin statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen einer Woche dem Gewerbegericht bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von ein bis fünf Mark anzuzeigen.

§ 29.

Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.

§ 24 b. Gesetzes Für jede Spruchsituation der einzelnen Kammern des Gewerbegerichts sind vier Beisitzer, zwei Arbeitgeber und zwei Arbeiter, zu laden, doch genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter ist.

Wenn drei Beisitzer erscheinen, wird der eine der doppelt besetzten Kategorie entlassen.

§ 30.

Entschädigung der Beisitzer.

§ 20 Abs. 2 des Gesetzes Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, zu welcher sie erschienen sind, als Entschädigung für Zeitversäumnis sechs Mark.

Die Entschädigungen werden sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

§ 31.

§ 25 b. Gesetzes

Gerichtsschreiberei usw.

Bei dem Gewerbegericht besteht eine Gerichtsschreiberei.

Die erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist der Magistrat dem Gewerbegericht. Der Magistrat bestimmt auch diejenige Kasse, welche als Kasse des Gewerbegerichts dient.

Die von dem Magistrat zu ernennenden Gerichtsschreiber und diejenigen ihrer Gehilfen, welche an den Spruchsituationen des Gewerbegerichts als Protokollführer teilnehmen sollen, sind durch den betreffenden Vorsitzenden zu vereidigen.

Bekannt-
machung vom
17. Februar 1891

Auf die Vereidigung finden die Vorschriften des § 24 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in der Eidesformel an die Stelle des Wortes „Vorsitzenden (Beisitzers)“ das Wort „Gerichtsschreibers“ tritt und die Worte „und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben“ in Fortfall kommen.

Für die Bewirkung von Zustellungen in dem Verfahren vor dem Gewerbegericht werden innerhalb des Stadtbezirks Berlin an

Stelle der Gerichtsvollzieher die städtischen Briefboten verwendet, sofern der Vorsitzende nichts anderes anordnet.

§ 32.

Unterhaltungskosten.

Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Gewerbegerichts sind, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von § 9 b. Gesetzes der Stadtgemeinde Berlin zu tragen.

Der erste Vorsitzende hat alljährlich einen Bericht über die gesamte Geschäftstätigkeit des Gewerbegerichts in dem abgelaufenen Jahre an den Magistrat zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§ 33.

Anwendung der Zivilprozeßordnung.

Auf das Verfahren vor dem Gewerbegericht finden, soweit § 26 b. Gesetzes im nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 34.

Verhältnis zu den ordentlichen Gerichten.

Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozeßordnung über die bindende § 28 b. Gesetzes Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältnisse der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Gewerbegerichts beruht, für das letztere bindend.

§ 35.

Ablehnungsgesuche.

Über Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen ent- § 29 b. Gesetzes scheidet das Gewerbegericht.

§ 36.

Vertretung der Parteien.

Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Ver- § 30 b. Gesetzes treter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritte des gesetzlichen Ver-

treterers von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

Das Gleiche gilt im Falle erheblicher Entfernung des Aufenthaltsorts des gesetzlichen Vertreters.

Die nicht prozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

§ 37.

§ 31 b. Gesetzes Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen.

§ 38.

Zustellungen.

§ 32 b. Gesetzes Die Zustellungen in dem Verfahren vor dem Gewerbegerichte erfolgen von Amtes wegen.

Urteile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Sonstige Urteile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Anwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündeten Urteils oder Beschlusses zu erteilen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gerichte einzureichen oder mündlich zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.

§ 39.

§ 33 d. Gesetzes Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post dieser

zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

§ 40.

Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Übergabe, sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§ 41.

Termine und Ladungen.

Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amts wegen ange setzt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tage vor dem Termin erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrages, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die erfolgte Mitteilung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 42.

Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im § 38 Abs. 4, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§ 43.

§ 37 b. Gesetzes In ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreites ohne Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

§ 44.

Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache.

§ 38 b. Gesetzes Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

Durch das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache finden Anwendung.

§ 45.

Veräumnisurteil.

§ 39 b. Gesetzes Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Veräumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheint der Beklagte nicht, und beantragt der Kläger das Veräumnisurteil, so werden die in der Klage behaupteten Tatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

W bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

§ 46.

Einspruch.

§ 40 b. Gesetzes Die Partei, gegen welche ein Veräumnisurteil erlassen ist, kann binnen der Notfrist von drei Tagen seit der an sie bewirkten

Zustellung des Urteils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokoll des Gerichtsschreibers als bewirkt.

In dem Veräumnisurteil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zusteht.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Andernfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Veräumnis befand.

§ 47.

Sühneversuch und Vergleich.

Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbe- § 41 b. Gesetzesgericht tunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 48.

Mündliche Verhandlung.

Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist über den Rechtsstreit § 42 b. Gesetzeszu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen, und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine notwendig, insbesondere weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gericht anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§ 45, 46 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.

§ 49.

Beweisaufnahme.

§ 43 b. Gesetzes Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegerichte. Sie kann nur in den Fällen der §§ 372, 375, 382, 434, 479 der Zivilprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder mittels Ersuchens einem Amtsgericht übertragen werden.

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.

§ 50.

§ 44 b. Gesetzes Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet, oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen die Beeidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (Zivilprozeßordnung § 393), bleiben unberührt.

§ 51.

§ 45 b. Gesetzes Ob die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urteil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 52.

Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides § 46 b. Gesetzes bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne weiteres als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Notfrist von drei Tagen nach dem Termine sich zur nachträglichen Leistung des Eides er bieten. Auf ein inzwischen ergangenes Urteil finden die Bestimmungen des § 707 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urteil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung beruht.

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Er bieten zur Eidesleistung nicht statt.

§ 53.

Protokoll.

Über die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll § 47 b. Gesetzes aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 54.

Urteil.

Das Urteil ist in dem Termin, in welchem die Verhandlung § 48 b. Gesetzes geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzuberäumenden Termine, welcher nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verkündung des Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig.

§ 55.

Aus dem Urteile müssen ersichtlich sein:

§ 49 b. Gesetzes

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Parteien,
3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren mit Einschluß einer

der obliegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitversäumnis soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urteile festgestellt werden.

Das Urteil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Das Urteil muß die Belehrung enthalten, daß bei Wertgegenständen über 100 Mark die Berufung an das Landgericht I Berlin zulässig sei, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen und Förmlichkeiten.

Diese Belehrung ist bei der Publikation des Urteils außerdem mündlich zu verkünden.

§ 56.

§ 50 b. Gesetzes Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurteil ist in betreff der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

§ 57.

§ 51 b. Gesetzes Erfolgt die Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen.

In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§ 887, 888 der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen.

§ 58.

Kostenerstattung.

§ 52 b. Gesetzes Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet.

§ 59.

Befugnisse der Mitglieder, Beratung und Abstimmung.

§ 53 b. Gesetzes Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Im übrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

In bezug auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 60.

Verhandlungen ohne Beisitzer.

In dem ersten, auf die Klage angeetzten Termine kann die Zu- § 54 b. Gesetzesziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erläßt auf Antrag derselben der Vorsitzende das Versäumnisurteil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe in Gemäßheit des § 47 Abs. 2 im Protokolle festzustellen. Das Gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder, wenn auf den Klageanspruch verzichtet oder wenn derselbe anerkannt wird; in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urteil auszusprechen, der Vorsitzende das Urteil zu erlassen.

Bleibt die Sache in dem Termin streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Andernfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§ 61.

Rechtsmittel.

In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten § 55 b. Gesetzes finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt; Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten einschließlich der gemäß § 58 ergangenen sind nicht anfechtbar.

Als Berufungs- und Beschwerdegerecht ist das Landgericht I zuständig.

Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Notfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war (§ 38 Abs. 2), mit der Verkündung der Entscheidung. Im übrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinanz nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Bestimmung im § 569 Abs. 2 der Zivilprozessordnung über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgericht anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen findet entsprechende Anwendung.

§ 62.

Anfechtung.

§ 56 b. Gesetzes Die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anfechtung darauf gestützt wird, daß ein Beisitzer zu den im § 6 Abs. 3 bezeichneten Personen gehöre.

§ 63.

Zwangsvollstreckung.

§ 57 b. Gesetzes Aus den Endurteilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nr. 1 des § 3 bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im

achten Buche der Zivilprozeßordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 750, 751, 798 der Zivilprozeßordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

§ 64.

Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor den Gewerbe- § 58 d. Gesetzesgerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte

bis 20 Mark einschließlich	1,00 Mark,
von mehr als 20 Mark bis 50 Mark einschließlich .	1,50 " ,
von mehr als 50 Mark bis 100 Mark einschließlich .	3,00 " .

Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 Mark, die Gebühren um je 3 Mark, die höchste Gebühr beträgt 30 Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben verzeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder wird der Rechtsstreit durch Zurücknahme der Klage ohne Entscheidung erledigt, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Ebenso werden für Zustellungen bare Auslagen nicht erhoben. Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

§ 65.

Auslagen.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist der- § 59 d. Gesetzesjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegericht abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Übernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§ 66.

Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung.
Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

§ 60 b. Gesetzes Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesuch um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgericht anzubringen.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

§ 67.

Rechtshilfe.

§ 61 b. Gesetzes Die ordentlichen Gerichte haben dem Gewerbegericht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten.

Dritter Abschnitt.

Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§ 68.

Einigungsamt.

§ 62 b. Gesetzes Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

§ 69.

§ 63 b. Gesetzes Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt, — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Anzahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimierte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Teile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

§ 70.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Erste § 64 d. Gesetzes Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereitfindet.

§ 71.

Auch in anderen Fällen soll der Erste Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 68 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahelegen. § 65 d. Gesetzes

§ 72.

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung § 66 d. Gesetzes und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 69 oder § 70 dieses Statuts angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§ 73.

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt tätig wird, § 67 d. Gesetzes besteht aus einem Vorsitzenden, aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl.

Den Vorsitz führt der von den Parteien übereinstimmend bezeichnete Gewerbegerichtsvorsitzende, eventuell der Erste Vorsitzende.

Die Verhandlungen sind auf Antrag beider Parteien öffentlich.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist deren Zahl von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten und zu den im § 6 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten Personen gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen, die nicht zu den im § 6 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten gehören dürfen, als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Teile zu hören.

§ 74.

§ 68 b. Gesetzes Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder, im Falle des § 70 der Erste Vorsitzende, ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 75.

§ 69 b. Gesetzes Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch statt.

§ 76.

§ 70 b. Gesetzes Kommt eine Einigung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung

zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung bestimmt das Einigungsamt.

§ 77.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. § 71 b. Gesetzes

§ 78.

Der Schiedsspruch ist den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung mitzuteilen, sich binnen einer bestimmten Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung. § 72 b. Gesetzes

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält. Die Art der Bekanntmachung bestimmt das Einigungsamt.

§ 79.

Ist weder eine Einigung noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts in gleicher Weise, wie dies in § 78 vorgeesehen ist, öffentlich bekannt zu machen. § 73 b. Gesetzes

§ 80.

Die Vertrauensmänner und Beisitzer (§ 73) erhalten auf ihren Antrag eine Entschädigung gemäß § 30 des Statuts, die Auskunftspersonen (§ 74 Abs. 2) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 81.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren § 74 b. Gesetzes

Arbeiter beteiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der im § 81a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes geregelt sind. Rufen beide Teile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts.

§ 82.

Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.

§ 75 b. Gesetzes

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Behörden erfordert werden, sowie Anträge an Behörden, an die Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs sind unter Leitung des Ersten Vorsitzenden von einem Ausschusse des Gewerbegerichts zu beraten und zu beschließen.

§ 83.

Der Ausschuss besteht aus zehn Arbeitgebern und zehn Arbeitern, welche auf die Dauer von zwei Jahren von sämtlichen Beisitzern getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitern aus ihrer Mitte unter Leitung des Ersten Vorsitzenden gewählt werden. Der Vorsitzende beruft die Wahlversammlung durch eine mindestens eine Woche vor dem Wahltermine in den im § 23 bezeichneten Blättern zu erlassende Bekanntmachung.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der zweijährigen Wahlperiode aus, so tritt sein Ersatzmann an die Stelle.

§ 84.

Die Wahl erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuzuf, anderenfalls getrennt von Arbeitgebern und Arbeitern durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschussmitglieder bzw. Ersatzmänner gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loß.

§ 85.

Der Erste Vorsitzende beruft den Ausschuß und leitet seine Verhandlungen.

Ist ein Ausschußmitglied am Erscheinen verhindert, so hat es dies seinem Ersatzmann und dem Vorsitzenden des Ausschusses tunlichst frühzeitig mitzuteilen; der Ersatzmann hat alsdann an seiner Stelle an der Sitzung teilzunehmen. Zu den Ausschußsitzungen sind auch die Ersatzmänner einzuladen mit dem Anheimgeben, als Zuhörer teilzunehmen.

Beschlüsse werden von dem Ausschusse einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens sechs Arbeitgeber und sechs Arbeitnehmer anwesend sind. Es darf immer nur die gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern abstimmen. Müssen hiernach von einer Seite Mitglieder der Abstimmung sich enthalten, so trifft dies die dem Lebensalter nach jüngsten.

Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 86.

Die Vorsitzenden des Gewerbegerichts können an den Beratungen teilnehmen.

Der Ausschuß kann zu einzelnen Sitzungen Beisitzer des Gewerbegerichts, welchen besondere Sachkunde an den zur Erörterung stehenden Gegenständen zukommt, mit beratender Stimme zuziehen.

§ 87.

Der Ausschuß muß berufen werden,

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der im § 75 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist,
2. wenn von mindestens 30 Beisitzern des Gewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der im § 75 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§ 88.

Über die Verhandlungen des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 89.

Mit dem von dem Ausschusse des Gewerbegerichts beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegericht erforderliches Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 90.

Die staatliche dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Gewerbegerichts nimmt gemäß § 7 des Zuständigkeitsgesetzes der Oberpräsident von Berlin wahr.

Erlaß vom 18. 8.
1898 der Minister
des Innern und für
Handel und Gewerbe
B. 7095 M. f. G.
II 12923 M. v. J.

§ 91.

Dieses Ortsstatut tritt an Stelle des Statuts vom $\frac{26. 10.}{2. 11.}$ 1892

mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.
Urkundlich unter dem Stadtsiegel.

Berlin, den 6. Juni 1912.

L. S.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Kirchner.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Potsdam, den 25. Juli 1902.

L. S.

Der Oberpräsident.

v. Bethmann-Hollweg.

Genehmigung.

O. P. 13 637.

Nachtrag.

Für die Wahl der Beisitzer zum Gewerbegericht wird das Verhältniswahlverfahren an Stelle des Mehrheitsystems eingeführt. Dementsprechend erhalten die nachstehend aufgeführten Paragraphen des Ortsstatuts für das Gewerbegericht der Stadt Berlin vom 6. Juni 1902
25. Juli 1902 folgende Fassung:

§ 11.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Gerichtsbezirk (§ 1) bildet einen Wahlbezirk. Zur Ausübung des Wahlrechtes werden örtliche Wahlstellen eingerichtet, welche mit den zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Wahlbezirken der III. Abteilung zusammenfallen. Die Wahl findet im Oktober oder November in getrennten Räumen für Arbeitgeber und Arbeiter statt.

Die Arbeitgeber haben ihr Wahlrecht an derjenigen Wahlstelle auszuüben, in deren Bezirk sie zur Zeit der Aufnahme in die Wählerliste wohnen, oder, falls sie außerhalb des Stadtbezirks wohnen, eine gewerbliche Niederlassung haben; die Arbeiter an derjenigen Wahlstelle, in deren Bezirk sie zur Zeit der Wahl wohnen, oder, falls sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, beschäftigt sind.

§ 12.

Wahlausschuß.

Die Feststellung des Ergebnisses der Wahl liegt einem Wahlausschusse ob.

Der Magistrat bestimmt, aus wieviel Personen der Wahlausschuß zu bestehen hat. Der Vorsitzende des Wahlausschusses wird von dem Magistrat ernannt. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses

müssen zur Hälfte stimmberechtigte Arbeitgeber, zur Hälfte stimmberechtigte Arbeiter sein und werden von dem Ausschusse für Gutachten und Anträge (§ 82 ff.) gewählt, erstmalig von dem Magistrat ernannt.

§ 13.

Wählerlisten und Wahllegitimation.

Für die Wahlen der Arbeitgeber sind vom Magistrat Wählerlisten aufzustellen.

Die Wählerlisten sind spätestens vier Wochen vor der Wahl in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Lokalen während der Dauer einer Woche offen zu legen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten, insbesondere wegen nicht erfolgter Eintragung, sind während der Dauer der Auslegung bei dem Magistrat zu erheben, der darüber innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig Entscheidung trifft.

Für die Wahlen der Arbeiter werden Wählerlisten nicht aufgestellt. Die Arbeiter haben ihre Wahlberechtigung am Tage der Wahl dem Wahlvorstande nachzuweisen (§ 15).

§ 14.

Ort und Zeit der Wahlen. Aufstellung der Wahlvorschlagslisten.

Ort und Zeit der Wahlen werden vom Magistrat bestimmt und mindestens 4 Wochen vor der Wahl unter Mitteilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, der Abgrenzung der örtlichen Wahlstellen, der Zahl der von jeder Kategorie zu wählenden Beisitzer in den zu amtlichen Anzeigen der Gemeindebehörden bestimmten Blättern bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung sind zugleich unter Angabe der Annahmestelle die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten mit dem Hinweise aufzufordern, daß die Stimmabgabe bei den Wahlen auf die in diesen Listen vorgeschlagenen Personen beschränkt ist.

Die Vorschlagslisten, welche für Arbeitgeber und Arbeiter gesondert aufzustellen sind und höchstens soviel Namen enthalten dürfen, als Beisitzer von jedem der beiden Wahlkörper zu wählen sind, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens 20 Wählern des be-

treffenden Wahlkörpers unterzeichnet und spätestens drei Wochen vor der Wahl eingereicht sein. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten, die nicht als verbundene Listen (vgl. Abs. 5) bezeichnet sind, unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den Vertretern dieser Vorschlagslisten ist, wenn nötig, die Beschaffung anderer Unterschriften an Stelle der gestrichenen aufzugeben.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zu einer Äußerung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erfolgt hierauf nicht innerhalb drei Tagen eine ausreichende Erklärung, so werden sie derjenigen Liste zugerechnet, auf der sie an oberster Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf sämtlichen Listen an gleicher Stelle, so sind sie der Liste zuzurechnen, die zuerst zur Vorlage kam. Sind die Listen am gleichen Tage eingegangen, so entscheidet das Los.

Die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen und auf Antrag der Unterzeichner mit kurzer Bezeichnung der Gruppen- oder Parteizugehörigkeit oder mit den Namen der drei ersten Unterzeichner spätestens eine Woche vor der Wahl öffentlich bekannt gegeben, sowie am Tage der Wahl im oder am Wahllokale angeschlagen.

Werden zwei oder mehr Wahlvorschläge gleichzeitig eingereicht und von den Unterzeichnern übereinstimmend als zusammengehörig bezeichnet, derart, daß die Listen den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein Vorschlag angesehen werden sollen, so gelten diese Listen als verbundene Listen. Bei der Bekanntgabe der Listen ist auf diese Zusammengehörigkeit aufmerksam zu machen. Auch ist die Zusammengehörigkeit der verbundenen Listen durch die Ordnungsnummern zum Ausdruck zu bringen.

§ 15.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Magistrat ernennt für jede örtliche Wahlstelle (§ 11) einen Wahlvorsteher, welcher aus der Zahl der Wahlberechtigten 2 Beisitzer ernennt, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden. Für den Vorsteher und die Beisitzer sind je nach Bedarf Stellvertreter zu ernennen. Die Beisitzer sollen der wählenden Gattung angehören.

Die zur Stimmabgabe sich meldenden Arbeitgeber haben sich vor dem Wahlvorstand auf Erfordern über ihre Identität mit der eingetragenen Person auszuweisen.

Die Arbeiter haben ihre Wahlberechtigung durch ein Zeugnis ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde nachzuweisen, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter zur Zeit innerhalb seiner örtlichen Wahlstelle wohnt oder in Arbeit steht.

Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

Formulare zu diesen Zeugnissen und Bescheinigungen werden vom Magistrat unentgeltlich verabfolgt.

Die Wahllegitimation ist vor der Abgabe des Stimmzettels dem Wahlvorsitzer oder einer von ihm beauftragten Person zur Prüfung zu übergeben.

§ 16.

Stimmabgabe.

Das Wahlrecht ist in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels auszuüben. Auf diesem ist lediglich die Ordnungsnummer der Liste, für welche der Wähler sich entscheidet, handschriftlich oder im Wege der Vielfältigung anzugeben.

Zusätze zur Ordnungsnummer sind nur zulässig, wenn und soweit solche in der öffentlichen Bekanntgabe der Listen enthalten sind.

Unzulässig ist insbesondere die Bezeichnung der auf den Listen enthaltenen Namen der Vorgeschlagenen.

Hiervon abweichende Zettel sind ungültig.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Urne aufzustellen, in welche der Wahlvorsitzer die verdeckt abzugebenden Stimmzettel hineinlegt.

In den Wählerlisten (§ 13) ist durch einen Vermerk in besonderer Spalte ersichtlich zu machen, welche der darin verzeichneten Personen ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Wird ein zur Wahl erschienener wegen mangelnden Ausweises vom Wahlvorstande zur Abgabe der Stimme nicht zugelassen, so ist dies gleichfalls unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Die Legitimationsformulare der Arbeiter sind letzteren abzunehmen und vom Wahlvorstande der Reihenfolge nach zu sammeln.

Die Wahlzettel müssen von weißem Papier sein, dürfen kein äußeres Kennzeichen tragen und müssen eine vom Magistrat zu bestimmende Größe haben.

§ 17.

Ermittlung des Wahlergebnisses.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahlen festgesetzten Zeit werden nur noch die im Wahllokale bereits anwesenden Personen zur Wahl zugelassen. Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt.

Nunmehr wird die Zahl der in jede Wahlurne eingelegten Stimmzettel ermittelt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung der Sachlage Dienlichen in dem Wahlprotokoll zu vermerken. Gleichzeitig wird die Gültigkeit der einzelnen Stimmzettel geprüft.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet — vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Wahlausschuß — mit Stimmenmehrheit der Wahlvorstand, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Ergebnis und Gründe des Beschlusses sind im Wahlprotokoll zu vermerken.

Danach ist das Protokoll nebst Wählerlisten, Wahllegitimationen und Stimmzetteln unverzüglich dem Wahlausschuße zu übersenden.

Der Wahlausschuß ermittelt die Gesamtzahl sowie die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmzettel. Für verbundene Listen wird außerdem die Gesamtzahl der auf sie vereinigten Stimmen ermittelt.

Als gewählt gelten von jeder Liste soviel Personen — und zwar nach der Reihenfolge in der Liste — als nach dem Verhältnis der für die Liste abgegebenen gültigen Stimmzettel zur Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel Besitzer auf sie entfallen.

Ergeben sich hierbei Bruchteile, so werden die jeweils höchsten als eins gerechnet, soweit dies zur Erreichung der Gesamtzahl der Besitzer erforderlich ist. Wenn gleich hohe Bruchteile in Betracht kommen, so entscheidet das Loß über den Vorrang.

Nach denselben Grundsätzen wird die Gesamtzahl der den verbundenen Listen zugefallenen Vertreter auf die einzelnen Listen verteilt.

Sollten auf einer Liste weniger Kandidaten vorgeschlagen sein, als ihr Besitzerstellen zufallen, so ist der überschießende Teil unter die übrigen Listen noch einmal zu verteilen.

Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis sofort, jedenfalls innerhalb dreier Tage dem Magistrat unter Beifügung der Wahlprotokolle, Wählerlisten, Wahllegitimationen und Stimmzettel anzuzeigen.

§ 18.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Magistrat sofort mit dem Hinweise bekannt zu geben, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Wahl bei ihm oder dem Oberpräsidenten von Berlin anzubringen sind.

In der Bekanntmachung sind auch die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Verteilung der ersteren auf die einzelnen Listen mitzuteilen.

Gleichzeitig sind die Gewählten von ihrer Berufung zu Mitgliedern des Gewerbegerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrat geltend zu machen.

§ 21.

Ersatz für ausscheidende Beisitzer.

Lehnt ein Beisitzer die Übernahme des Amtes mit Erfolg ab, oder wird die Wahl eines Beisitzers vor Antritt des Amtes für ungültig erklärt, so tritt derjenige derselben Wahlvorschlagsliste angehörige Bewerber, welcher unter den nicht für gewählt erklärten zuerst benannt ist, an seine Stelle.

§ 83.

Der Ausschuß besteht aus 10 Arbeitgebern und 10 Arbeitern, welche auf die Dauer von drei Jahren von sämtlichen Beisitzern getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitern aus ihrer Mitte unter Leitung des Ersten Vorsitzenden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen in Absatz 3 bis 5 § 14 dieses Statuts sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der öffentlichen Bekanntmachung eine solche an die einzelnen Wahlberechtigten treten kann.

Der Vorsitzende beruft die Wahlversammlung mindestens eine Woche vor dem Wahltermine.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode aus, so tritt sein Ersatzmann an die Stelle.

§ 84.

Die Wahl erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuzuf, andernfalls getrennt von Arbeitgebern und Arbeitern durch verschlossene Stimmzettel.

Berlin, den $\frac{1. \text{ Mai}}{4. \text{ Juni}}$ 1908.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Kirchner.

J.-Nr. 1200 G. B. I. 07.

Genehmigt.

Potsdam, den 2. Juli 1908.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

Im Auftrage

Gröhe.

O. P. 12 934.

Das Kaufmannsgericht Berlin.

Das Kaufmannsgericht wurde auf Grund des Reichsgesetzes betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 errichtet und begann seine Tätigkeit am 1. Juni 1905.

Es hat die Aufgabe, Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits zu entscheiden (§ 1 des Gesetzes). Entsprechend § 1 Absatz 2 des Kaufmannsgerichtsgesetzes mußte seine Errichtung durch besonderes Ortsstatut erfolgen. Ein solches wurde unter dem 31. Januar 1905 erlassen und am 9. März 1905 vom Oberpräsidenten genehmigt. Es trat am 1. Juni 1905 im vollen Umfange in Kraft. Gemäß § 9 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 ist das Kaufmannsgericht an das hiesige Gewerbegericht angegliedert worden; dementsprechend ist der Erste Vorsitzende des Gewerbegerichts gleichzeitig zum Ersten Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts bestellt worden, auch besteht für beide Gerichte ein gemeinsames Generalbureau, eine gemeinsame Kasse und eine gemeinsame Regelung des Bureaudienstes. Ebenso wie das Gewerbegericht hat auch das Kaufmannsgericht eine dreifache Aufgabe. Es ist zunächst Prozeßgericht und hat als solches die bereits erwähnten Streitigkeiten zu erledigen. Für die Begriffe „Kaufmann“, „Handlungsgehilfe“ und „Handlungslehrling“ sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches maßgebend (vgl. die §§ 1ff, 59, 76 des HGB.). Wie allgemein anerkannt wird und auch vom Reichsgericht bestätigt worden ist, greift die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts auch Platz, wenn es sich um Ansprüche handelt, welche von oder gegen Rechtsnachfolger der erwähnten Parteien geltend gemacht werden (vgl. Reichsgericht vom 19. November 1907, Oberlandesgericht Dresden vom 25. Oktober 1907, Kammergericht vom 29. November 1905, abgedruckt in der Zeitschrift „Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ Jahrgang 13 Sp. 113 und 212, Jahrgang 11 Sp. 223). Für das Gewerbegericht ist die Zuständigkeit für Klagen von und gegen Rechtsnachfolger

bestritten, vom Reichsgericht wird hier die Zuständigkeit in ständiger Rechtsprechung verneint (vgl. Reichsgericht Band 51 S. 193, Band 67 S. 114, Band 71 S. 56). Keine Anwendung findet hingegen das Kaufmannsgerichtsgesetz auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge (§ 4 des Gesetzes). Ebenso wie das Gewerbegericht ist aber auch das Kaufmannsgericht nicht für alle Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen den angegebenen Personen zuständig, sondern nur für die in § 5 des RGG. aufgeführten Streitsachen (vgl. § 2 des in der Anlage abgedruckten Ortsstatuts). Mit dem Inkrafttreten des die Krankenversicherung enthaltenden Teiles der Reichsversicherungsordnung erleidet die sachliche Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts eine weitere Einschränkung, da die in Art. 5 des § 5 des RGG. angegebenen Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§ 2 Ziffer 5 des Ortsstatuts) das Versicherungsamt entscheidet (§ 405 Abs. 1 der RVO. in Verbindung mit Art. 101 des Einführungsgesetzes zur RVO.). Soweit die sachliche Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts gegeben ist, kommt es auf den Wert des Streitgegenstandes nicht an, so daß auch das Kaufmannsgericht ebenso wie das Gewerbegericht über beliebig hohe Objekte zu entscheiden hat.

Zu beachten ist indessen, daß das Kaufmannsgericht Berlin in den vorbezeichneten Streitigkeiten örtlich nur dann zuständig ist, wenn die streitige Verpflichtung in Berlin zu erfüllen ist, oder wenn sich die Handelniederlassung des Arbeitgebers oder der Wohnung beider Parteien in Berlin befindet (§ 16 des RGG., § 27 des GGG., § 2 Abs. 2 des Ortsstatuts).

Den ordentlichen Gerichten gegenüber ist die sachliche Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts eine ausschließliche, so daß die etwaige Unzuständigkeit von Amts wegen (ohne daß es eines Parteiantrages bedarf) auszusprechen ist. Eine abweichende Vereinbarung der Prozeßparteien ist unzulässig (vgl. § 6 Abs. 1 des RGG.).

Ebenso schließt die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts diejenige des Gewerbegerichts aus. Ein vor das Kaufmannsgericht gehöriger Rechtsstreit kann daher von den Parteien nicht vor das Gewerbegericht gebracht werden und umgekehrt.

Ausgeschlossen ist jedoch die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts, sofern die Parteien einen Schiedsvertrag in Gemäßheit der §§ 1025 ff. ZPO. abgeschlossen haben. Indessen sind Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, nichtig (§ 6 Abs. 2 des RGG., § 3 des Ortsstatuts).

Eingeteilt ist das Kaufmannsgericht in 5 Kammern nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Beklagten. Jede Kammer hat einen Vorsitzenden, der Erste Vorsitzende des Gewerbegerichts ist ferner durch Magistratsbeschluß gleichzeitig mit der allgemeinen Leitung des Kaufmannsgerichts als Erster Vorsitzender desselben, ein anderer Vorsitzender als sein Stellvertreter bestimmt worden (§ 5 des Ortsstatuts). Für Bedarfsfälle sind weiterhin die Vorsitzenden des Gewerbegerichts als stellvertretende Vorsitzende des Kaufmannsgerichts ernannt worden und umgekehrt. Im übrigen vertreten sich die Vorsitzenden gegenseitig (§ 5 des Ortsstatuts).

Außer den Vorsitzenden besteht das Kaufmannsgericht aus Beisitzern, deren Zahl gegenwärtig 360 beträgt. Sie kann durch Gemeindebeschluß geändert werden (§ 5 des Ortsstatuts). Die Beisitzer, zur Hälfte Kaufleute und Handlungsgehilfen, sind auf die einzelnen Kammern verteilt, und zwar nach Bestimmung des Magistrats auf Vorschlag des Ersten Vorsitzenden (§ 26 des Statuts).

Die allgemeinen Erfordernisse für die Mitglieder des Kaufmannsgerichts sind in § 6 des Ortsstatuts, die besonderen Vorschriften für die Vorsitzenden in § 7, die Sondervorschriften für die Beisitzer in §§ 8 bis 10 des Ortsstatuts wiedergegeben.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die näheren Wahlvorschriften sind in den §§ 11 bis 22 des Ortsstatuts aufgeführt.

Ebenso wie die Mitglieder des Gewerbegerichts sind auch diejenigen des Kaufmannsgerichts vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten (vgl. § 24 des Ortsstatuts).

Im übrigen gilt von der rechtlichen Stellung der Vorsitzenden und Beisitzer, von ihren Rechten und Pflichten im einzelnen, von ihrer Enthebung und Entsetzung das Gleiche wie von den Mitgliedern des Gewerbegerichts. Hervorzuheben ist an dieser Stelle nur, daß aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren

Jahresarbeitsverdienst erst nach der Wahl den Betrag von 5000 Mark übersteigt, bis zur nächsten Wahl im Amte bleiben (vgl. die §§ 25, 29 und 30 des Ortsstatuts).

Auf das Verfahren vor dem Kaufmannsgericht finden gemäß § 16 des RGO. die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes Anwendung. Das Verfahren ist also im wesentlichen dasselbe wie bei dem Gewerbegericht. Jedoch sind folgende Abweichungen getroffen worden:

- a) Für jede Spruchszugung der einzelnen Kammern sind vier Beisitzer, zwei Kaufleute und zwei Handlungsgehilfen, zu laden, doch genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Kaufmann, der andere Handlungsgehilfe ist. In Abweichung von dem Verfahren vor dem Gewerbegericht darf aber vor dem Kaufmannsgericht mit zwei Beisitzern nur verhandelt werden, falls beide Parteien beim Eintritt in die Verhandlung ausdrücklich zustimmen (§ 28 des Statuts).
- b) Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, die Klage nicht einfach abzuweisen, sondern durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Aufsechtung des Beschlusses findet nicht statt. Ein Gleiches gilt, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird (§ 33 des Statuts, § 16 des RGO.).
- c) Berufung gegen die Urteile des Kaufmannsgerichts ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mark übersteigt (§ 16 RGO.).

Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Kaufmannsgerichts sind, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von der Stadtgemeinde Berlin zu tragen (§ 32 des Statuts). Trotzdem sind die Kaufmannsgerichte ebenso wie die Gewerbegerichte nicht kommunale Schiedsgerichte, sondern staatliche Gerichte, welche in dem ihnen gesetzlich zugewiesenen Umfange staatliche Justizhoheit ausüben. Dementsprechend gilt auch hinsichtlich des Siegels des Kaufmannsgerichts und der Rechtsprechung „im Namen des Königs“ das Gleiche wie bei dem Gewerbegericht.

Die für diese ergangenen Ministerialerlasse vom 1. August 1891 und 31. Oktober 1892 finden auf die Kaufmannsgerichte sinngemäße Anwendung. (Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. September 1904 betr. die Ausführung des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte Abschnitt V. — *WBl.* S. 413ff.).

Für die Verhandlung des Rechtsstreites wird eine einmalige Gebühr erhoben. Der niedrigste Gebührensatz beträgt 50 Pfennig, die höchste Gebühr 30 Mark. Wird der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf § 34 des Statuts verwiesen.

Außer als Prozeßgericht kann das Kaufmannsgericht auch als Einigungsamt bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses angerufen werden. Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamtes finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des *GGG.* entsprechende Anwendung (§ 17 des *RGG.*). In den §§ 37 bis 47 des Ortsstatuts für das Kaufmannsgericht sind die für das Einigungsamt des Gewerbegerichts geltenden Vorschriften nochmals wiederholt. Die Vertrauensmänner und Beisitzer erhalten auf ihren Antrag für jede Sitzung 6 Mark, die Auskunftspersonen eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (§ 48 des Statuts). Als Einigungsamt ist das Kaufmannsgericht bisher nur einmal in Anspruch genommen worden, ohne indessen auch in diesem Falle weiter in Tätigkeit zu treten, da die Parteien sich anderweit einigten.

Endlich sind über Fragen, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen, die Kaufmannsgerichte verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen sie errichtet sind, Gutachten abzugeben. In den bezeichneten Fragen ist ferner das Kaufmannsgericht berechtigt, Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten. Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichts gebildet werden. Das Nähere hierüber hat das Statut zu bestimmen (§ 18 des *RGG.*). Das Berliner Ortsstatut für das Kaufmannsgericht sieht einen derartigen Ausschuß vor. Die näheren Bestimmungen

Ortsstatut. Errichtg. u. Zusammensetzung d. Kaufmannsgerichts. 297

hinsichtlich desselben sind in den §§ 49 bis 56 des Statuts wiedergegeben.

Die staatliche dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kaufmannsgerichts nimmt der Oberpräsident von Berlin wahr (§ 57 des Ortsstatuts).

Ortsstatut für das Kaufmannsgericht der Stadt Berlin.

Einleitung.

Für den Gemeindebezirk der Stadt Berlin wird hierdurch mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 1, Abs. 1, 2 und 6 des Kaufmannsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 266) nach Anhörung beteiligter Kaufleute und Handlungsgehilfen nachstehendes Ortsstatut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts.

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits wird ein Kaufmannsgericht errichtet, welches den Namen:

RGBl. § 1
Abs. 1.

„Kaufmannsgericht zu Berlin“

führt.

Sein Sitz ist zu Berlin.

Sein Bezirk umfaßt den Gemeindebezirk Berlin.

RGBl. § 1
Abs. 2, 3 u. 4.

§ 2.

Zuständigkeit.

Das Kaufmannsgericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Art, wenn diese Streitigkeiten betreffen:

RGBl. § 5.

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses,
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse,
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind,

4. die Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. die Berechnung und Umrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

Das Kaufmannsgericht ist in den vorbezeichneten Streitigkeiten dann zuständig, wenn die streitige Verpflichtung in Berlin zu erfüllen ist, oder wenn sich die Handelsniederlassung des Arbeitgebers oder der Wohnsitz beider Parteien in Berlin befindet.

§ 3.

RGG. § 6
Abf. 2.

Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige, zu seiner Zuständigkeit gehörige, Streitigkeiten entzogen werden, sind nichtig.

§ 4.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

RGG. § 4.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts sind Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse von Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 Mark übersteigt, sowie von Gehilfen und Lehrlingen in Apotheken.

§ 5.

Zusammensetzung.

RGG. § 9.

Das Kaufmannsgericht zerfällt in Kammern. Es besteht aus mehreren Vorsitzenden und 200 Beisitzern.

Durch Magistratsbeschluß wird einer der Vorsitzenden mit der allgemeinen Leitung des Kaufmannsgerichts beauftragt (Erster Vorsitzender), ein anderer Vorsitzender als sein Stellvertreter be-

stimmt. Die Zahl der Vorsitzenden und der Kammern bestimmt der Magistrat.

Bei Bedarf werden auch stellvertretende Vorsitzende bestellt; im übrigen vertreten sich die Vorsitzenden gegenseitig.

Die Geschäftsverteilung auf die einzelnen Kammern bzw. auf die Vorsitzenden liegt dem Ersten Vorsitzenden ob.

Die Zahl der Beisitzer kann durch Gemeindebeschluß geändert werden.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse für die Mitglieder.

Zum Mitgliede eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden: § 6. § 10.

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Ausländer;
3. Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
4. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
5. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitgliede des Kaufmannsgerichts — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (RGBl. S. 360) und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (GS. S. 130) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts sollen nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

§ 7.

Vorsitzende.

ROG. §§ 9
161. 3, 11, 14.

Die Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts müssen zum Richteramt oder zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigte Personen sein, sie werden vom Magistrat vorzugsweise aus der Zahl seiner Mitglieder oder der Gemeindebeamten oder juristischen Hilfsarbeiter auf mindestens ein und längstens drei Jahre, im übrigen für die Dauer des Hauptamtes gewählt; sie dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein. Eine Verwaltung des Amtes eines Vorsitzenden durch eine außerhalb der städtischen Verwaltung stehende Person im Nebenamte ist unzulässig.

Die Wahl der Vorsitzenden, soweit sie nicht schon als Vorsitzende des Gewerbegerichts bestätigt sind, bedarf der Bestätigung des Oberpräsidenten von Berlin. Diese Bestimmung findet auf Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§ 8.

Beisitzer.

ROG. § 12.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt, entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Kaufleute werden mittels Wahl der im Absatz 1 bezeichneten Kaufleute, die Beisitzer aus dem Kreise der Handlungsgehilfen mittels Wahl der Handlungsgehilfen auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9.

ROG. § 13.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

- a) solche Kaufleute, welche das 25. Lebensjahr vollendet, im Bezirk des Kaufmannsgerichts ihre Handelsniederlassung haben und mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen;

b) solche Handlungsgehilfen, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts beschäftigt sind, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt.

Die in § 6 Abs. 1 dieses Statuts bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

§ 10.

Den Kaufleuten im Sinne der §§ 7 bis 9 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person, sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. RGG. § 14.

§ 11.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Gerichtsbezirk (§ 1) bildet einen Wahlbezirk. Zur Ausübung des Wahlrechts werden nach Maßgabe des Bedürfnisses in hinreichender Zahl örtliche Wahlstellen eingerichtet. Das Wahlrecht darf nur an einer Wahlstelle ausgeübt werden, und zwar an derjenigen, in deren Bezirk der Kaufmann zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten seine Handelsniederlassung hat oder der Handlungsgehilfe zur Zeit der Wahl beschäftigt ist. RGG. § 12.

§ 12.

Wahlausschuß.

Die Feststellung des Ergebnisses der Wahl liegt einem Wahlausschusse ob.

Der Magistrat bestimmt, aus wieviel Personen der Wahlausschuß zu bestehen hat. Der Vorsitzende des Wahlausschusses wird von dem Magistrat ernannt. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen zur Hälfte stimmberechtigte Kaufleute, zur Hälfte stimmberechtigte Handlungsgehilfen sein und werden von dem Ausschusse für Gutachten und Anträge (§ 49 ff.) gewählt, erstmalig von dem Magistrat ernannt.

§ 13.

Wählerlisten und Wahllegitimation.

Für die Wahlen der Kaufleute sind vom Magistrat Wählerlisten aufzustellen.

Die Wählerlisten sind spätestens vier Wochen vor der Wahl in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniss gebrachten Lokalen während der Dauer einer Woche offen zu legen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten, insbesondere wegen nicht erfolgter Eintragung, sind während der Dauer der Auslegung bei dem Magistrat zu erheben, der darüber innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig Entscheidung trifft.

Für die Wahlen der Handlungsgehilfen werden Wählerlisten nicht aufgestellt. Die Handlungsgehilfen haben ihre Wahlberechtigung am Tage der Wahl dem Wahlvorstande nachzuweisen (§ 15).

§ 14.

Ort und Zeit der Wahlen. Aufstellung der Wahlvorschlagslisten.

Ort und Zeit der Wahlen werden von dem Magistrat bestimmt und mindestens sechs Wochen vor der Wahl in den zu amtlichen Anzeigen der Gemeindebehörden bestimmten Blättern und durch Aufschlag zweimal bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung sind zugleich unter Angabe der Annahmestelle die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten mit dem Hinweise aufzufordern, daß die Stimmabgabe bei den Wahlen auf die in diesen Listen vorgeschlagenen Personen beschränkt ist.

Die Wahlen der Angestellten haben am Sonntag stattzufinden.

Die Vorschlagslisten, welche für Kaufleute und Handlungsgehilfen gesondert aufzustellen sind und höchstens soviel Namen enthalten dürfen, als Beisitzer von jedem der beiden Wahlkörper zu wählen sind, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens 20 Wählern des betreffenden Wahlkörpers unterzeichnet und spätestens drei Wochen vor der Wahl eingereicht sein. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten, die nicht als verbundene Listen (vgl. Abs. 5) bezeichnet sind, unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den Vertretern dieser Vorschlagslisten ist, wenn nötig, die Beschaffung anderer Unterschriften an Stelle der gestrichenen aufzugeben.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zu einer Äußerung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erfolgt hierauf nicht innerhalb drei Tagen

eine ausreichende Erklärung, so werden sie derjenigen Liste zugerechnet, auf der sie an oberster Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf sämtlichen Listen an gleicher Stelle, so sind sie der Liste zuzurechnen, die zuerst zur Vorlage kam. Sind die Listen am gleichen Tage eingegangen, so entscheidet das Los.

Die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen und auf Antrag der Unterzeichner mit kurzer Bezeichnung der Gruppen- oder Parteizugehörigkeit oder mit den Namen der drei ersten Unterzeichner spätestens eine Woche vor der Wahl öffentlich bekannt gegeben, sowie am Tage der Wahl im oder am Wahllokale angehängt.

Werden zwei oder mehr Wahlvorschläge gleichzeitig eingereicht und von den Unterzeichnern übereinstimmend als zusammengehörig bezeichnet, derart, daß die Listen den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein Wahlvorschlag angesehen werden sollen, so gelten diese Listen als verbundene Listen. Bei der Bekanntgabe der Listen ist auf diese Zusammengehörigkeit aufmerksam zu machen. Auch ist die Zusammengehörigkeit der verbundenen Listen durch die Ordnungsnummern zum Ausdruck zu bringen.

§ 15.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Magistrat ernannt für jede örtliche Wahlstelle (§ 11) einen Wahlvorsteher, welcher aus der Zahl der Wahlberechtigten 2 Beisitzer ernannt, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden. Für den Vorsteher und die Beisitzer sind je nach Bedarf Stellvertreter zu ernennen. Die Beisitzer sollen je zur Hälfte aus Kaufleuten und Handlungsgehilfen bestehen. Finden die Wahlen der Kaufleute und der Handlungsgehilfen getrennt statt, so sollen die Beisitzer ausschließlich der wählenden Gattung angehören.

Die zur Stimmabgabe sich meldenden Kaufleute haben sich vor dem Wahlvorstand auf Erfordern über ihre Identität mit der eingetragenen Person auszuweisen.

Die Handlungsgehilfen haben ihre Wahlberechtigung durch ein Zeugnis ihres Prinzipals nachzuweisen, in welchem letzterer bestätigt, daß der Betreffende als Handlungsgehilfe bei ihm be-

schäftigt ist. Dieser Nachweis kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung der Polizeibehörde geführt werden. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

Formulare zu diesen Zeugnissen und Bescheinigungen werden vom Magistrat verabfolgt.

Die Wahllegitimation ist vor der Abgabe des Stimmzettels dem Wahlvorsteher oder einer von ihm beauftragten Person zur Prüfung zu übergeben.

§ 16.

Stimmabgabe.

Das Wahlrecht ist in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels auszuüben. Auf diesem ist lediglich die Ordnungsnummer der Liste, für welche der Wähler sich entscheidet, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung anzugeben.

Zusätze zur Ordnungsnummer sind nur zulässig, wenn und soweit solche in der öffentlichen Bekanntgabe der Listen enthalten sind.

Unzulässig ist insbesondere die Bezeichnung der auf den Listen enthaltenen Namen der Vorgeschlagenen.

Hiervon abweichende Zettel sind ungültig.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Urne aufzustellen, in welche der Wahlvorsteher die verdeckt abzugebenden Stimmzettel hineinlegt.

In den Wählerlisten (§ 13) ist durch einen Vermerk in besonderer Spalte ersichtlich zu machen, welche der darin verzeichneten Personen ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Wird ein zur Wahl Erschienenener wegen mangelnden Ausweises vom Wahlvorstande zur Abgabe der Stimme nicht zugelassen, so ist dies gleichfalls unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Die Legitimationsformulare der Handlungsgehilfen sind letzteren abzunehmen und vom Wahlvorstande der Reihenfolge nach zu sammeln.

Die Wahlzettel müssen von weißem Papier sein, dürfen kein äußeres Kennzeichen tragen und müssen eine vom Magistrat zu bestimmende Größe haben.

§ 17.

Ermittlung des Wahlergebnisses.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahlen festgesetzten Zeit werden nur noch die im Wahllokale bereits anwesenden Personen

zur Wahl zugelassen. Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt.

Nummehr wird die Zahl der in jede Wahlurne eingelegten Stimmzettel ermittelt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung der Sachlage Dienlichen in dem Wahlprotokoll zu vermerken. Gleichzeitig wird die Gültigkeit der einzelnen Stimmzettel geprüft.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet — vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Wahlausschuß — mit Stimmenmehrheit der Wahlvorstand, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Ergebnis und Gründe des Beschlusses sind im Wahlprotokoll zu vermerken.

Danach ist das Protokoll nebst Wählerlisten, Wahllegitimationen und Stimmzetteln unverzüglich dem Wahlausschuße zu übersenden.

Der Wahlausschuß ermittelt die Gesamtzahl sowie die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmzettel. Für verbundene Listen wird außerdem die Gesamtzahl der auf sie vereinigten Stimmen ermittelt.

Als gewählt gelten von jeder Liste soviel Personen — und zwar nach der Reihenfolge in der Liste —, als nach dem Verhältnis der für die Liste abgegebenen gültigen Stimmzettel zur Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel Besitzer auf sie entfallen.

Ergeben sich hierbei Bruchteile, so werden die jeweils höchsten als Eins gerechnet, soweit dies zur Erreichung der Gesamtzahl der Besitzer erforderlich ist. Wenn gleich hohe Bruchteile in Betracht kommen, so entscheidet das Los über den Vorrang.

Nach denselben Grundsätzen wird die Gesamtzahl der den verbundenen Listen zugefallenen Vertreter auf die einzelnen Listen verteilt.

Sollten auf einer Liste weniger Kandidaten vorgeschlagen sein, als ihr Besitzerstellen zufallen, so ist der überschießende Teil unter die übrigen Listen noch einmal zu verteilen.

Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis sofort, jedenfalls innerhalb dreier Tage dem Magistrate unter Beifügung der Wahlprotokolle, Wählerlisten, Wahllegitimationen und Stimmzettel anzuzeigen.

§ 18.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Magistrat sofort mit dem Hinweise bekannt zu geben, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Wahl bei ihm oder dem Oberpräsidenten von Berlin anzubringen sind.

In der Bekanntmachung sind auch die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Verteilung der ersteren auf die einzelnen Listen mitzuteilen.

Gleichzeitig sind die Gewählten von ihrer Berufung zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrat geltend zu machen.

§ 19.

Ablehnung der Wahl.

RG. § 15
Abf. 2.
GG. § 20.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Seine Übernahme darf nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, die zur Ablehnung eines unbefoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Doch kann auch derjenige, der das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Übernahme des Amtes ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Über den Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung

§ 20.

Beschwerden gegen die Wahl.

GG. § 15
Abf. 1.
GG. § 17
Abf. 1.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem Magistrat oder bei dem Oberpräsidenten von Berlin anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden. Der Oberpräsident hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 21.

Ersatz für ausscheidende Beisitzer.

Lehnt ein Beisitzer die Übernahme des Amtes mit Erfolg ab, oder wird die Wahl eines Beisitzers vor Antritt des Amtes für ungültig erklärt, so tritt derjenige derselben Wahlvorschlagsliste angehörige Bewerber, welcher unter den nicht für gewählt erklärten zuerst benannt ist, an seine Stelle.

Verringert sich die Zahl der Beisitzer einer Kategorie infolge von nachträglicher Ungültigkeitserklärung oder aus anderen Gründen um mehr als ein Drittel, so hat der Magistrat Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anzuordnen. Die bei der letzten regelmäßigen Wahl aufgestellten Wählerlisten bleiben auch hier maßgebend.

§ 22.

Verfahren bei Wahlstörungen.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Oberpräsident von Berlin befugt,

- a) die Wahlen, soweit sie durch Kaufleute oder Handelsgeshilfen vorzunehmen waren, durch die Stadtverordnetenversammlung vornehmen zu lassen,
- b) soweit die Wahlen vom Magistrat oder von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

Im Falle zu a ist bei den Wahlen das für die Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung bestehende Verfahren zugrunde zu legen.

§ 23.

Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts.

Die endgültige Zusammensetzung des Gerichts ist von dem Magistrat unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder und der Art und Weise, in welcher dieselben auf die einzelnen Kammern verteilt sind, durch die zu den amtlichen Anzeigen der Gemeindeverwaltung bestimmten Blätter bekannt zu machen.

§ 24.

Vereidigung der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und seine Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen vom Oberpräsidenten von

RGG. § 15
195. 2.
GGG. § 22.

Berlin beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes gemäß der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (MBl. f. d. i. R. S. 26) eidlich zu verpflichten.

Über die Vereidigung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 25.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

RGG. § 15
Abf. 2 u. 3.
GGG. § 21.

Ein Mitglied des Kaufmannsgerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statuts ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Oberpräsidenten von Berlin nach Anhörung des Beteiligten.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von 5000 Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Ein Mitglied des Kaufmannsgerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Oberpräsidenten von Berlin erhoben.

§ 26.

Verteilung der Beisitzer.

GGG. § 24
Abf. 3.

Die Bildung von Kammern erfolgt je nach Bedürfnis.

Über ihre Bildung und über die Zuweisung der einzelnen Beisitzer an die betreffende Kammer trifft der Magistrat auf Vorschlag des Ersten Vorsitzenden alljährlich Bestimmung.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen derjenigen Kammer, welcher sie zugewiesen sind, teilzunehmen haben, wird durch den Kammervorsitzenden alljährlich bestimmt.

§ 27.

Der Vorsitzende der Kammer setzt die Beisitzer von ihrer Zuweisung zu der betreffenden Kammer und den Sitzungstagen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntniss.

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

Ferner kann von der Reihenfolge abgewichen werden, wenn es erforderlich erscheint, Beisitzer mit besonderer Sachkunde oder Beisitzer, welche an der Verhandlung einer bestimmten Sache bereits teilgenommen haben, zuzuziehen. Der Grund der Abweichung ist aktenkundig zu machen.

§ 28.

Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.

Für jede Spruchsitzung der einzelnen Kammern des Kaufmannsgerichts sind vier Beisitzer, zwei Kaufleute und zwei Handlungsgehilfen zu laden, doch genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Kaufmann, der andere Handlungsgehilfe ist, falls dem beide Parteien beim Eintritt in die Verhandlung ausdrücklich zustimmen.

Wenn drei Beisitzer erscheinen, wird der eine der doppelt besetzten Gattung entlassen, und zwar der dem Lebensalter nach jüngste.

§ 29.

Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Kaufmannsgericht anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden der betreffenden Kammer ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das königliche Landgericht, in dessen Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat, statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen einer Woche dem Kaufmannsgericht bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von ein bis fünf Mark anzuzeigen.

§ 30.

Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, zu welcher sie erschienen sind, als Entschädigung für Zeitversäumnis sechs Mark.

Die Entschädigungen werden sofort ausbezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

§ 31.

Gerichtsschreiberei usw.

GGG. § 25.

RG. § 9
Abf. 3.

Die Geschäftsräume, einschließlich der Gerichtskasse, können für das Kaufmannsgericht und das Gewerbegericht gemeinsam eingerichtet, die Gerichtsschreiber, sonstigen Bureaubeamten, Kassenbeamten, Schreibkräfte, Unterbeamten und Zustellungsbeamten für beide Gerichte gemeinsam bestellt und der Bureaudienst, einschließlich der Kassenverwaltung, gemeinsam geregelt werden.

Im übrigen findet § 31 des Gewerbegerichtsstatuts¹⁾ entsprechende Anwendung.

§ 32.

Unterhaltungskosten.

Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Kaufmannsgerichts sind, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von der Stadtgemeinde Berlin zu tragen.

Der Erste Vorsitzende hat alljährlich einen Bericht über die gesamte Geschäftstätigkeit des Kaufmannsgerichts in dem abgelaufenen Jahre an den Magistrat zu erstatten.

¹⁾ Siehe Anhang.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§ 33.

Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes¹⁾ mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mark übersteigt. RGG. § 16.

Hat sich ein Kaufmannsgericht durch rechtskräftige Entscheidung für sachlich unzuständig erklärt, so ist diese Entscheidung auch für das Gewerbegericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 34.

Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor den Kaufmannsgerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. GGG. § 58.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte von

20 M einschließlich	1,00 M
von mehr als 20 M bis 50 M einschließlich . . .	1,50 M
von mehr als 50 M bis 100 M einschließlich . . .	3,00 M

Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 M, die Gebühren um je 3 M, die höchste Gebühr beträgt 30 M.

¹⁾ Siehe Anhang.

Wird der Rechtsstreit durch Veräumnisurteil oder durch eine auf Grund eines Auerkenntnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, oder wird der Rechtsstreit durch Zurücknahme der Klage ohne Entscheidung erledigt, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Ebenso werden für Zustellungen bare Auslagen nicht erhoben. Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

§ 35.

Auslagen.

§§. § 59. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Kaufmannsgericht abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Übernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Dritter Abschnitt.

Einigungsamt.

§ 36.

§§. § 17. Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

§ 37.

§§. § 63. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Kaufleute und Handlungsgehilfen und -lehrlinge — die Kaufleute, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt —

Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit beteiligte Handlungsgehilfen oder Lehrlinge in diesem Alter nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimierte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Teile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

§ 38.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Erste Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet.

§ 39.

Auch in anderen Fällen soll der Erste Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 36 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

§ 40.

Der Erste Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 37 oder § 38 dieses Statuts angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 M androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§ 41.

Das Kaufmannsgericht, welches als Einigungsamt tätig wird, besteht aus einem Vorsitzenden, aus Vertrauensmännern der Kaufleute und der Handlungsgehilfen oder Lehrlinge in gleicher Zahl.

Den Vorsitz führt der von den Parteien übereinstimmend bezeichnete Kaufmannsgerichts-Vorsitzende, eventuell der Erste Vorsitzende.

Die Verhandlungen sind auf Antrag beider Parteien öffentlich.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, dann werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist deren Zahl von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten und zu den in § 6 Abs. 1 Ziffer 2—5 dieses Statuts bezeichneten Personen gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen, die nicht zu den in § 6 Abs. 1 Ziffer 2—5 dieses Statuts bezeichneten gehören dürfen, als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Teile zu hören.

§ 42.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder im Falle des § 38 der Erste Vorsitzende ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 43.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das

Vorbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch statt.

§ 44.

Kommt eine Einigung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung bestimmt das Einigungsamt.

§ 45.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedspruch die Stimmen sämtlicher für die Kaufleute zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Handlungsgehilfen oder Lehrlinge zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 46.

Der Schiedspruch ist den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung mitzuteilen, sich binnen einer bestimmten Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält. Die Art der Bekanntmachung bestimmt das Einigungsamt.

§ 47.

Ist weder eine Einigung noch ein Schiedspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts in gleicher Weise, wie dies in § 46 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 48.

Die Vertrauensmänner und Beisitzer (§ 41) erhalten auf ihren Antrag eine Entschädigung gemäß § 30 des Statuts, die Auskunftspersonen (§ 42 Abs. 2) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge.

§ 49.

R. G. G. § 18.

Gutachten über Fragen des kaufmännischen Dienst- oder Lehrverhältnisses, welche von Behörden erfordert werden, sowie Anträge an Behörden, an die Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs sind unter Leitung des Ersten Vorsitzenden von einem Ausschusse des Kaufmannsgerichts zu beraten und zu beschließen.

§ 50.

Der Ausschuss besteht aus 10 Kaufleuten und 10 Handlungsgehilfen, welche auf die Dauer von drei Jahren von sämtlichen Beisitzern getrennt nach Kaufleuten und Handlungsgehilfen, aus ihrer Mitte unter Leitung des Ersten Vorsitzenden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen in Abs. 2—5 § 14 dieses Statuts sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der öffentlichen Bekanntmachung eine solche an die einzelnen Wahlberechtigten treten kann.

Der Vorsitzende beruft die Wahlversammlung mindestens eine Woche vor dem Wahltermine.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode aus, so tritt sein Ersatzmann an die Stelle.

Die Mitglieder erhalten auf ihren Antrag eine Entschädigung gemäß § 30 des Statuts.

§ 51.

Die Wahl erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuzuf, anderenfalls getrennt von Kaufleuten und Handlungsgehilfen durch verschlossene Stimmzettel.

§ 52.

Der Erste Vorsitzende beruft den Ausschuß und leitet seine Verhandlungen.

Ist ein Ausschußmitglied am Erscheinen verhindert, so hat es dies seinem Ersatzmann und dem Vorsitzenden des Ausschusses tunlichst frühzeitig mitzuteilen; der Ersatzmann hat alsdann an seiner Stelle an der Sitzung teilzunehmen. Zu den Ausschußsitzungen sind auch die Ersatzmänner einzuladen mit dem Anheimgen, als Zuhörer teilzunehmen.

Beschlüsse werden von dem Ausschusse einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens 5 Kaufleute und 5 Handlungsgehilfen anwesend sind. Es darf immer nur die gleiche Anzahl von Kaufleuten und Handlungsgehilfen abstimmen. Müssen hiernach von einer Seite Mitglieder der Abstimmung sich enthalten, so trifft dies die dem Lebensalter nach jüngsten.

Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 53.

Die Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts können an den Beratungen mit beratender, ein zum Referenten bestellter Vorsitzender mit beschließender Stimme teilnehmen.

Der Ausschuß kann zu einzelnen Sitzungen Beisitzer des Kaufmannsgerichts, welchen besondere Sachkunde an den zur Erörterung stehenden Gegenständen zukommt, mit beratender Stimme zuziehen.

Vor Abgabe des Gutachtens sind aus den Kreisen der beteiligten Kategorien von Angestellten und Kaufleuten Auskunftspersonen zu hören.

§ 54.

Der Ausschuß muß berufen werden,

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in § 18 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist,
2. wenn von mindestens 20 Beisitzern des Kaufmannsgerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage der im § 18 des Gesetzes genannten Art zum Gegenstande eines Antrages gemacht werde.

§ 55.

Über die Verhandlungen des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Kaufleuten und welche von den Handlungsgehilfen vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Kaufleute und bezüglich der Handlungsgehilfen getrennt ersichtlich ist.

§ 56.

Mit dem von dem Ausschusse des Kaufmannsgerichts beschlossenen Gutachten oder Anträge ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Kaufmannsgericht erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 57.

Die staatliche dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kaufmannsgerichts nimmt gemäß § 7 des Zuständigkeitsgesetzes der Oberpräsident von Berlin wahr.

§ 58.

Dieses Ortsstatut tritt an dem vom Magistrat bekannt zu machenden Tage in Kraft.

Die erstmalig gewählten Beisitzer (§ 8) bleiben bis Ende März 1908 im Amte.

§ 59.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Statuts bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten sind bei diesen Behörden auch zu erledigen.

Urkundlich unter dem Stadtiegel.

Berlin, den 31. Januar 1905.

(L. S.)

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Rirschner.

(S. Nr. 1551 G. B. I. 04.)

Vorstehendes Ortsstatut wird genehmigt.

Potsdam, den 9. März 1905.

(L. S.)

Der Oberpräsident.
v. Bethmann-Hollweg.

(O. P. 3643.)

Bekanntmachung.

Das Ortsstatut für das Kaufmannsgericht der Stadt Berlin vom 31. Januar d. Jz. ist unterm 9. d. Mts. durch den Herrn Oberpräsidenten von Berlin bestätigt worden. Wir bringen dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Das Statut tritt hinsichtlich der Vorbereitungen zur Errichtung des Kaufmannsgerichtes sofort, im übrigen mit dem 1. Juni d. Jz. in Kraft (§ 58).

Berlin, den 16. März 1905.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Kirchner.

(J. Nr. 342 G. B. I. 05.)

Anhang.

§ 31 des Gewerbegerichtsstatuts.

Bei dem Gewerbegericht besteht eine Gerichtsschreiberei.

Die erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist der Magistrat dem Gewerbegericht. Der Magistrat bestimmt auch diejenige Klasse, welche als Klasse des Gewerbegerichts dient.

Die von dem Magistrat zu ernennenden Gerichtsschreiber und diejenigen ihrer Gehilfen, welche an den Spruchsitzen des Gewerbegerichts als Protokollführer teilnehmen sollen, sind durch den betreffenden Vorsitzenden zu vereidigen.

Auf die Vereidigung finden die Vorschriften des § 24 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in der Eidesformel an die Stelle des Wortes „Vorsitzenden (Reisiger)“ das Wort „Gerichtsschreibers“ tritt und die Worte „und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben“ in Fortfall kommen.

**Zu § 31 des
Ortsstatuts
für das Kauf-
mannsgericht.**

**Bekanntmachung
vom 17. 2. 1891.**

Für die Bewirkung von Zustellungen in dem Verfahren vor dem Gewerbegericht werden innerhalb des Stadtbezirks Berlin an Stelle der Gerichtsvollzieher die städtischen Briefboten verwendet, sofern der Vorsitzende nichts anderes anordnet.

Zu § 33 des
Ortsstatuts
für das Kauf-
mannsgericht.

§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes.

§ 26.

Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 27.

Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

§ 28.

Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozessordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältnisse der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Gewerbegerichts beruht, für das letztere bindend.

§ 29.

Über Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht.

§ 30.

Nichtprozessfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

Das Gleiche gilt im Falle erheblicher Entfernung des Aufenthaltsorts des gesetzlichen Vertreters.

Die nichtprozessfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

§ 31.

Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen.

§ 32.

Die Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amts wegen.

Urteile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Sonstige Urteile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Anwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündeten Urteils oder Beschlusses zu erteilen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht einzureichen oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.

§ 33.

Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post dieser zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

§ 34.

Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher

der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Übergabe sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und, wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§ 35.

Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amts wegen angesetzt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tage vor dem Termine erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die erfolgte Mitteilung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 36.

Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im § 32 Abs. 4, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§ 37.

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

§ 38.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

Durch das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache finden Anwendung.

§ 39.

Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumnisurteil, so werden die in der Klage behaupteten Tatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

· Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

§ 40.

Die Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, kann binnen der Frist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urteils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokolle des Gerichtsschreibers als bewirkt.

In dem Versäumnisurteil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zusteht.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Anderenfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

§ 41.

Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht tunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzu-

wirken. Es kann den Sühneverfuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schluffe der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat, und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 42.

Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheins eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine notwendig, insbesondere weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gericht anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§ 39, 40 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.

§ 43.

Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegerichte. Sie kann nur in den Fällen der §§ 372, 375, 382, 434, 479 der Zivilprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder mittels Ersuchens einem Amtsgericht übertragen werden.

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.

§ 44.

Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet, oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen die Beeidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (Zivilprozeßordnung § 393), bleiben unberührt.

§ 45.

Ob die Leistung eines zugesprochenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urteil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 46.

Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne weiteres als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Termine sich zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten. Auf ein inzwischen ergangenes Urteil finden die Bestimmungen des § 707 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urteil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung beruht.

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung nicht statt.

§ 47.

Über die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 48.

Das Urteil ist in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verkündung des Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig.

§ 49.

Aus dem Urteil müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Parteien,
3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren mit Einschluß einer der obliegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitversäumnis soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urteile festgestellt werden.

Das Urteil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 50.

Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurteil ist in betreff der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

§ 51.

Erfolgt die Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen.

In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§ 887, 888 der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen.

§ 52.

Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem

Gegner durch die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet.

§ 53.

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Im übrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

In bezug auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 54.

In dem ersten auf die Klage angeetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erläßt auf Antrag derselben der Vorsitzende das Veräumnisurteil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe in Gemäßheit des § 41 Abs. 2 im Protokoll festzustellen. Das Gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen, oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet, oder wenn derselbe anerkannt wird; in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urteil auszusprechen, der Vorsitzende das Urteil zu erlassen.

Bleibt die Sache in dem Termin streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann, und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termin zu laden.

§ 55.

In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind.

Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt. Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten einschließlich der gemäß § 52 ergangenen sind nicht anfechtbar.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig.

Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Nothfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war (§ 32 Abs. 2), mit der Verkündung der Entscheidung. Im übrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinstantz nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Bestimmung im § 569 Abs. 2 der Zivilprozessordnung über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgericht anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen findet entsprechende Anwendung.

§ 56.

Die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anfechtung darauf gestützt wird, daß ein Beisitzer zu den im § 11 Abs. 2 bezeichneten Personen gehöre.

§ 57.

Aus den Endurteilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichs, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nr. 1 des § 4 bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Beurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im achten Buche der Zivilprozessordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 750, 751, 798 der Zivilprozessordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

§ 58.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstand im Werte

bis 20 M einschließlich	1,00 M
von mehr als 20 M bis 50 M einschließlich . . .	1,50 "
" " " 50 " " 100 " "	3,00 "

Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 M, die Gebühren um je 3 M. Die höchste Gebühr beträgt 30 M.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskosten-gesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

Durch das Statut (§ 1 Abs. 2 bis 4) kann vorgeschrieben werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrag oder gar nicht erhoben werden.

§ 59.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegericht abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat, und

in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Übernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§ 60.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesuch um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgericht anzubringen.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

§ 61.

Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbegerichten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten.

Stadtausschuß für Berlin.

Der Stadtausschuß für Berlin hat seine Tätigkeit am 1. Oktober 1876 begonnen. Durch das an diesem Tage in Kraft getretene Gesetz vom 26. Juli 1876, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, ging ein Teil der bis dahin den Regierungsbehörden — in Berlin insbesondere dem Polizeipräsidenten — obliegenden verwaltungsrechtlichen Tätigkeit von diesen auf die neu eingesetzten Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden über. Zu ihnen gehörte für Berlin der Stadtausschuß.

Durch das am 1. April 1884 in Kraft getretene Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) wurden sodann endgültig die Grundlagen für die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben und gleichzeitig das Verfahren bei den einzelnen zur Mitwirkung berufenen Behörden geregelt.

Nach § 37 dieses Gesetzes besteht der Stadtausschuß für Berlin aus dem Oberbürgermeister (oder seinem gesetzlichen Stellvertreter, dem Bürgermeister) als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, die der Magistrat aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamts wählt.

In Berlin hat der Stadtausschuß von dem ihm zustehenden Rechte, für Fälle der Behinderung des Oberbürgermeisters oder seines Vertreters den Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen, Gebrauch gemacht. Diese Wahl bedarf in jedem einzelnen Falle der Bestätigung durch den Oberpräsidenten.

Nach § 40 ist der Stadtausschuß beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein; dieser Anforderung hat in Berlin der stellvertretende Vorsitzende stets entsprochen.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Stadtausschusses für Berlin wird nach § 48 von dem Oberpräsidenten in Potsdam ausgeübt.

I. Verfahren.

Die beim Stadtausschuß anhängigen Sachen werden entweder im Verwaltungstreitverfahren oder im Beschlußverfahren erledigt.

Auf die im dritten Titel des Landesverwaltungs-gesetzes enthaltenen Bestimmungen wird hingewiesen.

Die örtliche Zuständigkeit des Stadtausschusses erstreckt sich auf den Stadtkreis Berlin.

Ist bei einer Angelegenheit die Stadtgemeinde selbst beteiligt, so muß nach § 59 a. a. D. durch den Oberpräsidenten ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung oder Beschlußfassung beauftragt werden. Von dieser Bestimmung sind seit dem 1. Oktober 1912 jedoch die dem Stadtausschuß überwiesenen Armenangelegenheiten ausgenommen.

(Vgl. Abschnitt II. B. Nr. 2 und 3.)

Für die Berechnung der Kosten im Verwaltungstreitverfahren (§§ 103—108 des Landesverwaltungs-gesetzes) besteht ein besonderer, von den Ministern der Finanzen und des Innern aufgestellter Tarif vom 24. Februar 1884 (Min. Bl. für die innere Verwaltung S. 30).

Zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis- und Stadtausschüssen hat der Minister des Innern das Regulativ vom 28. Februar 1884 erlassen (Min. Bl. für die innere Verwaltung S. 41).

Es hat folgenden Wortlaut:

Geschäftskreis.

§ 1.

Der Kreis-ausschuß hat

- a) in der Kreis-kommunalverwaltung die ihm durch die Kreisordnung übertragenen Geschäfte zu versehen,
- b) in der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze mitzuwirken (§ 4 Abs. 1 des Landesverwaltungs-gesetzes) und die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungstreitverfahren) auszuüben (§ 7 Abs. 1 und 2 a. a. D.).

Der Stadtausschuß in Stadtkreisen und der Magistrat in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt bezüglich der unter lit. b bezeichneten Geschäfte in den durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen an Stelle des Kreisausschusses (§ 4 Abs. 2 a. a. D.).

Die in den nachfolgenden Paragraphen für den Kreisausschuß gegebenen Vorschriften gelten auch für den Stadtausschuß und den Magistrat, soweit keine besondere Bestimmung getroffen ist.

Verfahren.

§ 2.

Das Verfahren des Kreisausschusses hinsichtlich der in § 1 lit. b erwähnten Geschäfte ist in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen das Verwaltungstreitverfahren, im übrigen das Beschlußverfahren, nach näherer Vorschrift des Landesverwaltungsgesetzes und der für gewisse Angelegenheiten, insbesondere auch zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung, erlassenen Bestimmungen.

Sitzungen.

§ 3.

Der Kreisausschuß versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

Behinderung der Mitglieder.

§ 4.

Ein Mitglied, welches durch Krankheit und durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen, oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

Mitglieder, welche eine längere Entfernung von ihrem Wohnorte beabsichtigen, haben dies dem Vorsitzenden zeitig anzuzeigen.

Ferien.

§ 5.

Der Kreisausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September. Dieselben sind zwei Wochen vor ihrem Beginn durch das Kreisblatt bzw. das zur Aufnahme kreispolizeilicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§ 6.

Der Vorsitzende (§ 136 der Kreisordnung; §§ 36, 37 des Landesverwaltungs-gesetzes) leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und bemerkt auf denselben den Tag des Eingangs. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters im Voritze kann ein vereidigter Bureaubeamter des Kreis-ausschusses mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

Ist von einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren, der Vorschrift des § 66 des Landesverwaltungs-gesetzes zuwider, die Einreichung von Duplikaten verabsäumt, so kann die Anfertigung derselben auf Kosten der Partei von dem Vorsitzenden angeordnet werden.

§ 7.

Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Beschlußfassung oder Entscheidung gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst und da, wo ein Syndikus angestellt ist, auch diesen zum Referenten oder zum Korreferenten ernennen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§ 8.

Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§ 60, 64, 86, 111, 117, 122 a. a. D. — den Vorsitzenden des Kreis-ausschusses ermächtigt bzw. anweist, namens der Behörde Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Beschlußfassung oder Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken, und für welche die Zustimmung des Kollegiums nicht

besonders vorgeschrieben ist (§ 118 a. a. D.), der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergibt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Befügte Einspruch erhoben, so ist die Beschlußfassung des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 9.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen; bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei der Abstimmung gibt der Referent, soweit er Stimmrecht hat (§ 132 der Kreisordnung), seine Stimme zuerst ab.

Beweisaufnahme.

§ 10.

In denjenigen Angelegenheiten, welche zu dem im § 1 lit. b bezeichneten Geschäftskreise gehören, ist der Kreisausschuß sowohl im Verwaltungsstreitverfahren als im Beschlußverfahren (§ 2) zur Aufnahme des Beweises nach näherer Vorschrift der §§ 76 bis 79 und 120 a. a. D. befugt.

Mündliche Verhandlung.

§ 11.

Die im Verwaltungsstreitverfahren oder Beschlußverfahren (§ 2) zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Referenten über das Sachverhältnis einzuleiten; bei dem Erscheinen sämtlicher Beteiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhalts überlassen. Der Vorsitzende

hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältnis vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Beteiligten gestellt werden.

§ 12.

Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

- a) neue tatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Beteiligten oder die Tatsache, daß solche aus den Vorträgen der Beteiligten nicht zu entnehmen waren;
- b) Anerkennnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird;
- c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;
- d) die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;
- e) das Ergebnis eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Beteiligten ist auf Antrag Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu erteilen.

§ 13.

Der Vorsitzende handhabt gemäß §§ 72, 119 a. a. D. die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichenfalls einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Öffentlichkeit herbei.

§ 14.

Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündung der Gründe der Entscheidung oder des Beschlusses für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung; vielmehr genügt die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Beteiligten.

Nur in denjenigen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündung der Entscheidung oder des Beschlusses stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Sachen die Aussetzung der Entscheidung oder des Beschlusses notwendig, so erfolgt die Verkündung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist.

Urschriften und Ausfertigungen.

§ 15.

Alle Entscheidungen, Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen, welche von der Behörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der die Behörde bezeichnenden Unterschrift (der Kreisaußschuß des Kreises N. N., der Stadtaußschuß des Stadtkreises N. N., der Magistrat) zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Bei Bescheiden und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden erlassen werden und gegen welche das Gesetz ausdrücklich den Antrag auf mündliche Verhandlung oder auf Kollegialbeschluß zuläßt (§§ 60, 64 Abs. 3, 111 Abs. 3, 117 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes), lautet die Unterschrift:

Namens des Kreisaußschusses
der Vorsitzende.

Die Unterschriften der von dem Kollegium erlassenen Entscheidungen, Bescheide und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen Entscheidungen sind mit der Überschrift:

„Im Namen des Königs“

und mit dem Siegel der Behörde — für die Kreis- und Stadtaußschüsse Preussischer Adler mit einer die Behörde bezeichnenden Umschrift, für den Magistrat das Magistratsiegel — zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen worden ist, und die Mitglieder der Be-

hörde, welche an der Abstimmung teilgenommen haben, ersehen lassen.

Bezüglich der Urkunden über Rechtsgeschäfte und der Vollmachten eines Kreisverbandes bewendet es bei der Vorschrift des § 137 Abs. 3 der Kreisordnung.

§ 16.

Die gemäß §§ 64 Abs. 4, 67, 86 Abs. 4, 111 Abs. 2, 117 Abs. 3, 122 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes zu erteilende Belehrung über die Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Bescheide und Verfügungen, und zwar, falls in denselben der dispositive Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe in einer tunlichst in die Augen fallenden äußeren Form zu erteilen.

Zustellungen.

§ 17.

Alle namens des Kreis Ausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die eignen Beamten desselben oder die demselben nachgeordneten Behörden (städtische Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) oder durch die Post. Im übrigen finden auf die Zustellungen die Vorschriften des Nachtrages zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Obergericht vom 22. September 1881 (Min. Bl. für die innere Verw. 1882 S. 42) mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbcheinigung der zur Annahme legitimierten Person ersetzt werden kann, jüngemäßige Anwendung.

Einreichung der Akten an die höhere Instanz.

§ 18.

Bei der Einreichung der Akten an die höhere Instanz ist auf Vollständigkeit des einzufendenden Materials an Vorakten und dgl. Bedacht zu nehmen und außerdem folgendes zu beachten:

1. Die Akten sind zu foliieren, mit einem vorzulestenden vollständigen Inhaltsverzeichnis zu versehen und mittels besonderen Begleitberichtes einzureichen, in welchem auf die Aktenfolien der angefochtenen Entscheidung oder des angefochtenen Beschlusses, der in der höheren Instanz gewechselten Erklärungen und der von den Beteiligten ausgestellten Vollmachten zu verweisen ist.

2. In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:

- a) die Art des Verfahrens und die Bezeichnung des Rechtsmittels (Beschwerde, Berufung, Revision);
- b) Name, Stand und Wohnort der Beteiligten und die Bezeichnung desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat;
- c) der Gegenstand des Verfahrens;
- d) im Verwaltungsstreitverfahren der Wert des Streitgegenstandes.

§ 19.

Wenn gemäß § 82 des Landesverwaltungsgesetzes aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen die Entscheidung des Kreisausschusses von dem Vorsitzenden Berufung eingelegt ist, so hat derselbe hiervon sofort dem Regierungspräsidenten, zum Zwecke der Bestellung eines Kommissars für die Verhandlung vor dem Bezirksausschusse gemäß § 84 a. a. O., Anzeige zu machen.

Wenn gemäß § 92 (§ 74 Abs. 2) a. a. O. ein besonderer Kommissar des Regierungspräsidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz vor dem Bezirksausschusse teilgenommen hat und demnächst gegen die ergangene Entscheidung seitens einer Partei das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, so hat der Kreisausschuß hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen, und zwar gleichzeitig mit der Einforderung der Gegenerklärung auf die Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift. Abschrift dieser Schriftsätze ist dem Regierungspräsidenten auf Verlangen mitzuteilen..

Kosten.

§ 20.

Die Einziehung der Kosten und baren Auslagen des Verfahrens gemäß §§ 108, 124, 157 Nr. 2 a. a. O., § 22 der Reichsgewerbeordnung, erfolgt nach Maßgabe der hierüber besonders ergehenden Bestimmungen.

Die Festsetzung der einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren zu erstattenden baren Auslagen gemäß § 108 des Landesverwaltungsgesetzes erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichenfalls nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrollbücher.

§ 21.

Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrollbücher bleibt bis auf weiteres der Bestimmung des Regierungspräsidenten, für den Stadtausschuß zu Berlin der des Oberpräsidenten überlassen.

Geschäftsjahr, Jahresbericht.

§ 22.

Das Geschäftsjahr der Kreisausschüsse ist das Kalenderjahr.

Am Jahreschlusse hat der Vorsitzende dem Regierungspräsidenten (für den Stadtkreis Berlin dem Oberpräsidenten) eine Übersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Übersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen im Verwaltungstreitverfahren und im Beschlußverfahren behandelten Sachen (§ 1 b, § 2 des Regulativs), beide Sachen getrennt und nach Materien geordnet, ferner die Zahl der in diesen Sachen zusammen abgehaltenen Termine überhaupt, sowie derjenigen Termine, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden hat, anzugeben. Die Bestimmung eines Formulars für diese Übersicht bleibt vorbehalten. In den Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und des gegenwärtigen Regulativs gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

II. Geschäftskreis des Stadtausschusses.

Die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Behörden regelt das mit dem Landesverwaltungsgesetz gleichzeitig in Kraft getretene Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GS. S. 237).

Eine Erweiterung der darin für den Stadtausschuß festgelegten Grenzen ist durch verschiedene neuere Gesetze und Verordnungen erfolgt, auf die bei Besprechung der einzelnen Angelegenheiten hingewiesen werden wird.

Gegenwärtig umfaßt die Zuständigkeit des Stadtausschusses für Berlin die folgenden Angelegenheiten:

A. Gewerbliche Genehmigungen.

1. Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung solcher gewerblichen Anlagen, die durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können. (§§ 16 und 25 der Gewerbeordnung und § 109 des Zuständigkeitsgesetzes.)

Die Erledigung erfolgt nur im Beschlußverfahren.

Über den Antrag, dem die erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen beiliegen müssen, werden zunächst der Polizeipräsident und der Gewerbeinspektor, in einzelnen Fällen auch der Kreisarzt und der Kreisierarzt, gutachtlich gehört.

Saben diese keine Bedenken geltend gemacht oder aber Bedingungen gestellt, mit denen sich der Antragsteller einverstanden erklärt hat, so wird das Unternehmen öffentlich bekannt gemacht.

Werden keine Widersprüche erhoben, wird die Erlaubnis ohne weiteres erteilt, andernfalls beschließt der Stadtausschuß nach mündlicher Verhandlung, in der der Unternehmer und die Widersprechenden sich äußern können, darüber, ob die Widersprüche zurückzuweisen und die Erlaubnis zu erteilen oder ob sie zu versagen ist.

Gegen den Beschluß steht der unterliegenden Partei der Rekurs an den Handelsminister zu.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren sind in den §§ 17—23 G.D. und in den Ziffern 11—33 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (Handelsminister.-Bl. S. 123) sowie in dem Erlasse des Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Mai 1909 (Min.-Bl. S. 273) enthalten.

Von den im § 16 G.D. aufgeführten Anlagen, deren Verzeichnis mehrfach durch Beschluß des Bundesrats — mit nachfolgender Genehmigung des Reichstags — ergänzt worden ist,

unterliegen der Zuständigkeit des Stadtausschusses zurzeit die folgenden:

1. Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten,
2. Anstalten zur Bereitung von Erdöl,
3. Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen,
4. Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind,
5. Hammerwerke,
6. Firnisfiedereien,
7. Stärkesirupfabriken,
8. Wachstuch-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken,
9. Tran- und Seifensiedereien,
10. Knochenbrennereien,
11. Talgschmelzen,
12. Schlächtereien,
13. Hopfen- und Schwefelbörren,
14. Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden,
15. Darmzubereitungsanstalten,
16. Fabriken, in denen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden,
17. Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen,
18. Kunstwollefabriken,
19. Degrasfabriken,
20. Fabriken, in denen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen,
21. Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und Teerwasser,
22. Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle,
23. Anlagen zur Herstellung von Gußstahlfugeln mittels Kugelschrotmühlern (Kugelfräsmaschinen).

Die „Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen durch § 109 des Zuständigkeitsgesetzes hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten vom 15. Mai 1895“ (abgeändert durch die Erlasse vom 9. Januar 1896, 16. März 1898, 1. Juli 1898 und 13. März 1907) enthält die Gesichtspunkte, die im allgemeinen und für die einzelnen Anlagen bei der Beurteilung und Beschlußfassung in Betracht zu ziehen sind.

2. Genehmigung zur Anlegung und Veränderung von Dampfkesseln. (§§ 24 und 25 G.D.)

Die beiden Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (RGBl. 1909 S. 3 und S. 51), sowie die §§ 1—18 der Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. Dezember 1909 (HMBl. S. 555) enthalten die näheren Vorschriften.

Danach sind die Anträge unter Beifügung der Vorlagen — Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungen — an den zur Vorprüfung berufenen Dampfkesselrevisionsverein einzureichen, der sie nach Erledigung etwaiger Anstände und nach Bescheinigung der Vorlagen über die Prüfung an den Gewerbeinspektor weitergibt. Dann erhält der Stadtausschuß die Sache, der nunmehr die Bauabteilung des Polizeipräsidenten und die städtische Polizeiverwaltung um Äußerung ersucht.

Wenn dem Antrage zugestimmt wird und der Antragsteller die gestellten Bedingungen anerkennt, wird die Genehmigung erteilt; andernfalls wird sie durch Beschluß versagt, gegen den der Rekurs an den Handelsminister zulässig ist.

3. Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus. (§ 33 G.D. und § 114 des Zuständigkeitsgesetzes.), ferner zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers und zum Handel mit Giften. (§ 34 G.D., § 114 des Zuständigkeitsgesetzes und Verordnung vom 30. Juli 1900, GS. S. 308.)

4. Erlaubnis zur Veranstaltung von Singspielen, Gefangens- und deklamatorischen Vorträgen, Schau-

stellung von Personen oder theatralischen Vorstellungen, ohne daß dabei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet. (§ 33 a G.D. und Verordnung vom 31. Dezember 1883, G.S. 1884 Seite 7.)

5. Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Stellenvermittlers (ausgenommen Stellenvermittler für Bühnengehörige). (Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910, RGBl. S. 860, Verordnung dazu vom 25. Juli 1910, G.S. S. 155.)

In den unter 3—5 aufgeführten Angelegenheiten greift sowohl das Beschlußverfahren als auch das Verwaltungsstreitverfahren Platz. Dieses tritt ein, wenn die Erlaubnis verjagt wird und der Antragsteller die mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren beantragt, was innerhalb 2 Wochen vom Tage der Zustellung des verjagenden Beschlusses ab gerechnet geschehen muß.

Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe und zum Kleinhandel ist die Anhörung der Ortspolizei- und der Gemeindebehörde, in Stellenvermittlersachen die Anhörung der Ortspolizeibehörde gesetzlich vorgeschrieben und den genannten Behörden ein Widerspruchsrecht zugestanden. Ist von ihnen Widerspruch erhoben worden, so darf die Erteilung der Erlaubnis nur auf Grund vorgängiger mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Für die übrigen unter 3 und 4 bezeichneten Sachen besteht eine gleiche Vorschrift nicht; es wird aber in jedem Falle eine Äußerung des Polizeipräsidenten über die Person des Antragstellers und nötigenfalls auch über die örtlichen Verhältnisse eingeholt.

Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergehenden Urteile des Stadtausschusses steht den Parteien binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab die Berufung an den Bezirksausschuß zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Außer den bereits angeführten Bestimmungen gelten für das Verfahren die Vorschriften in den Ziffern 45—50 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (SMBl. S. 123).

Alle Genehmigungen und Erlaubnisscheine unterliegen nach dem Preussischen Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 (G.S. S. 535) einer Stempelabgabe, die bei Genehmigungen für Dampfkessel 5 M., bei solchen zum Handel mit Giften 3 M. beträgt, in

den übrigen Angelegenheiten aber nach der Art und dem Werte der genehmigten Anlage verschieden ist. Die Höhe der Stempelgebühren ist aus dem Tarif zum Stempelsteuergesetz, Tariffstelle 22 zu c, d und f ersichtlich.

B. Sonstige Angelegenheiten.

1. Klagen gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde (in Berlin der Gewerbe-Deputation des Magistrats), durch welche die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen ganz oder auf Zeit entzogen (§ 126 a G.D.) oder die Entlassung eines Teils der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden kann (§ 128 G.D.).

Über die binnen 2 Wochen anzubringende Klage hat der Stadtausschuß im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Gegen sein Urteil ist binnen 2 Wochen Berufung an den Bezirksauschuß zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. (Verordnung vom 19. August 1897 G.S. S. 401.)

2. Anträge von Armenverbänden gegen die in Berlin wohnhaften Personen, die zur Unterstützung ihrer hilfswürftigen Angehörigen verpflichtet sind, auf Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung. (§ 43 des Zuständigkeitsgesetzes.)

Während bisher nach § 65 des Gesetzes vom 8. März 1871, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, hierzu nur die Eheleute, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, die ehelichen Kinder und endlich die unehelichen Kinder in bezug auf die Mutter durch den Stadtausschuß angehalten werden konnten, ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1912 (G.S. S. 195) vom 1. Oktober 1912 ab die Zuständigkeit des Stadtausschusses auf alle nach den Vorschriften des BGB. unterhaltspflichtigen Angehörigen ausgedehnt worden, so daß jetzt alle Verwandte in gerader Linie im Verwaltungswege zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen verpflichtet werden können. Auch auf den Vater eines unehelichen Kindes findet diese Bestimmung Anwendung, sofern er seine Vaterschaft nach § 1718 BGB. anerkannt hat oder seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

Die Erledigung erfolgt im Beschlußverfahren.

Nachdem dem Unterhaltungspflichtigen Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag gegeben, wird — wenn der Anspruch nicht anerkannt wird — der zuständige Bezirksvorsteher um gutachtliche Äußerung ersucht und dann nach Lage der Sache Beschluß gefaßt. Dieser ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

3. Anträge von Armenverbänden auf Unterbringung solcher Personen, die selbst oder in der Person ihrer Ehefrau oder ihrer noch nicht 16 Jahre alten Kinder aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt werden, in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt (Erziehungs-, Heil- oder Trinkerheilanstalt).

Diese Angelegenheiten sind dem Stadtausschuß durch das am 1. Oktober 1912 in Kraft getretene Gesetz vom 23. Juli 1912 über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz (G. S. 195) — das sogenannte Arbeitsscheuengesetz — neu zugewiesen.

Durch dieses Gesetz soll den Armenverbänden die Möglichkeit gegeben werden, Personen, die trotz aller anderen Zwangsmaßnahmen, z. B. auch der gerichtlichen Bestrafung, sich der Sorge für den eignen Unterhalt oder für den ihrer nächsten Angehörigen dauernd entziehen, in einem Arbeitshause oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen. Aus dem nach Abzug der Kosten der Unterbringung etwa verbleibenden Überschusse aus dem Arbeitsverdienste des Untergebrachten ist die Unterstützung zu bestreiten, die den Angehörigen des Untergebrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird.

Der Stadtausschuß hat nur darüber zu entscheiden, ob die Unterbringung zu erfolgen hat oder nicht; dagegen liegt die Vollstreckung des Beschlusses nicht ihm, sondern dem antragenden Armenverband ob, der auch über die Entlassung und die Beurlaubung des Untergebrachten in erster Linie zu verfügen hat.

Gegen den Beschluß des Stadtausschusses steht den Parteien zunächst der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Stadtausschuße zu; gegen das in diesem Verfahren ergehende Urteil ist die Berufung zulässig, über die der Bezirksausschuß endgültig entscheidet.

Die Ablehnung der beantragten Entlassung oder Beurlaubung durch den Armenverband kann von dem Untergebrachten ange-

fochten werden, worüber der Stadtausschuß ebenfalls zu entscheiden hat.

Das Verfahren ist durch die Bestimmungen im Artikel 1 c bis i des genannten Gesetzes und in den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften vom 31. August 1912 geregelt. (Min.-Bl. für innere Verwaltung Seite 228.)

Eine neue Bestimmung ist noch im Artikel 3 des erwähnten Gesetzes getroffen, wonach in den Fällen der Nr. 2 und 3 dieses Abschnitts die Vorschriften des § 59 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung findet. Der Stadtausschuß für Berlin ist danach auch dann stets zuständig, wenn die Stadtgemeinde Berlin als unterstützender oder erstattungspflichtiger Armenverband in Betracht kommt.

4. Beschwerde gegen die Beschlüsse der Schuldeputation oder der Schulaufsichtsbehörde über den Eintritt der Schulpflicht blinder oder taubstummer Kinder. (Gesetz betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 *GS. S. 168.*)

Nach § 5 dieses am 1. April 1912 in Kraft getretenen Gesetzes entscheidet der Stadtausschuß über die den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder dem Kommunalverbände binnen 2 Wochen nach der Zustellung zustehende Beschwerde im Beschlußverfahren nach Maßgabe der a. a. O. gegebenen Vorschriften.

5. Außerdem ist der Stadtausschuß noch zuständig in gewissen Angelegenheiten der Wasser- und Fischereipolizei, die im Titel XII (§§ 65—80) und im Titel XIV (§§ 100 und 101) des Zuständigkeitsgesetzes näher bezeichnet sind.

Seit Jahrzehnten sind aber solche Sachen hier nicht behandelt worden.

6. Ferner liegt dem Stadtausschuß die Bezeichnung derjenigen Personen ob, die als Sachverständige bei der Abschätzung von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren zugezogen werden können, welche auf polizeiliche Anordnung getötet oder nach einer solchen Anordnung gefallen sind.

Diese Personen werden durch Beschluß des Stadtausschusses, und zwar jedesmal für die Zeit von 3 Jahren gewählt; ihre Namen werden sodann dem Polizeipräsidenten mitgeteilt. § 67 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (*RGBl. S. 519*) und § 17 des preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 25. Juli 1911 (*GS. S. 149*).

C. Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Endlich nimmt der Stadtausschuß auf Grund des § 4 des nach §§ 1037/8 der Reichsversicherungsordnung (RVO. 1911 S. 509) erlassenen Gesetzes über die landwirtschaftliche Unfallversicherung vom 23. Juli 1912 (Preuß. G. S. 31) die Geschäfte des Vorstandes der Sektion 39 der Brandenburgischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wahr.

Letztere ist auf Grund der §§ 19 ff. des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (RVO. S. 132) und des Preussischen Gesetzes vom 20. Mai 1887 (G. S. S. 189) errichtet worden und umfaßt die Unternehmer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (auch Viehhaltungsbetriebe ohne Bodenbewirtschaftung) in der Provinz Brandenburg und im Stadtkreise Berlin. Die Genossenschaft zerfällt in Sektionen, jeder Kreis bildet eine Sektion. Der Stadtkreis Berlin führt die Sektionsnummer 39.

Die dem Sektionsvorstande (Stadtausschusse) obliegenden Geschäfte sind aus § 17 der von der Genossenschaftsversammlung am 29. November 1912 beschlossenen „Satzung für die Brandenburgische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“ ersichtlich, die mit dem 1. Januar 1913 an die Stelle des bisher geltenden Genossenschaftsstatuts getreten ist.

Hiernach liegt ihm insbesondere ob:

1. die Feststellung der Entschädigungen nach Maßgabe der im § 40 ihm übertragenen Zuständigkeit;
2. die Festsetzung der angenommenen Grundsteuer (§§ 25 bis 29) sowie die weitere Mitwirkung bei der Umlegung der Beiträge;
3. die Entscheidung über Widersprüche der Unternehmer wegen Anerkennung oder Ablehnung der Versicherungspflicht ihrer Betriebe und wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer besonders veranlagten Betriebe (§§ 26, 27) und mitversicherten Tätigkeit (§ 29) in die Unternehmerverzeichnisse, gegen die Festsetzung der angenommenen Grundsteuer sowie gegen die Beitragsberechnung (§§ 968, 999, 1000, 1023, 1025 der RVO., Art. I § 7 des Ausführungsgesetzes);
4. die Mitwirkung bei der Fortführung des Unternehmerverzeichnisses (Ziffer 3) und die Vermittlung von Anzeigen

- über Betriebseröffnungen, -änderungen und -einstellungen (§§ 30 ff.);
5. die Entgegennahme und Prüfung der im § 47 vorgeschriebenen Anmeldungen und Nachweisungen und die Aufstellung der Nachweisungen im Falle der Säumnis;
 6. die Aufstellung des Entwurfs der Heberolle sowie die Anfertigung und Verteilung der Auszüge aus der Heberolle an die Gemeinden des Sektionsbezirks (§§ 1019 ff. der RWD. und Artikel I § 10 des Ausführungsgesetzes);
 7. die Mitwirkung bei der Durchführung der Versicherungen auf Grund der §§ 48 bis 59, insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der dort vorgeschriebenen Anzeigen, Anmeldungen und Nachweisungen;
 8. die jährliche Aufstellung des Voranschlags für die Verwaltungskosten (Haushaltsplans) der Sektion, sofern er für erforderlich erachtet wird;
 9. die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts über die Ausgaben der Sektion und die Einreichung des Berichts an den Genossenschaftsvorstand;
 10. die Stellung von Anträgen und die Erhebung von Erinnerungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Genossenschaftsverwaltung bei der Genossenschaftsversammlung;
 11. die Vertretung der Genossenschaft oder die Bestellung von Vertretern vor den Versicherungsbehörden, vorbehaltlich der Befugnis des Genossenschaftsvorstandes, die Vertretung selbst auszuüben oder durch einen von ihm bestellten Bevollmächtigten ausüben zu lassen;
 12. die Fürsorge für sachgemäße Behandlung der durch Unfall Verletzten vor Beginn der Entschädigungspflicht, insbesondere die frühzeitige Übernahme des Heilverfahrens auf Kosten der Berufsgenossenschaft nach § 1513 der RWD., sowie die Übertragung der Erfüllung ihrer Pflichten über die 13. Woche nach dem Unfalle hinaus auf die Krankenkasse nach § 1514 a. a. D.;
 13. die Überwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und Rentenempfänger, auch schon während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle nach § 581 der RWD.;
 14. die Eingehung dauernder Vertragsverhältnisse mit Ärzten, Krankenkassen und Heilanstalten zur Heilung und Ver-

pflegung der Verletzten, soweit ihm die Befugnis hierzu vom Genossenschaftsvorstand übertragen wird;

15. die Stellung von Anträgen auf Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften und die Begutachtung der zu erlassenden Vorschriften;
16. die Mitwirkung bei der Durchführung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften nach näherer Anweisung des Genossenschaftsvorstandes.

Die ihm nach 1 obliegende Festsetzung der Unfallentschädigungen hat der Stadtausschuß durch Beschluß vom 16. Januar 1913 auf Grund der Bestimmungen im § 16 Abs. 2 und § 40 Abs. 3 der Satzung auf seinen Vorstehenden übertragen. Gegen die von diesem zu erlassenden Rentenbescheide findet nach § 1591 der Reichsversicherungsordnung binnen Monatsfrist Einspruch statt, der schriftlich bei dem Sektionsvorstande zu erheben ist. Nach § 1592 begründet der rechtzeitig erhobene Einspruch das Recht auf persönliches Gehör des Einsprechenden vor dem Sektionsvorstande oder dem Versicherungsamt.

Der nach Anhörung des Verletzten zu erteilende Endbescheid kann nach § 1607 RVO. binnen Monatsfrist durch Berufung bei dem Oberversicherungsamte (Spruchkammer) angefochten werden. Gegen die Urteile der Spruchkammer des Oberversicherungsamts ist nach § 1699 RVO. innerhalb der gleichen Frist Rekurs an das Reichsversicherungsamt zulässig. Von diesem Rechtsmittel sind die im § 1700 RVO. aufgeführten Fälle ausgeschlossen.

Die Beiträge der Berufsgenossen werden nach § 25 der Satzung durch Zuschläge zu der Grundsteuer aufgebracht, die auf den bewirtschafteten Grundstücken lastet. Bei Betrieben ohne Bodenbewirtschaftung und bei landwirtschaftlichen Nebenbetrieben wird eine Grundsteuer unter Zugrundelegung des Arbeitsbedarfs nach einem im § 27 der Satzung enthaltenen Tarif angenommen. Gegen die Festsetzung dieser Grundsteuer und die Beitragsberechnung sowie gegen die übrigen nach § 17 Nr. 3 der Satzung ergehenden Bescheide des Sektionsvorstandes steht dem Unternehmer Widerspruch bei dem Sektionsvorstand, Einspruch gegen die hierauf ergehenden Bescheide beim Genossenschaftsvorstand und Beschwerde an das Oberversicherungsamt zu.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Versicherungsbeiträge, deren Einziehung nach § 1020 RVO. der Stadtgemeinde gegen

Zahlung einer Entschädigung von 2 % der Beitragssumme obliegt, infolge einer mit dem Magistrat getroffenen Vereinbarung zur Vereinfachung des Verfahrens und Kostenersparnis durch die Sektion selbst eingezogen werden, daß die Stadtgemeinde der Sektion zur Führung der Geschäfte einen mit 3 % verzinslichen Betriebsfonds überwiesen hat und außerdem die Kosten für die Vorhaltung der Beamtenkraft und des Inventars sowie die erforderliche Bureau- miete bis zum Eingange der Versicherungsbeiträge verauslagt.

Die Schiedsmänner.

Die Schiedsmänner sind auf Grund der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 gewählte unbefoldete Beamte, deren Wahl zwar durch die Stadtverordneten-Versammlung, deren Bestätigung und Verpflichtung aber durch den Präsidenten des zuständigen Königl. Landgerichts, dessen Aufsicht sie auch hinsichtlich ihrer Dienstführung unterstehen, erfolgt. Sie sind daher nicht als Gemeinde- sondern als Beamte des Staates zu betrachten. Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamtes fallen nach § 45 Schiedsmanns-Ordnung der Gemeinde zur Last.

Die Bearbeitung der städtischen Angelegenheiten in bezug auf die Schiedsmänner erfolgt im Vereinigten Bureau.

Standesämter.

Die Standesämter sind auf Grund des preussischen Gesetzes vom 9. 3. 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung errichtet und bestehen seit dem 1. Oktober 1874. Die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung erfolgt jetzt nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. 2. 1875 in der Fassung vom 1. 1. 1900.

In Berlin wurden zunächst 13 Standesämter errichtet. Im Laufe der Jahre wurden wegen der Entvölkerung des Stadtinnern die Standesamtsbezirke 1 und 2 vereinigt, während die Bezirke an der Grenze dem Anwachsen der Bevölkerungszahl entsprechend wiederholt geteilt werden mußten. Zur Zeit bestehen 20 Standesämter. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde (Oberpräsident).

Bei jedem Standesamte sind 1 Standesbeamter und 1 ständiger Stellvertreter beschäftigt, außerdem stehen dem Magistrat eine Anzahl Standesbeamten-Hilfsstellvertreter zur Vertretung von erkrankten oder beurlaubten Standesbeamten und zur Ausschilfe zur Verfügung.

Die Standesbeamten ergänzen sich aus den Standesbeamten-Stellvertretern, diese aus den Standesbeamten-Hilfsstellvertretern. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt durch den Magistrat unter Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde (Oberpräsident). Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Die Standesbeamten sind Gemeindebeamte.

Die Gemeinde hat die sächlichen Kosten der Standesämter zu tragen (Amtsräume, Inventar, Besoldung, Schreibmaterialien, Porto), nur die Register und die Formulare zu allen Registerauszügen werden der Gemeinde vom Staate kostenfrei geliefert.

Die auf Grund des untenstehenden Gebührentarifs erhobenen Gebühren fließen der Gemeinde zu.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§ 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansaß:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark,
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens ein und eine halbe Mark,
2. für die schriftliche Ermächtigung nach § 43 (jetzt BGB. § 1321) und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einfluß der Schreibgebühren . . . eine halbe Mark.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark, jedoch zusammen höchstens . . . zwei Mark.

Anhang.¹⁾

Verzeichnis derjenigen Hauptverkehrsstraßen, in denen Röhren und Kabel entweder nur in den Monaten Juli und August oder nur zur Nachtzeit verlegt werden dürfen.

Alexanderplatz.	Elssasser Straße von der
Alexanderstraße.	Chausseestraße bis zum Rosen-
Andreasstraße.	thaler Platz.
Askanischer Platz.	Frankfurter Allee.
Alte Jakobstraße.	Friedrichstraße.
An der Spandauer Brücke.	Gertraudenstraße.
Badstraße von Brunnen- bis	Greifswalder Straße.
<u>Koloniestraße</u>	Grüner Weg.
<u>Uferstraße.</u>	Grunerstraße.
Belle-Alliance-Brücke.	Große Frankfurter Straße.
Belle-Alliance-Platz.	Hackescher Markt.
Belle-Alliance-Straße von	Hallesches Tor.
Blücherplatz bis Yorkstraße.	Holzmarktstraße.
Bellevuestraße.	Jakobstraße, Alte.
Blücherplatz.	Invalidenstraße von Scharn-
Blücherstraße.	horststraße bis Brunnenstraße.
Brüdensstraße.	Kastanienallee von Fehrbelliner
Brunnenstraße von Rosenthaler	Straße bis Schönhauser
Straße bis zur Badstraße.	Allee.
Burgstraße von Friedrichsbrücke	Köllnischer Fischmarkt.
bis Neue Promenade.	Kommandantenstraße.
Chausseestraße von der Elssasser	Königgräber Straße vom Halle-
Straße bis Müllerstraße.	schen Tor bis zum Potsdamer
Cöpenicker Straße.	Platz.
Cottbusser Damm.	Königstraße.
Cottbusser Platz.	Königstraße, Neue.
Cottbusser Straße.	Landsberger Allee.
Dresdener Straße.	Landsberger Straße.

¹⁾ Zu Seite 23 (Städt. Polizeiverwaltung Abt. I).

Leipziger Straße.	Prenzlauer Allee.
Lindenstraße von Belle- Alliance-Platz bis zur Feilner- straße.	Prenzlauer Straße.
Linden, Unter den.	Prinzenstraße.
Lothringer Straße von Prenz- lauer Allee bis Rosenthaler Platz.	Promenade, Neue.
Lützowstraße von Potsdamer Straße bis zum Lützowplatz.	Ritterstraße.
Lustgarten.	Rosenthaler Straße.
Molkenmarkt.	Rosßstraße, Neue.
Moritzplatz.	Schloßfreiheit.
Mühlendamm.	Schloßplatz.
Mühlenstraße.	Schönhäuser Allee von Lothrin- ger Straße bis Weichbild.
Münzstraße.	Spandauer Brücke, An der.
Neanderstraße.	Spandauer Straße vom Molken- markt bis Kaiser-Wilhelm- Straße.
Neue Königstraße.	Spittelmarkt.
Neue Promenade.	Stralauer Allee.
Neue Rosßstraße.	Unter den Linden.
Orientalische Straße.	Wallstraße.
Potsdamer Platz.	Weinbergsweg vom Rosenthaler Platz bis Fehrbelliner Straße.
Potsdamer Straße.	Vorkstraße von Mansteinstraße bis Raßbachstraße.

Sachregister.

(Die angegebenen Ziffern bedeuten die Seitenzahlen. Fw. = Feuerlöschwesen. Pol. = Polizeikosten.)

- Abänderung** des Wahlverfahrens für die Beisitzer des Gewerbegerichts 285.
- Abgrenzung** der Zuständigkeit zwischen Abteilung I und II der städtischen Polizeiverwaltung 2.
- Abrundung** (Fw.) 240.
- Abkühlung** der Räume und Wohnungen im Polizeidienstgebäude 126.
jeuchenkranker oder jeuchenverdächtiger Tiere 347.
- Abperrung** verseuchter Orte (Pol.) 148 ff.
- Absteifung** der Baugruben (Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 5) 19.
- Abteilung I** des Polizeipräsidiums 126.
- Abzug** von 5 v. H. gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 d. Gef. v. 3. 6. 1908 (Pol.) 159.
- Änderungen** (Fw.) 236.
- Ärztliche Untersuchung** von Ortsarmen 176.
- Ärztliches Gutachten** (Fw.) 240.
- Ärztliches Honorar** beim Heilungsverfahren geschlechtskranker Prostituirter 178.
- Allgemeine Bedingungen** für die Einlegung von Rohr- und Kabelleitungen in den Körper der öffentlichen Straßen, Brücken und Plätze Berlins 21.
für die Verlegung von Kabelröhren behufs Unterbringung von Fernsprechkabeln 31.
- Allgemeine Vorschriften** der Oberpostdirektion Berlin für die Ausführung und den Betrieb neuer elektrischer Starkstromanlagen bei Kreuzungen und Näherungen von Telegraphen- und Fernspreckleitungen 36.
- Alter**, schulpflichtiges, der Kinder 110, 112.
- Amtsbezeichnung** der städtischen Polizeiverwaltung 49.
- Anbau fertige Straßen** 5.
- Angehörige**, hilfbedürftige und unterstützungspflichtige 345.
- Anlagen**, öffentliche, ihre Anpassung an das Straßenniveau (Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 8) 20.
im Niveau der Straße dürfen nicht überdeckt werden (Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 9) 20.
- Anlegungspflicht** der Grundeigentümer hinsichtlich der Bürgersteige 8.
- Anlegung** der Bürgersteige nach Vorschrift der Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907 (S. 10).
- Anmeldung** der Bürgersteigarbeiten (Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907 § 12) 15.
der Straßenarbeiten 20, 23, 29.
- Anpassung** der öffentlichen Anlagen der Gas- usw. Werke an das Straßenniveau (Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 8) 20.

- Anschluß** eines Grundstücks an die Kanalisation trotz vorhandener privatrechtlicher Entwässerung, DVG.-Entsch. v. 5. 6. 1884 S. 79.
eines tiefliegenden Grundstücks an die Kanalisation, DVG.-Entsch. v. 27. 1. 1887 S. 102.
eines Grundstücks mit zwei Straßenfronten, DVG.-Entsch. v. 18. 12. 1905 S. 89.
- Anträge und Gutachten** des Gewerbegerichts 282.
des Kaufmannsgerichts 316.
von Armenverbänden auf Heranziehung unterstützungspflichtiger Angehörigen 345.
- Anweisung** an die Schulwarte für das Verfahren bei zwangsweiser Zuführung säumiger Schulkinder zur Schule 117.
- Anzeige** von Straßenarbeiten s. Anmeldung von solchen.
- Anzeigen** über unentschuldigte Schulveräumnisse 114.
- Arbeitschene** 346.
- Armenpflege** (Pol.) 176.
- Armenpolizei**, Kosten der im polizeilichen Interesse angeordneten Unterbringung von Geisteskranken 184.
- Armenverbände**, Antrag auf Heimtschaffung hilfbedürftiger Ausländer durch die Polizei, Regelung der Kostenfrage durch Ministerialerlaß 228.
Anträge auf Heranziehung unterstützungspflichtiger Angehörigen 345.
- Art der Verfüllung** der Baugruben im Straßenkörper (Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 6) 19.
- Aufbruch des Pflasters** der Bürgersteige, der in vorläufiger und endgültiger Weise gepflasterten Dämme, der Promenaden bei Leitungsverlegungen 25.
- Aufgaben** des Gewerbegerichts 246; des Kaufmannsgerichts 292.
- Aufsicht** (Fw.) 235.
über die Geschäftsführung des Stadtausschusses 332.
- Aufsichtsbehörde** der Schulpolizeiverwaltung 109, 110.
- August**, Arbeiten in den Hauptverkehrsstraßen im Monat August 23.
- Aushilfskräfte** (Fw.) 238.
- Auslagen**, bare, im Verwaltungsstreitverfahren (Stadtausschuß) 339.
- Ausländische Hilfsbedürftige**, Kosten der Heimtschaffung durch die Polizei auf Antrag von Armenverbänden 228.
- Ausnahmebewilligungen** hinsichtlich der Bürgersteigbefestigungen (Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907 § 9) 14.
- Ausrüstung** (Pol.) 128.
- Ausübung** der Polizei über die Ent- und Bewässerungsanlagen der Grundstücke durch die Stadt, Protokoll der Sitzung der Mag.-Kommission v. 30. 5. 1905 S. 46.
der örtlichen Straßenbaupolizei durch den Oberbürgermeister, Reichsgerichtsurteil i. S. Großhennig v. 28. 1. 1901 S. 51.
- Baugrubenabteufung** (Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 5) 19.
- Baugrubenverfüllung** im Straßenkörper (Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 6) 19.
- Bauzaumaufstellung**, dazu Dampfpflasteraufbruch 17.
- Beamte** der Schulpolizei 110, 114, 116, 118 ff.
- Bedienstete** (Fw.) 238.
- Bedingungen** für die Ausführungen und den Betrieb neuer elektrischer Starkstromanlagen, s. Allgemeine Vorschriften dafür 36.
für die Verlegung von Fernsprechkabeln 31.
für die Verlegung von Hochspannungskabeln 35.

- Bedingungen** für die Verlegung von Lichtkabeln 34.
- Befahren der Brücken** mit schweren Lasten (Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 1) 18.
- Befestigung der Bürgersteige**, Vorschriften dafür (Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907) 10.
- Beginnanzeigen** bezüglich der Bürgersteig- und sonstigen Straßenarbeiten
lt. Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907 § 12 C. 15.
lt. Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 10 u. 11 C. 20.
lt. Allgem. Bedingungen v. 17. 2. 14 Nr. 5 C. 23.
- Beisitzer** des Gewerbegerichts 258.
des Kaufmannsgerichts 300.
- Beitragsverhältnis** (Fw.) 237.
- Bekleidung** (Pol.) 128, 169.
- Belehrung** über Rechtsmittel beim Stadtausschuß 338.
- Beleuchtung** (Fw.) 236.
- Benennung** der Straßenbaupolizei als Städtische Polizei-Verwaltung,
Abteilung I (Straßenbau) 2.
- Berufsgenossenschaft**, landwirtschaftliche 348.
- Berufung** (Fw.) 235; gegen Urteile des Stadtausschusses 344.
- Beschlußfähigkeit** des Stadtausschusses 331.
- Beschlußverfahren** beim Stadtausschuß 333.
- Beschulung** blinder und taubstummer Kinder 347.
- Beschwerde** gegen Straffestsetzung, Erlaß des Oberpräsid. v. 17. 10. 1904
C. 52.
- Bejoldungen** (Pol.) 128.
der Feuerwehr 127.
der Nachwächter 127.
der Straßenreiniger 127.
(Fw.) 234 ff.
- Besprennung** der Baustelle bei Leitungsverlegung zur Minderung der
Staubentwicklung 25.
- Bestimmungen** für die Handhabung der Grundstücks-Be- und Entwässerungs-
polizei 53 ff., 77.
- Betriebsunfall** (Fw.) 238 ff.
- Betrunkene Personen**, Fortschaffung von der Straße 208.
- Bewässerungsanlagen**, Ausübung der Polizei über B. durch die Stadt 46.
Überwachung derselben durch die städt. Pol.-
Verw., Abt. II C. 44.
- Beweisaufnahme**, Stadtausschuß 335.
- Blinde Kinder** 347.
deren Schulpflicht 115.
- Bordschwellen** (§ 4 der Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907) 11.
- Brandenburgische** landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft 348.
- Branntwein**, Kleinhandel 343.
- Breite der Granitplattenbahnen** (Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907 § 5) 12.
- Breitenlage der Granitplatten** (Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907 § 5) 12.
- Brücken**, Aufnahme und Wiederherstellung der Plattenbahn bei Leitungs-
verlegungen 25, 27.
Befahren mit schweren Lasten (Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 1) 18.
deren Benutzung für Verlegungen von Rohr- und Kabelleitungen
22.
- Bureau**, Miete der ersten Abteilung des Polizeipräsidiums 126.
- Bureauangestellte** (Fw.) 238 ff.
- Bürgersteig**, Anlegung und Unterhaltung 7—16.
Feststellung seines Zustandes vor Leitungsverlegungen 24.

- Chargierte** (Fw.) 238.
- Dampfpflasteraufbruch** zur Aufstellung von Baugerüsten in bestimmten Fällen verboten (Bekanntmachung v. 6. 11. 1884) 17.
- Dauer** der Genehmigung zum Einbau von Leitungen in den Straßkörper 22.
- Deklamatorische Vorträge** 343.
- Dienstaufwandsentschädigungen** (Pol.) 128.
- Dienstbekleidungszuschüsse** (Pol.) 128.
- Dienstbezüge** (Pol.) 128.
- Dienst Einkommen**, pensionsfähiges (Fw.) 238.
aus Gemeindedienst (Fw.) 241.
- Diensträume**, Miete 128.
Ortspolizei 125 ff.
- Dienstunfähigkeit** (Fw.) 239 ff.
- Dienstvergehen** (Fw.) 242.
- Dienstwohnungen** (Pol.) 125 ff.
Polizeiverwaltung, Abteilung I S. 126.
Miete 128.
- Dienstzeit** (Fw.) 238 ff.
- Disziplinarvorschriften** (Fw.) 240.
- Einfahrtspflaster** (d. h. Befestigung der Bürgersteige vor den Einfahrten, Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907 § 8) 13.
- Einigungsamt** des Gewerbegerichts 278.
des Kaufmannsgerichts 312.
- Einrichtungen** (Fw.), neue 235.
Änderungen 236.
- Entfernung** der Plattenbahn von den Bordsteinen und der Straßflucht 12.
- Entlassung** (Fw.) 240.
- Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts**
- v. 29. 5. 1878 wegen Erzwingung der Einreichung des Entw.-Proj. durch Geldstrafe 77.
 - v. 5. 6. 1884 betr. den Anschluß eines schon anderweitig entwässernden Grundstücks an die Kanalisation 79.
 - v. 19. 1. 1904 betr. Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung 82.
 - v. 27. 9. 1904 betr. Gefährdung der Gesundheit der Hausbewohner infolge Zufrierens eines Klosettrohres und der damit verbundenen Unbrauchbarkeit der angeschlossenen Wasserklosette 83.
 - v. 20. 9. 1907 betr. Einbau von Rohrunterbrechern 87.
 - v. 18. 12. 1905 betr. Anschluß eines Grundstücks mit zwei Straßenfronten 89.
 - v. 27. 1. 1887 betr. Anschluß eines tiefliegenden Grundstücks an die Kanalisation 102.
- Entscheidungen** (Pol.) d. O. V. G. d. R. G.
- v. 23. 10. 1894 S. 132. v. 1. 11. 1906 S. 136.
 - v. 11. 7. 1899 S. 141. v. 5. 11. 1908 S. 145.
 - v. 10. 10. 1899 S. 133 ff. v. 22. 9. 1909 S. 150.
 - v. 23. 9. 1904 S. 135. v. 18. 10. 1912 S. 133, 136, 138.
 - v. 5. 11. 1907 S. 146, 152.
 - v. 14. 3. 1913 S. 155.

- Entscheidungen** d. RG.
v. 9. 12. 1884 S. 144. v. 24. 6. 1895 S. 136.
- Entwässerungsanlagen**, Ausübung der Polizei über E. durch die Stadt 46.
- Entwässerungsprojekt**, Erzwingung der Einreichung des E. durch Geldstrafe, DWG.-Entsch. v. 29. 5. 1878 S. 77.
- Erdbohrer** (zum Abriechen der Gasleitungen), Konstruktion derselben (Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 4) 18.
- Erinnerungen** der Oberrechnungskammer (Pol.) 158.
- Erlaß** des Ministers des Innern (Pol.) v. 3. 2. 1890 S. 134.
v. 12. 3. 1901 S. 134.
des Oberpräsidenten v. 17. 10. 1904 betr. die Zuständigkeit des
Polizeipräsidenten bei Beschwerden gegen Straffestsetzung 52.
- Erlaubnis** zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers und zum Handel mit Giften 343.
zum Betriebe des Gewerbes eines Stellenvermittlers 344.
zur Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellung von Personen oder theatralischen Vorstellungen 343.
- Erleuchtungswesen** (Fw.) 235 ff.
- Errichtung** des Gewerbegerichts 246, 253.
des Kaufmannsgerichts 292, 297.
von Wohnhäusern an nicht anbaufertigen Straßen (Ortsstatut I) 6
- Erwerbsunfähigkeit** (Fw.) 240.
- Staatsüberschreitung** (Fw.) 235.
- Exekutivpersonal** (Fw.) 238.
- Ermittelte**, Fortschaffung der Mobilien 230.
- Feier** s. Schulfeier.
- Ferien** des Stadtausschusses 333.
- Fernsprechtabel** der Oberpostdirektion 31, 36.
- Festsetzung** (Pol.) der Kostenanteile, vorläufige 129.
der Kostenanteile, endgültige 130, 157.
des Kostenanteils für 1909 S. 155.
- Feststellung** des Zustandes des Bürgersteiges vor Leitungsverlegung 24.
- Feuerlöschgerätschaften** 234 ff.
- Feuerlöschwesen**, Kosten, Verwaltung 233 ff.
- Feuerlozietät** 233.
- Feuerwehr** (Pol.), Besoldung 127.
- Fischereipolizei** 347.
- Fleischschau** (Pol.) 128.
- Fortschaffung** betrunkenen Personen von der Straße 208.
hilfloser Personen von der Straße 199, 202, 211, 217.
der Mobilien von Ermittelten 230.
- Freiheitsstrafen** für Schulversäumnisse 109, 110, 115.
- Fuhrkosten** (Pol.) 128.
- Füllmaterial** für Baugruben in Straßenkörper (Pol.-Ver. v. 3. 4. 1913 § 6) 19.
- Fundbureau** (Pol.) 169.
- Gastwirtschaft**, Erlaubnis 343.
- Gebäude** (Pol.), Werte 131, 158, 170.
- Gebühren** beim Gewerbegericht 277.
beim Kaufmannsgericht 311.

- Gebührenordnung** (Fw.) f. Inhaltsverzeichnis am Anfang des Bandes.
- Gefällvorschriften** für die Bürgersteige (Pol.-Ver. v. 30. 11. 07 § 2) 11.
- Geistesranke**, gemeingefährliche, Kosten der Überführung nach städt. Irrenanstalten 189.
Unterbringung im polizeilichen Interesse, Kosten 184.
- Geldstrafen** (Fw.) 242.
deren Festsetzung für Schulversäumnisse 109.
- Gemeindebeamten** (Fw.) 238.
- Gemeingefährliche Geistesranke**, Kosten der Überführung nach den städtischen Irrenanstalten 189.
- Genehmigungen**, gewerbliche 341.
- Gerichtsschreiberei** des Gewerbegerichts 267.
des Kaufmannsgerichts 310.
- Gefangensvorträge** 343.
- Geschäftsbedürfnisse** (Pol.) 128, 171.
- Geschäftsführung** des Stadtausschusses, Aufsicht darüber 332.
- Geschäftsgang** beim Stadtausschuß 332.
- Geschäftskontrollbücher**, Stadtausschuß 340.
- Geschäftskreis** der Abteilung I und II der städtischen Polizeiverwaltung 2.
der Abteilung I der städtischen Polizeiverwaltung und der Verkehrspolizei des Polizeipräsidenten 3.
des Stadtausschusses 332, 340.
- Geschlechtsranke Prostituierte**, freies Heilverfahren 178.
- Gesetze** (Fw.) f. Inhaltsverzeichnis am Anfang des Bandes; über Polizeikosten
v. 28. 10./28. 11. 1830 S. 131. v. 21. 5. 1861 S. 124.
v. 11. 3. 1850 S. 124, 133 ff., v. 12. 6. 1889 S. 138.
141, 153. v. 20. 4. 1892 S. 133, 137,
v. 14. 5. 1852 S. 124. 140, 153.
v. 26. 3. 1856 S. 124. v. 3. 6. 1908 S. 127.
über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen v. 23. 4. 1883 S. 127.
Reichsneuchengesetz v. 30. 7. 1900 S. 154.
- Gewerbegericht**, Abänderung des Wahlverfahrens für die Weisiger 285.
Weisiger 258. Mitglieder 263.
Einigungsamt 278. Ortsstatut 253.
Errichtung, Aufgaben, Zusammensetzung, Verfahren 269. Termine und Ladungen
246, 253, 256. Unterhaltungskosten 267.
Gebühren 277. Verfahren 246, 267.
Gerichtsschreiberei 267. Vorsitzende 256.
Gutachten und Anträge Wahl der Weisiger 258.
282. Zuständigkeit 254.
Kostenerstattung 274. Zustellungen 268.
- Gewerbliche Genehmigungen** 341.
- Gewichtsgrenze** der Lasten (Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 1) 18.
- Gifte**, Handel damit 343.
- Gnadenbewilligung** (Fw.) 238.
- Granitplatten** als Bürgersteigbelag (Pol.-Ver. v. 30. 11. 07 § 6) 12.
- Grundstücke** (Pol.) am Alexanderplatz, Baukosten 125.
am Wollfenmarkt 125.
von Kottwitz (ehemaliges) 125.
Verträge 131.
- Grundstücks-Be- und Entwässerungspolizei**, Bestimmungen f. d. Handhabung 53, 77.

- Grundstücksentwässerung**, Polizeiverordnung v. 26. 10. 1910 S. 53.
- Gutachten der Armendirektion** über Erstattung von Transportkosten hilfsbedürftiger, von der Polizei auf der Straße aufgefundener Personen 221.
- Gutachten und Anträge** des Gewerbegerichts 282.
des Kaufmannsgerichts 316.
- Gastkosten** für vollstreckte Strafen 121.
- Gastpflicht** der Leitungsverwaltungen bis zur Übergabe der Baustelle an das Tiefbauamt 29.
- Handwerker** (Fw.) 238.
- Gaststrafen** für Schulversäumnisse s. Freiheitsstrafen.
- Handel mit Giften** 343.
- Hauptverkehrsstraßen**, in denen Leitungen nur in den Monaten Juli und August oder nur zur Nachtzeit verlegt werden dürfen 23.
- Hausanschlüsse** durch die Leitungsverwaltungen 30.
- Heilungskosten** (Pol.), Einlagung 146.
- Heilungsverfahren**, freies, der geschlechtskranken Prostituierten 178.
- Heimischaffung** ausländischer Hilfsbedürftiger durch die Polizei auf Antrag von Armenverbänden, Kosten der H., Ministerialerlaß 228.
- Herstellung der Rohr- und Leitungsgräben** 26.
- Hilfsbedürftige Angehörige** 345.
- Hilfseistung** der Polizei bei zwangsweiser Zuführung säumiger Schulkinder 119.
- Hilfslose Personen** auf der Straße, Transportkosten durch die Polizei 199, 211, 217.
die sich später als nicht krank im eigentlichen Sinne herausstellen 202.
- Hilfsbedürftige Ausländer**, Ministerialerlaß betr. Kosten der Heimischaffung durch die Polizei auf Antrag von Armenverbänden 228.
- Hinterbliebenenversorgung** (Fw.) 238 ff.
- Hochspannungskabel**, deren Verlegung durch die Berliner Elektrizitätswerke 35.
- Inventarien** (Pol.) 128, 131, 158, 170.
- Judikatur**, Polizeikosten und Armenpflege 178.
- Juli**, Arbeiten in den Hauptverkehrsstraßen im Monat Juli 23.
- Kabelbrunnen**, deren Einbau in den Straßenkörper 22.
- Kabelleitungen**, deren Verlegung in den Straßenkörper 21.
- Kabinettsorder** vom 28. 12. 1875 über die Übertragung der Straßenbaupolizei an die Stadt 1.
vom 13. 2. 1905 betr. Übertragung der Befugnis zur Ausübung der polizeilichen Aufsicht über die Ent- und Bewässerungsanlagen der Grundstücke auf die Stadtgemeinde 45.
- Kaufmannsgericht**, Anhang, enthaltend den § 31 des Gewerbegerichtsstatuts und die §§ 26—61 des Gewerbegerichtsgesetzes 319.
Beisitzer 300. Gebühren 311.
Einigungsamt 312. Gerichtsschreiberei 310.
Errichtung, Aufgaben, Zusammensetzung, Verfahren 292, 297, 298. Gutachten und Anträge 316.

- Leitung** (Fw.) 235.
- Leitungsräben**, deren Herstellung und Verfüllung 26, 28.
deren Verfüllung an demselben oder folgenden Tage
oder bei Verzögerungen durch das Tiefbauamt auf
Kosten der Verwaltung 28, 29.
- Leitungsüberlegung**, Zustimmung der sämtlichen Leitungsverwaltungen da-
zu 23.
auf Brücken 22.
vorherige Feststellung des Zustandes der Bürgersteig-
befestigung 24.
- Leitungsverwaltungen**, die zeitigen (Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 Anmerk. zu
§ 10) 20.
- Lichtkabel**, Bedingungen für ihre Verlegung durch die Berliner Elektrizitäts-
werke 34.
- Mannschaften** (Fw.) 238.
- Material für Bürgersteigbefestigungen** (§ 6, 7 und 8 der Pol.-Ver.
v. 30. 11. 07) 12, 13.
- Mehrforderungen** (Pol.), Anmeldung von 129.
- Meldung** der Leitungsverlegung und des Beginnes der Zuschüttung der
Rohrgräben 23, 29.
- Miete** (Pol.), Feststellung für Büreaus und Dienstwohnungen 126.
5 jährige Dauer 126.
Dienstwohnungen 128.
- Mietenschädigungen** (Pol.) 128.
- Mietwert** (Pol.), Feststellung für Büreaus und Dienstwohnungen, des
Wohnungsrechts des Polizeipräsidenten 126.
- Militärdienstzeit** (Fw.) 238.
- Minister des Innern**, Verfügung betr. Kosten der Heimtschaffung aus-
ländischer Hilfsbedürftiger durch die Polizei
auf Antrag von Armenverbänden 228.
- Ministerialerlaß** v. 1. 1. 1876 über die Übertragung der Straßenbaupolizei
an die Stadt 1.
v. 27. 11. 1899 betr. Übertragung der örtlichen Straßen-
polizei an die Stadtgemeinde 51.
v. 31. 3. 1905 betr. widerrufliche Übertragung der poli-
zeilichen Beaufsichtigung der Ent- und Bewässerungs-
anlagen der Grundstücke an die Stadtgemeinde
Berlin 45.
- Mitglieder** des Gewerbegerichts 263.
des Kaufmannsgerichts 299, 307.
des Stadtausschusses, Wehinderung 333.
Wahl 331.
- Mobilien** der Ermittelten, Fortschaffung 230.
- Mollenmarkt 1** (Pol.) 126.
- Monatsraten** (Fw.) 240.
- Mosaikpflaster**, Form und Größe der Steine und Herstellungsart (§ 7 der
Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907) 13.
- Mosaikstreifeneinlegung** in Bürgersteigen mit undurchlässiger Abdeckung
neben eben solchen Straßendämmen 27.
- Mündliche Verhandlung**, Stadtausschuß 335, 337.
- Nachrichtendienst** (Fw.) 243.
- Nachtarbeiten** im Straßenkörper s. Hauptverkehrsstraßen.
- Nachtwächter** (Pol.) 127.
- Nachtwachtfahrer** (Fw.) 236.

- Nachwachwesen** (Zw.) 233 ff.
- Nägel**, eiserne, für Straßenbahnschienen (Längsmaß 0,40 m lt. Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 3) 18.
- Nährpflichtige**, säumige 346.
- Neubau** im Sinne des § 10 der Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907 S. 15.
- Oberrechnungskammer** (Pol.) 158.
- Offiziere** (Zw.) 238.
- Organisationen** (Zw.) 234.
- Ortspolizei**, Diensträume 125 ff.
 Verbindung mit Landespolizei, Führung der D. 127.
 Grundstücke und Gebäude der D. 131.
 Verpflichtung zur Beseitigung polizeiwidriger Zustände, Befugnis mehrerer zum Einschreiten 134.
 Wahrnehmung durch den Polizeipräsidenten 135.
 Kosten der Seuchenbekämpfung 151.
- Ortspolizeiverwaltung**, Zuständigkeit mehrerer zu ihr gehörenden Gemeinden für Kostenersatzung syphilitischer Prostituirter 178.
- Ortsstatut** (Zw.), f. Inhaltsverzeichnis am Anfang des Bandes.
 betr. das Gewerbegericht 253.
 betr. das Kaufmannsgericht 297.
 I v. 11. 1. 1910 über die Errichtung von Wohnhäusern an nicht anbaufertigen Straßen 6.
- Ortszulagen** (Pol.) 128.
- Penion** (Zw.) 238 ff.; (Pol.) 128.
- Personal** (Zw.) 234.
- Pfandleiher** 343.
- Pfandvermittler** 343.
- Pferdeunterhaltungsgelder** (Pol.) 128.
- Pflasteraufbruch** f. Aufbruch.
- Pflastermaterial** der Bürgersteige 11, 12, 13.
- Pflasterwiederherstellung** f. Wiederherstellung.
- Pflegeeltern** blinder und taubstummer Kinder 115.
- Plattenbahnen**, Breite und Lage auf den Bürgersteigen (Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907 § 5) 12.
 Material (§ 6 daselbst) 12.
- Polizei**, Verwaltungstätigkeit 132.
- Polizeidienstgebäude**, altes 125 ff.
 neues 125.
 Vertrag v. 12./28. 12. 1879 S. 124.
 bauliche Unterhaltung 128.
 Jahresnutzungswert 128, 158, 170.
 Wert 128.
- Polizeigeängniskosten** 128, 132.
- Polizeikosten**, Armenpflege und ähnliche Fälle 176.
 mittelbare, beim Verzug syphilitischer, zwangsweise zu heilender Prostituirter innerhalb des Landespolizeibezirks Großberlins 183.
 Transport Hilfloser von der Straße 199, 211, 217.
 Transport hilfsbedürftiger Ausländer auf Antrag von Armenverbänden, Ministerialerlaß 228.
 Zwangsheilung Prostituirter 178.
 unmittelbare, der örtlichen Polizeiverwaltung namentlich aufgeführt 128.

- Polizeikosten**, Verteilung 129 ff.
mittelbare 132 ff., 140 ff., 153 ff.
unmittelbare 140 ff., 153 ff.
Klagen wegen des Anteils der Stadt für 1909 S. 155.
Abzug der 5 v. H. 159, 173.
der allgemeinen Landesverwaltung, der Landespolizei, der
Ortspolizei (über Berlin hinaus) 163 ff.
f. auch Inhaltsverzeichnis am Anfang des Bandes.
- Polizeipräsident**, Wohnungsrecht 126.
Verbindung der Landes- und der Ortspolizei 127.
Wirkungsbereich und Zuständigkeit 135, 137 ff., 157.
Doppelstellung 166.
(Fw.) 233 ff., 240.
Ersuchen, Prostituierte heilen zu lassen, Wertsvertrag 179.
Stellungnahme zu dem Vertrag 220.
Verfügungen 177.
Vertrag über die Kosten hilflos aufgefundenen Personen 217.
- Polizeipräsidentium**, Abteilung I S. 126.
- Polizeiverordnung** betr. Veränderung der Pol.-Ver. v. 26. 10. 1910 S. 76.
über die anbaufertige Herstellung der Straßen vom
12. 9. 1879 S. 5.
über die Befestigung der Bürgersteige und deren Unter-
haltung 10.
über Herstellung und Betrieb von Grundstücksent-
wässerungen und Verhütung der Verunreinigung
der Reinwasserleitung v. 26. 10. 1910 S. 53.
Abteilung II (Grundstücks-Be- und Entwässerung),
Entstehung 42.
- Privatstrafe** (Begriff im Rechtsinne) 3.
- Prostituierte** (Pol.), Untersuchungskosten 132.
Zwangsheilungskosten 133, 178.
Nachweis des Erwerbes 134.
Aufenthaltort 138, 141 ff.
Wohnort, Betriebsort 141 ff.
Verteilung auf Berlin und Vororte 175.
geschlechtskranke, freies Heilungsverfahren 178.
- Protokoll** der Sitzung der Magistratskommission behufs Erörterung der
Maßnahmen zur Ausübung der Polizei über die Ent- und
Bewässerung der Grundstücke durch die Stadt v. 30. 5. 1905
S. 46.
- Rechtsmittel**, Belehrung beim Stadtausschuß 338.
- Rechtsweg** (Fw.) 235 ff.
(Pol.) 136, 138 ff.
- Rechnungsbelege**, Einsicht (Pol.) 171.
- Reglement** (Fw.) v. 29. 3./23. 5. 1882 S. 241.
- Regulativ** zur Konstatierung des Schulbesuchs 112.
zur Ordnung des Geschäftsganges beim Stadtausschuße 332 ff.
- Reichsdienstzeit** (Fw.) 238.
- Reinwasserleitung**, Vorschriften zur Verhütung der Verunreinigung der 73.
- Reisekosten** (Pol.) 128, 167.
- Remunerationen** (Pol.) 128.
- Rettungsanstalten** (Fw.) 234.
- Revisionszeichnungen** nach erfolgter Verlegung der Rohr- und Kabel-
leitungen 25.

- Kohrgräben**, deren Herstellung und Verfüllung 26.
Kohrleitungen, deren Verlegung in den Straßenkörper 21.
Ruhestand (Zw.) 240.
Säumige Nährpflichtige 346.
Schantwirtschaft, Erlaubnis 343.
Schaustellung von Personen 343.
Schiedsmannsbeamte 352.
Schiffahrtsbureau (Pol.) 168 ff.
Schlachtviehbeschau (Pol.) 128.
Schnurpfähle, zulässige Länge eiserner (Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 2) 18.
Schulbesuch s. Schulversäumnisse.
Schulkinder, deren Einschulung und Schulbesuch 110, 113, 115.
Schulfeiern und -feste, deren Versäumnis unterliegt der Bestrafung 120, 121.
Schulpflicht blinder oder taubstummer Kinder 347.
Schulpolizeiverwaltung 109, 111 ff.
Schulstrafen 109, 115.
Schulversäumnisse 110, 120, 121.
Schulwarte, deren Obliegenheiten bei zwangsweiser Zuführung säumiger Schulkinder zur Schule 118 ff.
Schutt, vorgefundener, darf zur Wiederherstellung des Straßenkörpers und zum Verfüllen der Rohr- und Leitungsgräben nicht wieder verwandt werden 19, 26.
Schutzmannschaft (Pol.), Bekleidung und Ausrüstung 128.
 Verwendung außerhalb 166.
Schwachstromleitungen s. die Fernsprechtabel der Post.
Senkung der Bordschwelle vor Einfahrten (Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907 § 8) 13.
Seuchenbekämpfung (Pol.) 146 ff.
Seuchenkrankte Tiere 347.
Sicherheitsfeuerwachgebühren 244.
Singspiele 343.
Sittenpolizei, Zuständigkeit 135, 137, 144 ff., 170.
Spiritus, Kleinhandel 343.
Staat (Pol.), Verhältnis zum, s. Inhaltsverzeichnis am Anfang des Bandes.
Staatsbeamtenpensionsgesetz (Zw.) 243.
Staatsdienstzeit (Zw.) 238.
Staatszuschuß (Zw.) 233 ff.
Stadtausschuß, Abschätzung von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren 347.
 Aufsicht über die Geschäftsführung 332.
 Ausschluß der Öffentlichkeit 336.
 Befugnisse des Vorsitzenden 334.
 Beginn seiner Tätigkeit 331.
 Behinderung der Mitglieder 333.
 Berufung des Vorsitzenden 339.
 Berufung gegen dessen Urteile 344.
 Beschlußfähigkeit 331.
 Beschwerde gegen Beschlüsse über den Eintritt der Schulpflicht blinder oder taubstummer Kinder 347.
 Beteiligung der Stadtgemeinde bei seinen Angelegenheiten 332.
 Beweisaufnahme 335.
 Einreichung der Akten an die höhere Instanz 338.
 Einziehung der Kosten 339.
 Ferien 333.
 Fischereipolizei 347.
 Genehmigung für gewerbliche Anlagen 341.
 Geschäftsjahr 340.
 Geschäftskontrollbücher 340

- Stadtauschuß**, Geschäftskreis 332, 340.
 Heranziehung unterstützungs-
 pflichtiger Angehöriger
 345.
 Jahresbericht 340.
 Klagen gegen Verfügungen
 der Gewerbedeputation in
 Lehrlingsfachen 345.
 Kosten im Verwaltungs-
 streitverfahren 332.
 landwirtschaftliche Unfall-
 versicherung 348.
 Leitung der Verhandlungen
 335.
 mündliche Verhandlung 335
 bis 337.
 Ordnung des Geschäftsgan-
 zes 332.
 örtliche Zuständigkeit 332.
- Stadtgemeinde**, ihre Beteiligung bei Angelegenheiten des Stadtaus-
 schusses 332.
- Stadtvogtei** (Pol.) 126.
- Standesämter** 353.
- Starkstromkabel**, allgemeine Bedingungen für deren Ausführung und
 Betrieb 36.
- Statut** (Fw.) s. Inhaltsverzeichnis am Anfang des Bandes.
- Staubentwidelung**, seine Bekämpfung bei Leitungsüberlegungen 25.
- Steinpflaster** vor Einfahrten (Pol.-Ver. v. 30. 11. 07 § 8) 13.
- Stellenzulagen** (Pol.) 128.
- Stellenvermittler** 344.
- Stellvertretungskosten** (Pol.) 128.
- Stempelabgabe** in Angelegenheiten des Stadtausschusses 344.
- Stichleitungen** s. Hausanschlüsse.
- Strafbestimmungen** (§ 12 der Pol.-Ver. v. 30. 11. 07) 15.
 (§ 12 der Pol.-Ver. v. 3. 4. 13) 21.
- Strafgelderfonds** (Fw.) 241 ff.
- Straßen**, anbauferlige 5.
- Straßenarbeiten** während der Zeit vom 15. 11.—15. 3. sind im allgemeinen
 verboten (Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 7) 19.
- Straßenereuchtungsanstalt** (Fw.) 236.
- Straßenreinigung**, Besoldung (Pol.) 127.
- Straßenreinigungsanstalt** (Fw.) 236.
- Straßenreinigungswesen** (Fw.) 235.
- Stumme** s. Taubstumme.
- Tagegelber** (Pol.) 128, 166.
- Taubstumme Kinder** 347.
 deren Schulpflicht 115.
- Telegraphenleitungen** der Oberpostdirektion 31.
- Telegraphenstation** (Pol.) 168.
- Termine** und Ladungen beim Gewerbegericht 269.
- Theatralische Vorstellungen** 344.
- Tiere**, seuchenkrank oder seuchenverdächtige 347.
- Transportkosten** Hilfloser von der Straße durch die Polizei 199, 211, 217.
 Gutachten der Armendirektion darüber 211.
- fachliche Zuständigkeit 340.
 Sitzungen 333.
 Stempelabgabe 344.
 Unterbringung von Arbeits-
 scheuen und säumigen
 Nährpflichtigen 346.
 Urschriften und Ausfertigung-
 en 337.
 Verfahren 332, 333.
 Verkündung der Entschei-
 dung 336.
 Verteilung der Geschäfte
 334.
 Wahl der Mitglieder 331.
 Wasserpolizei 347.
 Zeichnung der Verfügungen
 334.
 Zusammensetzung 331.
 Zustellungen 338.

- Transportkosten** (Pol.) 128.
- Trennung** der Straßenbaupolizei vom Polizeipräsidentium I.
- Trichinenjahu** (Pol.) 128.
- Überführung** gemeingefährlicher Geisteskranker nach städtischen Irrenanstalten, Kosten 189.
- Übergang** der Straßenbaupolizei an die Stadt 1.
- Übertragung** der Straßenbaupolizei an die Stadt 1.
- Umbau** im Sinne des § 10¹ der Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907 S. 15.
- Umzugskosten** (Pol.) 128.
- Undurchlässige Abdeckung** von Bürgersteigen neben eben solchen Straßendämmen, Einlegung eines Mosaikstreifens 27.
- Unfallfürsorgekosten** (Pol.) 128.
- Unfallversicherung**, landwirtschaftliche 348.
- Unfallversicherungskosten** (Pol.) 128.
- Unmittelbare Staatsbeamte** (Zw.) 238 ff.
- Unterbringung** von Geisteskranken im polizeilichen Interesse, Kosten 184.
- Unterhaltung**, bauliche (Pol.) 128.
 der Bürgersteige durch die Eigentümer (Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907 § 10⁴ und § 11) 14.
 durch Dritte (Bekanntmachung v. 12. 8. 82) 16.
 bei Veränderung der Höhenlage 8.
 bei Verschiebung der Grenzlinie zwischen Damm und Bürgersteig 9.
- Unterhaltungsdauer** für das wiederhergestellte Pflaster über den Rohrgräben der Leitungsverwaltungen 29.
- Unterhaltungskosten** des Gewerbegerichts 267.
 des Kaufmannsgerichts 310.
- Unterstützungen** (Pol.) 128.
- Unterstützungspflichtige Angehörige** 345.
- Unterstützung** Prostituirter (Pol.) 132, 137, 154.
- Urteil** des Reichsgerichts v. 28. 1. 1901 i. S. Großhennig wider Stadtgemeinde Berlin betr. die Beamteneigenschaft der Entwässerungsrevisoren 51.
- Verbot** der Errichtung von Wohnhäusern an unfertigen Straßen (Ortsstatut I) 6.
- Verfahren** beim Gewerbegericht 246, 267.
 beim Kaufmannsgericht 292, 311.
 beim Stadtausschusse 332.
- Verfügung** des Oberbürgermeisters vom 14. Januar 1906 betr. Amtsbezeichnung der städtischen Polizeiverwaltung 49.
 v. 23. 2. 1906 betr. Ausübung der polizeilichen Funktionen des Oberbürgermeisters und Zuständigkeit der städtischen Polizeiverwaltung 50.
 des Ministers des Innern, Kosten der Heimtschaffung ausländischer Hilfsbedürftiger durch die Polizei auf Antrag von Armenverbänden 228.
 des Polizeipräsidenten 143, 177.
- Verfüllen** der Baugruben (Pol.-Ver. v. 3. 4. 13 § 5 u. 6) 19.
 der Rohrgräben 26.
- Vergleiche und Verträge** (Zw.) f. Inhaltsverzeichnis am Anfang des Bandes.
- Verhandlung**, mündliche, Stadtausschuß 335—337.
- Verhinderung** des Eintritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung 73, 82, 83, 87.

- Verkehrskommissariat** (Pol.) 170.
- Verlegung** von Fernsprechkabeln in den Straßenkörper 31.
 von Hochspannungskabeln 35.
 von Lichtkabeln 34.
 von Rohr- und Kabelleitungen in den Straßenkörper 21.
 von Starkstromanlagen 36.
- Verordnung** zur Bestrafung unentschuldigter Schulveräußernisse vom
 23. September 1904 S. 114, 115.
 vom 6. März 1912 S. 115, 116.
- Verteilung** der Kosten (Pol.) 129.
- Vertrag** mit dem Polizeipräsidium über die Kosten hilflos aufgefundenener
 Personen 217.
 Stellungnahme des Polizeipräsidioms zu dem Vertrage 220.
 Stellungnahme der Armenverwaltung zu dem Vertrage 221.
 zwischen Berlin und Fiskus v. 12./28. 12. 1879 über das Polizeidi-
 enstgebäude 124.
 zwischen desgl. v. 10./16. 12. 1843 über die Ablösung der Lasten
 der Gerichtsbarkeit 124.
 über Grundstücke und Gebäude 131.
 (Fw.) 236.
- Verwaltung** (Fw.) 235 ff.
- Verwaltungsbehörde**, untere, Klagen gegen deren Verfügungen in Lehr-
 lingsfachen 345.
- Verwaltungsstreitverfahren** (Pol.) 166.
 Stadtausschuß 333.
 Festsetzung der baren Auslagen 339.
 Kosten 332.
 (Fw.) 244.
- Vollstreckung** der Schulstrafen 110.
- Vorbegendes Einschreiten** (Pol.) 155.
- Vormünder** sind für den Schulbesuch ihrer Mündel verantwortlich 115.
- Vororte** (Pol.) 168 ff.
- Vorschriften** über die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige
 (Pol.-Ver. v. 30. 11. 1907) 10.
- Vorsitzende** des Gewerbegerichts 256.
 des Kaufmannsgerichts 300.
- Vorstellungen**, theatralische 344.
- Wagengelder** (Pol.) 128.
- Wahl** der Beisitzer des Gewerbegerichts 258.
 des Kaufmannsgerichts 301.
- Wahlverfahren** für die Beisitzer des Gewerbegerichts, Abänderung 285.
- Waisengeld** (Fw.) 240 ff.
- Wartegelder** (Pol.) 128.
- Wasserpolizei** 347.
- Werte** der Gebäude und Inventarien (Pol.) 131.
- Wiederherstellung** des Pflasters der Bürgersteige, der Dämme, der
 Plattenbahn auf Brücken, der Promenadenbe-
 festigung durch die Leitungsverwaltungen 27—29.
- Winterarbeiten**, vom 15. 11.—14. 3. dürfen Rohr- und Kabelverlegungen
 nicht oder nur mit besonderer Erlaubnis ausge-
 führt werden 19, 22.
- Witwengeld** (Fw.) 238 ff.
- Witwen- und Waisengelder** (Pol.) 128.

- Wohnhäuser**, Errichtung derselben an nicht anbaufertigen Straßen (Ortsstatut I) 6.
- Wohnungsgeldzuschüsse** (Pol.) 128.
- Wohnungspolizei** 123.
- Zeit vom 15. 11.—14. 3.** für Straßenarbeiten verboten 19, 22.
- Zentraltelegraphenstation** (Pol.) 168 ff.
- Zusammensetzung** des Gewerbegerichts 246, 256.
des Kaufmannsgerichts 292, 297.
- Zuständigkeit** der Gemeinden mit gleicher Ortspolizeiverwaltung für die
Zwangsheilungskosten Prostituirter 178.
des Gewerbegerichts 254.
des Kaufmannsgerichts 297.
der Schulpolizei 109, 110, 116, 120.
des Stadtausschusses, örtliche 332.
sachliche, beim Stadtausschuß 340.
der städtischen Polizeiverwaltung, Abteilung I, im Verhältnis zur Verkehrspolizei 3.
der städtischen Polizeiverwaltung, Abteilung II (Grundstücks-Be- und Entwässerung) 43, 50.
der städtischen Polizeiverwaltung, Abteilung I und II S. 2.
- Zustellungen** des Gewerbegerichts 268.
Stadtausschuß 338.
- Zustimmung** der Leitungsverwaltungen zur Verlegung von Leitungen 23.
- Zwangsetatifizierungsverfügung** (Pol.) 133.
- Zwangsheilung** Syphilitischer, Kosten 178.
- Zwangsheilungskosten** (Pol.) s. Inhaltsverzeichnis am Anfang des Bandes.
- Zwangsweise Zuführung** säumiger Kinder zur Schule 116, 117—119.
-